J. Austr. 35-4

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 4536.

<36639156370013

<36639156370013

Bayer. Staatsbibliothek

Politischer Codex.

Vierter Band.

Ka — Kre

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden

Gesetze, und Anordnungen

im

politischen Fache.

Practisch bearbeitet

von

Ignatz de Luca,
k. k. Rath und Professor
an der hiersigen Universität.

Vierter Band.

Mit allerhöchster Genehmhaltung

Wien,
bey Thadd. Edlen von Schmidbauer und Komp.
am Graben zur blauen Krone.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede

Die Ursache der späteren Erscheinung des gegenwärtigen Bandes liegt darin, daß ich mich entschlossen habe, die Auflage der noch folgenden Bände von eigenen Kosten zu bestreiten. Ich hatte mich daher mit dem Herrn Verleger der drey erstern Bände abzufinden, wobey wegen verschiedener getroffenen Ausgleichungen einige Monathe vergingen. Während der Zeit ging Joseph II.

dessen

dessen Regierung nicht nur in der Geschichte Oesterreichs, sondern auch in der Geschichte Teutschland's eine der merkwürdigsten Epoche macht, zu seinen Vätern. Durch diesen traurigen Fall entstand für mich ein neues Hinderniß die Fortsetzung dieses Werkes zu beschleunigen. Indessen sind die Hindernisse bis jetzt größtentheils gehoben, und ich schmeichle mir, daß die Reichhaltigkeit an Gesetzen, welche diesen Band vorzüglich empfihlt, einige Schadloshaltung seines längern Ausbleiben geben dürfte. Um die Materien in Zusammenhang nicht zu unterbrechen, wurde man gezwungen mit dem Leitworte: Kreisamt, gegenwärtigen Band zu schliessen. Von diesem (IV) Bande an, besorgt die hiesige Zierchische Buchhandlung den Verlag der noch folgenden Bände. Es bleibt daher in dieser Handlung die Pränumeration auf den vierten Band und den noch folgenden Bänden zu Einem Gulden, dauernd offen. Das Exem=

emplar, außer der Pränumeration, wird zu Einem Gulden 30 kr. gelassen. Die Herren Kommissionärs haben daher die in Empfang genommenen Pränumerationgelder an die Zierchische Buchhandlung zu übermachen, welche auch die richtige Ablieferung der Exemplare besorgen wird. Den Herren Kommissären in den Provinzen wird das Exemplar, außer der Pränumeration, gegen fünf und zwanzig Percent gelassen. In Rücksicht der Pränumerationexemplare bleibt es bey der getroffenen Einleitung, nähmlich, wer neun Pränumeranten sammelt, erhält das zehnte Exemplar unentgeltlich. Die Frachtkosten werden nicht vergütet. Jeder Herr Kommissionär in den Provinzen, welcher Exemplare gegen baare Bezahlung, außer der Pränumeration nimmt, hat die Bestellung unmitelbar an die Zierchische Buchhandlung zu machen, und dahin das Geld zu senden. In Rücksicht der drey ersteren Bände wendet man

sich

sich unmittelbar an den Buchhändler Herrn Gräffer, den Jüngern (an Michäliplatz Nro. 133). Dem letzten Band werden die neu eingetretenen Herren Pränumeranten vorgedruckt. Der Vte Band erscheint noch in diesem Jahr. In Rücksicht der Zusätze, und Berichtigungen, welch am Schluße dieser Gesetzesammlung folgen werden, verweist man den Leser auf die Vorrede zum ersten und dritten Bande dieses Werkes.

Wien, im August 1790.

Bayerische Staatsbibliothek München

K.

Kadet, s. Milizacademie 1784. Mai 6. 1785 Nov. 2. Nov. 20. 1787 März 26.

Kadix, s. Leinwand 1787 April 23.

Kaffeesieder 1782 Aug. 22. den Kaffeesiedern ist monathlich nachzusehen, ob ihre Geschiere gut verzinnt sind. S. Feyertage 1785 Oct. 3 Polizei 1786 Juny 5. 9. 18.; 1788 July 3.; Schankhaus 1785 Nov. 3.

Kahn, s. Zollamt 1782. Dec. 11.

Kakao, s. Verzehrungsteuer 1784 Oct. 26.

Kalbfell, s. Schuhmacher 1784 Jän. 9.

Kalender, 1782 März 6. alle fremde Kalender sind nach erfolgter Censur von einem Zollamtsträger dem Siegelamt zu übergeben. (Durch diese Verordnung ist unstreitig das Gesetz vom 22. Hornung 1772 erloschen, vermög welchem nur jene fremden Kalender, aus welchen die Mo-

nathstage ausgehoben worden sind, erlaubt wurden) 1782 März 12. das Privilegium, womit die Krakauerkalender, und französische Zeitung versehen waren, wird aufgehoben.) 1782 Sept. 25. die von dem Hofkapellan Scholz für das Bauernvolk, und für die Schullehrer verfaßten Kalender für das Jahr 1783 werden empfohlen. S. Aberglaube 1754 Dec. 2.; Ablaß 1787 May 2.; Censur 1781 Juny 11. Diöcesanpatron 1772 Jän. 11.

Kalenderstämpel, s. dieß Wort im Papierstämpel.

Kalk. Vorschrift für jene, welche Kalkgruben halten a) Von jedem gebrannten Kalk ist entweder der 10. Muth, und zwar jedes Mittel zu 16 kr.; oder aber der 20te Muth, jedoch ohne Bezahlung an das Hofbauschreiberamt abzuführen. Der Kalk ist von den beeideten Kalkmessern zu messen, wofür sie kein Meßgeld zu empfangen haben, sondern durch den Kalkschreiber in die Kalkrechnung zn bringen, zugleich ist jedem Kalkbrenner der gewöhnliche Zettel der Bezahlung wegen von dem Hofbauschreiber an das Hofbauamt monathlich, oder vierteljährig zu ertheilen, im Falle bey Hofe, oder anderwärts eilends ein Bau vorfiel, und man mit einem Vorrath nicht versehen, oder der 10. Muth hierzu nicht zureichte; der Kalkbrenner den ihm ausgemessenen Antheil Kalks von seiner Grube geliefert hätte, hat jeder, so viel Kalk erfoderlich wird, darzugeben, dem Betroffenen hingegen ist

von den Gruben, in welchen gebrennet wird, wieder so viel zu geben, als er verabfolgt hat. b) Zur Brennung des Kalks ist nur das auf dem Stamme abgedörrte Holz zu brauchen, das frische hingegen ist zu verschonen. c) Aller Kalk, welcher bey den Linien in Wien eingeführet wird, soll auf dem vor dem Karnerthor gelegenen Kalkmarkt zum Verkaufe gebracht werden. Jene, welche ihren Kalk auf der Strasse, oder in Vorstädten verkaufen, sind mit Konfiskation des Kalks, der Pferde, und des Wagens zu bestrafen. Dem Angeber gebührt der Drittheil. d) Die Kalkmetze muß mit dem Branntzeichen bemerket werden. Außer derselben ist ein anderes Maß nicht gültig. e) Der Kalkschreiber soll früh zur Beschreibung des Kalks auf dem Markte seyn, und nachsehen, damit der Kalk nicht zu größeren Gebäuden allein hintan gelassen werde; sondern daß auch der gemeine Baumann den nöthigen Bedarf erhalte. f) Die Kalkgruben sind vor ihrer Anzündung dem Hofbauamte bey Konfiskation des Kalks anzuzeigen. Im Falle derselbe sich nicht mehr in der Grube befände, so ist der Betrettene mit der Abgabe so viel Kalks in Natur zu bestrafen, als in der Grube war, oder um dessen Werth mit obrigkeitlicher Assistenz zu bestrafen. 1762 Aug. 20. S. Hundsrouth 1787 Jän. 19.

Kalkbauer sollen unter dem Kalk keine ungebrannten Steine legen 1755 März 27.

Kalkmarkt s. Kalk (c)

Kalkmetze s. Kalk (d)

Kalkmittel, zimentirtes, soll man sich bey Strafe im Kaufe, und Verkaufe bedienen 1780 Sept. 23.

Kalkzehent, s. Kalk (a)

Kaltemarkt s. Bäcker 1781 Dec. 2.

Kamaldulenser s. Ordenaufhebung 1782.

Kammer (Hofkammer) nannte man vormahls jene Hofstelle, deren Geschäfte bloß die Handhabung des Finanzwesens waren. Diese Geschäfte waren nicht immer von gleicher Beschaffenheit. Als im Jahre 1747 die Ministerialbankodeputation errichtet worden, bekam dieselbe die Leitung des sogenannten Bankale, das ist, Konsumtionsgefälle. Im Jahre 1782 wurden beyde Hofstellen mit der böhmisch östreichischen Hofkanzelley vereinigt. Das ungarische Finanzwesen wurde der ungarisch siebenbürgischen Hofkanzelley in Folge Hofdekrets vom 24. May 1782 zugetheilt.

Kammeraladministration, darunter gehören alle landesfürstliche = Exjesuiten = Religions = Stifts = Damenstifts = Universitäts = und andere dergleichen Funde, s. Kreisamt 1785 April 25.

Kammeralassignation zur Uebermachung der Verpflegungsgelder an die betroffenen Kreiskassen ist auf Verlangen des Aufgebers postämtlich zu empfehlen; jedoch davon, die für die Verbindlichkeit der Haftung ausgesetzte Taxe nicht abzunehmen. 1785 Jänner 20.

Kammeralbeneficium, welcher Unterschied zwischen einem landesfürstlichen Beneficio s. Pfründe 1785 Aug. 16.

Kam-

Kammeraldomminien, und ihre Beamten werden in allen politischen Angelegenheiten mit den Privatherrschaften, und ihren Beamten gleich gehalten, und ohne Beschränkung an die Kreisämter, und deren Amtshandlungen angewiesen. 1787 July 23. S. Beamten 1785 Dec. cc.

Kammeralgefälle, sind solche Gefälle, deren Behebung ein Gegenstand der Hofkammer waren. Diese Gefälle bestehen a) in Kammergüter, Zöllen, Tobak, Stämpel, Staatsfabrike. (Man nennt sie eigentlich Aerarialfabrike. Es sind diese: als die Porcellainfabrik in Wien, die Spiegelfabrik zu Neuhaus, Wollenzeugmanufaktur in Linz, Messingfabrik zu Frauenthal in Steyermark, und mehrere Tobakfabriken auf Rechnung des Staates) Lotto ꝛc.

Kammeralgefällenvertrettung siehe dies Wort im Justizcodex.

Kammeraltaxrückstände, das ist, alle in das Kammeralärarium einfließenden, und sonst ausständige Taxen können auch mittels der Exekution erhoben werden. 1783 July 21.

Kammeralzahlamt, 1782 März 18. die als verfallen erklärte Deposita hat das Kamerale zu übernehmen. Für deren richtige Ablieferung hat der Fiskus zu sorgen) 1786 July 6. Das Kammeralzahlamt soll auf keine Quittung eines Stiftlings die Zahlung leisten, wenn solche nicht in Ansehung der höheren Schulen von den Directoren, und Dekanen, im Betref der Gymnasien von den Präfekten, und im Betref

der

der teutschen Schulen von der Oberschulendirection bestätiget sind. S. Kreisamt 1784. Dec. 10. Taxe 7786 July 24. ; Stipendien.

Kammeralbothe s. Kreisamt 1782 Jänner 11.

Kammerherr, 1772. April 28. der Kammerherrenschlüssel ist bey dem Todesfalle eines k. k. Kämmerers oder Erhebung desselben zum Geheimenrath binnen zwey Monathen bey funfzig Dukaten Strafe in das k. k. Obersthofkämmereramt zu bringen.) 1775. Jänner 24. die Würde eines k. k. Kammerherrn bringt in Dienstgeschäften (officiosis) weder einen Rang, noch Vorsitz mit sich. S. Adel 1775.

Kandidat, s. Colegium 1782. 1783. §. 1. 1786. Damesstift; Generalseminar 1783 März §. 4. 1685 April 4. ; 1786 Juny 1787 Jänner; 1787 Nov. 24. Kadeten; Kloster; 1788 October 1.

Kantor. Die den Kantoren, und Meßnern zufließenden Gelder sind anzuzeigen. 1786.

Kanonisches Studium s. Schulgelder 1786 Jän. 10.

Kanzel. s. Duldung 1782. Jän. 2. §. c; 1783. Oct. 17; Gesezekundmachung 1782. Sept. 28. Dec. 11.; Kriminalgesez 1782 Aug. 26. Seelsorger 1783 Nov. 1.

Kanzelley an Sonn- und Feyertagen. s. Herrschaft 1783 May 31.

Kanzelleybeamten, wird Verschwiegenheit empfohlen. s. Beamter 1785 May 25.

Kan-

Kanzelleydirektor nennt man jetzt jene Person, welche über die Registratur, das Expedit und Exhibitenprotocoll die Aufsicht führt. In Folge Hofdekrets vom 15. Jän. 1787 wird angeordnet, daß die Aufsicht über die Kanzelley, und Registratur mit öfterer Verwechselung der Räthe, jedoch also geschehen soll, daß dieselbe mit Anfang Hornung des folgenden Jahrs erfolge, damit der Director des verflossenen Jahres bey Einsendung der Konduitlisten, und des Ausweises der vorgefallenen Arbeiten sein Amt handeln könne.

Kanzelleyerforderniße sollen wirthschaftlicher besorget werden, damit Beamten nicht Gelegenheit bekommen, sich, und ihre Angehörige mit Kanzelleyrequisiten zu versehen. 1785. July 25.

Kanzelleygebührabnahme s. Dienstbothenordnung 1782 Sept. 30. §. 6. Dieser §. wurde in Folge Hofdekrets vom 10. April 1787 dahin erläutert, daß sich diese Gebührabnahme nicht auf die bey ihren Aeltern als Knechte, oder Mägde dienenden Kinder erstrecke.

Kanzelleypakete, s. Paketabsendung 1784 Aug. 23.

Kanzelleypetschaft. Die Herrschaftbeamten sollen bey den Kanzelleysiegeln alle Aufmerksamkeit anwenden, damit weder dem Herrn noch Unterthan ein Nachtheil hierdurch zuwachse. 1762. October 15.

Kanzelleyschrift, darunter verstehe ich solche, welche an eine Behörde gelangen und jene,

wel-

welche von den Behörden selbst verfasset werden. Zu der ersteren Gattung gehören vorzüglich die Bittschriften. Wie selbe von außen zu verfassen sind, kann im ersten Bande in Bittschrift nachgelesen werden. Zu den lezteren werden gezählet, Dekrete, Berichte; Protokollauszüge, Currende, Bescheid, Korrespondenz ꝛc. Wie nun diese Arten von Schriften zu verfassen, und was noch insbesondere von jeder dieser Schriftarten zu bemerken ist, gibt die landesfürstliche Entschließung vom 22. Dec. 1781 die Vorschrift, deren Innhalt folgender ist. 1.) Keine Bittschrift, deren Gegenstand eine untergeordnete Behörde betrift, anzunehmen, wenn derselbe der Bescheid der unteren Behörde nicht beyliegt. 2.) Die Bittschriften sind nach dem Formular A. zu verfassen, und einzureichen. Dieß Formular ist allen, welche für Partheyen Bittschriften verfassen, durch den Druck bekannt zu machen, und auch im Einreichungsprotokollamt an einer Tafel aufzuhängen. 3) Vollzugrelationen, welche von unteren Policeibeamten, und dergleichen Untergeordneten an ihre Vorgesetzten erstattet werden, sind ohne alle Förmlichkeit abzufassen, und in solchen sämmtliche auf einen Tag zugleich treffende Fälle, mit Nr. 1. 2. ꝛc. einzurücken. Eben so ist auch bei Anzeigen, Rapporten, species facti u. d. gl. außer der äußeren Beziehung von wem, und an wen, alles übrige wegzulassen. Formulare folgen in B. und C. 4.) Bey Bescheiden ist mit Hinweglassung alles Uiberflüßigen bloß darauf zu sehen, daß das Enuncia-

ciatum (der Spruch) in demselben sowohl dem betroffenen Expedit, als der betroffenen Parthey, oder Behörde zur Richtschnur diene. Das Formular hierzu folgt in D. 5) Das Wesentliche eines Dekretes ist: der Name der Stelle, oder Parthey, an welche das Dekret ergehet; die Nachricht, der Auftrag, oder Befehl; kurz, das was erlassen wird, und die Behörde, das Amt rc. von welchem es erlassen wird. Alles Uibrige bisher übliche bleibt hinweg. Formular zu einem Dekrete nach der Vorschrift in E. 6.) In Ansehen der Korrespondenz zwischen Behörden, welche einander nicht untergeordnet sind, bleibt den Chefs vorbehalten, jene Gattung von Schriften zu wählen, welche zur Beförderung des Dienstes am zuträglichsten scheint. Bey Insinuaten, Reinsinuaten und so weiter haben die bisher gewöhnlichen Eingangs- und Schlußformeln ganz zu unterbleiben. Eben dieses ist von den Kompaße- und Remißschreiben zu verstehen. Bey Protocollauszügen, wenn das Exhibitum mit angeschlossen wird, ist in dem Protocollauszug das Exhibitum nur mit wenig Worten aufzuführen. Der Indorssationen ist sich bey allen thunlichen Fällen, z. B. bey Geldanweisung, oder, wenn ein Exhibitum bloß zur Einsicht mitgetheilet wird u. d. gl. zu gebrauchen. 7.) Die Currenden, wenn ein Gegenstand eine große Anzahl derselben fordert, sind jedesmahl in Druck zu geben, wobey in Ansehung der Auslage der Unterschied zu machen ist, daß für jene, welche von Amtswe-

gen

gen zu circuliren haben, das Aerarium die Druckkosten zu tragen hat, bey den übrigen aber hat die betroffene Parthey den Buchdruker zu bezahlen 8.) Da die Auskunft, welche von untergeordneten Stellen abgefordert, wird, nicht immer den ganzen Innhalt einer eingekommenen Schrift, sondern einen, oder den anderen darinn enthaltenen Punkt betrift, so ist in den Verbescheiden um Bericht dieser Punkt bestimmt auszudrücken; jedoch bleibt den Berichtlegern frey, auch jenes beyzusetzen, was sie allenfalls noch zu erinnern zuträglich finden. 9.) Die sogenannten Begleitungsberichte, womit z. B. Rathscommissionsprotocolle Marktpreistabellen, Rathsjournale, Kasseextracte u. d. gl. einbegleitet werden, sind, wenn in denselben nicht besondere Erinnerungen gemacht werden, wegzulassen, und die eingesandten Aufsätze bloß mit vidit Kreisamt, vidit N. Oe. Regierung 2c. zu bezeichnen. 10.) Die Berichte werden halbbrüchig auf der Kolumne (Spalte) zur linken Seite geschrieben, und ist sowohl in den Berichten an die Hofstelle, als jenen der angeordneten Behörden, an Oberen, die Titulatur von außen, und von innen nach der bey den Bittschriften gegebenen Vorschrift zu setzen. Der Bericht mag einer Bittschrift, oder anderer Veranlassung wegen verfasset werden, so hat sich der Verfasser lediglich auf den Gegenstand, und das Gutachten zu beschränken, sonst aber sind alle Förmlichkeiten, und Erweitungen zu vermeiden. Bey der Abkürzung dieser Gattung von Aufsätzen

kömmt

kömmt es darauf an, daß der Bericht der ersten nicht weitschweifig verfaßt sey. Der Gegenstand worüber ein Bericht folgt, hat unmittelbar den Eingang zu machen. Ist er eine Bittschrift nach der vorgeschriebenen Kürze, so wird derselbe ganz eingeschaltet. Im Falle die Bittschrift diese Gestalt nicht hat, hat der Berichtsverfasser ihm solche zu geben, und sie dann einzuschalten. Bey anderen Veranlassungen ist sich der für die Bittschrift vorgeschriebenen Form zu nähern. Hier werden die Vortheile einer Anstalt, oder bey Vorschlägen die Einrichtung, und Bedingniße in nummerirte Absätze gebracht. Auf diese Zahlen werden sich die Gründe, wodurch das Gutachten gestützt wird, ausdrücklich zurück beziehen. Kömmt eine Erinnerung beyzusetzen, welche auf das Vorhergehende keinen Bezug hat; so macht diese eine abgesonderte, und die letze Zahl aus. Das Gutachten gibt den Schluß, und wird nach Beschaffenheit des Vorfalles größtentheils in die kurze Formel: wird für den Gesuchwerber, eingerathen; wird auf die Abweisung eingerathen u. d. gl. gebracht werden können. Uiber einen von einer unteren Behörde nach dieser Vorschrift verfaßten Bericht hat die höhere Stelle keinen besonderen Bericht zu erstatten sondern auf der leeren Seite des nähmlichen halb brüchig geschriebenen Berichts ohne Wiederholung des Vorhergehenden nur ebenfalls dasjenige, was sie über die Erinnerung der unteren Behörde noch anzuführen nöthig findet, und dann zu Ende ihr Gutachten beyzusezen daher wo Nichts

Neu=

Neues anzumerken ist, der Zusatz; mit N. N. auf die Gewährung, oder Abweisung verstanden, zu reichen wird. Im Falle zu dem Beysaze der zweyten Behörde mehr Raum nöthig, als die leer gelassene Spalte des ersten Berichts ausmacht, oder hätte ein solcher Bericht auch durch die dritte, und vierte Stelle zu kommen, so ist von den Berichtslegern ein besonderer Bogen beyzulegen, und auf demselben, die auf das erste Einrathen sich beziehende Meynung, nebst dem, was etwa zu mehrerer Begründung, oder zur Widerlegung des in Vorbericht geschehenen Einrathens dient, beyzurücken; von jenen aber, was bereits im ersten Bericht enthalten ist, kömmt nichts zu wiederholen. Berichtsformulare folgen in f. Der Originalbericht der ersten berichtgelegten Behörde ist in der Registeratur, wo er seine Entscheidung erhält, aufzubewahren. Die Beylagen werden zurück gesendet. Die mitteren Behörden haben von den bey ihnen eingelangten, und weiters gelaufenen Berichten mit Hinweglassung aller Förmlichkeiten Abschriften zu nehmen, und zurück zu halten. Die Unterschreibung der Berichte von den Räthen, oder Beysitzern hat zu unterbleiben. Die Namen der Gegenwärtigen werden bloß von dem Actuar angemerket. Bey den Landesstellen hat sowohl der Präsident, als auch der Referent den Bericht zu unterschreiben. Da, wo ein das Präsidum führender Rath den Bericht unterzeichnet, hat dieser von seinem Namen die Worte anzusetzen: in Abwesenheit des Präsidentens. Im Falle ein

Rath mit dem Bericht nicht einverstanden wäre, hat dieser unter den Gegenwärtigen bey seinem Namen die Ursache, warum er dem Einrathen nicht beystimme, beyzufügen. In Rücksicht der äußeren Bezeichnung des Berichts ist zu bemerken, daß der Gegenstand des Berichtes, so wie bisher üblich war, mit wenig Worten noch ferner zu rubriciren ist; aber sowohl bey diesen, als den Decreten ist in der Aufschrift nur die Behörde, an welche sie gelangen, nirgends aber der Präses, oder der, welcher das Amt bekleidet, zu nennen. 11.) Bey Erlassung eines Patents hat jener Rath in dessen Referat es einschlägt, das ganze Materiale schriftlich herzugeben. Bey den Landesstellen ist ein sprachkundiger Koncipient für beständig zu bestimmen, welcher alle in das Publikum erlassenen Verordnungen, und Aufsätze aus dem ihm von den Referenten mitgetheilten Materiale zu verfassen hat, damit dieselbe in einer deutlichen, kurzen, und von sprachfehlern freyen Styl erscheinen. Der Referent hat den Aufsatz durchzugehen und zu sehen, ob der Entwurf des Patents der Sache entspricht. Alle in den Ländern zur Kundmachung bestimmten Patente sind vor ihrem Drucke zur Einsicht an die Hofstelle zu senden. Bey den Patenten ist sich des kleineren Titels: Se. Majestät zu bedienen. Derselbe lautet also: Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn, und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund

und Lothringen. Nun folgen die oben aufgeführten Formulare:

A. (1) Bittschrift von einfacher Gattung:

Euer Majestät!

Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, auf drey Monathe nach N. in — zu reisen, um die ihm laut beygehende Testamentsauszuges zugefallene Erbschaft zu erheben.

Wien den 19. Oct. 1781.

N. N.

Von außen

An Se. Majestät.

N. N.

Um Erlaubniß auf drey Monathe nach N. in — zu reisen.

(2) Eine Bittschrift mit mehreren Beweggründen.

Hochlöbl. N. Oe. Regierung!

Unterzeichneter bittet um die durch den Tod N. N. bey dem Stadtrathe offen gewordene erste Secretärsstelle. Er hält sich zu dieser Bitte berechtiget.

1tens daß ihn, als den zweyten Secretär die Vorrückung in den Rang, und Gehalt des Gestorbenen treffe.

2tens

A 2tens habe er bey Gelegenheit der . . . . neben gehendes Belobungsdekret mit der Zusicherung einer Beförderung bey erster Eröfnung erhalten.

3tens glaube er sich auf die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, und auf ihr Zeugniß zuversichtlich beziehen zu können daß er durch 18 Dienstjahre seine Pflicht stets mit allem Eifer erfüllet habe.

Wien den 20. Dec. 1781.

N. N.

Von Außen

N. Oe. Regierung.

N. N. Secretär bey dem Stadtrathe in —

Um Einrückung in den Rang, und Gehalt des 1ten Secretär.

Im Falle vorstehende Bittschrift an den betroffenen Stadtrath selbst käme, ist ihre Verfassung diese:

Löblicher Stadtrath!

Unterzeichneter bittet, sein Gesuch, um Vorrückung in die durch den Tod N. N. bey diesem löbl. Stadtrathe eröfnete erste Secretärsstelle, zu der Hochlöblichen Landesstelle günstig einzubegleiten u. s. w. wie oben.

A. (3) Bittschrift mit mehreren Beweggründen.

Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, an dem Fluße — auf der ihm eigenthümlichen Wiese N. — eine Mahlmühle zu erbauen, indem

1tens auf anderthalb Meilen im Umkreise keine Mühle ist, welches dem ganzen Bezirk, der seine Nothwendigkeit so weit herholen muß, sehr beschwerlich fällt.

2tens fehlet es noch der nächsten Mühle zu — in Mitte des Sommers, und bey starken Frosten an Wasser, wodurch also die ganze Nachbarschaft sehr oft in große Verlegenheit geräth; hingegen führt.

3tens der — Fluß zu allen Jahrszeiten stets zureichendes Wasser, ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas an den Ihrigen entzogen werde.

4tens endlich ist er eines Müllermeisters Sohn, laut Beylage bey der Lade zu — als Meister einverleibt; hat zu — durch 6 Jahre eine Bestandmühle gehabt, und nun seine Handthierung nur wegen Krankheit durch drey Jahre ausgesetzt.

N. Den 2ten April 1781.

N. N.

Von Außen
Stadtrath zu N::

N. N. Müllermeister, dermahlen Bürger zu : . :
bittet um Erlaubniß zur Erbauung einer Mühle an dem Fluße —

(4)

A. (4) Eine Bittschrift, wo das Gesuch mehrere Punkte enthält.

Hochlöbliche Landesregierung!

Unterzeichneter bittet 1tens ihm das Bürger- und Meisterrecht, als Uhrmacher in — zu verleihen, 2tens die Verfertigung eines eigenen Meisterstückes, dann 3tens indem er auswärts gebürtig, die auswärtige Geburt nachzusehen.

1tens hat er sich zu seiner Kunst durch das Studium der Mathematick, und Mechanick vorbereitet.

2tens nachdem er seine Lehrjahre zu — vollstreket, in Paris, und London bey den berühmtesten Meistern, wovon die Zeugniße beyliegen, sich zu vervollkommen Gelegenheit gehabt.

3tens gegenwärtig ist er durch 11 Jahre hintereinander bey den Meistern N. N. in Arbeit gestanden, und beyde werden ihm das Zeugniß anständiger Sitten, und der Geschicklichkeit nicht versagen.

4tens endlich ist es auch allgemein bekannt, daß die große Seecundenuhr auf dem Musäum von ihm verfertiget worden; durch welches Werk seine Kunstgeschicklichkeit, deren Beweis allein die Meisterstüke zum Entzweck haben, zureichend dargethan, ihm aber als einen angehenden Künstler wird durch Erlassung des besonderen Meisterstücks die Ersparung an Zeit, und einer nicht unbeträchtlichen auf das Un-

A. gewisse zu machenden Auslage zu Vortheil kommen.

= = Den 30. December 1781.

N. N.

= = Landesregierung

N. N. Uhrmachergesell

1tens um Verleihung der Bürger- und Maisterrechts 2tens um Nachsehung des Meisterstücks, und 3. der auswärtigen Geburt.

(5) Eine Bittschrift bey welcher die Erzählung des Faktums vorausgeschicket ist.

Löbliches Kreisamt!

Unterzeichneter ist der Eigenthümer des Hauses Nr. — im Markte —, welches ihm in diesem Jahre von seinem Vater erblich zugefallen ist. Der lezte Besizer übte die auf diesem Hause gegründete Schankgerechtigkeit durch viele Jahre bis zu seinem Tode aus; auch sein Nachfolger fuhr damit solang fort, bis ein verbreiteter Flachshandel ihn daran hinderte, und auf den Gedanken brachte, die Schankgerechtigkeit ganz zu veräußern. Er war in dieser Absicht mit seinem Nachbar N. einig ge-

A. geworden, und hatte bereits die Halbscheid des bedungenen Kaufgeldes empfangen, als der Marktrath dazwischen trat, und den Vertrag aus dem Grunde rückgängig machte, weil ein in der Hausgewöhr enthaltenes Recht nicht von dem Hause gesondert werden könne. Indessen da der Vater des Unterzeichneten keinen anständigen Miethmann fand, ward durch 8 Jahre mit dem Schanke ausgesetzt; in welcher Zwischenzeit eine landesfürstliche Verordnung ergangen ist, daß die Zahl der Schankhäuser nicht vermehret werden sollte. Da nun gegenwärtiger Besizer, nachdem ihm das Haus zugefallen, das Schankrecht wieder ausüben will, wird ihm von dem Magistrate beykommendes schriftliches Verboth zugesendet.

Er sieht sich daher genöthiget, um Aufhebung dieses Verbothes anzulangen, indem

1tens das Schankrecht auf seinem Hause, und zwar nach des Marktrathes eigenen Grundsaze unveräußerlich gegründet ist, welches

2tens durch die Nichtausübung von acht Jahren weder erloschen, noch verjährt seye, und daher

3tens auch die angeführte landesfürstliche Verordnung demselben nicht entgegen stehen kann, als dieselbe nach den unzweydeutigen Worten nur die Vermehrung der Schankhäuser untersagt, in keinem Wege aber diejenige, welche schon

A. vorher bestehen, zu vermindern, die Absicht hat.

= = Den 18. August 1781.

N. N.

Kreisamt des V. . . .

N. N.

Um Aufhebung des von dem Marktrathe zu — auf sein Schankrecht gemachten Verbothes.

B. Rapport, oder Anzeige.

1tens. Bey dem N. N. laut Dekrets (oder Rathschlags, oder Verordnung) vom — dieß obachtsame Aug aufgeführet.

2tens den N. N. laut Regierungsverordnung von — dieß um 3 Uhr Nachmittags arrestirt, wobey sich ereignet hat, daß ꝛc.

3tens Ein Feldwäbel, und 6 Gemeine zu Folge Befehls vom — dieß zur Begleitung des N. N. nach N. kommandirt. Sind abgegangen den — dieß

Wien den 1. März 1782.

N. N.

Von Außen

Rapport, oder Anzeige

z. B. Regieruug Einspännigers N. N.
des Hauptmanns der Policeywache
des Regierungsprofosen.

Vom 1. März 1782.

C.

C. An das Stadt- und Landgericht.

Den 27 Abends zwischen 8 und 9 Uhr hat Grundwachter N. N. im Wirtshause zur goldenen — im Stalle einen unbekannten Menschen schlafend gefunden, aus dessen neben ihm liegenden Bündel verschiedene Eisenstücke hervorragten, welche den Verdacht erregten, es möchten Brucheisen seyn. Der Grundwächter bemächtigte sich sodann des Bündels, weckte den Schlafenden auf, der, als er den Wächter sah, sehr erschrocken schien. Der Unterzeichnete; wohin der arrestirte N. N. gebracht wurde, eröfnete diesen Bündel in seiner Gegenwart, und fand verschiedene Stämmeisen, Dietriche, und andere verdächtige Werkzeuge, worüber dieser eine sehr zwey deutige Auskunft gab; weswegen solche, sammt dem, bey welchem diese gefunden worden, zur weiteren Untersuchung hiermit eingesendet werden.

Wien den — —

N. N. Grundrichter zu —

Von außen

Stadt- und Landgericht

Anzeige

Des Grundrichters zu N. N.

Die Arrestiruug des verdächtigen N. N.

Formu-

D. Formular zu verschiedenen Gattungen von Bescheiden.

Bescheiden werden in Vorbescheide eingetheilet. Beyde Gattungen von Bescheiden sind entweder an Partheyen, oder an Stellen gerichtet.

(1) Vorbescheide an Partheyen, in anderen, als rechtlichem Angelegenheiten sind nur drey Fälle, wo Vorbescheide an Partheyen Platz greifen können, nähmlich: Vorladungen, Weisungen an andere Behörde, und wenn etwas nachzutragen ist.

Vorladungen.

Der — dieß um — Uhr Vormittags; oder Nachmittags, bey Regierung, oder — N. N. zu erscheinen — — unter — Strafe.

Den Bittwerber beym Anmelden auf den — dieß zu bestellen.

Bittwerber hat zu erscheinen, und sich durch N. N. melden zu lassen.

Bittwerber, und N. N. werden den — dieß um — Uhr bey N. N. zu erscheinen haben;

Beyde Partheyen mit Zuziehung des Magistrats u. d. gl. durch Ausschuß ꝛc:

Beyde Partheyen werden den — dieß ꝛc zu erscheinen, und jede ihre Zeugen mitzubringen habe.

Wei-

D. Weisungen an Behörde haben bey Umgehung einer Behörde nicht mehr statt, daher die Bescheide: zur Vorkehrung der Nothdurft, um Gebühr, und Billigkeit ꝛc. in Hinkunft nicht mehr anwendbar sind. Nur in dem Fall, wenn Partheyen aus Unwissenheit sich unrecht verwendet haben, kann es heißen:

Ist bey Behörde anzusuchen; oder Bittwerben hat sich an — zu wenden.

Wo etwas nachzutragen ist.

Bittsteller wird vorher den (z. B. Taufschein oder Abfindung mit —) beyzubringen haben In diesem Fall hat die betroffene Parthey ihr erstes Gesuch einzureichen mit der Anmerkung:

liegt bey

Endbescheide an Partheyen.

Gewährende.

In dem Falle, daß in ein Gesuch gewilligt, oder erforderlich werde, daß eine Behörde, oder Amt davon unterrichtet werde; so heißt es: dessen der —— zu erinneren, oder erinneret worden.

Ist die Bewilligung bedingt, so heißt es: Wird gegen Erlegung — bewilliget; oder wird in das Gesuch gewilligt mit dem Bedingniße ꝛc.

Ist eine Mäßigung, Beschränkung, oder Abänderung beyzusetzen; so heißt es:

Wird

D. Wird mit der Beschränkung (z. B. auf so viel Menschen) ꝛc

Wird bewilligt, jedoch nur in so weit ꝛc.

Wird mit der Einschränkung bewilligt, daß ꝛc.

Sind mehrere Gesichtspunkte, welche nicht sämmtlich bewilliget werden, so heißt es:

Wird in den ersten, oder dritten Punkt gewilliget, mit den übrigen abgewiesen.

Abweisende.

Abgewiesen — In Fällen, wo das Gesuch mehrere Partheyen betrift, welchen, aus was immer für einen Grund den Bescheid zu wissen, oder in Händen zu haben daran liegt oder Rathschläge zu ertheilen, kann das Aufzubehalten, nicht hinweg bleiben.

Vorbescheide an Stellen.

Werden zur Ersparung des Berichts Priora abgefordert, so heißt es:

Magistrat, oder — hat Priora, oder die Acten beyzulegen.

Im Falle über eine Sache Bericht von einer Behörde zu erheben ist, welche davon nur einen Theil oder nur über einen Umstand Auskunft zu geben hat, soll der Vorbescheid lauten.

Dem

D. Dem Kreisamte N. N. oder dem N. N. zur Untersuchung des -- oder so viel den Umstand — betrifft, um gutächtlichen Bericht.

Endbescheide über Recours ohne Bericht.

Wird der Entscheid der unteren Behörde bestätigt, so heißt es.

Den Recurrenten durch N. (z. B. durch die — von Wien) abzuweisen.

Im Falle einer Abänderung dieses Entscheides kann die gewöhnliche Formel beybehalten werden; jedoch mit Hinweglassung des immer unnüzen: Wonach N. N. zu bescheiden seyn wird.

Entscheide an Behörden haben nur Platz bey summarischen Aussagen, Anzeigen, Anfragen, Wo die Behörde ebenfalls ihr Gutachten beyzusetzen pflegt, ꝛc. Ist die Behörde bey einem solchem Aufsatz mit der unteren verstanden, so heißt es:

Wird eingerathen, oder wird das Einrathen, oder der Antrag genehmigt.

Wo das Einrathen einen Zusatz erhält, heißt es.

Wird eingerathen; nur mit der Abänderung daß ꝛc.

Wird das Einrathen mit dem Zusatz genehmigt, daß ꝛc.

Ent-

D. Enthält das Einrathen Punkte, davon einer, oder mehrere abgeändert sind, so wird dieß abgeändert; gesetzt mit dem Zusatz:

— — Im Uebrigen wird das Einrathen genehm gehalten, oder bestätigt.

Wird das Einrathen ganz abgeändert: so hat die Abänderung den Inhalt des Bescheides zu machen.

In Zukunft soll, wenn kein Bedenken obwaltet, den Aufsatz mitzutheilen, der Bericht nur durch einen unmittelbar darauf geschriebene Vorbescheid abgefodert werden.

Das Expedit hat alle Bescheide, sie mögen an Partheyen, oder auch an Aemter, und Stellen gerichtet seyn wo nicht ausdrücklich steht: aufzubehalten, demjenigen zu verabfolgen, von welchen der vorbeschiedene Aufsatz eingegeben worden ist.

E. Decrete, s. dieß Wort im zweyten Bande. Dekrete werden von der Behörde, oder dem Amte entweder aus eigener Veranlassung, oder eine von höherer Behörde erhaltene Verordnung veranlasset. Bey Dekrete, welche über eine Verordnung erlassen werden, muß ausdrücklich bedeutet werden, woher diese Verordnung kam: z. B. bey Hofentschließungen, welche eine Landesstelle Kreisämtern rc. bekannt macht heißt es: — Se. Maj. haben untern — zu entschließen geruhet, daß — oder Seine Maj. haben in Erwegung — Herrn N. — zu verleihen geruhet — oder das Kreisamt schreibt: Von dem Hochlöbl. Landesgubernio ist

der

E. der Befehl Se. Majestät ꝛc. ist befohlen worden, daß ꝛc. Bey Decreten, welche eine einfache Nachricht geben, heißt es: Se. Maj. haben N. N. in Erwegung seiner Verdienstdienste die durch den Austritt des N. N. erledigte Gubernialrathstelle; sammt dem damit verknüpften Gehalt von — zu verleihen geruhet, und ist hierüber an die Kasse — das Nöthige bereits erlassen worden.

Ex consilio Gubernii

— den — 1771.

Mit einem Zusaze heißt es: Herr N. N. wird sich daher wegen Ablegung des Eides am — (Tag, und Stunde) bey — gezimend anzufragen haben.

Nachricht mit Zusatz an ein Kreisamt:

Se. Maj. haben die bisher bestehende Beschränkung des Verkaufs von Eßwaaren an Sonn- und Feyertagen durch eine Entschließung von — insoweit aufgehoben, daß — — oder: das — Kreisamt wird daher diese Hofentschließung an alle Magistrate, und Obrigkeiten zu dem Ende bekannt machen, damit diese mit den Seelsorgern wegen Bestimmung der Stunden sich einverstehen. u. s w.

Ex consilio etc.

Bey Fällen, wo die weitere Veranlassung aus der Natur des Gegenstandes, oder der nothwendigen Amtshandlung selbst fließt, sind die bisher üblichen Zusätze wegzulassen, z. B. wornach also der Kreishaupt-

mann

mann ꝛc. das Weitere zu veranlassen, — welches ihm Magistrat zu dem Ende errinnert wird, damit — zu befolgen wissen — welches ihm nun zu seiner Vertröstung, guten Versicherung, zur schuldigen Nachachtung anmit erinnert wird — Wonach der Obgemelte — abzuweisen seyn wird u. s. w.

Intimation einer Hofentschließung mit Anmerkungen: Se. Maj. haben unter dem — zu entschließen geruhet, daß — (hier folgt die Entschließung, in so weit dieselbe zur Ausübung der unteren Behörde gehört, wörtlich) Bey dieser Entschließung Se. Majestät findet das Gubernium anzumerken:

1tens

2tens

3tens —

Uiber einen Auftrag an eine Stelle: Das Hochlöbl. Gubernium — hat unter dem — dem Magistrate aufzutragen befohlen, daß es durch — binnen 4 Wochen die noch ausständigen — ausarbeiten, und zur weitern Beförderung an die Hochlöbliche Landesstelle überreichen soll.

Von dem Kreisamt . .
— den — 1778.

N. N.

Mit

E. Mit Zurückerinnerung der Befolgung an einen Beamten: Dem Unterkämmerer N. N. wird hiermit aufgetragen, daß er das — vorgeschriebenermassen zu Stande zu bringen, und den geschehenen Vollzug zu erinneren habe.

Vom Bürgermeister, und Rathe
— den — 1781.

N. N.

Mit weiterer Anfrage: Dem Magistrate wird hiermit anbefohlen, daß er nach vorläufiger Einvernehmung mit — einen Vorschlag ausarbeiten soll, wie rc. Sobald er solchen zu Stande gebracht hat, wieder sich bey — des Weiteren wegen — anzufragen haben.

Ex Consilio etc.

Decrete, welchen vor der Verordnung eine Erzählung vorausgeht, als: Das seit einiger Zeit mehr, als gewöhnlich überhandnehmende Betteln an der Strasse nach — erweckt die Vermuthung, daß — dem Kreisamte des — wird daher der Auftrag gemacht oder die Regierung will daher dem Kreisamte den Auftrag gemacht haben, u. s. w.

S.

F. S. Seite 3. . . .

Eure Majestät!

Mit dem Kreisamte —
auf die Abweisung des
Bittstellers — verstanden
— den — Oct. 1781.

Gegenwärtige.

Präsident

. . . . Referent.

Von Außen

An

Se. Majestät!

Bericht

des — Landesguberniums

Uiber das

Gesuch des N. N. an dem
— Fluß eine Mühle zu erbauen,

Zusammengesetzter Bericht, welcher nähmlich durch drey Behörden lauft:

Löbliches Kreisamt!

In der Beylage bittet N. N. auf einem ihm eigenen Grunde am N. Fluße eine Mahlmühle mit 2 Gängen erbauen zu dörfen u. s. w. S. Seite 3.

Gut-

Gutachten.

F. Uiber den ersten Punkt ist erhoben, daß die Mühle zu N. im Winter nicht gangbar, weil sie tief im Gebirge liegt.

Uiber den 2. Punkt. Die von den Müllern vorgelegte Atteste sind von einzelnen Partheyen; dagegen der Bittsteller fünf Atteste von den Gemeinden vorgebracht, welche bestätigen, daß sie oft im Sommer, und Winter Mangel leiden.

Der 3. und 4te Punkt der Bittschrift sind bestätigt. Auch hat der Bittsteller durch eine Urkunde von der Amtskanzeley zu — die gegen seine Häuslichkeit gemachte Beschuldigung widerlegt.

Landesgubernium.

Es kömmt bey dem 3ten Beweggrund des N. N. zu erinnern, daß zwar den unteren Mühlen durch die neue Mühle nichts entgienge, hingegen, wie das Augenscheinprotocoll zeigt, die Holzschwemme zu — bey nur etwas seichteren Wasser Mangel daran leiden würde.

Wird daher auf die Abweisung eingerathen.

N. N. den — October 1781.

N. N. Kreishauptmann.

Wird

Gutachten. | Landesgubernium.

F. Wird daher auf die Bewilligung einzurathen.

N. den — October 1751.

Gegenwärtige.

Bürgerm. u. Rath

— Referent.

Von Außen

Kreisamt

Bericht des Magistrats zu —

Mit dem Gutachten des Kreisamtes an das — Landesgubernium

Uiber das Gesuch N. an dem Fluße — eine Mühle zu bauen.

Einfacher Bericht an die Landesstelle.

Hochlöbliche Regierung!

N. N. bittet in der Beylage um die durch den Tod des N. N. bey den Stadtrathe N. — offen gewordene erste Secretärsstelle. Er führt an:

1tens daß ihn, als den 2. Secretär die Vorrükung in den Rang, und Gehalt des Gestorbenen treffe.

2tens

F. 2tens Habe er bey Gelegenheit, als er bey — Geschäfte gebraucht wurde, neben gehendes Belobungsdecret mit der Zusicherung einer Beförderung bey der ersten Eröfnung erhalten.

3tens Glaube er sich auf die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, und auf das Attest, daß er durch 18 Dienstjahre seine Pflichten stets mit allem Eifer erfüllet habe, mit Zuversicht beziehen zu dörfen.

Im Falle sich Vorstehendes bestätigt, wird das Gutachten seyn:

Da sich alles, womit der Bittwerber seyn Gesuch unterstützt, bestätigt, wird auf die Gewährung eingerathen; oder: Alles womit der Bittwerber sein Gesuch unterstützt, bestätiget sich, und da man denselben von Seite seiner Geschicklichkeit, sowohl, als seiner unterscheidenden Verwendung das rühmlichste Zeugniß schuldig ist, wird auf die Gewährung eingerathen.

Im Falle der Bericht gar neue Beweggründe anzuführen hätte, wird gesagt: Zu den sämmtlich bestätigenden Beweggründen, so der Bittwerber für sich aufführt, kömmt noch, daß, u. s. w. Daher auf die Gewährung ꝛc.

Im Falle auf höhere Veranlassung die erledigte Stelle nicht mehr zu besetzen wäre, heißt es: Da eine Hofverordnung vom — diese Stelle in Zukunft zu besezen untersagt, kann auf die Gewährung nicht eingerathen werden.

F. Sind gegen die angeführten Beweggründe Erinnerungen zu machen, so heißt es: Auf das 1te: Der Bittwerber ist wegen des an ihn fallenden Ranges irrig, indem noch N. und N. beyde gleichfalls Beamten von Geschicklichkeit, Fleiße, und untadelhafter Aufführung vorgehen; daher, ohne gegen diese unbillig zu seyn, für den N. N. nicht eingerathen werden könnte; oder es heißt: Obwohl das, was Nr. 1, und 2 angeführt wird, seine Richtigkeit habe; so kann man nicht umhin, auf das 3te zu erinnern, daß es dem Bittwerber, wenn nicht an Geschicklichkeit, dennoch am Fleiße, und Verwendung sehr gebreche, weswegen er auch mehrmahls selbst mit Bedrohung einer Suspension zu seiner Pflicht ermahnet werden mußte. Man glaubt daher, es würde von nachtheiligen Folgen seyn, wenn der Rang saumseligen Beamten, wie den wohlverdienten zu statten kommen sollte.

Wien den — — 1782.

Gegenwärtige. N. N. Bürgermeister,
und Rath.

Von Außen.

Landesregierung N. N.

Bericht

Des Magistrats N. N.

Uiber die von N. N. angesuchte Vorrückung in die erste Secretärsstelle.

Kanzelleysporteln, sind nach älteren, und neueren Gesetzen verbothen. Zu den älteren gehört das Gesetz von 2 Hornung 1754.

Kanzelleytaxe, (bischöfliche) § 1. Von 1 July 1784 sind die bischöflichen Taxen nach gegenwärtiger Vorschrift abzunehmen. § 2. Bey diesen Kanzelleytaxen ist im Allgemeinen kein Unterschied weder von Seite des Standes, Würde, der Religion, noch ob jemand ein Eingebohrner oder Fremder sey. § 3. Jene sind von der Entrichtung frey, welche ihre Mittellosigkeit durch obrigkeitliches Attest bestätigen können. § 4. Die gegenwärtige bewilligte Taxe ist bloß als eine Schreibgebühr zu betrachten, da für die Verwaltung des Hirtenamtes, und der dahin gehörigen Amtshandlungen weder dem Bischof, noch einer seinem Beamten etwas zu entrichten ist. § 5. Der Betrag der abgenommenen Gebühre ist bey jedem ertheilten Bescheid, oder a[illegible]fertigter Urkunde genau anzumerken. § 6. [illegible]ne Urkunde. sind nur in den Fällen, weld[illegible] gegenwärtiger bischöflicher Kanzelleytaxordnung nicht benennet sind, auszufertigen. Alle übrige bischöfliche Bewilligungen sind bloß durch Bescheide ohne Ausfertigung einer Urkunde zu ertheilen. Für jede ausgefertigte bischöfliche Amtsurkunde, welche in gegenwärtiger Taxordnung nicht vorkömmt, und doch ausgefertiget wird, ist nichts zu bezahlen. §. 7 Die Expedition hat wegen nicht berichtigter Taxe nicht zu unterbleiben. Der Rückstand wird vorgemerket, und mit Enge des Monaths einge-

 trieben

trieben. § 8. Die erhobnen Taxen fließen in jenen Diöcesen, wo das bischöfliche Personale, von dem Bischofe besoldet wird, demselben (Bischof) zu; wird das Personale aus dem Religionsfund besoldet, so fließt die Taxe dem Letzteren zu. § 9. Jener welcher eine höhere Taxe, oder eine abnihmt, worüber gegenwärtiges Gesetz Nichts bestimmet hat, hat das Abgenommene der Landesstelle zehnfach zu vergüten. Dem Anzeiger gebührt die Hälfte des Strafgeldes. Hier folgen die Taxen: a.) in der ersten Rubrik sechs Kreuzer 1) für jeden Bescheid, welcher auf ein dem Bischof, oder dessen Konsistorio in seinem Thätigkeitskreise überreichtes Anbringen ohne Rücksicht auf die Sache ertheilet wird, oder auf ein Gesuch in einem dahin nicht gehörigen Geschäfte abweislich erfolget. 2) für jeden halben Bogen Abschrift, welche aus der Kanzelley verlangt wird Die Parthey soll durch zu große Weitläufigkeit nicht beschweret werden. b.) in der zweyten Rubrick dreyßig Kreuzer. für jede besonders ausgefertigte Urkunde über die erhaltene Tonsur, vier Minores, das Subdiakonat, Diakonat, und Weihe zum Priesterthum. 2) für die Erlaubnißurkunde zur Erhaltung einer Weihe in einer anderen Diöces. 3) für die erste Urkunde einer ertheilten Meßerlaubniß. Die bloße Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln. 4. Für die Urkunde der einem Seelsorger ertheilten Gerichtsbarkeit. 5. für die Urkunde über die erfolgte einstweilige Anstellung auf eine bis zur Besetzung

erledigt stehenden Seelsorge. 6) für die Legalisirungsurkunde eines Tauf- Trau- und Todtenscheines; oder einer wie sonst immer beschaffenen Urkunde; jedoch nur wenn die Legalisirung von der Parthey selbst gefordert wird. 7) für die erste Urkunde der auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß in einer Privatkapelle Messe zu lesen. Die Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln. 8) für die Bewilligungsurkunde zur Abtrettung, oder Vertauschung einer Pfarr. 9) für ein auf der Parthey Anlangen in der Kanzelley ausgefertigtes Ersuchschreiben an eine geistliche, und weltliche Behörde. 10) für eine Urkunde zur Weihe eines Altars. 11) für die Urkunde zur Einsegnung einer Gloke. C) in der dritten Rubrick: drey Gulden 1) für die Urkunde zur Einsetzung in einer Pfarre, Kapellaney, oder sonst einer geistlichen Pfründe ohne Ausnahme. 2) für die Urkunde zur Weihung einer Kirche. 3.) für die Urkunde zur Einsegnung eines Kirchhöfes. 4.) für die Entlassungsurkunde eines Geistlichen aus der Diöces. 5.) für die Urkunde eines errichteten Stiftbriefs. 7.) für die Ausfolgung eines Portatile, mit Ausnahme des Steines, oder anderer Zugehör, wofür Nichts zu bezahlen ist. D.) in der vierten Rubrick: Zwölf Gulden: für die Urkunde über die Anstellung zum geistlichen Rath, oder sonst zu einer geistlichen höheren, und in C mit 1 nicht begriffenen Würde. Die Abnehmung dieser Taxe erstreckt sich nur auf jene geistliche Würden, zu deren Ertheilung, oder Bestätigung

dem

dem Bischofe bewilliget ist, eine Urkunde auszustellen. diese Taxordnung ist in der bischöflichen Kanzelley zur Einsicht der Partheyen aufzubehalten.

Kapellan (im gemeinem Leben Kaplan) 1784 Juny 8. den Kapellänen ist nicht mehr gestattet, wegen Ersparung der Reisekosten ihre Konkursprüfung für eine Lokalkapellaney durch Landvicarien (vicarios foraneos auszustehen.) 1786 Aug. 20. die vorhin schon exponirten Kapelläne, und Kuraten sind nicht zu unabhängigen Lokalkapellänen, oder Pfarrern zu erheben, sondern bey ihrer dermahligen Abhängigkeit zu lassen.) 1787 Octob. 7. den Kapellänen auf den vakanten Beneficien ist der sonst genossene Gehalt, die Kost, das Licht, und die Heizung aus den Interkalareinkünften der Pfarre abzureichen. S. Mönch 1785 Juny 28.; Pfarrer 1784 April 24. Schulbesuch 1786 Hornung 28.; Seelsorgergehalt 1785 Juny 18.

Kapelle, 1783 July 12. alle öffentlichen Nebenkapellen in Orten, welche eine eigene Pfarr, oder Filialkirche haben, sind einverständlich mit den Herren Ordinarien zu sperren, und die darinn befindlichen Gnadenbilder in die Pfarrkirche zu überbringen.) 1785 Juny 30. wie die entbehrliche Kirchen, und Kapellen (S. Kirchengebäude 1785. December 9.) tabellarisches auszuweisen sind, zeigt nachstehendes Formular.

Wo

Wo sich die zu sperrenden Kirchen, und Kapellen befinden	ob, und wie sie dotirt sind.	Ob sich dabey einige Stiftungen befinden.	Anmerkung.
Zu — Kirche, oder Kapelle —	Hat ein Vermögen von fl. kr.	befindet sich eine, oder mehrere Stiftungen von fl. kr.	

S. Kreisamt 1787 November 21. Pfarrer 1786 Dec. 15.

Kapital: 1756 März. alle bey Obrigkeiten, und Privatpersonen angelegenen, und den Unterthanen gehörige Kapitalien ohne Rücksichtnehmung auf die Versicherung derselben sind bey den Ständen auf Zinse anzulegen, und ohne landesfürstliche Bewilligung, und vorhergegangene kreisämtliche untersuchte Vermögenheit der Unterthanen kein Kapital aufzukündigen) 1766 May 1. §. 1. den in öffentlichen Fund, und bey Privatpersonen gelegenen Kapitalien werden die Zinse auf vier vom Hundert bestimmt. Diese gesetzmäßige Interessen sollen von allen Auflagen, und Ausgaben gänzlich befreyet seyn. §. 2. Von den alten im öffentlichen Fund gelegenen Kapitalien zu höheren Zinsen ist ohne Ausnahme die Zinsesteuer also zu entrichten, daß ohne Unter-

schied

schied der verschriebenen verschiedenen Zinse der gesammte Betrag derselben, welcher Vierpercent übersteigt, unter dem Nahmen dieser Steuer abgezogen, und zurück gehalten werden soll. §. 3. Aehnliches wird für die auf Privathypotheken gelegenen Kapitalien bestimmt; mithin hat den ganzen Interessebetrag der Schuldner an den Gläubiger, als eine Interessesteuer nach vorhergegangener gesetzmäßiger Fatirung abzuführen. §. 4. Jede freywillige Reducirung der Interessen auf 4 Percent wird gestattet, und die in den böhmischen und östreichischen Erblanden befindlichen Landtafeln, haben jene Instrumente, worin die Zinse auf 4 Percent reducirt sind, ohne alle Taxe bey der Obligation perjuxta einzuverleiben. §. 5. Den Landtafeln wird die Intabulirung eines auf einer Privathypotheck gelegenen Kapitals zu einem höheren Interesse, als 4 Percent verbothen. §. 6 auf trokne ausgestellte Wechselbriefe (Merkantilwechsel sind ausgenommen) welche nicht auf das gesetzmäßige Interesse lauten, darf das Merkantil = und Wechselgericht keine Exekution legen. §. 7. Durch die oberste Justizstelle wird die Einleitung getroffen, daß bey gerichtlicher Schätzung der Landgüter auf den im Verhältniß dieser auf 4 Percent erniedrigten Zinsen erhöhten Werth Rücksicht genommen werde. Die Herabsetzung der gerichtlichen Abschätzung auf 4 Percent ist dahin zu verstehen, wenn einem Gläubiger ein unbewegliches Gut durch den Adiktionsweg eingeschätzet worden; in jenen Fällen aber,

wo ein unbewegliches Gut dem Meistbiethenden feil gebothen wird, ist, wie bey der gerichtlichen Inventur der Verlassenschaften die bisherige Schäzung beyzubehalten, damit weder die Partheyen bey den Gerichts- und Landtafeltaxen, noch aber die Unterthanen bey den Laudemiis, oder den sogenannten Veränderungspfundgeldern wider die Vorschrift beschweret werden (Pat. am 14. May 1766.) §. 8. In Rüksicht der wegen dieser gesetzmäßigen Interessenreduktion ausgestellten Obligationen hat jeder Besizer dergleichen Papiere, welche der Interessesteuer unterliegen, binnen einem Jahr vom Tage des gegenwärtigen Gesezes bey dem öffentlichen Fund, welche diese Obligationen (Verschreibungen) ausgestellt hat, einzureichen, worfür neue unentgeltliche verabfolget werden. §. 9. Diese neuen Obligationen können von den Gläubigern entweder nach der gewöhnlichen Form, oder nach solchen genommen werden, welche zum freyen Umlauf, und leichterer Erhebung der Zinse in Form der Darlehensobligationen ausgestellt sind. §. 10. Auch von den in der Wiener Stadt Bank gelegenen Kapitalien, werden nur 4 Percent bezahlet, §. 11. Bestätigt das Gesetz vom 29. Octob. 1764. die in Ansehung der zu einem höheren Interesse, als 4 Percent noch ferner anliegenden, vermög gegenwärtigen Gesetz der erhöhten Interessesteuer unterworfenen Kapitalien, bestimmte Art, und Weise der Fassionirung dieser Kapitalien, der mit einer besonderen Stampiglie zu bezeichnenden Interessequittun-

tungen, der gesetzten Zalungstermine, der Strafen auf die gänzliche Unterlassung, eine unrichtige, oder spätere Fassionirung ꝛc.

*) Das Gesetz vom 29. Octob. 1764. bestimmt diese Strafen; a) Die Erledigung des doppelten Steuerbetrages, wenn die Fassionen nicht in der bestimmten Zeit abgegeben werden b) die Konfiskation des ganzen Kapitals, wenn keine Fassion eingereicht, oder in der Fassion von dem dieser Steuerunterliege den Interessengenuß wider besseres Vermuthen etwas verschwiegen, oder nicht treu angesagt wird.

§ 12 Die in dem Gesetze von 29 October 1764 von der Interessesteuer befreyten Kapitalien genießen noch ferner dieser Befreyung. Es sind diese Kapitalien als 1) die in der Wiener Stadt Bank gelegenen Kapitalien 2) Die Landschafts- und andere Kapitalien, welche nach landesfürstlicher Entschließung, und darüber ausgestellten Schuldverschreibungen von dergleichen Abgaben besonders befreyet worden. 3) Die von der ständischen Kreditsdeputation ausgestellten Zahlungs- und Darleihens Obligationen. 4.) Die Kapitalien, welche zum Fund einer Fabrik, oder anderer Kommerzialunternehmung unter einer Societät eingeleget worden, oder noch eingeleget werden dürften. 5.) Die Kapitalien der Societäte, Stände, oder Kommunitäten außer den Erblanden, in so weit sich das Aerarium mit denselben in eine Verbindlichkeit eingelassen hat. 6.) Die in einer Krida verflochtenen Activkapitalien, wenn die Partheyen durch die letzteren drey Jahre keine Zinse bekommen haben, und zur Erhaltung derselben kei-

ne Hofnung vorhanden. 7.) Die für Weltgeistliche angelegte Stiftungskapitalien, wenn die Zahlung der Interessesummen unter der Portio canonica ausfiele z. B. wenn bey Pfarren, oder Vikarien die Einkünfte mit Inbegriff der Stolle, des Zehentes, und anderer Einkünfte unter 300 fl. und bey Kapellänen unter 150 fl. betrüge. 8.) Jene Stiftungskapitalien, von welchen die Zinse nach abgenohmener Steuer nicht zureichend würden, den Willen des Stifters zu erfüllen.) 1775 Jän. 13. Ohne kreisämtliche Bewilligung auf die Kontributionskasse keine Kapitalien aufzunehmen; im Widrigen die Betroffenen das Kapital sammt Zinsen aus dem Eigenen zu bezahlen haben 1775. April 7. s. Anlage.) 1775. Dec. bey Zurückzahlung eines ständischen Kontributions oder Pupillarkapitals ist zugleich die Zeit der wirklichen Eingebung des Kapitals in Anschlag zu bringen.) 1780 März 30. die Zuschlagung der Zinse, so wie die Kapitalsberechnung, welches die Unterthanen von ihrer Grundobrigkeit auf ihre Grundstücke ausgeborget haben, hat mit Vorwissen des Kreisamtes zu geschehen. (1782. April 4. Kirchen- und Stiftungskapitalien in öffentlichen Fond anzulegen, und dieselbe Privatpersonen auch mit möglichster Sicherheit zu leihen verbothen.) 1782 April 5. alle zu $4\frac{1}{2}$ bey den Landesständen gelegenen Kapitalien werden von 1. May 1782 zur Auszahlung aufgekündiget, und nach verflossener sechs monatlicher Frist keine weiteren Zinse bezahlt) 1782. Sept. 10. Verboth ohne Bewilligung der

geist-

geistlichen Hofkommission ein einem geistlichen Individuo, oder Gemeinde gehöriges, bey einer Landtafel, Stadt, Grundbuch, oder ständischen Kasse gelegenes Kapital aufzukündigen, oder ein schon aufgekündigtes zu erheben. Das dem weltlichen Klero gehörige eigene, oder Patrimonialvermögen ist nicht darunter begriffen.) 1782 Dec. 12. jeder, welcher einem Stifte, oder Kloster ein Kapital geliehen, und dasselbe der betroffenen Gemeinde aufgekündigt hat, hat seine Schuldforderung jedesmahl bey dem Fiskal mit Vorzeigung der Originalobligation zu liquidiren, und das Stift, oder Kloster, hat das zur Bezahlung der Schuld eines in einem öffentlichen Fund gelegenen Kapitals, der Landesstelle specifice anzuzeigen, welche wegen der aufgekündeten Kapitalien an die betroffenen Kassen das Nöthige zu erlassen hat.) 1783. Jeder Vorsteher einer Kirche, Pfarre, eines Klosters, oder Stift hat nach dem vorgeschriebenen Formular die den vorstehenden Körpern angehörigen Kapitalien genau anzuzeigen. 1.) ob sie landtäflich, oder bey den Landesständen, Städten oder Grundbüchern versichert sind. 2.) Von dergleichen versicherten Kapitalien die Tabular-Stadt oder Grundbücherlichen Extracte und Abschriften, welche vorgenannten Behörden unentgeltlich, und ohne Stämpel auszufolgen haben, beyzulegen. 3.) Von den bißher unversicherten Stiftungs Kapitalien eine authentische Abschrift der Obligation beyzubringen, und die Anmerkung beyzufügen, wo sich dergleichen Kapitalien, und die darüber ausge-

ausgestellten Obligationen dermahlen befinden, und wer die Obligation ausgestellet habe. 4.) Wenn gar keine Obligazion vorhanden wäre, ist der Schuldner anzuzeigen, und 5.) sind alle jene Kirchen-und geistliche Vermögenskapitalien, welche in der ersten Hälfte der Hypotheck versichert sind, aufzukündigen, und zur Verfallzeit bey den Landesständen anzulegen.) 1783. Horn. 4. jene Kapitalien, welche bey Freunden, oder in Lande unsicher angelegen, sind ohne Verzug aufzukündigen; eben so jene, welche im Lande besonders bey Bauern oder Edelmännern unsicher gelegen, sind ebenfalls aufzukündigen; jedoch zu der Rückzahlung leidentliche Fristen bestimmen.) 1783 Horn. 16. der sämmtlichen weltlichen, und Ordensgeistlikeit wird jede Aufnahme eines Passivkapitals auf ein geistliches, oder Kirchenvemögen ohne höhere Erlaubniß verbothen.) 1783. März. den Bruderschaften wird die Aufnahm von Kapitalien, oder Veräußerung einiger ihnen angehörigen Realität verbothen.) 1783. July 17. die bisher zur Erlösung der gefangenen Christensklaven bestimmt gewesenen Kapitalien sind für das Armuth in den Erblanden (s. Loskaufung) zu verwenden; hingegen jene Gelder, welche zur Loslassung der in den Erblanden Schulden halber arrestirten Personen bestimmt waren, sind noch ferner ihrem Zwecke entsprechend zu verwenden.) 1783 Dec. 23. die Aufkündigung der geistlichen, Kirchen- und Stiftungskapitalien ist von dergleichen auf eigenen Gütern gestifteten Kapitalien,

oder

oder radicirten jährlichen Zinse zu verstehen. (1785 Horn. 13. die auf titulos mensæ gestifteten Kapitalien welche bey den vormahligen Priesterhäusern sich befanden, sind zum Generalseminafond zu widmen.) 1785. Horn. 18. die Herrschaften haben dafür zu haften, daß binnen einem Jahre die Kirchen-und Stiftungsgelder im öffentlichen Fund liegen. Bey jenen Schuldnern denen mit höchster Bewilligung Zahlungstermine zugestanden worden, hat es bey der bisherigen Behandlung zu verbleiben.) (1785. April 8. in Rücksicht der auf eigenen Güter gestifteten Kapitalien, oder radicirten Zinse wird vorstehendes Gesetz von 23. Dec. 1783. bestätigt, wozu noch die Naturalabgaben für Pfarrer, Kirchen, und Spitäler gezogen werden.) 1785. May. 30. zur Rückzahlung der Stiftungs-und Bruderschaftskapitalien werden den Dominien fünf, den Unterthanen hingegen 10 Jahre, von 1 July 1785. gerechnet, unter Fortzahlung der bedungenen Zinse nach Verhältniß des sich vermindernden Kapitals zugestanden; so zwar, daß die Dominien jährlich zwanzig, die Unterthanen aber zehn Percent zurück zu zahlen haben. 2.) wird diese Rückzahlungart jenen zugestanden, welche Stiftungs- und Klostergüter, dann Realitäten durch den Weg der Licitation von jetzt an sich bringen. 3.) steht sowohl diesen Käufern, als auch jenen Schuldnern frey, das schuldige Kapital in größeren Summen, und kleineren Fristen abzutragen. 4.) Bey Nichtzuhaltung der Zahlungsfriste wird ohne

Nach-

Nachsicht mit Exekution, und Abstiftung des betroffenen Unterthans vorgegangen. 5.) Hat jeder, der dieser Zahlungfrist theilhaftig werden will, sich landtäflich, grundbücherlich, oder rollarmäßig auszuweisen, daß das Kapital in der ersten Hälfte begriffen sey; im Widrigen ist entweder Sicherheit zu leisten, oder das Kapital mit den gehörigen Zwangmitteln sogleich einzutreiben. 6.) Die Grundobrigkeiten haben in Beziehung auf die bey ihren Unterthanen, oder Bürgern gelegenen, dergleichen Gelder sich sicher zu stellen, im Widrigen sie zu diesem Ersatz ohne Nachsicht zu verhalten sind. 7) In Rücksicht der in zehnjährigen Frist zurück zahlenden Stiftungkapitalien werden den Bauern dergleichen Kapitalien, gegen genugsame Sicherheit, unter der Aufsicht der Kreisämter, und obrigkeitlicher Mithaftung gegen bestimmte Zahlungfristen bis auf eine gewisse Summe wieder geliehen. Diese neue Ausleihung erstreckt sich auf die Obrigkeit nicht. 8) Bestätigung des Gesetzes von 28. Dec. 1783.) 1785 Aug. 4. die Erläuterung des Gebothes der Rückzahlung der Stiftungkapitalien 1) einzelne bürgerliche Insassen gehören nicht in die Classe der Obrigkeiten folglich trift sie nicht die Rückzahlung in fünfjährigen Fristen 2) Privatbürger sind wie die Bauern, als ordinäre Kontribuenten anzusehen, folglich können Gelder geliehen werden, wofür die städtischen Vorsteher so wie Obrigkeiten für die Bauern zu haften haben 3) kann die Darleihung der Kapitalien auf die Häuser, wie

auf

auf die Grundstücke, geschehen, daß nähmlich solche in die Hypothek der ersten Hälfte des Hauses werthes gelangen) 1785 Dec. 21. die Aufkündigung der beym Religion- und Exjesuitenfund gelegenen Kapitalien kann statt bey dem Landesgubernio, unmittelbar bey dem Fiscalamte geschehen.) 1786 Horn. 10. wegen Erhebung und Abführung der Stiftungcapitalien an die Kreditscasse: §. 1. die Steuereinnehmer haben von jenen Partheyen, denen zur Rückzahlung der Stiftungcapitalien zehn Jahr bestimmet sind, die für jedes Jahr bestimmte Rata sicher zu erheben, hierüber nach dem bestehenden Formular die Konsignation zu verfassen, und dieselbe sammt dem baar abgeführten zehnten Theil des Kapitals an die Filialcasse zu erhaltenen Empfangscheine abzuführen. §. 2. Der Filialcassier hat über den Empfang der Konsignation nach dem vorgeschriebenen Formular dem Einnehmer den Schein unentgeltlich zu verabfolgen, das Geld und die Konsignation bey der ersten Steuerabfuhr mit sich zu nehmen, und an die Kreditskasse, von der er auf dem abgeführten 10ten Theil für jedes Kapital eine besondere ständische Obligation erhält. Hier das Formular:

Nr. der Post und Beylage	Datum der Abfuhr.	Nahmen des Ortes.	Summe der Abfuhr	
			fl.	kr.
$\frac{1}{2}$	24. Jänner. 1786	Herrschaft N. N. wissen	44	

3.)

3) Diese Obligation behändigt der Kassier dem obrigkeitlichen Steuereinnehmer bey seiner Zurückkunft in Orginal ein, und nimmt den von ihm ausgestellten Empfangschein zurück. 4.) Die Abzahlung hat bey der Kreditskasse vier Mahl im Jahr, als am 1sten Hornung, 1sten May, 1. August und 1sten November zu geschehen. Die obrigkeitlichen Steuereinnehmer aber, haben die Gelder auf ein Mahl, nicht in besondern Raten, in den Monathen Jänner, April, July und October zu erheben und vor dem Kassenabschlusse dieser ebengenannten vier Monathe, sammt der Konsignation bey der Filialkasse abzuführen. 5) Bey jeder Zahlungabfuhr muß bey dem Steuereinnehmer die letzt erhaltene Obligation dem Filialkassier, und von letzteren solche für die Kreditkasse kassirt, und über das bereits Abgeführte mit Zuschlage des neuerdings Abgeführten eine neue Obligation ausgestellet werden. 6) Die Steuereinnehmer haben die bey der ersten Abfuhr dem Filialkassier zu übergebenden Konsignation, dem Betrag der gleich von dem Tage der geschehenen Rückzahlung der Fristenzahlungen ausgefallenen Interessen insbesondere anzusetzen, welchen Interessenbetrag die Kreditsbuchhalterey bey der ersten Interessenzahlung rein auszugleichen, und der betroffenen Stiftung zu vergüten hat. 7.) Nach der Berichtigung der 10ten Rata stellt die Kreditsbuchhalterey die Hauptobligation des ganzen bezahlten Kapitalbetrags aus, und diesen Hauptbetrag hat der Filialkassier dem Kreisamt unmittel-

telbar gegen schriftliche Bestätigung über den geleisteten Obligationerlag zu übergeben; mit dieser kreisämtlichen Bestätigung hat der Filialkassier seinen letzten Empfangschein von dem Steuereinnehmer einzuwechseln, und das Kreisamt hat die Originalobligation an die Behörde zu senden 8) dergleichen zurückgehaltene Gelder sind bey dem ersten neun Zahlungen in runden Beyträgen abzuführen, die Kreuzer aber sind erst bey der letzten Zahlung, worauf die Hauptobligation ausgestellet wird, zu zuschiessen) 1786 Horn. 17. a) die Kirchengelder sind immer bey dem betroffenen Kirchenvorsteher selbst an die Kreditscasse in der bestimmten Zeit, als am 1. Horn. 1. May, 1. Aug. und 1. Nov. abzuführen, ausser dieser bestimmten Abfuhrzeit werden die für die Taxe der späteren Abfuhr ausgestellten Zinse, in Baaren nachgezahlet 2) In Rücksicht der einzubringenden Bruderschaft- und Stiftunggelder ist jederzeit darüber eine verläsliche Konsignation, und zwar von Ort zu Ort eines jeden Dominiums insbesondere zu verfassen, und die einzuschickenden Gelder sind ihrer Gangbarkeit wegen vorher zu rectificiren, und wenn solche richtig befunden worden mit Filialkassier-Postzetteln, dem Gewicht, Ort, der Kreiscasse und Betrag deutlich anzumerken, in versiegelten Säcken, und mit vorstehender Konsignation, in welcher die Bruderschaft, oder Stiftung klar ausgedrükt ist, durch den Filialkassier oder mittels einer anderen Gelegenheit einzusenden) 1786 Juny die Rückzahlung

der

der bey Privatpersonen gelegenen Kirchen-Stiftung und Bruderschaftgeldern in 5 und 10 jährigen Friesten ist also zu verstehen, daß die betroffene Person binnen 5 oder 10 Jahren ihre Schuld entweder im ersten, zweyten, oder einem der folgenden Jahre zum Theile, oder ganz, oder auch erst ganz in fünften, und wenn sie 10jährige Friste haben, in diesen 10 Jahren oder auch erst im 10ten Jahr vollständig zurück zu zahlen habe) 1786 Oct. 3. sind die Waisengelder, mit Ausnahme derjenigen, welche auf dem flachen Lande angelegen sind, so wie dieselbe einkommen, in öffentlichen Fund zu legen; so wie jene Kapitalien, welche nach dem 5- und 10 jährigen Termin einfliessen, oder eingetrieben werden; die Summe mag groß oder klein seyn 2) die bereits bey Privatpersonen gelegenen dergleichen Kapitalien sind bey der Landtafel, oder im Grundbuch vorzumerken, wo dergleichen Bücher nicht bestehen, sind solche einzuführen, und bis solche zu Stande kammen, haben die Obrigkeiten die Summe inzwischen auf die unterthänigen Gründe vorzumerken, zugleich sich für den Werth derselben, und daß hierauf weder mehr, noch weniger Schulden haften, zu verbürgen; mit einer dergleichen einstweiligen Sicherheit ist sich nur in dem Fall zu begnügen, wenn das Darlehen die Hälfte des Werthes des Grundes nicht übersteigt. 3) Jenes Darlehen, für welche erwähnte Sicherheit nicht verschaffet werden kann, ist ohne Verzug,

mit Execution, die versicherten aber mit Ausnahme der bestimmten Frist ohne Nachsicht, zu erheben. 4) In Städten, welche selbst Obrigkeiten sind, sind die bereits vorhandenen Waisengelder, unter die gewöhnlich bestimmten und oben aufgeführten für Obrigkeiten und Unterthanen bestimmten Zahlungfristen, von städtischer Vormundschaft wegen, sogleich aufzukündigen und so wie solche eingehen, in öffentlichen Fund zu legen. Die fünf und 10 jährigen Zahlungfristen in Rücksicht der Waisengelder fängt von dem Tage der Aufkündigung, jene Waisengelder aber, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzes eingehen, sind, sogleich anzulegen. Bestätigung der Gesetze von 2. Dec. 1783; von 27 Horn. und 23. Juny 1786) 1786. Oct. 4. im Falle ein Stiftungkapital von einem noch bestehenden, oder bereits aufgehobenen Kloster, zum eigenen Gebrauche, verwendet worden, so hat das bestehende Kloster, oder aber bey der erfolgten Aufhebung der Religionfund das verzehrte Kapital zur Erfüllung der Stiftung aus dem vorhandenen Vermögen zu ersetzen; wäre aber das Stiftungkapital durch eine Krida in Verlust gerathen, und hat dasselbe zur Zeit der Aufhebung, dieses Verlustes wegen, die Stiftungverbindlichkeit nicht mehr erfüllet; so ist dieselbe für erloschen anzusehen; in Widrigen aber haben die Individuen des aufgehobenen Stiftes, oder Klosters, die Stiftungverbindlichkeiten von Messen, oder Gebethen, solang sie leben zu erfüllen.) 1788 Jän. 16. bey allen öffentlichen Kreditscassen können Kapita-

pitalien zu vier Percent angenommen werden, hiervon sind aber die Pupillen= Stiftung= Kirchen= Studien= Geistlichen= Majorat= und übrigen vinkulirten Kapitalien von dieser 4 percentigen Kapitalsanlage ausgeschlossen, und sind solche ferner zu 3½ Percent anzulegen. Die Pupillen werden dahin begünstigt, daß, wenn ein Pupill während des Krieges großjährig wird, und sein zu 3½ Percent angelegtes Kapital aufkündigen will, steht ihm hierzu der Weg offen, und wird ihm das Kapital nach Verfliessung der gewöhnlichen Frist hinausbezahlt) 1788 März 2. die Kirchenstiftung und Klostervorsteher können die Annahme der 3½ percentigen Staatspapiere bey Rückzahlung der Kapitalien um so weniger verweigern, als ihnen auch bey Ueberkommung der Baarschaft nach der bestehenden Vorschrift, nichts übrig bleibt als solche in öffentlichen Fund zu legen, und in 3½ percentigen Obligationen umzusetzen, bey dergleichen Zahlungen ist in Wien nicht auf den börsemässigen Kurs dieser Papier zu sehen, sondern es sind dieselben, ohne allen Rabat in ihrem alten Werthe anzunehmen; beym Verkaufe geistlicher oder Stiftungsrealitäten hat es bey der in Sachen ergangenen Verordnung zu verbleiben, das ist, dergleichen 3½ percentigen Staatspapiere nur in dem Werthe an Zahlungstatt zu übernehmen, den dieselben an nähmlichen Tage auf der Börse in Wien haben. Dem Schuldner steht es frey die schuldigen Kapitalien in den vorgeschriebenen Fristen und Raten, oder auf ein Mahl

zu=

zurück zu bezahlen) 1788 Octob. 23. zur Hintanhaltung gesetzwidriger Verwaltung der Stiftungkapitalien, wird nach dem Beyspiele der Herzogthümer Steuermark, Kärnten und Krain die Strafe des doppelten Ertrages der gesetzwidrigen administrirten Kirchengelder also festgesetzt, daß die Kirchen-Vogtey, oder Lehensobrigkeiten, und Stellvertreter, wie auch die Pfarrer und Kirchenväter, die ein Kirchengeld unter dem Nahmen: Anlehen, oder welchem immer Namen zum eigenen Gebrauch oder auch sonst eigenmächtiger Anwendung herzunehmen, es wagen, zum zweyfachen Ertrag des Betrages, ohne Nachsicht angehalten werden sollen) 1788 Dec. 22. die Länderstellen haben mit allem Nachdrucke sich zu bestreben, daß die bey Privatpersonen anliegenden Religion-Studien-milden Stiftungskapitalien, dann die Geldfideicomisse, in so weit die letzteren durch die bisherige Verordnung auch dem allgemeinen Gesetze unterliegen nach, und nach bis zur Eintretung des festgesetzten Termins einfliessen und in öffentlichen angelegt werden. Daher jene Behörde, welcher die Oberaufsicht über vorstehende Kapitalien gebührt, sich ehestens auszuweisen hat, wie viel von denjenigen Kapitalien, bis zum 1sten 1790 oder 1795 ganz abgezahlt und in öffentlichen Fund gelegt werden soll; wenn in der Folge dergleichen Kapitalien eingebracht werden, sind dieselben bey eigener Dafürhaftung der Obrigkeiten nicht weiters Dominien, Städ-

te,

te, Gemeinden, oder Privatpersonen auszuleihen sondern bey Strafe von hundert Reichsthlrn. ist darüber jährlich der Ausweis nach Hofe zu machen, wie und wo die Kapitalien öffentlich wieder angelegt worden sind. S. Bibliothekkapitalien; Kapitalien im Justizcodex; Landesstelle 1787 Horn. 26. Loskaufung; Ordinariat 1784 Apr. 17. Rechnung 1784 Apr. 17.

Kapitulbothen ist von demjenigen Pfarrer, Dechant, oder der Kirche, welchen er (Kapitebothe (zugesendet wird) für den Gang der nur eine Stundewegs beträgt, 9 kr. und wenn er weiter ist 15 kr. zu bezahlen, welcher Betrag nie wenn auch noch so viele Expeditionen, oder Currende sind, zu überschreiten, oder dafür eine höhere Gebühr abzunehmen. 1786 May 29.

Kapituldignitarien, s. Landstand 1787 März 5.

Kapitulanten (Fremden) ist die sogenannte Ansiedelungaushülfe nicht mehr zugeben; 1785 Juny 16.

Kapuciner: 1781 May 20. dem Kapucinerorden in den Oestreichischen und Ungarischen Provinzen wird der nexus mit dem Kapucinerkloster in Paßau mit dem Bedingnisse erlaubt, daß kein Geld oder Geldeswerth außer Landes gebracht, noch etwas den landesfürstlichen Gesetzen entgegen gehandhandlet werde) 1784 Nov. 18. die studierenden Kapuciner, welche in ihren Studien Fortgang gemacht, und die Profeß nicht abgelegt haben, werden aus dem Kloster entlassen,

die

die Professen aber in das Generalseminarium verweisen, jene aber, welche auch in diesem Hause keinen Fortgang in Studien machen, sind in das betroffene Kloster zu senden, wo sie bloß zu häuslichen Verrichtungen, ohne jemahls eine höhere Weihe empfangen zu können, zu verwenden) 1785 März 14. im Falle der Kapucinerprovincial in Innerösterreich mit Tode abgehen oder sonst gehindert wird, sein Amt zu führen; so hat der Quardian des, in der Hauptstadt der Provinz, befindlichen Klosters die Stelle des Provincials zu vertreten und in ersten Falle auch das Provinzciapitul zusamm zu berufen.

Karabinerregimenter zu ergänzen hat jedes Land so viel Mann beyzutragen, als selbes nach dem Verhältnisse der in Konscriptionsysteme für jedes Land ausgemessenen Zahlung und des dermahligen Abganges betrift, da der Abgang 235 Mann beträgt; so kommen auf Böhmen 104 Mann abzugeben 1785 July 9.

Karenztaxe: 1767 Apr. 29. an Besoldungen, welche nicht hundert Gulden übersteigen ist keine Karenz- sondern nur die Charecteurstaxe abzunemmen; eben so darf von jenen Personen welche unter dem Titel einer Pension oder Abfertigung ebenfalls keinen höheren Betrag als hundert fl. beziehen, weder Taxe, noch Arrhe genommen werden, diese Vorschrift hat sich auch auf jene, nicht aber 100 fl. geniessenden Individuen, so ad nutum amoviles sind, zu erstrecken) 1768 Sept. 3. die öffentlichen Professores werden

den von der Entrichtung der Characteur= und Karenztaxe freygesprochen) 1786 Oct. 15. die Miliz=unterofficire und Gemeine, wenn sie Heitzer= Kanzelleydiener= oder andere Civelstellen erhalten, sind von der Entrichtung der Characteur= und Karenztaxe frey zu lassen. S. Expedit 1787 März 9. Pension 1787 März 19. Taxrückstand 1768 Nov. 10.

Karlsbadergäste, wenn sie ausserhalb dieser Stadt, auch mit bedungenen Pferden fahren, haben keine Passagemauth zu bezahlen 1767 July 6.

Karlstadt in Kroatien wird zu einer Hauptzolllegstätte erklärt 1785 März 14.

Karmeliten 1781 März 24. in Prag wird die Almosensammlung auf sechs Jahr doch nur in den Pragerstädten zugestanden.) 1786 Nov. 16. der Melissengeist, welchen die Karmeliten gebrannt haben, wird dem allgemeinen Krankenhause zugewendet.

Kartenmahler: 1768 Sept. 23. bey Strafe von 10 Rchsthlrn. hat jeder Kartenmahler auf einem Blatte seiner verfertigten Karten, seinen Nahmen, oder ein anderes kennbares Zeichen zu setzen) 1784 März 22. erbländischen Kartenmahlern wird die Einfuhr und der Verkauf ihrer erzeugten Karten in Wien erlaubt, wenn sie dieselbe in das Hauptsigelamt zur Stämpelung abliefern) 1784 Jänner 30. alle Spielkarten müssen auch auf dem äußern Umschlag den landesfürstlichen Stämpel haben, jene, welche dergleichen Karten, so den obengenannten Stämpel nicht führen

ren

ren sollten, haben 24 fl. zu erlegen, und sind noch insbesonders mit 6 fl. für jedes ungestämpelten Spielkarten zu bestrafen.) 1785 Kartenmahlern, und Kartenmachern haben bey Strafe von 10 Rchsthlrn., ihren Stok mit ihrem, und nicht mit ihrer Vorgänger Nahmen zu versehen) 1786 Dec. 16. Ordnung für die Kartenmahler in Prag §. 1. die bürgerlichen Kartenmahler haben vierteljährig sich zu versammeln, dabey alle von höhern Orten an sie gelangten Verordnungen durch den Vorsteher, welcher sein Amt durch zwey Jahre zu verwalten hat, vorzulesen sind §. 2 jeder aufzunehmende Jung er sey ein Meisterssohn oder nicht, ist vorhinein durch vier Wochen zu prüfen; zeigt er die erforderlichen Fähigkeiten; so ist er beym versammelten Mitttel gegen Einlegung seines Taufscheines, und Stellung zweyer Bürger auf drey Jahre, in Falle aber der Lehrmeister ihn durch diese Zeit kleidete auf vier Jahre aufzudingen. An Aufdinggeld hat der Betroffene 1. fl. 30 kr. zu bezahlen §. 3 Nach vollstreckter Lehrzeit, soll der Jung, wenn er sich während dieser Zeit wohlverhalten hat, beym versammelten Mittel gegen Beybringen des gewöhnliche Zeugnisses von dem geistlichen Katecheten seiner Pfarr, dann gegen Erlegung des Freysprechengeldes zu 1 fl. 30 kr. zur Gesellen gemacht werden; dabey wird verbothen den Lehrjung bloß von den Gesellen frey zusprechen; eben so wird der Mißbrauch abgestellet, vermög welchem ein freygesprochener Jung ohne einen Freybrief zu bekommen, bloß den Nahmen

jenes Gesellen; so ihn freygesprochen hat, auswendig zu merken, und solchen auf Verlangen der auswärtigen Meister nahmhaft zu machen hat; dem freygesprochenen Jung sind daher ohneweiters ordentliche Freybriefe zu ertheilen. Das Aufding- und Freysprechengeld ist zur Bestreitung der vorkommenden Mittelausgaben zu verwenden. §. 4. Im Falle ein Kartenmahlergesell Meister zu werden verlangt, hat er sich beym Mittel zu melden und bey diesem die zu Meisterwerden erforderlichen Eigenschaften nähmlich, daß er ein Landeskind sey oder wegen seiner auswärtigen Geburt von höheren Orten die Erlassung erhalten, oder bey einem Kartenmahler ordentlich gelernet, und sich hierbey rechtschaffen betragen habe, dar zu thun, von diesem Ausweise ist Niemand, er sey ein Meisterssohn oder nicht, er möge eines Meisterswitwe oder Meisterstochter zu ehelichen gesinnet seyn oder nicht ausgenommen. §. 5. Der Kandidat hat sich bey dem betroffenen Magistrat die Bewilligung, die Meistersprobe zu machen, anzusuchen; die ihm aufgetragene Probe wird bey dem Vorsteher des Mittels unter der Aufsicht 2 Schaumeister, binnen 3 Monathen verfertiget. Die Probe besteht darin, daß der Kandidat von jeder Gattung Karten ein ganzes Spiel verfertige, das hierzu erforderliche Papier sortire, pappe, druckt, mahle, planire, schneide, und Farbe mische. Uiber die die abgelegte Probe hat das Mittel dem Magistrat das unpartheiische Zeugniß vorzulegen und darüber die weitere Entschliessung zu erwarten.

§. 6.

§. 6. nachdem der Bürgerrechtswerber die ordentliche Verleihung desselben erhalten hat; soll er gegen baaren Erlag der Incorporaotintaxe zu 8 fl. (welche zu Bestreitung gemeinschaftlicher Ausgaben zu bestimmen ist) ohne Verzug dem Mittel einverleibt und nach acht Tagen zur Ablegung des Bürgereides dem Magistrat vorgestellet werden. Der Gebrauch, daß der angehende Meister dem Gesellen einen Trunk bezahle und sich von selbem einen Kranz aufsetzen lassen mußte, wird verbothen. §. 7. Im Falle ein Gesell nicht mehr Lust habe bey einem Meister zu verbleiben, oder letzterer, den ersteren nicht länger behalten wollte, ist die Aufkündigung wechselseitig 14 Tage vorhinein, und zwar an einem Sonntag zu machen. Der Gesell, welcher vor dieser Zeit entlauft, oder ein Meister ihn ohne besonders gegründete und von dem Vorsteher für wichtig befundene Ursache aus der Arbeit schafft, ist die Anzeige an die Obrigkeit zu machen. Jede Kundschaft, welcher dem Gesellen, der auswandert, ertheilt wird, hat der Vorsteher zu unterzeichnen; dann ist solche dem Magistrat zur Korroborirung mit der Magistratsfertigung und Beydrückung des Staatsiegels, dann Anmerkung des Tages, Monaths und Jahrs richtig vorzulegen, und dieser erst dann dem Gesellen unentgeltlich, jedoch mit Entrichtung des Stämpels auszufolgen §. 8. Jeder Gesell, welcher ins Land kommt, hat sowohl seine jüngste, als alte Kundschaft jenem Meister, bey welchem er Arbeit erhält, einzuhändigen; dieser hat solche dem Ober-

vor-

vorsteher zu überreichen, von welche solche bey Ausstellung einer neuen Kundschaft dem Magistrat überreicht wird. Der Arbeit suchende Gesell hat sich darum bey den Meistern selbst zu melden. §. 9. Im Falle die Witwe eines Kartenmahlers ihr Gewerbe fortführen wollte; ist ihr von dem Mittel ein Gesell zu zugeben, falls sie einen Jung hätte; so ist dieser bis auf die letzten 4 Wochen seiner Lehrzeit bey ihr zu lassen; dann aber einem Meister zur vollständigen Vollstreckung der Lehrzeit und Freysprechung zu übergeben. §. 10. Geld auf Essen und Trinken zu verwenden wird verbothen. Alle in die Lade beym Aufdingen, der Freysprechung, und Einverleibung einfliessenden Gelder sind bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Mittelausgaben, zur Hülfe für verunglückten Meister, oder dergleichen Witwen zu verwenden §. 11. Jährlich ist von dem Ober- und Untervorsteher eine ordentliche Hauptrechnung über alle Empfänge und Ausgaben zu der letzten Quartalversammlung abzulesen, wird solche richtig befunden; so ist solche von den übrigen Meistern zu unterschreiben, und zur Rectificirung dem Magistrat zu übergeben. §. 12. Gegenwärtige Ordnung ist jährlich ein Mahl bey dem versammelten Mittel vorzulesen die darin nicht enthaltenen Fälle sind nach dem, bereits bestehenden, oder folgenden Verordnungen zu entscheiden, bey jenen Fällen hingegen, worüber die Verordnungen keinen Bescheid geben, ist die Anzeige dem Stadtmagistrat zu machen) 1787. März 5. alle Kartenmahler welche sich

noch

noch nicht dem bestehenden Mittel einverleibt haben, haben sich binnen drey Monathen der kundgemachten Ordnung einverleiben zu lassen.

Karthäuser, 1783 Dec. 18. jene welche einen Theil des Vermögens der Karthäuser zu Walditz in Böhmen entweder als eine Vorleihung, oder zur Aufbewahrung von einem Karthäuser, oder einer dritten Hand erhalten haben; sollen den Empfang bey Strafe des Zweyfachen anzeigen. S. Orden (aufgehobener)

Käsemachung, 1777 Jänner 21. Arsenik zum Käsemachen zu nehmen, wird bey Leibes- und Geldstrafe verbothen) 1778 Oct. 29. zur Käsemachung soll man sich bloß hölzerner Geschirre bedienen.

Kasse, 1761 May 2. bey Zahlungen, sie mögen groß oder klein seyn, soll niemahls mehr als höchstens 15 Kreuzer an Kupfergeld zugezählet werden, auch sollen weder Kreuzer, noch Groschen, nie in versiegelten Säcken, oder Papieren sondern nach dem Maß des zur Ausgleichung der zur Bezahlung nöthigen Geldessumme, bezahlt, hinaus gegeben werden.) 1766 Apr. 19. das Kupfergeld soll nicht geflissentlich den Kassen zugeschoben werden; an Kontributionale 5 Percent von der ganzen Summe in Kupfergelde von den Kassen abzunehmen, und wieder in die Ausgabe zu bringen, wird gestattet) 1774 Horn. 12. die ständischen Kassen sind öfters zu untersuchen) 1775 Nov. 21. bey den ständischen Kassen hat die Geldabsuhr in runden Zahlen zu geschehen)

1776 July 26. die Kassevisitation öfters vorzunehmen und auf die Gebahrung der Kassebeamten Obsicht zu tragen) 1785 Apr. 21. keine Besoldung vor Verfallung der Zahlungtermine weder dem Kreishauptmann, noch einem kreisämtlichen Individuo zu verabfolgen) 1786 Horn. 13. jene Personen, welche in Prag bey öffentlichen Kassen Geld erheben, haben sich unmittelbar mit der Filialkassen, wegen derselben Uiberbringung und Abfuhr einzuverstehen, um zu verhüten daß keine falschen Gelder gegen falsche Quittungen ausgefolget werden. S. Landesstelle 1786. §. 54. Maß 1788 Horn. 2.

Kassier, 1762 May alle Beamten, deren Amt in Geldeinnahme und Ausgabe besteht, haben sich von Verwechslungen der Papiere gegen Kassegelder oder auch einer Geldsumme mit der andern zu enthalten; in Widrigen der Betretene seines Dienstes zu entsetzen, und dem Kriminalgericht zu übergeben ist. Den Kassebeamten ist die Besoldung in baaren Gelde zu bezahlen) 1777 May 23. Filialcassiere haben alle einkommenden falschen Münzen dem Kontribuenten abzunehmen, und den Abgeber streng zu constituiren. S. Staatsbeamter 1781 Jän. 22.

Kastanienbratenhütten, sollen in Wien an einem Ort gestellet werden, wo die Passage nicht gehindert ist. 1782 Oct. 7. S. Policei 1786. 3.

Kataloge ordentlicher Lesecabinete unterliegen der Censur 1783. März 29.

Ka=

Katechet, 1782 August 24. Katecheten haben keinen Eid abzulegen.) 1785 Horn. 9. alle Katecheten, welchen in den Ländern der Hauptstädte, und den größeren Städten angestellet werden, wenn sie nicht kürzlich, und längstens binnen einer Jahrsfriest geprüft worden sind, haben sich, ungeachtet des etwa erhaltenen Prüfungattest, einer neuen Prüfung bey der Normalschule zu unterziehen. Es sind zugleich bescheidene Männer zu bestimmen, welche von Zeit zu Zeit der Katechisirung in den Kirchen beywohnen, um, wenn etwas dem Amte nicht entsprechendes vorkömmt, sogleich die nöthige Verfügung zu treffen) 1785 Sept. 10. in Ansehen der bereits in der Seelsorge angestellten Geistlichen hat es bey dem von denselben bereits angehörten Unterricht sein Bewenden, ausser wenn sie von der Seelsorge ganz abgehen, und in Hauptstädten, als Katecheten angestellet werden wollten. Hingegen sind die in der Seelsorge nicht befindlichen Geistlichen verbunden sich dem Präparantenkurs bey der Normalsschule zu unterziehen) 1785 Nov. 15. den Schulkatecheten wird verbothen zweckwidrige Geschenke der Jugend zu machen, sie sollen dieselbe mit Bildern, welche in dem Normalschulbücherverlagsgewölbe, und bey dem Buchbinder Hartel vorhandenen Kupferstiche aus der Geschichte Jesu, belohnen) 1787 July 3 s. Konsistorium) 1787 July 31. die aus den Generalseminarien tretenden Zöglinge sollen, so bald möglich, als Katecheten in jeder Woche es sey in Schulen, oder in Kirchen

ge-

gebrauchet werden. S. Konsistorium 1787 Julry 3; Kreisamt 1785 März 7.

Katechisirung, 1772 Jän. 4. Christenlehren und Vesper, sollen Nachmittags von 12 bis 3 Uhr gehalten, und die in dieser Zeit vorfallenden andern Stiftungobliegenheiten auf eine andere übertragen werden.) 1781 Jän. 16. die Katechisirung ist in allen Landschulen, wenigstens ein Mahl ohne Unterbrechung zu halten) 1784 Horn. 9. von den Christenlehren in der Kirche ist der Katechismus Nr. 4 mit Fragen, Nr. 5 mit Antworten zu erklären; dieser Katechismus ist gleich in den Schulen also zu brauchen, daß daraus, während der Woche nach der hierzu verfertigten Abtheilung einerley erlernet; der ganze Katechismus aber ist jährlich zu vollenden. Vorschrift für die Christenlehre am Sonntage §. 1 in der Kirche ist keine andere Materie; so wie von dem für jede Woche bestimmten Gegenstand nicht mehr, noch weniger zu erklären, als in der vorhergegangener Woche in der Schule gelehret worden ist; daher hat man sich in Absicht auf die Materie jederzeit nach der Abtheilung genau zu richten, welche in dem Büchel: Nachricht von der Bescheidenheit und dem Gebrauche des vorgeschriebenen Katechismus, befindlich ist. In jedem Jahr, bevor der Schulkurs vollendet ist, werden die Katecheten die Abtheilung der Materien gedrukt erhalten, indem sich dieselben am Ende des Winterkurses verändern, nachdem das Osterfest früher, oder später fällt; und in der Fastenzeit,

mit Vorbeylassung anderer Materien ist stets die Erklärung dessen, was zum heil. Sacrament der Busse des Abendmahles gehört, vorzunehmen und §. 2. Da der Anfang der gleichförmigen Katechisirung nicht mit dem Anfang des Schuljahrs, sondern mit dem ersten Sonntag in der Fasten dieses Jahrs geschieht; so ist der Anfang von der Beicht zu machen. §. 3. Am Sonntage Misericordiä wird der Anfang des Sommerkurses nach abgetheilten Materien mit zwey Hauptstücken von der Hofnung gemacht. §. 4. Zur Katechisirung sind bloß Sonntage bestimmt, jährlich geschieht der Anfang am Sonntag, welcher auf die erste Woche nach Allerheiligen folgt. Dieser Sonntag wird in dem gedruckten Verzeichnisse stets genannt, und dem Katecheten bekannt gemacht werden, von Ostern und dem darruf folgende Tag ist keine Katechisation. Da die Schulen aufhören, endigt sich auch die Katechisirung, und zwar jedesmahl an dem zu bestimmenden Sonntag §. 5. Die am Sonntage vorgeschriebene Katechisirung hat unter keinem Vorwande zu unterbleiben, eine Ausnahme machen das 40stündige Gebeth, die Fromleichnamproceßion, wo solche in der Octav des Festes soll gehalten werden. Damit aber die Materien nicht abgeändert werden; so muß der auf solchen Sonntage fallenden Gegenstand mit jenem zugleich abgehandelt werden, welcher auf diesem Sonntag fällt; wäre der Gegenstand zu groß; so ist derselbe in diesem Jahr gar nicht zu nehmen. §. 6. Die Zeit der Katechisirung bleibt in den Kirchen,

wo schon katechisirt worden, die nähmliche, welche vorhin gewöhnlich war, in jenen Kirchen aber, wo vorhin nicht katechisiret worden ist, ist der Anfang um zwey Uhr Nachmittags zu machen. Hierzu wird eine ganze Stunde vorgeschrieben, welche anzuwenden ist, um die katechetische Materie wohl zu erklären, zu erläutern, zu beweisen, darüber zu fragen, und solche den Anwesenden recht ans Herz zu legen. Man hat vorzüglich auf die Jugend zu sehen, welche die Schulen nicht besuchen, eine gleiche Aufmerksamkeit verdienen die Erwachsenen. §. 7. Zu jeder Pfarrkirche, in welcher katechisirt wird, sind die in selber befindlichen Schulen und Lehrjunge zu nehmen; daher der Katechet das Verzeichniß des zur Pfarrliche gehörigen Bezirks, wie auch der Jugend beyder Geschlechter, welche er zu unterweisen hat, zu erhalten hat und zwar das letzte zwey Mahl, nähmlich bald nach den Fristen, in welchen die Wohnungen gewechselt werden. Der Katechet hat ein Buch über die schulegehende Jugend zu halten, in dasselbe aber das Erscheinen, und die Beschaffenheit der Kenntnisse, die man sich von der Religion erworben hat, einzutragen, und auch jeden halbjährigen Schulkurs dem Oberaufseher katechetischer Anstalten einzuhändigen. Die Schüler der Hauptnormalschule in Grätz sind von der Erscheinung in der Christenlehr in ihrer Pfarrkirche ausgenommen, da sie den Unterricht hierüber in der Schule erhalten. §. 8. Die zur Christenlehre gehörige Jugend hat sich am Sonntage in der Kirche einzufinden, und die

von dem Katecheten nach dem gesetzmässigen bestimmten Plätze einzunehmen. Den Lehrjungen wird der Platz um die Kanzel angewiesen. Der Anfang geschieht gleich nach dem Schlage der hierzu bestimmten ganzen oder halben Stunde, ein kurzes katechetisches Lied beginnt; dann treten zwey bestimmten Kinder auf eine kleine Kanzel, oder vor das Hochaltar, und fangen mit lauter und gehörigen Stimme und Anstande die Gebethe an: Vater unser ꝛc. den Englischen Gruß, den Glauben, die 10 Gebothe, die 5 Gebothe der Kirche, die Uibung des Glaubens, der Hofnung und Liebe, und die Reue und Leid; von diesen Stücken hat jeder Knabe nur eines zu sagen, und daß folglich erst jedem sechsten Sonntag diese Gebethe wieder von denen anfangen. §. Der Katechet, welcher gleich anfänglich die Kanzel betrit, kniet bey dem Gesang und steht nach demselben auf, die beyden Knaben anzuhören, beym Vortrage der katechetischen Gegenstände sind dieselben in 2 Punkte abzutheilen; einer nach dem andern wird vorgenommen, erklärt, und erläutert, was etwa im Texte des Katechismus zu erklären vorkömmt. Die in Katechismus enthaltenen Materien werden aus dem größeren erweitert, wozu der Katechet den ins Teutsche übersetzten römischen Katechismus oder ein anderes gutes dogmatische Werke gebrauchen kann. Zu Vortrage eines jeden Punkt ist nicht mehr, als eine Viertelstunde zu verwenden; der Vortrag muß faßlich, kurz, und deutlich seyn. §. 10 Um das

gesagte dem Zuhörern tief ins Herz zu legen, ist gleich nach den Erklärungen der Vortrag durchzufragen; zu Ausfragen sind bloß die grössern und besseren Katechumen zu wählen, die Antworten hat der Katechet zu wiederholen und wo es nöthig wird, solche zu verbessern; er hat sich die nämliche Frage von meheren Katechumen beantworten zu lassen. Zum Fragen ist über Punkt höchstens eine Viertelstunde zu bestimmen. Die Fragen des katechetischen Textes, und über jenes was in Katechismus steht, hat zu unterbleiben; da jenen, welche die Schulen nicht besuchen, den Anstellern darüber zu antworten, die Schulgehenden aber ohnehin davon schon unterrichtet sind, Nach Vollendung der Vortragpunkte trag der Katechet §. 11. durch die noch übrige Zeit für die Erwachsenen einen andern wichtigen, doch eben mit der schon vorgetragenen Materie verwandten Gegenstand vor, und schließet die Christenlehre mit ein dem vorgetragenen Gegenstand angemessene Ermahnung; hierzu wird jedem Katecheten das Büchel: Katechetische Betrachtungen nach der Ordnung der Materien ꝛc. die wichtigsten Dienste leisten. §. 12 Bevor der Katechet die Kanzel verläßt bestimmt er nach Maßgabe der gedruckten Abtheilung aus dem Katechismus Nr. 4 jenen welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, was für die künftige Woche in Schulen zu lernen vorgeschrieben ist. §. 13. Indem der Katechet von der Kanzel herabsteigt, wird das Lied, welches am Ende der gedruckten katechetischen Gesänge steht,

von

von dem Schulen gesungen, dieß versteht sich auch vor dem Segenlied, wenn ein Segen gehalten wird. Der Katechet gibt zum gänzlichen Beschlusse den Segen mit dem Ziborium. Nach Entlassung der Schulkinder folgt das Ausfragen der Katechumen, welche die Schule nicht besuchen. Dieses Ausfragen ist nicht die Pflicht des Katecheten, wenn anders bey der Kirche die gehörigen Ausfrager, und Ausfragerinnen vorhanden sind. §. 14. Der Katechet hat jene Jugend, welche öffentlichen Schulen nicht besuchen, wozu auch die Lehrjunge gehören, unter die Ausfrager, und Ausfragerinnen zu vertheilen. Diese bedienen sich des Katechismus Nr. 4, lesen aus dem Buche die Fragen, welche für die bestimmten Materien vorhanden sind, und lassen sich jede Frage, so viel möglich ist alle Schüler, und zwar einer nach dem anderen beantworten. Daher die Frager ein Verzeichniß über die Katechumen zu führen haben, welches sie bey den Katecheten erhalten.) 1786 Sept. 29. die Sonntagskatechisation soll nach der Vorschrift unausgesetzt gehalten werden, und die Seelsorger sollen dabey sowohl auf die Aufklärung des Verstandes, als auch auf die Erziehung der Jugend Bedacht nehmen. Die Kinder und die Lehrjungen der Professionisten sollen bey der Katechisirung erscheinen. S. Gottesdienstordnung 1787 E; Pfarrer 1785 Juny 8.

Katechetische Gesänge mit Melodien sind frey zu verkaufen, und sowohl in den Städten, als auf dem Lande einzuführen. Jeder Pfarrer ist

ver=

verbunden einige Exemplare derselben zum Gebrauche der unter ihm stehenden Schulmeister zu kaufen. Die zum Gebrauche des Wiener Erzbißthums gedruckten Kirchenlieder (jedoch mit Hinweglassung des Kriegs = Wallfahrts = und Mariapötschliedes) sollen auf Kosten des katechetischen Funds gedruckt und zu dem besonders in Octav gedruckten Texte der neuen Kinder beygebunden; dann solches Gesangbuch nach dem bestimmten Preis, jedoch mit Entschädigung des katechetischen Funds mit Zuschlagung der Drukkosten der gedachten alten Kirchenliedern verkaufet, auch mit den jährlich aus dem katechetischen Fund fliessenden Spenden in Lande von jedem Päckchen ein Stück vertheilet werden. Die Schulkinder sollen auf dem Lande in Singen dieser Lieder in der Schule geübt, und dann die Lieder von ihnen in der Kirche mit der Orgel gesungen werden. 1781 Dec. 1.

Katechetisches Zeugniß, s. Weihe 1784 Aug. 19.

Katholische Kinder, s. Schule (akatholische:) 1788 Jän. 12.

Kathechismus: der sogenannte katechisirte, und zergliederte Auszug des großen Katechismus zum Gebrauche der Seelsorger und Schullehrer ist zu unterdrüken und wird dessen Gebrauch weder den Schulen, Lehrern noch Katecheten gestattet. Ohne von der Studiencomission erfolgte Imprimatur keine zum Gebrauch der Schulanstalten bestimmte Bücher zu drucken 1785 Horn. 14. S. Katechisirung; Militzgeistlichkeit 1781.

Kauf,

Kauf, s. Diebstahl 1781; Milizkleidung 1781, 1785; Naturalien (obrigkeitliche) 1784.

Kaufrechtsgründe, s. Freystifte.

Kaufleute, s. Handelsleute; Maß 1788 July 9.

Kautionleistung der Besitzer k. Güter in Galicien, s. dieß Wort im Justizcodex 1784 März 15.

Kaunitz (Fürstens von) Antwort auf das Billet des päbstlichen Nuntius, wegen der k. k. Verordnungen in Kirchensachen ꝛc. Hier folgt der wörthliche Inhalt desselben. „Der Hof- und „Staatskanzler Fürst von Kaunitz Rittberg hat „das von dem päbstlichen Herrn Nuntius Ga„rampi an ihn erlassenen Billet Sr. Majestät „vor Augen zu legen geruhet u. s. w.

Der Hof- und Staatskanzler Fürst von Kaunitz Rittberg hat das von dem päbstlichen Herrn Nunzius Garampi an ihn erlassene Billet Sr. kaiserlichen Majestät vor Augen legen zu sollen erachtet, und da Se. Majestät darinn zuförderst wiederholte Versicherungen des geneigten Willens Sr. päbstlichen Heiligkeit, und erneuerte Anerbietungen aller möglichen Mitwirkung derselben zu dem, was zu allerhöchst dero Zufriedenheit in Ansehung der geistlichen Angelegenheiten ihrer Reiche seyn dürfte, vorgefunden haben: so wünschen Allerhöchstdieselben, daß Se. Exzellenz dieserwegen dem heiligen Vater die wechselseitigen Versicherung ihrer aufrichtigen Danksagung einberichten wollen, mittlerweile, als Se. Majestät

sich

sich in dem Falle befinden mögen, davon Gebrauch machen zu können.

Zu gleicher Zeit haben des Kaisers Majestät jedoch mit nicht geringer Befremdung im obgedachten Billet wahrgenommen, daß

1mo. Der päbstliche Herr Nunzius in demselben die von Sr. Majestät seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenständen, welche die Geistlichen betreffen, ergangener Verordnungen, und namentlich diejenigen, welche die noch etwa künftig anzuordnende Aufhebung einiger geistlichen Häuser in Allerhöchstdero Staaten betreffen dürften, als Verfügungen dargestellt habe, welche der Religion, der Kirche und dem Seelenheile nachtheilig, wie auch gewissen durch die Religion vorgeschrieben seyn sollenden Gesetzen und Gebräuchen entgegen wären.

2do. Daß derselbe vorgegeben hat, man habe sogar die Aufhebung regelmässiger Institute geistlicher Häuser beschlossen, obwohl solche von der Kirche feyerlich wären gebilliget worden.

3tio. Daß durch die Worte: „ kein einziger so vieler Fürsten des teutschen Reichs, welcher in der röm. katholischen Gemeinschaft geblieben ist, „ und durch den folgenden wenig gemässigten Ausdruck: „ daß es unter diesen niemal einen gegeben habe, der sich unterstanden hätte, die Ausübung seiner Macht so weit zu erstrecken, „ der päbstliche Herr Nunzius wenigstens zu dem ex ratione inversa zu ziehenden gemässigten Schlusse Anlaß gegeben habe, daß derjenige nicht als

ein katholischer Fürst handle, und als ein solcher betrachtet werden könne, welcher seine Macht dahin zu erstrecken unternimmt.

4to. Daß derselbe sogar die Möglichkeit solcher Umstände anzeigen wolle, in welchen Unterthanen sich in dem Falle befinden könnten, sich dem Gehorsame ihres Landesfürsten entziehen zu müssen, und endlich.

5to. Daß er behauptet habe, Se. Majestät hätten über Rechte, welche dem römischen Stuhle ausschliessungsweise in der allgemeinen Kirche zuständen, gebothen, indem sie solche den Bischöfen zueignen wollen.

Alle eben erwähnte Aeußerungen sind allerdings so auffallend, als bedenklich und ungeachtet dessen würden Se. Majestät dieselben herablassend als einen Schritt zu betrachten sich begnüget haben, welcher nicht auf Befehl des heiligen Vaters geschehen, sondern lediglich als eine Wirkung des übermässigen Eifers des Herrn Nunzius anzusehen sey, wenn derselbe solche bey sich allein behalten hätte; allein, da zu Allerhöchstdero Wissenschaft gebracht worden ist, daß er für gut befunden hat, ohne einmahl die Antwort auf sein vorgemeldtes Billet zu erwarten, solches nicht nur einigen Bischöfen der kaiserl. Staaten, sondern auch auswärtigen mitzutheilen, so wollen Se. Majestät bloß deswegen, damit diese Mittheilungen nicht die schädlichen Eindrücke verursachen mögen, wozu sie bestimmt zu seyn scheinen, daß Allerhöchstdero Hof- und Staatskanzler

zu ihrem Namen obgedachtes Billet, wie folget, beantworte und zwar.

Ad primum Daß aus der Abstellung der Mißbräuche, die nach und nach in die Gegenstände der Kirchenzucht eingeschlichen sind, der Religion nicht nur kein Nachtheil zugehe, sondern vielmehr dadurch nur Nutzen und Erbauung erfolgen könne, unter diesen Mißbräuchen kein einziger in der Wesenheit der von den Aposteln fortgepflanzten christlichen Religion sich vorgefunden habe, welche eben so, wie sie wegen der Mässigung ihrer Grundsätze und der Vortreflichkeit ihrer Sittenlehre von dem Regenten des größten Theils der gesitteten Nazionen mit so vielem Eifer als Bereitwilligkeit auf- und angenommen worden sind, also vermuthlich zum ewigen Unglücke der Menschlichkeit nicht würden haben aufgenommen werden können, wenn irgend ein einziger der oberherrlichen Gewalt zu nahe tretender, oder einer weisen Regierung nicht angemessener in derselben sich vorgefunden hätte; daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhle nimmermehr abhangen kann, indem solcher, diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann; daß diese mithin allein, und ausschliessend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat, daß von dieser Art alles ohne Ausnahme zu seyn, sich befindet, was die äusser-

ſerliche Zucht der Kleriſey und insbeſondere der geiſtlichen Orden betrifft, von welchen die chriſtliche Kirche bekanntermaſſen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat, und noch nichts wiſſen würde, wofern den Fürſten der katholichen Chriſtenheit nicht gefällig geweſen wäre, ſolche nach und nach mehr oder weniger in ihren Staaten aufzunehmen; daß dieſe keineswegs von der Weſenheit des Glaubens, und der Religion zu ſeyn ſich befinden; daß ſie bekanntermaſſen ihr Daſeyn in den Staaten des Fürſten, in welchen dieſer oder jener dermahl ſich befindet niemandem als derſelben freywillig und willkührlichen Aufnahme zu verdanken haben; daß folglich des Kaiſers Majeſtät nach dieſen unwiderleglichen Wahrheiten im vollen Maße nicht nur befugt geweſen, alles dasjenige, welches bisher in dieſem Anbetracht geſchehen iſt, zu verfügen, ſondern ſogar nach den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft dieſem zu Folge in allen denjenigen Gegenſtänden, zu handeln verbunden ſind, welche nicht dogmatiſche und innerliche die Seele allein angehenden Dinge betreffen werden, und endlich daß es keiner der Religion und der Kirche zugefügter Nachtheile Wiedergutmachung bedarf, wenn ſolche, wie im gegenwärtigen Falle, bloß in der Einbildung beſtehen, und übrigens vollkommen unſtatthaft ſind.

Ad ſecundum. Rechtmäſſige Befugniſſe eines andern zu beeinträchtigen iſt von der weltkündigen Billigkeit Sr. kaiſerl. Majeſtät ſo weit

ent-

entfernet, daß Allerhöchstdieselben nicht einmahl daran gedacht haben, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen, welcher von dem heiligen Stuhle gebilliget worden ist, und hätte von dieser Vermuthung die alleinige Betrachtung abhalten sollen, da es Sr. Majestät sehr gleichgültig seyn kann, ob in fremden Staaten dieses oder jenes geistliche Institut, dessen Daseyn allerhöchstdieselben in den ihrigen aufzuheben für gut befunden haben, noch forthin beybehalten werde.

Gleichwie aber Allerhöchstdieselben sich niemals, der Ausübung der gegründeten und gesetzmässigen Gerechtsamen des heiligen Stuhls und der allgemeinen Kirche in dogmatischen, und bloß die Seele betreffenden Gegenständen zu entziehen gedenken: also werden sie auch niemahl eine fremde Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche Allerhöchstdieselben als offenbar der oberen landesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend ansehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist allein die Einwilligung oder Gutheissung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehet, und zustehen muß, alle dergleichen freywillige und willkührliche Bewillungen, so wie andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern sogar

ganz

ganz aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten oder Umstände erheischen mögen.

Ad tertium. Se. Majestät schmeicheln sich, daß der Herr Nunzius nach einer reiferen Uiberlegung sich alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte. Und solches versprechen sich Seine Majestät gleichfalls in Ansehung des 5ten Artikels, welchem jedoch Allerhöchstdieselbe noch beyfügen zu sollen erachten, daß sie sich nie in dem Falle befinden werden, noch können, irgend einem ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, welches wider sein Gewissen seyn könnte, und daher keinen Ungehorsam besorgen; allenfalls aber sich Gehorsam zu verschaffen wissen werden. In dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewißens wegen, jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchstdieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freyheit lassen, außer Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben.

Und was endlich den fünften Artikel betrifft, haben Allerhöchstdieselbe dabey zu erinnern anbefohlen, daß unter die Zahl der Rechte, welche ausschliessungsweise dem Pabste zukommen, dasjenige nicht gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermassen seit so vielen Jahrhunderten in unserer heiligsten Religion unter diejenigen gehörten, welche ausschliessungsweise dem Episkopate zustanden, und als demselben unzertrennlich anhängen, betrachtet worden ist, und daß Sei-

ne Majestät der Kaiser durch den an die Bischöfe Seiner Erbländer erlassenen Auftrag sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechts in der Ausübung wieder zu bedienen, weiters nichts gethan haben, als einen Mißbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzet, und dem Vermögensstande ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.

Ein Zeichniß der persönlichen Schätzung, welche Seine kaiserliche Majestät gegen den päbstlichen Herrn Nunzius Garampi hegen, ist der pünktliche Befehl Allerhöchstderoselben, welchen der Hof- und Staatskanzler hiermit befolget hat, um den Herrn Nunzius in den Stand zu setzen, sein künftiges Benehmen darnach einrichten zu können, wornach daher dermahl dem Hof- und Staatskanzler nichts übrig bleibt, als Sr. Exzellenz die Versicherung seiner Ergebenheit zu wiederholen. 1781 Dec. 19.

Kaution, s. Gewährleistung in Justizcodex.

Kautionerfolglassung, s. Landesstelle 1786 §. 55.

Kegelscheiben um hohes Geld wird Jedermann verbothen, so wie jedes anderes hohes Spiele. Den Wirthen wird bey Sperrung des Schänkhauses durch 3, 8. und nach Umständen, mehreren Tage verbothen, dergleichen hohe Spiele bey sich zuzulassen 1785 Nov. 21.

Kegelspiel, s. Policei 1786 Juny §. 41.

Keh-

Kehrich, s. Gasse 1770 Policei 1786 Juny. § 5.

Keller, s. Policei 1786 Juny. §. 3. Schänkordnung, 1781.

Kellerloch, s. Policei 1786 Juny § 3.

Kellervisitation, s. Miliz 1785 Jänner 17.

Kerker, 1771 Aug. 31. den Klostervorstehern wird verbothen die in ihren Klöstern etwa befindlichen Strafkerker, und Gefängnisse sogleich aufzuheben, und sich deren in keinem Fall mehr zu bedienen, in Widrigen die Ubertreter mit schweren und der Vergehung angemessenen Strafe beleget werden sollen; jedoch wird den Ordensoberen beyderley Geschlechts zugelassen eine Person in einem zwar abgesonderten, den andern Klosterzellen, oder Zimmern aber ganz gliechen nie, aber den nur Gerichten zuständigen Gefängnissen, ähnlich, der Besserung, oder Verwahrung wegen, einzusperren; und in Rücksicht der etwa auferlegten Bußfasten niemahlen anders, als alternativis diebus und in den Speisen selbst also zu handeln, daß unter Dafürhaftung des Oberen die eingesperrte Person an ihrer Gesundheit keinen Schaden leide. Im Falle ein Ordensgeistlicher sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht hätte, worauf die Landesverweisung oder selbst die Todesstrafe gesetzt ist, hat der Ordensobere bey schwerer Verantwortung dem Ordinarius sogleich anzuzeigen, welcher das Weitere zu veranlassen

hat.

hat; den Ordinarien liegt auf die Handhabung dieses Gesetzes zu sehen, und in den Klöstern, nicht als Bischöfe, sondern als Landesfürstliche Kommissäre dieserwegen öfters nachzusehen; nach Erforderniß wird dem Bischof auch ein weltlicher Kommißär zugetheilt, nach Umständen auch der letztere allein abgeordert werden, wenn Umstände eintreten, welche eine Untersuchung von dieser Art nothwendig machen sollten.) 1783 März 11. die Klöster sind in den Hauptstädten durch vertraute Personen, auf dem offenen Lande durch eben dergleichen Personen von den Kreisämtern wegen Beschaffenheit der Kerker zu untersuchen, die bestehenden sogleich abzuschaffen; die Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen; die etwa versperrten Geistlichen nach den bestehenden Befehlen versorget, dergleichen Oerter zu Holzlegen, oder andern Behältnissen herzustellen, die Doppelthüren und harten Verschliessungen abzunehmen) 1783 Juny 17. den in Klöstern eingesperrten Geistlichen die Gelegenheit zur Entweichung zu benehmen, sind die Fenstergitter, und Thüren von dergleichen Zimmern mit guten Schlössern zu versehen. S. Gefängniß, Gerichtsdiener.

Kerzen, s. Policei 1786 Juny §. 52.

Kerzenhandel, s. Aberglaube, 1784 May 5, Kirche 1787 Nov. 20. 1788. May 30. Religionmißbrauch 1784 Apr. 24.; Seifensieder; Wachshandel.

Kerzenständer, s. Kirche, 1787 December 13. §. 3.

Kerzenweiber, s. Kirche 1787 Nov. 20.

Khun, s. Stiftung (weltliche) 1785 Horn. 14.

Kien, s. Feuerlöschung 1782 Sept. 7 §. 13.

Kinder, s. Aeltern; Beerdigung, 1785 Apr. 28. Duldung, 1781 Oct. 13. §. 6. 1782 Jän. 25. März 28. 1783 Horn. 21. July 14. 1786 Aug. 28.; Judenkinder, Krätze; Personalgewerbe 1783 Sept. 22. Pension; 1785 Pfarrer 1786 Juny. §. 4. 27, 40.; Schulenbesuch; Seelenbeschreibung 1786; Versorgunganstalt in C.

Kinder zu tragen, s. Aberglaube; 1783 Apr. 22.

Kindertaufe, s. Judenkindertaufe; Kirchenbücher, 1787 Oct. 16. Oct. 19. Taufe 1784, 1786, 1787.

Kindsbetterinn, s. Pfarrer 1784 Oct. 21.

Kindsbettkosten, s. Weibspersonen (schwangere) 1782 May 16.

Kirche, 1748 Aug. 17. Kirchenrechnung §. 1, die Kirchencasse ist mit 3 Schlössern zu verwahren, wozu einen Schliessel der Kirchenpatron, den andern der Pfarrer, und den dritten der Kirchenvater zu verwahren hat §. 2. die Kasse ist an einem sichern Orte zu verwahren. §. 3 Die Kirchenrechnung ist jährlich in Gegenwart des Patrons (der Vogtey) oder dessen Substituten, Landdechants, Pfarrers und Kirchenvaters, in der obrig-

rig-

rigkeitlichen Wohnung in Gegenwart des Patrons oder seines Substituten aufzunehmen. §. 4. Die Aufnehmung der Kirchenrechnung kann auch im Pfarrhofe wo es üblich war, geschehen; in diesem Fall hat der Landechant in Abwesenheit des Patrons, als Gast den Vorsitz, welches auch zu verstehen ist, wenn die Rechnung in der obrigkeitlichen Wohnung geleget wird.) 1750 July 29. Kirchen in Böheim werden landtafelfähig erklärt.) 1751 May Kircheuaufseher, in gemeinen Leben Schwatzcommissäre, nähmlich Kommissäre deren Pflicht ist, darauf zu sehen, daß in den Kirchen durch Redenführung, oder anderes ungebührlichen Betragen die Andacht nicht gestöret werde; werden angestellet (Sie bestehen jetzt nicht mehr) 1752 März 24. den privilegirten Wachsziehern und Pfefferküchlern wird der Wachshandel vor den Kirchenthüren, in Buden, oder in einem Stande zu verkaufen erlaubt. Zugleich wird ihnen bey Geldstrafe, oder Niederlegung des Gewerbes verbothen die Wachsfiguren und Kerzen weder mit Harz zu stark zu vermischen, noch die Kerzen mit allzu dicken Dacht zu ziehen) 1754 Jän. 8. die Trompeten und Pauken werden in den Kirchen und bey den Processionen abgestellet) 1763 July 28. die Kirchen sind durch Nachtwächter gegen Einbrüche zu sichern.) 1764 Sept. 18. inländischen Unterthanen ist verbothen, im Preußischen gelegenen Kirchen zu besuchen) 1767 Juny 13. Bestätigung des vorstehenden Gesetzes, und wird der Gebrauch der Trompeten und Paucken bey Processionen,

und besonderen Kirchenfeyerlichkeiten mit Einverständniß der Landesregierung und Ordinariat erlaubt) 1781 Aug. 17. da, wo Schullehrer mangeln, oder dieselben nicht hinlänglich besoldet sind ist ein Theil der entbehrlichen Kircheneinkünften für die Schule zu verwenden.) 1781 Sept. 14. der Kirche und ihren Dienern wird der Handel mit Wachsfiguren, und Kerzen verbothen; den Wachsziehern, und Pfefferküchlern hingegen wird dieser Handel in weltlichen Orten, und bey der Kirche nach dem Gesetze von 25. März 1752 erlaubt) 1781 Sept. 14. s. Feuerlöschordnung) 1781 Dec. 21. bey Kirchen und an Wallfahrtsörtern wird der Geistlichkeit und den Klöstern der Handel mit Gebethen, Büchern, ꝛc. verbothen) 1782 Apr. 4. Kirchencapitalien, s. Duldung) 1782 May 14. aller übermässige Prunk, und starke Beleuchtung wird sowohl in den Kirchen, Kapellen, als in Privathäusern, an Brücken, und in anderen Gegenden, wo man Heilige ausgestellt hat, gänzlich eingestellet; zugleich werden die sogenannten Nachtandachten in Privathäusern, und die nicht seltner zur Verehrung der Heiligen nächst den Stallungen, Holzlagen, Heu- und Strohbehältnissen angebrachten Beleuchtungen untersagt) 1782 October 5. Kirchenvermögen s. Amortisationgesetz 1782 Dec. 24. die Kirchengebäude und die Gebäude für die neuen Pfarrer und Localcapelläne sollen von den Patronen, und Grundobrigkeiten, es mögen dieselben den Kammeral- oder Studienfund, oder Privatpersonn, betreffen, hergestellte,

und

und unterhalten werden.) 1783 Jän. 29. an jene Oertern, wo die Pfarren, oder sonst bestehenden Kirchen ein eigenes Vermögen besitzen, ist hiervon ein Theil zum Baue der neuen Kirchen und Reparirung der Filialen, wechselseitig zu verwenden; die Gemeinde hat hierzu mit einem Drittentheil, oder mit unentgeltlicher Handfuhren und Zugarbeiten beyzutragen.) 1783 May 14. der Verkauf der Kirchensitze in den Kirchen ist nicht zu dulden, eben so auch nicht die Geldsammlung mittels des Klingenbeutels während der Predigt, wenn dieselbe nicht für die arme Kirche, sondern für den Prediger gehört.) 1783 July 12. s. Kapelle 1783 July 12. die in den zugesperrten Kirchen befindlichen Gnadenbilder sind in die nächste Pfarrkirche zu übertragen.) 1783 Sept. 9. an den Almosen welches in Kirchen einkommt, hat der Pfarrer keinen Theil, hingegen, was auf den Altar gelegt wird, gehört seyn, wenn nicht etwa an einem Orte eine andere Gewohnheit besteht.) 1783 Oct. 9. Kirchhof, s. Freudhof.) 1783 December 1. in Innerösttreich wird die Beerdigung in den Kirchen, und Gruften verbothen, und entlegenen Orte zu Kirchhöfen bestimmt) 1783 Dec. 3. jährlich ist Kirchenrechnung zu legen und dem Kirchenpatron zur Beurtheilung vorzuglegen. Ihre vollkommene Berichtigung geschieht in Gegenwart des Pfarrers, des Ortsrichters, und zweyer Gerichtsbeysitzer. Ist die Untersuchung in ihrem Aufenthaltsorte; so haben sie keine Belohnung zu fordern, die nur Statt findet, wenn die Kir-

chen-

chenrechnungaufnahm an einem Ort geschieht, wohin man zu reisen hat. In diesem Fall wird täglich 1 Gulden aus dem Kirchenvermögen zugestanden.) 1784 Horn. 9. Kirchenmeubilirung s. Religionmißbrauch) 1784 May 12. s. Kirchenvermögen in Justitzcodex) 1784 May 10. die in Kirchen befindlichen Opfer vom Gold und Silber, und übrigen Pretiosen sind in Geld umzusetzen die Opfertafeln ex voto, abzunehmen, und nur auf den großen Tafeln der Nahme und die Jahreszahl der ex voto, Angegebenen aufzuzeichnen, und an die Wände der Kirchthüren zu hängen; die Statuen haben allein aus der Materie, aus der solche gemacht wird, zu bestehen, mithin nicht mit einem anderen Stof zu bedeken. Dieses gilt auch von den Bildern) 1784 May 15. in den öffentlichen Kloster- und Nebenkirchen können so viel Messen (doch kein feyerlicher Gottesdienst) in den allgemeinen gewöhnlichen Stunden bey offenen Thüren gelesen werden, als Geistliche vorhanden sind) 1784 May 24. Kirchenrechnung für Innteröstrrich §. 1 jede Vogtobrigkeit hat nach dem im Jahr 1774 vorgeschriebenen Formular die Rechnungextracte, zu verfassen, und jährlich dem Kreisamte vorzulegen. §. 2. An dieses Formular ist sich buchstäblich zu halten §. 3. Bey den Stiftungkapitalien ist die Anmerkung beyzurücken, ob die Stiftungen bereits berichtiget, und mit landesfürstlichen Willbrifen versehen sind, eine Stiftung ist vorhinein nicht für berichtigt anzunehmen, wenn nicht der Willbrief von der

erlo-

erloschenen inneröstr. Regirung, seit dem Jahr 1775 aber von dem inneröstr. Landesgubernio, in Kärnten, und Krain von der vor dem Jahre 1783 und (1784) bestanden Landeshauptmannschaft ausgefertigt ist §. 4. Bey unberichteten Stiftungen ist anzumerken, welche Stiftung und unter wessen Nahmen dieselben noch nicht berichtigt sind. §. 5. Zum §. eigenthümlicher Kirchengelder ist beyzusetzen: ob die Kapitalien versichert sind, oder nicht. welche Versicherung bey ständischen Güter durch Einsicht der Landtafelextracte und des so genannten Befund- oder Rectificotionauszug zu beurtheilen, wohingegen bey jenen, die auf Grundstücke haften, die Herrschaften unterthänig sind, die Grundschätzung beyzubringen ist) 1784 May 25. über alle den Pfarrern, oder Localcapellänen mit getheilten Kirchensachen sind zwey ordentlichen Inventarien zu verfassen; wovon eines der Seelsorger, und die andere die Kammeralbuchhalterey (soll vermuthlich heissen Stiftungbuchhalterey) zu verwahren hat) 1784 Aug. 5. die Wahl der Kirchenpröbste, und Kirchencassenverwaltung steht der weltliche Vogtey zu) 1784 Aug. 9. Stiftung- und Kirchengelder sind auch wenn solche unter funfzig Gulden betragen, auf Zinse also anzulegen, damit die vorhergegangenen Posten jederzeit, nach der Vorschrift eingeschrieben, und in eine Obligation gebracht werden) 1784 Sept. 10. zur Steurung des Kirchenraubs sollen die wegen des Ankaufes des Goldes und Silbers bestehenden Gesetze erneuert, und den Juden die

Au-

außer Landesschwärzung des Goldes und Silbers ernstlich untersagt werden) 1784 Sept. 24. das von dem an der Universität in Wien stehenden Regirungrath und Professor Pehem verfaßte Kirchenrecht wird zu öffentlichen Vorlesbuch für die sämmtlichen erbländischen hohe Schulen erklärt 1784 Oct. 7. Wahl der Kirchhöfe s. Freydhof) 1785 Jän. 7. beym Baue der Kirche ist die Vervielfältigung der Altäre zu vermeiden:) 1785 Horn. 18. Kirchengelder, s. Kapital) 1785 Horn. 21. der Kirchenrechnungen wegen sind in den landesfürstlichen Pfarren, dann auch in jener, wo ein Bischof, oder anderer geistlicher Beneficiat, oder Stiftsvorsteher das Patronatrecht nebst dem Vogteyrecht besitzt, besondere weltliche Kirchenrechnungcommissäre, unter der Leitung der Kreisämter, deren Entlegenheit von mehreren Pfarren ihrer oder der Kreiscommissäre Gegenwart nicht zuläßt, zu ernennen, welche bey der Rechnunglegung gegenwärtig zu seyn, die Einnahme und Ausgabe, nebst dem, in vorigen Jahr verbliebenen Kasserest einzusehen, die übriggebliebene Baarschaft zu überzählen, die Rechnungen mit zu unterschreiben, im Falle eines Bedenkens die Anzeige an das betroffene Kreisamt zu machen haben. Auch soll der betroffene Pfarrer dazu gezogen werden) 1785 Juny 8. zu Kirchenpröbsten, das ist, Kirchenvätern, Kirchenpflegern, oder Kirchenrechnungpflegern sollen des Lesens und Schreibens kundige Männer angestellet; die landesfürst-

lichen

lichen Pfarrer aber angewiesen werden, die Kirchenrechnungen an die Kreisämter zu weiteren Einbegleitung an die Landesstelle einzusenden. Bey Kirchen der Privatpatronen sind die Rechnungen bloß den Kreishauptleuten, oder Kreiscommissären vorzulegen.) 1785 Juny 8. bey der jährlichen Kirchenvisitation sind die Kirchenrechnungen zu revidiren, und dabey genau auf die Richtigkeit der Baarschaften und Sicherheit sowohl der Stiftungen, als eigentlichen Kapitalien zu sehen; wobey der Kirchenpatron, oder dessen Stellvertreter mit Zuziehung des Bezirks Dechants, des Ortpfarrers und der Kirchenväter, die Prüfungen der Rechnungen zu leiten hat.) 1785 Juny 8. Kirchenrechnungen der landesfürstlichen Beneficien müßen durch die Kreisämter an die Landesstelle; so wie die Kirchenrechnungextracte und Vermögenstandesausweise aller übrigen Pfarrkirchen zu Ende eines jeden Jahrs an die Buchhalterey abzugeben sind.) 1785 Juny 22. die Kirchenrechnungcommissäre erhalten folgende Vorschrift: §. 1. jeder Kommissär über eine Pfarre hat dieß Geschäft auch bey allen zu der betroffenen Pfarr gehörigen Filialen zu besorgen. §. 2. von jener Kirche, welche bisher unter der Aufsicht einer weltlichen Obrigkeit stand, ist keine Rechnung aufzunehmen; sondern die betroffene Obrigkeit hat den Rechnungextrakt an das Kreisamt zu geben. §. 3. Diese Auszüge sind nach jedem Solarjahr innerhalb 4 Wochen bey Strafe von 3 Rhtlrn. an das Kreisamt entweder von dem Kommissär, oder

von

von der vorigen Vogtobrigkeit einzureichen. Das Strafgeld fließet dem Armeninstitut zu §. 4. Der Rechnungextract von der Pfarre, und den dazu gehörigen Nebenkirchen kömmt unter einem einzureichen; jedoch ist für jede Pfarr samm: den dazu gehörigen Filialen ein abgesonderter Bericht wegen der Registraturordnung zu erstatten. Daher jeder Kommissär soviel Konsignationen über die summarischen Extracte einzureichen hat, als seiner Aufsicht Pfarr- oder Klosterkirchen, oder der Vogtey noch von ihrer Mutterkirche separirte Filialen zugewiesen sind. §. 5. Der Kommissär erhält nachstehendes Formular zu einem Verzeichniß aller ihm zugetheilten Kirchen mit dem Auftrage: a) die Extracte in der nähmlichen Ordnung und mit Beyziehung der nähmlichen Zahl in fortlaufenden Nummern einzureichen, wegen der Gleichförmigkeit und der leichten Revision dieser Extracte, auch in jenem Fall mit der betroffenen Nummer einzubegleiten, wenn die Kirche anch wirklich kein Vermögen hätte. c) Bey dem Kreisamte ist über alle Kirchen ein Verzeichniß zu führen d) Die eingesandten Rechnungextracte müßen mit den kreisämtlichen Verzeichnissen der Kirchen gegen einander gehalten, und die abhängigen Extracte mit der Strafe von 3 Rchsthlrn. und der Milizexecution betrieben werden §. 6. Der Kommissär hat dem Kreisamte gleich nach Abschlusse der Rechnung, oder längstens binnen 4 Wochen von allen Obrigkeiten ungefertigten Summarien, nach dem unter 24. May erhaltenen und nachstehenden Formu-

mulare A und B einzusenden. In den Summarienextracten ist die Benutzung der Realitäten summarisch anzusetzen. In den Begleitungberichten, oder am Ende des Summarienextractes ist zu bemerken, oder das Datum der kreisämtlichen Verordnung anzuführen, vermög welcher die für die Kirche beybehaltenen Realitäten beyzubehalten, entschieden worden ist. §. 7. Alle vorige Rechnungformulare werden mit dem Beysatze abgestellet, daß sowohl die Rechnungen, als auch die Summarienextracte nach dem vorigen Jahr bekannt gemachten Formular richtig verfaßt werden §. 8. Bey den Kreisbereisungen werden die zurück gehaltenen Rechnungen übersehen und beym Kreisamt keine Summarienextracte angenohmen, welche nicht nach dem Formular verfaßt sind. §. 9. In den Summarienextracte sind alle im Formulare, enthaltenen Rubriken auch in jenem Fall anzuführen wo auch in dieser Kathegorie nichts vorhanden wäre §. 10. Bey Aufnahm der Rechnungen hat der Pfarrer, oder Kurat, bey weltlichen Obrigkeiten der Beamte, oder Richter, zwey Assessores nebst dem Actuar, und bey landesfürstlichen oder Patronatspfarren der weltlichen Rechnungcommissär, sein Actuar, und der Ortspfarrer gegenwärtig zu seyn. Alle diese Individuen haben mit Ausnahm der von dem Rechnungleger zugestandenen Ergötzlichkeit dieß Geschäft von Amtswegen, ohne eine Belohnung, oder andere Ausgabe auf Rechnungen der Kirche zu verrichten. In Falle sie sich zur Aufnehmung außer ihres

Wohn-

Wohnortes verfügen müßten; so wird jedem, bey der Rechnung Anwesenden nur jenes bewilliget, was die Curende von 16. Nov. 1774 bestimmt. In Rücksicht Kärntens hat es bey dem Gesetz von 7. Oct. 1774 gleichwie es auch in Ansehen Krains bey dem Gesetz von 18. Nov. 1774 sein Bewenden §. 11. Alles in der Instruction Enthaltene hat auch jede weltliche Patronats = und Vogteyobrigkeit, welch bisher die Rechnung besorgt hat zu beobachten; und die Summarienextracte auf die nähmliche Art an das Kreisamt zu geben §. 12. Nach Abschlusse der Rechnung sind nur die summarischen Rubriken der vorjährigen Rechnung, nach Belehrung der Currende von 27. May. 1784 dann das datum der Schuldbriefe, und das Jahr des Rechnungsschlusses in dem summarischen Extract zu übertragen, und wenn bey einer Rubrik nichts einzutragen ist, ist dasselbe durch einen Strich zu bemerken. Hier folgen die Formulare A. B. und C.

A Konsignation

der den . . . übergebenen unter einem landesf. oder geistl. Patronate stehende Kirche.

Jetzige Dioces	Dechant	Nahme der Pfarre, und der darzu gehörigen Filialen	Nahme der von der Pfarvogtey getrenten Tochter = Kirche	Patronats = und Vogtey gerechtsamme		Nahmen des weltlichen Kirchenrechnungcomissär
				landesfürstlich	Einem geistlichen Vorsteher gehörig	

Rech=

B. Rechnung über die Kirche zu — — vo.=
räthigen Raitreste.

	fl.	kr.
Mit Ende des Christmo. 1773 verblieben an baaren Gelde. . . .	100	
Stiftungkap. in öf. Fund 5000 fl.		
= = versich. bey Privaten. 1000 fl.	6000	
Eigenthümliche eben versicherte. . .	1400	
Ausstände.	50	
Summa	7560	
Neuer Empfang an Zinse von Realitäten		
Das jährl. Bestandquantum für die licitando verpachteten Wiesen und Aecker für 1774.	18	
Summe	18	
An Interessen		
Von 5000 fl. Stiftgeldern bey N. Landständen von 1. Aug. 1773 bis letzten Juny 1774. 1000 detto der	40	
Herrschaft N. von 1. Jän. bis 1ten Dec. 1774. 800 eigenes Kapital. der	200	
Gemeinde N. von 1. Nov. bis letzten Oct. 1774.	32	
600 detto. . der N. Zunft von 1ten Sept. 1773 bis dahin 1774. . .	24	
Summe	296	

	fl.	kr.
An Vermächtnissen und Legaten		
Vermög Testament nach Ableben der Frau N. überkommen.	50	
Und von N. vermög Gegenschein erhalten.	20	
Summe	70	
An Opfer		
In den Opferstock ist vermög Attest das ganze Jahr eingekommen. . . .	10	
Und in den Sammelbüchsen. . . .	15	
Summe	25	
An Funeralgeldern		
Für das Ausläuten, Bahrtuch und Windlichter bey der Leiche N. N. . .	10	
An verschiedenen Empfängen		
Für die verpachteten zwey Wachsstände für dieses Jahr.	4	
= abgelösten Kirchenstuhl von der N. N.	1	
Den Zins zahlt die Zunft N. N. für ihre Stühle.	2	
Summe	7	

Zu

	fl.	kr.
Zusammenziehung vorstehender Empfänge.		
An verblieb. Raitrest.	7560	
= Zinsen von Realitäten. . . .	18	
= Interessen.	296	
= Vermächtnissen und Legaten. . .	70	
= Opfer.	25	
= Funeralien.	10	
= verschiedenen Empfängen.	7	
Summe	7986	
Ausgaben:		
auf gestift. Jahrtage, Messen, und Andachten:		
Der Pfarrer wegen Abhaltung des N. N. Jahrtags, und jährlichen 60 Messen ut Quittung N.	40	
Musicanten wegen selben.	10	
Den Kapellen den jährlich gestifteten Beytrag wegen Abhaltung des wöchentlichen Segens.	50	
= Pfarrer wegen der N. N. täglichen Segenmeß, und St. Johann Nep. Andacht.	60	
= Schulmeister wegen Unterweisung der armen Jugend die gestifteten. . .	30	
Summe	190	

	fl.	kr.
Auf Kirchenerforderniß		
Für 100 weiße und gelbe Kerzen. . .	90	
= Weyrauch, Oblaten und Wein vermög Bescheinigung.	10	
= Brennholz, Kohlen, und Unschlittkerzen.	10	
Auf landesfürstlichen Steuer		
Für die Wiesen, und Aecker für das Jahr 1774.	9	
Auf Besoldungen		
Dem Meßner und dessen Gehülfe seine jährlich Besoldung vermög Quittung.	50	
= Schulmeister für Kirchendienst. .	40	
Summe	90	
Auf Reparation		
Dem N. N. Tischlermeister. . . .	4	
Auf angeschafte neue Paramenten und Geräthe		
Summe	4	
Dieses Jahr sind auch		
Auf verschiedene Auslagen		
Für Spagat, Nägel und dergl. . .	2	
Summe	2	

Zu=

Zusammengezogene Ausgaben:	fl.	kr.
Auf gestiftete Jahrtage, Messen, und Andachten.	190	
= Kirchenerfordernisse.	110	
= Landesfürstliche Steuer. . . .	9	
= Besoldungen.	90	
= Reparation.	4	
Auf Paramente, und Geräthe. . .	—	
= Verschiedene Kleinigkeiten. . .	2	
Summe dießfälliger Ausgaben	405	

Da nun vorstehender Empfang		7986
und die Ausgaben.		405
beträgt; so bleiben mit Ende des Jahrs vorhanden. . .		7581
Und zwar an baaren.		131
dann an Stiftungcapitalien vermög Obligation N. N. bey lands. haftend.		5000
detto. . . . der Herrschaft N. vorgeliehen, und eintabulirt.		1000
Eigenthümlichen Geldern bey der Gemeinde N. versichert.	800	
detto. . . Zunft. . .	600	1400
Ausstände.		50
	Summe	7581

Bayerische Staatsbibliothek München

Hierin der Werth der Wiesen, und Aecker, die licitando in Bestand verlassen. 400

Summe des dießjärigen Vermögens 400

Wenn bey einer Kirche besondere Empfänge und Ausgaben vorallen; so sind solche ebenfalls in die Rechnung zu bringen und mit Quittungen zu belegen. Im Falle ein Interesse, oder andere Gebühr nicht einkömmt, so ist es doch in Empfang zu nehmen, hingegen in den Schlusausweis ist sowohl der Empfang auszugleichen, als das ganze Vermögen zu bestimmen. Aus dieser Rechnung kann der abzugebende Extract nur mit Einstellung der Summarien einer jeden Rubrik, dann Beysetzung des Schlusweises leicht deutlich, nnd bequem gemacht werden.

C. Summarischer Extract

Aus der bey der Pfarrkirche zu — aufgenohmenen Kirchenrechnung von 1 Jänner bis letzten. December 1788.

Empfang	fl.	kr.	D.
An dem mit Ende Dec. 1782 verbliebenen Raitrest.	4915	—	—
= Realitäten.	40	—	—
= Interessen von Stiftungcapital.	168	—	—
= Detto Kirchencapitalien. . .	20	—	—
= Vermächtnisse u. Legaten. . .	—	—	—
= Opfer.	4	—	—
= Funeralien.	6	—	—
= verschiedenen Empfängen. . .	50	—	—
Summe	5,200	—	—

Aus=

Ausgabe:	fl.	kr.	D.
Auf gestiftete Jahrtage, Messen, und Andachten.	150	—	—
= Kirchnerfordernisse. . . .	20	—	—
= Landesf. Steuer. . . .	10	—	—
= Besoldungen.	40	—	—
= Reparation.	—	—	—
= Paramenten u. Geräthe. . .	10	—	—
= Verschiedene Kleinigkeiten. . .	5	—	—
Summe der Auslagen	235	—	—
Da nun vorstehender Empfang. . . . . . . 5200 fl. und die Ausgabe. . . . 235 fl. beträgt; so verbleibt mit Ende dieses Jahrs vorhanden. . . . 4965			
Und zwar an baaren Geld. . . .	165	—	—
An Stiftungcapitalien, die vermög Obligation. . . . . 20 März 1761 bey der Landtafel in Görz anliegen, und mit landesf. Willbriefen bereits versehen sind. .	1900	—	—
An Stiftungcapitalien vermög intabulirten Schuldobligation den 6 Aug. 1776 bey den Unterthanen mit hinlänglicher Hypothek versichert ohne landesf. Willbrief. .	500	—	—
Summe	2800	—	—

	fl.	kr.	D.
An detto bey dem — herrschaftlichen Unterthan — ohne Obligation nicht hinlänglich versichert, und mangelt der Landesf. Willbrief. .	300	—	—
An Kirchencapitalien intabulirter Obligation bey dem Herrschaftlichen Unterthan . . . mit hinlänglicher Hypothek.	500	—	—
An Ausständen.	100	—	—
Summe	900	—	—
Der Werth von den licitando verpachteten Aeckern.	1000	—	—
Summe des völligen Vermögens. . . .	1900	—	—

1785 Juny 24 in jenen Kirchen, wo das Opfergehen bisher üblich war ist nur an Sonntagen vor der Predigt gestattet.) 1785 Juny 25. in jenen Orten, wo der Pfarrer ohne Verkürzung der Kongrua für die Herstellung der Kirchhöfe auf dem Lande nicht auf sich zu nehmen in Stande ist, sind die Kosten aus den vorhandenen Kirchengeldern mit Bewilligung des Kreishauptmannes, zu bestreiten; die Wiederherstellung geschieht durch die eingegangenen Beerdigungtaxen.) 1785 Aug. 26. auch in Rücksicht des Kirchenrechts; so wie bey den übrigen theolog. Wissenschaften wird die zweyte Classe bloß zur Beybehaltung in Generalseminarien, und Erhaltung der Pristerweih zugestanden.) 1785 Sept. 24. an jenen Orten, wo nur eine

Kir=

Kirche sich befindet, wenn sie auch Filial wäre, ist dieselbe nicht zu sperren. Die Sperre bezieht sich nur auf die entbehrlichen Kirchen.) 1785 Nov. 21. bey Legung der Kirchenrechnung sind alle geistlichen Stiftunggelder aufs Genaueste zu untersuchen, von jedem Posten ein Auszug zu machen, und in diesem genau anzumerken, ob derselbe gesichert sey, ob das Kapital davon aufgekündiget, ordentlich eingeklagt, und das Nöthige zur Erhebung veranlasset worden, daher die Vogtobrigkeit, welche die Sicherstellung einer geistlichen Stiftung unterläßt, oder verabsäumt, den Ersatz aus dem Eigenen zu machen hat. In Rücksicht der unberichtigten weltlichen Stiftungen werden nicht nur die Präsentanten einer Stiftung, sondern auch jene, welche von solchen nicht angezeigten, und nicht in Erfüllung gebrachten Stiftungen Wissenschaft haben, aufgefordert, was sie davon wissen, bey den betroffenen Kreisämtern anzuzeigen.) 1785 Dec. 9. bey der Sperrung unnützer entberlichen Kirchen und Kapellen, ist einverständlich mit dem Ordinariat zu Werk zu gehen, und das etwa darauf haftende Vermögen ist dem Religionfund zuzutheilen, welcher den Bau der Kirchen da, wo sie mehr nöthig sind, zu bestimmen hat. Im Falle für die Ueberlassung eines Theils des Vermögens an die Pfarrkirche besondern Umstände eintreten, hat die Landesstelle einen Bericht nach Hofe zu geben. Schloßkapellen in bewohnten Schlössern gehören nicht in die Classe entbehrlicher Kirchen.) 1786 Horn. 27 nur von je-

jenen Kirchen- und Pfarrgebäuden sind die Risse der Generalhofbaudirection vorzulegen, welche aus einem öffentlichen Fund bestritten werden. In die Privatpfarrgebäude ist sich nicht zu mengen. Der Privatkirchenpatron hat sich nur in so weit, als ihm erlaubt ist, das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hülfe zu nehmen, mit dem gehörigen Rechnungextracten auszuweisen. Dem Kirchenpatronat ist nur soviel erlaubt von den eigenthümlichen Kirchenvermögen zu nehmen als die Kirche, ohne Abbruch ihrer Kurrenterfordernisse entbehren mag, und daß auch die Stiftungscapitalien unangegriffen bleiben.) 1786 Juny 16. f. Kreisamt.) 1786 May 27 bey aufgehobenen Klöstern, wo die Kirchen kein eigenes Vermögen besitzen, und zu Pfarren bestimmt worden; hat der Religionfund die Dotirung zu übernehmen wegen der jährlichen Erforderniße einer Kirche haben die Landesstellen sich von dem Pfarrer und Beamten einen vorläufigen Ueberschlag zu fordern, und denselben durch die Buchhalterey adjustiren zu lassen.) 1786 Juny 27. die landesfürstlichen Kirchen und Pfarren hat der Fiscus zu vertreten. In Rücksicht der privat Kirchenpatronaten hat es bey der bestehenden Beobachtung sein Verbleiben. Den Ordinarien wird die Mitaufsicht in das Kirchenvermögen gestatet. Von der Vertretung der Pfarrer in Patrimonialgeschäften ist keine Frage.) 1786 Juny 30. über die Kirchen und Kapellen welche zu sperren sind, ist die Anzeige tabellarisch mit Einverständniß des

Kreisdechants zu verfassen.) 1786 July 1. die gesperrten, Kirchen und Kapellen sind auf dem offenen Lande von dem betroffenen Kreisdechant mit Zuziehung des Ortspfarrers, und eines herschaftlichen Verwalters vorzunehmen und davon dem Konsistorio Nachricht zu geben.) 1786 July 16. s. Altar.) 1786 July 26. wegen der ersten Meßlesung in Kapellen in unbewohnten Schlössern ist sich um die Erlaubniß an das Ordinariat zu wenden.) 1786 July 28. wiederholter Befehl bey Aufnehmung der Kirchenrechnungen auf Kosten des Kirchenvermögens Gastmahl zu halten.) 1786 Nov. 20. jenen welche vom Kirchenpatron zur Erhaltung eines Kuratbeneficium vor dem Koncurse das Versprechen erhalten, sind unter die Terna (dreye) welche die Bischöfe an die betroffenen Patronen zu machen haben, nicht zu setzen.) 1786 Nov. 30. dem Lehrer der Kirchengeschichte ist aufzutragen, die in dem Schröckischen Werke von der römisch katholischen Lehre abweichenden Lehrsätze in seine Vorlesungen mit Gründen zu bestreiten.) 1786 Dec. 15, s. Kreisamt.) 1786 Dec. 28. die an dem Tag eines Kirchenpatrocinum gepflogenen Gastmahle werden abgestellet.) 1787 Sept. 19. die Kirchenauslagen sind auf das wirthschaftlichste, vorzüglich auf dem Lande anzutragen, so ist z. B. für das Wachs 40 fl. für das Oel 18 fl. für die Frohnleichnamprocession aber gar nichts in die Rechnung zu bringen.) 1787 Oct. 16. 1787 Nov. 20. die sogenanden Kerzeweiber sind mit dem Verkauf

kaufe ihrer Waaren von den Kirchthüren abzuschaffen.) 1787 Dec. 13. die Beleuchtung der Seitenaltäre in den Kirchen wird nur an höheren Festtagen des Herrn gestattet, und auf ein Seitenaltar eine gleiche Anzahl von Kerzen zu brennen 2) die Bethschämel werden nur in dem Fall z. B. Exequien, oder in der Charwoche zur Anbethung des Hochwürdigsten zugelassen 3) die Kerzenständer, oder die großen eisernen Leichter werden allgemein verbothen 4) die Reliquien der Heiligen sind zwischen den auf dem Altar befindlichen Leuchtern, ohne alle Beleuchtung zu stellen das Küssen der Reliquien in der Sacristey ist zu zulassen 5) der Verkauf der Kerzen und des Rauchwerkes vor den Kirchen nicht zu gestatten) 1788 Horn. 16. die neuen Kuratien in den sämmtlichen Erblanden erhalten die nöthigen Kirchenerfordernisse entweder aus dem eigenen Kirchenvermögen, oder aus dem Religionfund, oder den Kirchendepositioren) 1788 März 8. wenn bey Versteigerung entweihter Kirchengebäude das pretium Fisci nicht übersteiget, oder der Anbot unter der Schätzung blieb, ist nach drey Mahl wiederholter Versteigerung die Anzeige zu machen, und derselben sowohl der Schätzungpreis, als die Licitationprotocolle beyzuschliessen.) 1788 Octob. 23. Kirchenvogtey = oder Lehensobrigkeit und ihre Stellvertreter wie auch die Pfarer und Kirchenväter in Krain welche ein Kirchengeld unter dem Nahmen eines Anlehens, oder unter welchem immer Nahmen zu eigenen Gebrauche, oder sonst eigen-

mäch-

mächtig anwenden, sind zum zweyfachen Erlag des Betrages, ohne Nachsicht zu verhalten.) 1788 Dec. 24. die bey den Spitäler befindlichen Kirchen, oder Kapellen sind zum Gebrauche der Pfründler zu lassen.

Kirchenalmosen, s. Kirche 1783 May 14, Sept. 9.

Kirchenauslage, s. Kirche 1787 September 19.

Kirchen, (alte) s. Duldung, 1782 März 18.

Kirchenlampe, s. Altar 1786 July 26.

Kirchenaufseher, s. Kirche, 1751 May.

Kirchenaufputz, Kirche 1782 May 14.

Kirchenbau, s. Kirche 1781 Sept. 14. 1782 Dec. 24. 1783 Jänner 29. 1785 Jänner 7.

Kirchenbeleuchtung, s. Kirche, 1782 May 14. 1787 Sept. 13.

Kirchenbücher, nennt man die Protocolle, welche bey jeder Pfarre über die Gebornen, Gestorbenen, und Getraueten zu führen sind. Die dieserwegen vorhandenen Verordnungen sind diese: 1782 Kirchenbücher haben die katholischen Pfarrer in Ansehung der Protestanten zu führen.) 1784 Horn. 20. §. 1. a) das Trauungbuch hat folgende Rubriken zu enthalten, als: Jahr, Monath, und Tag der Trauung, Nummer des Hauses, Tauf- und Zunahme des Bräutigams, Religion und Alter desselben ob er unverheirathet

oder

oder ein Witwer sey, eben so wird die Braut beschrieben; dann folgen die Tauf- und Zunahmen der Zeugen, oder sogenannten Beyständе, und ihr Stand b) Die Rubricken des Bräutigams und der Braut, werden von demjenigen ausgefüllet, welcher die Trauung verrichtet. Die Zeugen, wenn sie des Schreibens kundig sind haben sich eigenhändig einzuschreiben; sonst hat der Schulmeister, oder eine andere Person die Einschreibung zu leisten. c) Am Ende einer jeden Seite des Trauungregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Nahmen eigenhändig; wenn die Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden; so muß bey jedem Fall von den Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Kooperator unterzeichnet bloß mit dem Beysatze: Kooperator, im Falle ein fremder Priester die Stelle des Pfarrers vertritt; so wird bey Unterfertigung beygesetzt, daß er die Vollmacht von dem Pfarrer erhalten habe. §. 2. Das Geburtregister, oder Geburtbuch enthält diese Rubriken: a) Jahr, Monath, Tag der Geburth, Hausnummer; des Kindes Taufnahme, sein Geschlecht, ehelich, oder unehelich, Tauf- und Zunahme der Aeltern, ihre Religion; der Taufzunahme, und Stand der Pathen. b) Bey unehelichen Kindern wird der Nahme des Vaters nicht beygesetzt, wenn er sich etwa nicht selbst für diesen erkennt. c) Die Pathen haben sich ebenfalls eigenhändig einzuschreiben, oder wenn Jemand an ihrer statt einschreibt ist die fremde Hand durch ein beygesetztes Zeichen zu be-

kräftigen. §. 3. Die Sterbregister haben diese Rubriken, als: Jahr, Monath, Tag, Hausnummer, Nahme, Religion, Geschlecht und Alter des Gestorbenen. Wenn in einem Ort kein Todtenschauer, aber ein Kreisphysicus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kömmt noch beyzufügen, die Todtesart. Daher die Kreisphysiker, und Ortswundärzte verpflichtet sind dem Pfarrer von jedem Gestorbenen zu dem sie gerufen worden sind, die Krankheit schriftlich anzuzeigen. §. 4. Auch die Juden sind verhalten, vorstehende drey Bücher mit der auf ihrer Religion angewandten Aenderung zu führen. Wo ein Ortsrabiner besteht, führt dieser das Register, bey einzeln Familien aber jener Rabiner, welcher an nächsten wohnt. §. 5. Die Bischöfe haben bey Untersuchung der Diocese sich genannte Bücher vorlegen zu lassen. §. 6. Auch die Kreisämter haben manchmahl nachzusehen ob diese Bücher vorschriftmäßig geführt werden. §. 7. Am Ende jedes Jahrs haben sowohl die Pfarrer als Rabiner von allen drey genannten Büchern eine mit dem Formular in Rubriken übereinstimmende Jahrstabelle zusammen zu setzen, und dieselbe längstens bis zur Hälfte des Jänners, nebst dem Konscriptionbezirk auch an das Kreisamt abzugeben. Hier folgen die Muster zu den angeführten Protocollen.

1) Trauungbuch.

17	Jäner.		Dec. 15.
	Hausnummer.		35
Bräutigam.	Nahmen.		
	Religion.	Catholisch.	
		Protestantisch.	
	Lebensalter.		
	Unverehelich.		
	Witwer.		
Braut	Nahmen.		
	Religion.	Catholisch.	
		Protestantisch.	
	Lebensalter.		
	Unverehelich.		
	Witwe.		
Beyst.	Nahmen.		
Beyst.	Nahmen		

2.) Ste

2.) Geburtsbuch.

15 Jänner		
Hausnummer.		
Nahmen.		
Reli- gion.	Katholisch.	
	Protestantisch.	
Ge- schlecht	Knaben.	
	Mädchen.	
Ehelich.		
Unehelich.		
Ael- tern.	Vater	
	Mutter.	
Pathen	Nahmen.	
	Stand	

3) Sterbregister.

Zeit des Sterbens.	17 Hornung.	den 12.
Hausnummtr.		35
Nahmen des Gestorbenen.		N. N.
Religion.	Katholisch.	—
	Protestantisch.	1
Geschlecht	Männlich.	1
	Weiblich.	—
Lebensalter.		58
Krankheit und Todesart		Hitziges Fiber.

1784 May 6. auch in dem Fall, daß die Trauung und Taufe außer der Pfarrkirche geschehe, haben sich die betroffenen Zeugen und Pathen in der Pfarrkirche zu der vorgeschriebenen Unterfertigung zu verfügen) 1787 Oct. Anmerkung des Vaters, welche in dem Taufprotocoll bey einem außer der Ehe, erzeugten Kind erscheint, kann nur dann wider die angemerkte Person beweisen, wenn unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterschrift beygesetzt ist: „die als Vater angemerkte Person sey zugegen, dem Pfarrer, und Taufpathen wohl bekannt gewesen, habe sich zu Vater des Kindes bekannt, und entweder selbst verlangt das ihr Bekenntniß in dem Taufprotocoll angemerkt werde, oder habe wenigstens auf Erinerung eines Dritten ihre Einwilligung gegeben) 1788 Hornung 25. durch die Ordinarien sind sämmtliche Seelsorger zur genauen Beobachtung der richtigen Führung der Kirchenbücher zu verhalten, und haben die Kreisindividuen auf den Erfolg bey den Kreisbereisungen zu sehen) 1788 Sept. 4. die Einsendung der Haupttabelle über die Getrauten, Gebohrnen, und Gestorbnen sind jährlich mit letztem October einzusenden) 1788 Oct. 13. das Einschreiben der Taufbathen in das Geburtbuch hat in dem nähmlichen Orte, wo die Taufe vorgenohmen wird, zu geschehen, und die des Schreibens unkundige Zeugen haben bey ihrem Nahmen ein Handzeichen beyzusetzen. S. Duldung 1782 Juny 22.

Trau-

Ausweis im Jahr 1787 in den nachstehenden Erblan-

Nahmen der Länder.	Getraute.	Gebohrne.		
		Mänlich.	Weibl.	Summe.
Böhmen. . .	26517	65579	62179	127748
Mähren. . .	12640	32430	31324	63754
Schlesien. . .	2269	5571	5108	10679
Land un. der Ens.	10516	21568	20455	42023
Land ob der Ens.	5561	10737	10346	21083
Steuermark.	6233	12964	12242	25210
Kärnten. . .	1707	4316	4055	8371
Krain. . . .	3084	7735	7369	15104
Görz und Gradisca. . .	977	2572	2384	4956
Vorlande. . .	2968	7594	6783	14377
Tyroll und Vorarlberg. .	3642	8330	7893	16223
Galicien. . .	29273	70338	66379	136717
Triest. . . .	231	529	494	1023

Totalsumme der Gebornen — — — — —
Gestorbenen — — — — —

Uiberschuß an Gebornen

Uiberschuß an Gestorb. M. G. — — —
= = = = = = = W. G. — — —

Ster-

Sterbausweis
den Getraute, Geborne, und Gestorbene.

Gestorbene.			Totalsumme.				
			Get. Par.	Gebor.		Gestbr.	
Månlich.	Weibl.	Summe.		M	W	M	W
40928	40098	81026	105618	25057	237011	185984	181534
20577	20281	40858					
3098	3096	6194					
19922	18598	37520					
9003	8967	17970					
15122	15122	31007					
4892	4698	9590					
7730	7466	13196					
1797	1656	3453					
5600	5379	10979					
7435	7632	15117					
49613	48178	97791					
454	363	817					

487268
367518

119,750
64,273
55,477

Kirchenbusse, s. Geistlichkeit 1779 Hornung 27.

Kirchencalender, s. Ablaß 1783 May

Kirchencapital, s. Kapital, 1782 Apr. 2, 1786 Horn. 10. Juny 20.

Kirchencasse, s. Kirche 1746, 1784 May 25.

Kirchendepositorium, nennt man das Behältniß welches die Geräthe von gesperrten Kirchen, und Klöstern aufbehält; s. Geräthschaft; Kirche 1788 Horn. 16.

Kirchendiener, und Schulmeister haben da, wo sie von der Grundobrigkeit einen bestimmten Beytrag für das Taufen, und Koleda, oder Häuserräuchern bekamen, denselben noch ferner zu beziehen; da aber wo dieser Beytrag nicht bestand ist aus dem Kirchenvermögen, wo aber dieses mangelt, von dem Patron, oder dem Religionsfund, wo dieser das Patronat hat, zu vergüten. Die Koleda ist in ein bestimmtes Neu-Jahrsgeschenk umzuändern. S. 1786 July 6. S. Koleda.

Kirchendotation, s. Kirche 1786 May 27ten.

Kircheneinkünfte, bestehen a) in Kapitalien, b) Realitäten, und c) in Opfern I. s. Kirche 1781 Sept. 14.

Kirchenerforderniß, s. Kirche 1787 Sept. 19. 1788 Horn. 6.

Kirchenfahne, s. Religionmißbrauch 1781 May 16.

Kirchenfund, s. Duldung 1784 October 20.; Geräthschaft 1782 Aug. 23.

Kirchengefässe, s. Geräthschaft, Kirchenpretiosa.

Kirchengeld, s. Kapital 1784 Aug. 9.; 1785; Horn. 18.; Apr. 8., May 30, 1786 Horn. 17; Kirche 1785 July 25.

Kirchengeräth, s. Geräthschaft.

Kirchengesang, s. Duldung 1782 März 16. 1773 July 14. July 24.; Dec. 4., 1784 Jän. 8; Gottesdienstordnung 1783 §. 2.; Priesterhaus 1787 §. 2.

Kirchengeschichte, s. Kirche 1786 November 30.

Kirchhof, s. Freudhof; Kirche, 1783 Dec.

Kircheninventarium, s. Kirche 1784 May 25.

Kirchenlieder, s. Kirchengesang; Kirche 1781 Dec. 11.

Kirchenmobilien, s. Geräthschaften; Religienmißbrauch 1784 Horn. 9.; May 10.

Kirchenmusick, s. Kirche 1754 Jän. 8. 1767 Juny 13. Schullehrer 1787.

Kirchenöl, s. Kirche 1787 Sept. 19.

Kirchenopfer, s. Kirche, 1784 May 10. 1785 Juny 24.

Kirchenpatrocinium, s. Diöcesanpatron; Kirche 1786 Dec. 29.

Kirchenpatronat, s. Kirche 1786. November.

Kirchenpolicei, die Geistlichkeit soll nie wider die in der äußeren Kirchenzucht gemachten Verbesserungen eifern, in widrigen die Obern, welche dawider handeln, empfindlich zu bestrafen sind. 1776 Oct. 5. 20.

Kirchenprobst, s. Kirche 1784 Aug. 5. 1785 Juny 8.

Kirchenpretiose, und Opfer sind also zu verkaufen, daß kein Aergerniß daraus entsteht, daher es vielleicht besser gerathen ist, wenn dergleiches Geld und Silber an das Münzamt zur Einschmelzung abgegeben wird. 1784 Nov.

Kirchenputz, s. Altar; Beleuchtung, Bittgang.

Kirchenraub, s. Kirche 1763 July 28. 1784 Sept. 10.

Kirchenrealität: 1761 Sept. 2. die den Kirchen und Pfarrern zugehörigen Grundstücke und Unterthanen sind, so, wie alle unbeweglichen Güter der Stiftungen öffentlich an den Meistbiethenden zu verkaufen, wenn hierdurch dem Kirchenvermögen ein größerer Vortheil zufließt. Der Kaufschilling wird in öffentlichen Fund geleget) 1771 Octob. 6. der Verkauf dieser Güter erstreket sich auch auf die Wälder, Wiesen, Gärten, und den Zehent. S. Geistlichkeit 1770 März 20.

Kirchenrechnung, s. Kirche 1748; 1783 Decemb. 10.; 1784 May 24,; 1785 Horn. 21. Juny 8. 22; 1786 July 28.

Kirchenrechnungcommissär, s. Kirche 1785 Horn, 21. Juny 22, 1786 July 28.

Kirchenrechnungtabellen, s. Kirche 1785 Horn. 21.

Kirchenrecht, s. Kirche 1784 Sept. 24, 1785 Aug. 26.

Kirchensitz, s. Kirche 1783 May 14.

Kirchensperrung, s. Kirche 1783 July 12. 1785 Sept. 24; 1785 Dec. 9.; 1787 Oct. 9. 1788 Dec. 24. S. Geräthschaft 1786 Oct. 31.

Kirchensprengel, 1751 Errichtung des Erzbißthum zu Görtz. Demselben werden als Suffragane zugetheilet der Bischof zu Biben in Istreich, zu Trient in Tirol; zu Como in Mayland, und der Bischof zu Triest.) 1776. Diöcesanbezirke der Illyrischen Kirche im Königreiche Ungern, und Herzogthum Syrmien:

Diöcese.	Protopoppiatbezirke			
	Nahmen der Bezirke.		Zahl der	
			Pfarrer und Orte.	Filialie.
Erzbischöfliche.	Carlowitz	1	30	— —
	Semlin	1	30	— —
	Mitrowitz	1	30	— —
	Schiid	1	30	6
	Wukowar	1	30	15
	Dallya	1	25	7
		6	175	28

Diöcese.	Protopoppiatbezirke.			
	Nahmen der Bezirke.		Zahl der Pfarrer und Orten	Filiale.
Temeschwarer.	Temeschwar.	1	44	— —
	Eschakowar.	1	30	1
	Schebelly.	1	33	2
	Rekinda.	1	17	— —
	Eschanad.	1	18	— —
	Lippa.	1	42	7
	Hasciasch.	1	29	7
	Fackset.	1	31	17
	Beczkerek.	1	22	2
	Pankſowa.	1	21	1
		10	287	37
Verschezer	Verschecz.	1	44	— —
	Ujpalanka.	1	44	6
	Varadia.	1	34	2
	Lugosch.	1	28	2
	Caransebes.	1	56	10
	Mehadia.	1	33	9
		6	239	29
Arand	Arad.	1	15	— —
	Villages.	1	25	— —
	Zarand.	1	31	— —
	Buttyen.	1	28	12
		4	9	12

Pro=

Diöcese	Protopoppiatbezirke: Nahmen der Bezirke		Zahl der Pfarrer und Orte	Zahl der Filiale.
Arad.	Tottwaradia.	1	19	10
	Boros-Jnó.	1	26	1
	Großwardein.	1	77	16
	Bellenoß.	1	56	10
	Mezead.	1	29	8
	Pap Mezö.	1	37	9
	Pestes.	1	47	11
	Beel.	1	24	2
	Lunka.	1	51	7
	Halmagy.	1	16	35
		10	480	124
Ofner	Ofner.	1	19	— —
	Mohaks.	1	29	17
		2	48	17
Bacser	Neusatz.	1	21	— —
	Zombor.	1	17	— —
	Segedin.	1	11	— —
	Schablya.	1	12	— —
		4	61	

Das

Diöcese	Protopoppiatsbezirke			
	Nahmen der Bezirke.		Zahl der	
			Pfarrer und Orte	Filiale.
Pakriczer	Darúwar.	1	9	22
	Pakrap.	1	9	52
	Trestyanowsky.	1	7	40
	Bracksevcze.	1	8	40
	Borovo.	1	20	64
	Gradisca.	1	17	50
	Severin.	1	10	44
	Plaussinacz.	1	9	99
	Narta.	1	11	62
		9	100	473
Carlstädter	In der licca.	1	14	36
	Gorbavia.	1	9	23
	Correniczа.	1	5	6
	Pillics.	1	11	31
	Plasky.	1	12	30
	Pudaczky.	1	12	24
	Kirin.	1	12	24
	Glina.	1	18	41
	Kostainicz.	1	25	85
		9	118	300

1777 Erhebung des Bißthum zu Olmütz zu einem Erzbißthum, und Stiftung eines Bißthum in Brünn auf dem Petersberg. Dem Erzbißthum zu Olmütz werden zu getheilet a) der Olmützer Kreis, b) der Prerauer c) und Hradischer Kreis in Mähren, d) der Jägerdorf, uud e) Troppauer Kreis in dem östreichischen Schlesien, f) der Katscher Bezirk in preußisch Schlesien. Das Brünnerbisthum erhielt den Brünnerkreis, den Znayner Kreis, und Iglauer Kreis (Man sehe den 2ten Band des geogr. Handbuch von dem östreichischen Staate) 1783 März 4 dem Bischof zu Neustadt im Lande unter der Ens wird nachstehendes päbstliches Confirmationinstrument in Ansehung der von dem Herrn Fürst Erzbischof in Salzburg an das Neustädter Bißthum, abgetretenen so genannten Neustädter District, mitgetheilet. Hier folgt das Instrument:

Exposuerunt humiliter sanctitatæ suæ celss. ac Roman. D. Archdepiscopus salisburgensis, nec non R. P. D. Episcopus Neostadiensis, in salisburgensi Archipiscopatu plures extare Paroecias in confiniis Austriæ inferioris ac styriæ tam longe a civitate salisburgensi dissitas, ut spirituali animarum saluti consulere, ac Pastoralia munera in illis exercere Arehiepiscopi vix possint; contravero eadem Parochiæ viciniores sunt Neostadiensi Episcopatui, melius, uberiusque per eundem Neostadiensem Episcopum spirituali Incolarum bono & cleri disci-

ciplinæ proſpici poſſe; qua de re prædictus ſalisburgenſis Archiepiscopus, capitali ſuæ Metropolitannæ Eccleſiæ accedente conſenſu in eam ſententiam venit, ut annuendo etiam votis ſacræ Caeſ. apoſt. Maj. easdem Parŏcias Episcopatui Neoſtadienſis perpetuo cederet, ac renuntiaret, juxta Inſtrumentum ſub beneplacito ſedis apoſtolicæ confectum tenoris videlicet ſequentis: Notum ſit univerſis, ad quos pertinet, quod cum celſiſs. ac reverendiſs. D. D. Hieronymo Joſepho Archiepiſcopo & S. R. I. Principi Salisburgenſi S. Sedis apoſtolicæ Legato nato, ac Germaniæ Primati &c. &c. per ſacræ Regio-Cæſareæ ac apoſtolicæ ſuæ ſupremum aulæ Cancellarium Dominum Henricum Comitem a Blümegen ſub 11. Junii currentis anni expoſitum fuerit, prædictam ſacram Regio-Cæſaream & apoſtolicam Majeſtatem vehementer ac ſummopere deſiderare, ut Paroeciæ illæ, quæ in confiniis Auſtriæ inferioris ac Styriæ ſitæ, ad Archiepiſcopatum Salisburgenſem jure ordinario hactenus pertinuerunt, facilitandæ ac efficacius gerendæ animarum curæ ergo Epiſcopatui Neoſtadienſi prope Viennam, plene, ac omnimode cederentur, illique in perpetuum unirentur, inter alte memoratum Celſiſſimum ac Romanum principem, & Archiepiſcopum prævia deſuper matura Deliberatione, & conſiderando, quod ille diſtrictus, in quo prædic-

dictæ Parochiæ sitæ sunt, tam longe hinc remotus, ac dissitus sit, ut tum Cleri, tum parochiororum sufficiens ratio, cura, & inspectio haberi vix, ac ne vix quidem possit, ad cultum divinum, animarumque salutem impensius promovendam, de consensu reverendissimi sui Capituli Metropolitici ad beneplacitum tamen & ratihabitionem S. Sedis apostolicæ ex una, atque illustrissimum ac reverendissimum D. Henricum Joannem Episcopum Neostadiensem prope Viennam ex altera parte eatenus conventum fuerit, quod prædictæ Parochiæ una cum monasterio Canonissarum Regularium Ordinis S. Augustini ad S. Jacobum in Kirchberg & nonnullis Beneficiis in eodem districtu sitis pariter cum omnibus suis juribus appertinentiis ac depententiis imposterum, & perpetuis temporibus futuris censeri, & esse debeant pars diœcesis Neostadiensis prout easdem Parochias, monasterium, & beneficia romana Celsitudo sua pro se, & successoribus suis vigore hujus conventionis libere absque ulla reservatione, aut conditione omni meliori modo, jure ac forma in perpetuum & irrevocabiliter sæpedicto Episcopatui Neostadiensi renunciat, cedit ac relinquit, eademque ita renunciata, cessa ac relicta esse & manere vult. Sunt autem Ecclesiæ & Parochiæ sequentis: ad S. Iohannem B. in Aspang; ad S. Vitum in Buch-

berg

berg; ad S. Georgium in Dreyſtätten; ad S. Vitum in Edlitz ad S. Paulum in Eggendorf; ad S. Udalricum in feiſtritz; ad S. Marrinum in fischau; ad S. Michälem in Grünbach, ad S. Bartholomäum in Hochneukirchen; ad S. Laurentium in Hochwolkersdorf, ad S. Margaretam in Kirchau, ad S. Jacobum in Kirchberg cum Beneficio in Kranichberg; ad S. Joannem B. in Kirchſchlag; ad S. Martinum in clam; ad S. Stephanum in Krumbach; ad S. Nicolaum in lanzenkirchen; ad S. Jacobum in lichteneck; ad S. Jacobum in lichtenwerd; ad S. Laurentium in Lorenzen; ad B. V. Mariam in Mönichkirchen, ad S. B. Apoſtolos Petrum & Paulum in Muthmannsdorf; ad B. Mariam in Neunkirchen; ad S. Lenonardum in Preſting; ad S. Dionyſium in Pottſchach; ad S. Paulum in Prein; ad S. Nicolaum in Pryglitz; ad S. Andr. in Sebenſtein; ad S. Lambertum in Promberg; ad S. Georgium in Pütten, ad S. Aegidium in Pach; ad S. Georgium in Rothengrub; ad S. Vitum in Schottwien, cum Beneficio ibidem; ad S. S. Apoſtolos Petrum & Paulum in Schöffer; ad S. S. Apoſtolos Petrum & Paulum in Schönau; ad B. V. Mariam in Scharzau, ad S. Joannem B. in Schwarzach; ad S. Bartholomäam in Schwartzenbach; ad S. Egidium in Steinfeld; ad S. Valentinum in Valenſtein; ad B. V. Martum in Weidmanns-

manndsfeld; ad S. Jacobum in Weikersdorf, ad S. S. Apoſtolos Petrum & Paulum in Wiesmath; ad S. Georgium in Zebern; cum Beneficio in Iſchecoh. Quibus etiam accenſendæ veniunt filiales ad pronominatas Eccleſias & Parochias ſub certis invocationibus ſpectantis, & ſi quæ aliæ ad præfatum Diſtrictum pertinentes Eccleſiæ hic expreſſæ non fuerint etiam pro expreſſis habendæ Quam Ceſſionem, renunciationem, ac. translationem cum omnibus & ſingulis hoc Inſtrumento contentis, idem Celſiſs. ac Romen. Archiepisc. Cum Romano ſuo Capitulo ex una ac illuſtriſſimus & reverendiſs. Epiſcopus Neoſtadienſis ex parte altera ſemper & perpetuo ratas, gratas, validas, ac firmus haberi volunt, & pro earum majori firmitate ac robore pro ſigillorum appenſionem manibus propriis ſubſcripſerunt. Datum Salisburgi die undecima Menſis october & Neoſtadii hic vigeſima nona ejusdem Menſis anno mileſimo ſeptingenteſimo octuageſimo ſecundo

Hieronimus

Henericus Joſ. Epiſco. Neoſt.

virgilius Princeps de Firmian Præp.
ſigism. S. R. J. Dapifer hæred. Comes de Zeil & Strauchberg, Decanus.
Carolus hanibal comes a Dietrichſtein Senior.

Jo-

Josephus Comes Garampi, Dei & apost. sedis gratia, Archiepiscopus, &c. Universis & singulis, quorum interesse, fidem facimus, atque atestamur, nos infra scripti retro scriptam copiam collatam cum suo Exhibito orginali & exhibenti restituto de verbo ad verbum concordare, quod firmamus nostra subscriptione & impressione maj. nost. Sigilli, quod huic attestato nostro opponi jussimus. Datum Viennæ austriæ ex ædibus S. Nuntiaturæ apostolicæ die 11. Jan. 1783 — Cum autem idem Salisb. Archiepiscopus & Episcopus Neostadiensis camdem sanctitatem suam humiliter supplicaverint, ut camdem cessionem de apostolicæ potestatis plenitudine confirmare dignaretur, eadem sanctitas sua ea, qua pollet vigilantia & sollicitudine quam libet ecclesiam & quantum in Domino fas est, spirituale populorum utilitati prospicere cupiens, piis etiam sacræ cæs. apost. Magist. votis obsecundare intendens de apostolicæ potestatis plenitudine præfutum instrumentum cessionis & renunciationis ac Translationis cum omnibus & singulis in eodem Instrumento contentis benigne approbare & confirmare dignata fuit, mandavitque & expedire decretum ac referrinter acta sacræ Congregationis Consistorialis. Datum Romæ hac die 11 Januarii 1783.

(L. S.)

(L. S.) Petrus Alud. Hier. f. cong. can. sec.) 1783 März 4. dieser päbstlichen Confirmations-Urkunde über den von dem Fürst Bischof zu Salzburg an den Bischof zu Wienerisch-Neustadt abgetretenen sogenannten Neustädter-District wird auf allerhöchsten Befehl das Placitum regium ertheilt.

Persacf. caes. Reg. Maj.
Wien den 4. März 1783.
Friedr. Bischeldorfer.

1783 November 21. Uebersetzung des Bißthum zu Neustadt nach St. Pölten. Das Erzbißthum in Wien erhält das Viertel Unter Wienerwald, und unter Mannhartsberg; daß Bißthum zum St. Pölten hingegen das Viertel ob dem Wienerwald und das Viertel ob dem Manhartsberg zum Kirchsprengel.) 1784 Hornung 17. in Böheim werden die kirchlichen Angelegenheiten in vier Diöcese abgetheilet als: a) in die erzbischöfliche Diöces (Erzdiöces). Dieselbe erhält den Kaurzimer, Rakonitzer, Berauner, Pilsner und Ellbogner Kreis. b) in die bischöflich leutmeritzer Diöces, derselben wurde zugetheilet der Leutmeritzer, Bunzlauer, und Switzer Kreis. c) in die Bischöflich Königgratzer, diese erhielt Czaslauer, Chrudimer, und Bidschower Kreis. d) wird zugetheilet der Budweißer, Prachiner, Klatauer, und Taboerkreis. e) in die Regensburger Diöces, welche sich über den Egerischen Bezirk erstrecket. Die bestimmung der Diöcese in Mähren ist bereits oben aufgeführt worden.) 1784 Decemb. 28. die im Lande unter der Ens gelegenen,

nen, bisher zur Raaber Diöces gehörigen Pfarren: Männersdorf, Somerein, Hof, Au, und Zillingsdorf werden der Erzdiöces (Wien) zugetheilet.) 1785 päbstliches Cessioninstrument des Prager Erzbißthum und Kapituls in Bezug auf die vier dem Bißthum zu Budweiß abgetretenen Kreise. Hier folgt der wörtliche Inhalt dieses Instruments: „ Exposuit humiliter sanctitati suæ R. P. D. Antonius Petrus ex Comitibus Przichowski de Przichowirz, Archiepiscopus Prag. quod cum Augustissimus Imperator Joseph II. pro major spirituali Animarum salute, ac utilitate sibi significaverit suum, quo flagraret, desiderium ut propter Archiepiscopatum Pragensem, & duos litomirccensem, & Reginæ hradicensem Episcopatus, tertius pariter Episcopatus in civitate Bohemæ-Budvidcium dicta, atque a deo ecclesia ibdem existens decanalis in Ecclesiam cathedralem, & Districtus budvicensis cum aliis tribus Taboriensi, Prachinensi & Klattoviensi Circulis in Diöcesim budvicensem nominandam erigeretetur, idem petus. Archiepiscopus accedente sui Metropolitani Carduli Consensu, in cum venit sententiam ppr. S. Archiepiscopalis Diöcesis Districtus perneluo cedere, & renuntiare, juxta Instrumentum sub Beneplacito sedis apost. confectum tenoris videlicet sequentis — — Nos Antonius Petrus Deigratia Archiepiscopus, &c, — Universis & singulis,

iis, ad quos pertinet, præsentibus] notum facimus, quod cum per sacr. cæsareo — Regiæ & Apost. Maj. supremum aulic. cancellarium nobis enunciatum fuerit, prædictam sacram Cæsareo-Regiam, & Apostolicam Majestatem vehementer, ac summopere desiderare, ut ad cultum Divinum efficacius augendum, animarumque salutem impensius promovendam in Regno Bohemiæ præter Archiepiscopatum Pragensem, & duos Litomericensem, & Reginæ hradicensem Episcopatus, tertius adhuc Episcopatus in Civitate Bohemiæ budvicium dicta, atque adeo Ecclesia ibidem existens Decanalis in Ecclesiam Cathedralem, & Districtus Budvicensis cum aliis tribus Taboriensi, Prachinensi, & Klattoviensi Circulis, in Diœcesim Budvicensem nominandam erigeretur, ac propter ea demandatum, ut super dismembratione, & separatione prædictorum Circulorum seu Districtuum cum denominatione omnium Ecclesiarum, Parochiarum, Beneficiorum, & Monasteriorum in prædictis quatuor Circulis sitorum conficeretur; Nos proinde, licet Ecclesiis Parochialibus illis nuspiam aliquid pastoralis sollicitudinis defuerit, piissime huic intentione, & voluntati Augustissimi Imperatoris, & Regis Bohemiæ semper Augusti ob innatum obediendi animum promptissime obsequentes, ad promovendum cultum Di-

vinum animarumque ſalutem cum ſcitu, & Conſiliò Capituli noſtri Metropolitani Pragenſis, ad beneplacitum tamen & ratihabitionem S. Sedis Apoſtolicæ, Eccleſias Parochiales, beneficia, & Monaſteria pnti. Inſtrumento nominata cum comendatis, filialibus, Cappellaniis localibus, Capellis, omnibusque aliis appertiuentiis ſuis, & juribus libere, & absque ulla conditione omni meliori, quo fieri poteſt, & debet modo, & jure in perpetuum, & irrevocabiliter pro errigendo novo Epiſcopatu in Civitate Bohemiæ budvicenſi renunciamus, cedimus, & tradimus, ita ut hæc eadem erecto tandem Epiſcopatui futuris temporibus renunciata, ceſſa, & tradita eſſe jure cenſeri debeant, ſalvis tamen, & reſervatis nobis, & ſucceſſoribus noſtris per omnibus perpetuo juribus Archiepiſcopi, Metropolit., S. Sedis Apoſtolicæ Legati nati, jure Patronatus, & aliis ad hanc renuntiationem, ceſſionem, & traditionem non pertinentibus. Sunt autem Eccleſiæ Patochiales, beneficia, & Monaſteria ſequentia in ordine alphabetica; alia in Adam Freyheit, alia in albohurca, alia in Albrechttitz, alia in Altovad v. Hohenfurt, alia in Altſtadt, alia in Andreasberg, alia in Aubocz, alia in Baumgarten, alia in Bavarow, alia in Bëchin, alia in Kadow, alia in Kalſching, alia in Kamenitz, alia in Kaplitz, alia in Kar-

Kardaſſ-Rzeezetz, alia in Kattowitz, alia in Kwel, alia in Kſtrazan, alia in Kidlin, alia in Kirchensklag, alia in Klattau, alia in Klentſch, alia in Kollinetz, alia in Kollowetz v. Kollowes, alia in Roſtelno Radaun, alia in Kowarzow, alia in Kraſilow, alia in Kraſtitz, alia in Krems, alia in Krzackau, alia in Krzecz, alia in Krzeſtiowitz, alia in Kumezatek, v. Königſek, alia in Kuſchwart, alia in Laſckitz, alia in Lavezim, alia in Ledenitz, alia in Lettin, alia in Liſchau, alia in Lomnitz, alia in Lakawerz, alia in Lüttau, alia in Magnobor, alia in Malenitz, alia in Malſchilz, alia in Malſching, alia ad St. Mariam ad Niues, alia ad St. Mauritium, alia in Meineſchlag, alia in Melmitz, alia in Merklin, alia in Metzling, alia in Micdecim, alia in Miltzin, alia in Millowitz, v. Mühlhauſen, alià in Mirotitz, alia in Mirovitz, alia in Miſcowitz, alia in Miſſiw, alia in Mladoſchowitz, alia in Mnich, alia in Monte St. Wenzeslai, v. Bergii, alia in Muldau, alia in Mutin, v. Mutterſtorf, alia in Nadigkau, allia in Neccaſtri, v. Pratzen, alia in Neotzpreguitz, v. Neuſtift, alia in Neofiſtritz, alia Neofori, alia Naokding v. Neugedein, alia Neopagi v. Neudorf, alia in Neowoſſitz, v. Jungwoſſitz, alia in Nepomuk, alia in Wettolitz, alia in Neuſtupuo, alia in Neuhaus, alia in Nennamishitz, alia in Nesdashow, alia in

Niemezirz, ſub Patrocinio B. V. Mariæ Aſſumptæ, alia in Niemezitz, ſub Patrocinio St. Nicolai, alia in Oberhayd, alia in Oberplan, alia in Oberwuldau, alia in Ottau, alia in Czahrau, alia in Czaſtrow, alia in Czermtz, alia in Czernowitz, alia in Czervena, alia in Czerboras, alia in Czeſtin, alia in Czimelitz, alia in Czizowa, alia in Daudleb, v. Teindler, alia in Deſchen, alia in Deſchenitz, alia in Dirna, alia in Dneſchitz, alia in Dobrſch, alia in Dolan, alia in Drahau, alia in Duben, alia in Eiſendorf, alia in Ellhenitz, alia in Ellſtein, alia in fraveſtald, alia in Friberg, alia in Gajow, alia in Ginin, alia in Giſtebnitz, alia ad St. Guntherum, alia in in Hajdt, alia in Hajlbrun, alia in Hammer, alia in Höritz, alia in Horazdiowitz cum adminiſtratura in Suburbio, alia in Hornoſcereguitz, v. Ober Czereque, alia in Horzepnik, alia in Horzitz, alia in Hoſchtitz, alia in Hradeſchitz, alia in Hradeſchitz, alia in Hrob, alia in Hurea, properzy v. Blanhurkw, alia in Huſſenetz, alia in Janowitz, alia in Jaroſch, alia in Parvobot, alia in Patzen, alia in Pernartitz, alia in Petrowitz, alia in Pflanzen, alia in Pilgram, alia in Piſek, alia in Piſtin, alia in Plan, alia in Planitz, alia in Pluhowzdcar, alia in Poczateck, alia in Pohorz, alia in Polin, alia in Pollletitz, alia in Poſchen,

alia

alia in Prithal, alia in Proſtibor, alia in Protiwin & Michenetz, alia in Przedslaw, alia in Przedslawitz, alia in Putim, alia in Quaſſniowitz, alia in Radowitz, alia in Radomiſchel, alia in Reichenau, alia in Ronsberg, alia in Roſenthal, alia in Rothenbaum v. Rubro Arborii, alia in Rudolfſtadt; alia in Sablat, alia ad S. Crucem, alia in Salnau, alia in Schwetin, alia in Schirshow, alia in Sedlitz, alia in Sawieſen, alia in Serrovvitz, alia in Schitarz, alia in Schitwa, alia in Semlowitz, alia in Setez, alia in Sobienow, v. Oemau, alia in Sobislau, alia in Sonnberg, alia in Stankau, alia in Stein, alia in Steinkirchen, alia in Stiehna, alia in Stiepanow, alia in Scorborzitz, alia in Strahonitz, alia in Straſſin, alia in Straz, v. Slatz, alia in Strazau, alia in Striczitz, alia in Strimilow, v. Tremles, alia in Strobnitz, alia Strunkowitz, alia in Suchenthal, alia in Suttitz, v. Schittenhoffen, alia in Swatomarz, alia in Schwihau, alia in Schwoyſſitz, alia in Tabor, alia in Tannaberg, alia in Teuſchreichenau, alia in Tegnitzl, alia in Ticsh, alia Trebone v. Wittingau, alia Trkowzwinz v. Schweinitz alia in Trzebnitz, alia in Tuzzap, alia in Tuſta v. Taus, alia in Tynhorſow, v. Niſchoſteinitz, alia in Tweras, alia in Umlowitz, alia in Unterhayd, alia in Unterbergreichenſtein, alia in vetero ſede Altſattl,

ſattl, alia in Wolmau, alia in Waſſerſuppen, alia in Watzau, alia in Wecharditz, alia in Weleſchin, alia in Weſely, alia in Wiezna, alia in Winterberg, alia in Wishitna, alia iu Wittegitz, alia in Witzow, & przeſtitz, alia in Wlachobrzez, v. Walliſchebrüken, alia in Wollniar, alia in Wollarn, alia in Wollenitz, alia in Wollin, alia in Wrezan, alia in Zaborz, alia in Zachag, alia in Zahorz, alia in Zalshy & Stornobucowsko, alia in Zbinitz, alia in Zettwing, alia in Zhorz, alia in Zinkau, Monaſteria vero ſcpuentia ordinis Auguſtinianorum Calcæatorum in Tauſs, & Stok, ordinis Auguſtianorum diſcalc. in Schlüſſelburg, & Tabor, ordinis Canonicorum Regul. St. Auguſtini Trebonæ & Barowani, ordinis Capucinorum in Budweis, Suttitz & Tynhoſtow, ordinis Carmelitorum diſcalc. in Patzau, ordinis Ciſtercienſium in Hohenfurt, & Goldenkron, ordinis Dominicanorum in Budweis, Klattau & Piſek, ordinis Franciscanorum in Bechin & Neuhaus, ordinis Minoritorum in Crummau, & Horazdiowitz, ordinis Paulanorum in Neufiſtriz, ordinis Piariſtarum in Budweis, ordinis Præmonſtratenſis in Mühlhauſen, ordinis Servitorum in Gratzen, v. Neocaſtri. Quibus etiam accenſendæ veniunt Eccleſiæ commendatæ, filiales, Cap. Maniæ locales, & Capell. etiam diſſertis verbis haud expreſ-

preſſæ ad prenominatas Eccleſias, Parochiales, beneficia, & Monaſteria, ſpectantes. Vt itaque Renunciatio, ceſſio, & traditio hæc Eccleſiarum parochialium, beneficiorum, Monaſteriorum, aliorumque ad ea ſpectantium Auguſtiſſimi Imperatoris Joſephi II. Regis Bohemiæ de animarum cura in Ditionibus Imperio ſuo ſubjectis pietate ſua plurimum ſoliciti in ordine ad erigendum hunc novum Epiſcopatum in Civitate Bohemobudvicenſi firmum robur, & Valorem habeat, ſanctiſſimi Domini Noſtri Pii VI. Ponficis Maximi univerſalem Eccleſiam Catholicam feliciter gubernantis conſenſus ratihabitio, & confirmatio præſentibus imploratur. In cujus rei perpetuam memoriam, & ut monumentum poſteris extet authenticum, quatuor præſentis Inſtrumenti exemplaria de verbo ad verbum conformia ſunt confecta, primum ſanctitati ſuæ ad effectum deque agitur, reverenter præſentandum, alterum ad acta ſupremæ Cancellariæ Regni Bohemiæ extradendum, tertium in Archivio Archiepiſcopali Pragenſi aſſervandum quartum demum in Archivio Eccleſiæ Bohæmobudvicenſis in Cathedralem erigendæ reponendum, eademque quatuor Inſtrumenti hujus exemplaria & nos & Capitulum noſtrum Metropolitanum manibus propriis ſubſcripſimus, ſigillisque conſuetis Communiri, juſ-

ſimus

ſimus Prag. Bohemorum die 15ten Octobris 1784.

(L. S.) Antonius Petrus Archiepiſcopus Pragenſis.

Fr. Xav. de Srahowitz S. M. E. P. & Capituli Præpoſitus.

Joan Nep. John P. M. E. & Capituli Decanus.

Joſephus Jo. Horak Archi - Diacous.

Cum autem idem ptus, Pragenſis Archiepiſcopus eandem ſanctitatem ſuam humiliter ſupplicaverit, ut ptum. Ceſſionis Inſtrumentum de apoſtolicæ poteſtatis plenitudine confirmare dignaretur, ſanctiſſimus Dominus Noſter ea, qua pollet vigilantia, & ſollicitudine in quamlibet Eccleſiam, & quantum in Domino fas eſt ſpirituali populorum utilitati proſpicere cupiens, etiam ſacro cæſareæ & Apoſtolicæ votis obſecundare intendens de apoſtolicæ poteſtatis plenitudine ſæpe dictum ceſſionis Inſtrumentum cum omnibus & ſingulis in eodem contentis ac meam infraſcripti Relationem, benigne approbare & confirmare dignata fuit, mandavitque expudere decretum, ac refleri inter acta ſacræ congreg. Conſiſt. Datum Romæ hac die 13. Decembris 1784.

(L. S.) A. M. Nigronus. ſac. Con. ſecr.

Ueber

Uiber dieses von dem päbstlichen Stuhle bestätigte Cessions — Instrument des Prager Erzbischofes und Capituls in Bezug auf die vier dem Bißthum zu Budweiß abgetretenen Kreise, nähmlich des Budweiser, Taborer, Prachiner und Klattauer Kreises wird hierdurch das Placitum Regium ertheilet.

Per sac. Cæs. Reg. Maj.
Wien den 7ten Febr. 1785
Friedrich Bischeldorfer.

1785 April 13. die Berichtigung der dem erzbischöflichen Wiener, und dem bischöflichen St. Pölner Ordinariate zu getheilten Diöcese wird befohlen; die betroffenen Diöcesantheile in künftigen geistlichen Angelegenheiten an ihre nun festgesetzten Ordinariate durch die Kreisämter anzuweisen.) 1785 May 29. zu Leoben in Steyermark wird ein neues Bißthum errichtet, dessen Sprengel sich über den Brucker und Judenburger Kreis erstrecket (s. den 2ten Band des geogr. Handbuch von dem öſtreichischen Staate.) Das Bißthum wird dem Herrn Grafen von Engl verliehen.) 1786 Jänner 7. die in die Budweißer Diöces gehörigen Magistrate, und Wirthschaftämter werden in allen geistlichen Angelegenheiten an das Budweißer Ordinariat gewiesen.) 1786 Nov. 5. Fürst Erzbischof von Salzburg übergibt sein in Steyermark besessenen Diöcesanrechte dem Fürst Bischof von Seckau, Bischof zu Leoben,

zu

zu Seckau, Lavant und Gurk verbleiben Suffragane des Erzbischofs zu Salzburg.) 1785 Erlöschung des Bißthum zu Biben in Istreich) 1786 Nov. 27. die Hofkirche zu Grätz in Steyermark wird zu einer Domkirche erhoben, und das Bißthum von Seckau hierher übertragen. Steyermark wird in drey Diöcese abgetheilet: a.) in die Leobner Diöces b.) in die Seckauer Diöces. Die erstere erhielt den Brucker und Judenburger Kreis die zweyte den Grätzer und Marburger Kreis, c) in die Lavanter Diöces, welche den Cillierkreis erhielt) 1787 Erhebung des Bißthum in Laybach zu einem Erzbißthum; Erlöschung des Erzbißthum in Görz.

Kirchtag, s. Jahrmarkt 1782 Oct. 11. 1784 May 13.

Kirchweih, 1783 Horn. 13. Pfarrern vorzüglich jenen, die keine Kapelläne halten, wird der Besuch der Kirchweihfeste verbothen.) 1786 Octob. 12. alle Kirchweihfeste in den gesammten Erblanden sind jährlich am 3ten Sonntag im October zu halten.) 1786 December 20. vorstehendes Gesetz wegen der Haltung des Kirchweihfestes wird auch für die Griechischkatholischen Kirche in Galicien bestimmt.) 1787 Aug. 30. an den Werktagen der alten Kirchweihfeste sind die Spiele, und Tänze, wenigstens auf einige Jahre allgemein in den gesammten Erblanden hintan zu halten. Die Uibertreter dieser Anordnung sind mit einem dreytägigen Arrest zu bestrafen.

Kirschner, 1767 Aug. 28. Kirschner gehören in die Classe der Kommercialprofessionisten) 1773 März 11. Innungarticel der Kirschner in Wien a) die Kirschner haben nach der, an Sie von den Jungmeistern gemachten Einladung, bey der, in der gewöhnlichen Kirche unter der Aufwartung zween Jungmeister, auf Kosten der Lade zu haltenden Quatembermesse zu erscheinen. Der Meister, der ohne hinlängliche bey dem Obervorsteher gemachten Rechtfertigung, erst nach dem Evangelio in die Kirche kommt, bezahlt der Lade 15 kr. in sofern er aber gar nicht erscheint, werden 30 kr. entrichtet. Jener Meister, der sich bey dieser Andacht, oder bey dem Frohnleichnamumgang nicht gebührend beträgt, ist mit einer Geldstrafe, welcher aber nie zwey Gulden zu übersteigen hat, zu belegen. 2) Die Kirschnermeister, haben nach der ihnen gemachten Ansage, am St. Dreykönigtage Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung ihres Obervorstehers, in Gegenwart des Kommissärs die jährliche Auflage mit 1 fl. 24 kr. zu machen; die einverleibten Lademeister schicken ihre Gebühr zu 30 kr. ein, und jede Witwe läßt ihre Gebühr zu 1 fl. 24 kr. durch einen Jungmeister erlegen; die Witwe auf dem Lande aber bezahlt nur 30 kr. Die Lade ist mit vier Schlössern zu verwahren, wovon einen Schlüssel der Kommissär, 2 die zwey älteren Vorsteher, und den vierten der jüngere Vorsteher zu verwahren hat. Der Meister, der ohne wichtige Ursache, bey der Lade nicht erscheint, be-

zahlt

zahlt das erste Mahl in dieselbe 15 kr; im zweyten Fall ist er von dem Kommissär schärfer zu ahnden. Der Landmeister der sein jährliches Auflaggeld nicht einsendet, ist, wie der Stadtmeister zu behandeln. 3) Die Meister haben sich bey der Lade anständig zu betragen. Die Klage eines Meisters gegen den andern wird stehend gemacht; so wie sich der Beklagte stehend zu verantworten hat. Das Strafgeld ist im ersten Fall 30 kr. höher als 2 fl. darf dieselbe nicht seyn. Bey einer Vergehung die schärfere Bestrafung fordert, ist die Anzeige an die Obrigkeit zu machen. 4) Jährlich ist am Dreykönigtag das Haupthandwerk zu halten, wobey, der ältere Obervorsteher, dessen Amt ein Jahr dauert, eine deutliche Rechnung über alle Empfänge und Ausgaben vorzulegen hat; wird dieselbe richtig befunden, so ist sie von dem Kommissär und den übrigen Meistern zu unterschreiben, und zur Lossprechung des Rechnunglegers in der Lade aufzubehalten, eine Abschrift davon mit Unterzeichnung des Kommissärs, und der Vorsteher ist der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen. Bey dieser Versammlung ist entweder der Obervorsteher zu bestätigen, oder ein neuer zu wählen. 5) Ohne Kommissär darf kein Zusammenkunft gehalten, noch Strafgelder abgefordert werden. 6) Jeder Junge auch wenn er eines Meisters Sohn ist, ist vier Wochen vor der Aufnahme zu prüfen, wird er tüchtig befunden, so ist er bey offener Lade gegen Einlegung seines Taufscheines und Stellung zweey

Bür-

Bürgen, auf vier Jahr, im Falle aber ihn der Lehrmeister, während der Lehre kleidet, auf fünf Jahr aufzudingen. Als Aufdinggeld wird 1 fl. 30 kr. zur Lade erlegt. Der Landmeister hat wegen eines angenommenen Lehrjungs bloß den Taufschein des Jungs, den Lehrvertrag, mit den Entrichtunggebühren einzusenden. 7) Der Lehrjung, wenn er sich gut betragen hat, ist abermahl bey offener Lade freyzusprechen, wobey das Attest des Christenlehrpriesters vorzulegen, und 1 fl. 30 kr. zu bezahlen sind. Das Freysprechen geschieht in Gegenwart des Gesellen. 8) Jeder Gesell, der Meister werden will, er sey eines Meisters Sohn, oder nicht, oder heurathe eines Meisters Witwe, oder eines Meisters Tochter, hat sich bey offener Lade zu melden, wobey er auszuweisen hat, daß er ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hoher Obrigkeit die Erlassung erhalten hat, daß er das Handwerk ordentlich gelernet, bey einem hiesigen Kirschnermeister gearbeitet und sich geziemend betragen habe. 9) Hat das Handwerk des Meisterrechtswerbers bey der Landesstelle die Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts zu suchen. Hierauf hat er die von hoher Stelle ihm aufgetragene Probe, unter der Aufsicht zween hierzu benannten Beschaumeister in der Wohnung eines Stadtmeisters zu verfertigen, und an die Landesstelle das über die Meistersprobe von der Meisterschaft erhaltene Attest vorzulegen. 10) Die Probe, wenn

sol-

solche richtig befunden worden, hat für das Meisterstück zu gelten; hat der Bittsteller von der Landesstelle die Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, so hat er sich um die Ertheilung des Bürgerrechts an den Stadtmagistrat zu wenden, nach Erlegung der Meistertaxe welche einem Vorstadtmeister in 60 fl. bey einen Landmeister aber in 12 fl. (S. nachstehendes Gesetz 1774) zu bestehen hat, ist der Kandidat sogleich als Mitmeister einzuverleiben, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorzustellen. Der Stadtmeisterrechtswerber hat noch insbesondere 15 fl. als das ausgemessene Fahngeld, zur Lade zu erlegen. Gastereyen, und alle sonst gewöhnlichen Auslagen werden verbothen. 11) In so fern ein Gesell nicht Lust hätte bey einem Meister zu bleiben, oder der Meister den Gesellen, wenn er ihn nicht auf Probe genommen hat, länger behalten wollte; so hat jener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen jenem 14 Tage vorhinein, und zwar beyde an einem Sonntag, die Arbeit aufzukündigen. Im Falle der Gesell entläuft, oder der Meister ihn nach Erkenntniß des Kommissärs oder Vorstehers, vor der Zeit, der Arbeit entlassen wollte, dergleichen Fälle sind der Obrigkeit anzuzeigen. Den Gesellen ist die kleine Kundschaft mit Ausnahm der Stämpelgebühr, unentgeltlich, die große oder gestochene aber gegen die Gebühr von 15 kr. zu ertheilen. 12) Einwandernden fremden Gesellen ist das Unterkommen nach Möglichkeit zu erleuch-

tern; fremde Gesellen sind ohne Anstand in die Arbeit zu nehmen. Die Kundschaft des eingewanderten Gesellen hat der Arbeitumschauer zur Vorweisung bey der Meisterschaft zu empfangen, und solche jenem Meister, bey welchem der Gesell Arbeit erhält, zu behändigen, von da ist die Kundschaft dem Obervorsteher zu behändigen. 13) Der Name des Meisters, der eines Gesellen bedarf, ist auf der Herberge in der Tafel zu steken. Dieses Stecken hat alle 8 Tage von dem ältesten Gesell aus einer jeden Meisters Werkstatt, zu geschehen. Jenem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gestecket hat, gebührt das Vorrecht dem Gesell Arbeit zu geben. Fände sich nach drey Tagen für den fremden Gesellen keine Arbeit; so hat er sich, ohne Verzug, hinweg zu begeben. Der Gesell bezahlt auf der Herberg das Schlaf- und Zehrgeld selbst. Dem, auf dem Lande eingewanderten, Gesell hat der Landmeister entweder unentgeltlich zu beherbergen, oder dieser hat jenem statt dessen 1 kr. Schlafgeld zu geben. Das Abreden der Gesellen wird den Meistern verbothen. 14) Der Meisterswitwe, welche das Gewerbe fortführt, ist ein erfahrner Gesell zu zutheilen. Der Jung, der bey ihr in der Lehre steht, hat bis zum letzten Vierteljahr seiner Lehrzeit bey ihr zu bleiben; dann aber ist der Jung einem andern Meister zur Vollendung der Lehrzeit, und zum Freysprechen zu geben. 15) Auf die von dem Jungmeister gemachten Einladung haben alle Mahl 4 Meister die Leiche eines Meisters, oder

ei-

einer Meisterinn bey 12 kr. Strafe zu begleiten, wer nicht erscheinen kann, hat die Meldung dem älteren Obervorsteher zu machen, der dann einen andern Meister zu der Leiche beordert. Für jeden gestorbenen Meister, so wie für jede gestorbene Meisterinn, ist eine Messe zu lesen. 16) Die bey der Lade eingegangenen Gelder dörfen bloß zur Bestreitung unvermeidlicher Handwerksausgaben, zum Gottesdienst, oder zur Hülfe für unglückliche oder kranke Meister, oder Witwen verwendet werden. 17) Diese Ordnung ist jährlich beym Handwerke vorzulesen. Jene Fälle, welche darinn nicht enthalten sind, sind nach den übrigen bestehenden Verordnungen zu entscheiden; im Falle aber keine Verordnung hinlänglichen oder gar keinen Bescheid gäbe, ist die Anzeige an die Landesstelle zu machen) 1774 May 11. Festsetzung der Meistertaxe, nähmlich: in kleinen Städten 12 fl. 30 kr. und auf dem offenen Lande 6 fl. 15 kr.) 1774 Dec. 12 Kirschnern und Weißgerbern in den Grafschaften Görz und Gradisca wird das Recht ertheilt, Lehrjunge anzunemmen, dieselben freyzusprechen; und anderwärtige Gesellen in die Arbeit zu nehmen, ohne daß der Gesell, wenn er über 14 Tag hier in der Arbeit gestanden, bey seiner Rückkehr, in ein Land, wo eines von diesen Gewerben zünftig ist, eine Strafe auszustehen hat.) 1781 Sept. 1. Kirschnern können, auf Verlangen, die rauhen Felle nach Art der Weißgerber, und Sämischmacher ausarbeiten; so wie diesen

er-

erlaubt ist die rauhen Felle in Alaun auszuarbeiten, und Bestellungen von Jedermann anzunehmen jedoch haben sie sich bey der Bearbeitung der rauhen Felle auf eigene Rechnung, so wie von dem Handel mit selben zu enthalten S. Jahrmarkt. 1781 Jän. 9.

Kastanienbratenhütten, sollen in Wien die Passage nicht hindern 1782 Oct. 8. S. Policei 1757 Apr. 30. §. 30.

Klagen, (Alle) der Geistlichkeit, sie mögen an geistliche Obern, oder von weltlichen Personen wider ihre geistlichen Vorgesetzten, wenn solche Disciplingegenstände betreffen, sind bey dem betroffenen Konsistorium vorzubringen. Klagen aber, welche die Uibertretung landesfürstlicher Gesetze zum Gegenstande haben, sind hiervon ausgenommen. Bey der Landesstelle und der weltlichen Behörde ist nur in solchen Fällen die Beschwerde anhängig zu machen, wenn über Unthätigkeit, oder Unbilligkeit der Kreisstämter geklagt werden kann. 1786 Apr. 11. S.; Kreisamt 1782 July 26.

Kleebau, s. Kreisamt 4782 Jän. 1. Oeconomie 1787 July 23.

Kleefutter (Uibermässiges) wodurch dem Vieh verschiedene Krankheiten zustossen, ist zu verhüten. 1772 Jän. 21.

Kleidung, s. Academische Kleidung; Hofcermoniel; Judenkleidung; Klerus 1787.

Kleinverkauf, s. Fabricant 1781 May 21.

Klempner, gehören in die Classe der Kommercialprofessionisten) 1771 Oct. 21. Vereinigung der Klempner, und Flaschner in eine Zunft.

Klerus, 1763 July 28. dem Klero wird verbothen von den Juden eine Taxe weder bey Heurathen, noch Todesfällen zu fordern) 1765 März 22. die Geistlichkeit ist verpflichtet Zeugenschaft auch in peinlichen Fällen zu geben) 1781 Nov. 9. die Kleidung des Klerus soll nicht in Buntenfarben bestehen, und Ordensgeistlichen, welche nicht säcularisirt sind, sie mögen, was immer für ein Amt bekleiden, sollen stets in ihrem Ordenskleid erscheinen. S. Geistlichkeit; Kirchenpolicei; Religionfund 1788.

Klingenbeutel, s. Kirche 1783 May 14.; Juny 24.

Kloster, 1731 May 25. ohne Erlaubniß des Hofes kein Kloster bey Strafe von 1000 Ducaten, zu bauen.) 1749 July 28. die Sammlungen der Klöster unter neue erfundenen Benennungen zu vermehren, wird verbothen.) 1752 Nov. 7. nur in den bestimmten Jahrszeiten ist den Klöstern erlaubt Almosen zu sammeln.) 1753 May 28. dem auf dem offenen Lande befindlichen Klöstern wird so, wie den Güterbesitzern, gestattet, Handwerksarbeitern in ihren eigenen Häusern, und zu ihren unmittelbaren Gebrauch, ohne jedoch Gesellen aufzunehmen, durch Laybrüder, oder Unterthanen verfertigen zu lassen.) 1754 April 1. Klöstern wird der Verkauf des gesammelten und den Bedarf übersteigenden Getreides nur in ihren Häusern

gestattet) 1755 Jän. 17. den Stiften wird verbothen, ihre jungen Geistliche auf fremde Universitäten oder in Kollegien zu senden.) 1758 März 6. bey einem ausgebrochenem Kriege, oder einer Epidemie sind die Ordensmänner, ohne Ausnahme verbunden, sowohl bey Miliz = als Civilkrankenspitälern, und bey Pfarren, wo Kapelläne mangeln, Seelsorgerdienste zu leisten.) 1761 May 9. die beschränkte Kandidatenaufnahme hat das Beste der geistlichen Gemeinden und die Verhütung ihres Verfalls zur Absicht:) 1758 July 22. jedes Stift und Kloster, welches bey Hof die Erlaubniß, zum Ankauf eines unbeweglichen Gutes erhalten will, hat eines, dem inneren Werthe des zu erkaufenden Grundstükes, gleich kommenden Gut hintan zu geben und ist dasselbe in der Bittschrift namentlich zu benennen.) 1761 May 9. Stiften und Klöstern ist untersagt Kandidaten, ohne landesfürstliche Genehmigung anzunehmen.) 1764 Horn. 4. die Stifte haben, bevor sie zu einer Wahl eines Prälaten schreiten ihren ganzen Vermögenstand, den Stand der Kapitalien, und der Schulden, nach dem bestehenden Fo mular, zu beschreiben, und dem Hofe vorzulegen.) 1771 August 31. alle in Klöstern befindlichen Kerker sind zu vertilgen; die den Obern zustehende väterliche Zurechtweisung erstrecket sich nur so weit, daß der Strafbare in einem, den übrigen vollkommen ähnlichen, und für die Gesundheit unschädlichen Zimmer aufbehalten, und mit einer nach den Tagen abwechselnden, nicht aber ununter-

brochener, Fasten, gebessert, und ihm stets eine für die Erhaltung unnachtheilige Nahrung abgereichet werden. Sollte sich ein Ordensmann eines Verbrechens schuldig machen, für welches das Gesetz die Landesverweisung, oder die Todes-strafe anerkannt hat; so ist ein dergleichen Verbrecher an den betroffenen Bischof auszuliefern.) 1771 Sept. 6. die Verbindung der Klöster mit den in fremden Staaten gelegenen Ordenshäusern, so bald diese auf Güter und andern weltlichen Gegenstände einen Bezug haben, wird vollkommen aufgehoben, und bloß der auf die geistliche Verwandschaft (Affiliatio) in Ansehen der Gebethe, Messen ꝛc. einen Einfluß habenden Zusammenhang darf beybehalten werden.) 1772 März 20. die Klöster haben ihren kranken Mitgliedern die Arzney selbst abzureichen; der Wechselhandel wird ihnen untersagt; zu Bier- und Weinschank, wozu ein Kloster berechtiget seyn mag, ist ein ausserhalb des Klosters gelegenes Zimmer zu wählen, auch sind zur Bedienung der Gäste bloß Layen zu bestellen.) 1772 Dec. 4. die Klöster haben den von einem Ordensgeneral erhaltenen Steckbrief wegen eines entwichenen Geistlichen der Landesstelle vorzulegen) 1773 Oct. 8. wegen des Verbothes der Kandidatenaufnahm, und der Aufkündigung oder Borgung eines Kapitals ist vorzüglich auf die Nonnenklöster ein wachsames Aug zu haben) 1774 April 15. den geistlichen Gemeinden wird verbothen, die sogenannten Tertiarien, ge-

gen

gen einseitige Verbindlichkeit den Orden nie zu verlassen, aufzunehmen; dergleichen Laybrüder sind zu entlassen, und sie (Layenbrüder) sind berechtiget den Mönchsleben zu entsagen) 1774 July 2 den Klöstern wird erlaubet Apotheken zu errichten, und können da, oder wenn in einem Umkreise von 2 Meilen keine bürgerliche Apotheke besteht, Arzneyen, außer dem Kloster unter diesen Bedingnissen verkaufen: 1) muß die zur Besorgung der Apotheke bestimmte geistliche oder weltliche Person unter einer sonst zu erlegenden Geldbusse von 100 Ducaten bey einer Universität mit gutem Erfolge, die Prüfung gemacht haben, 2) ist dergleichen Provisoren jede Einmengung in die innere, oder äußere Heilkunde, ja selbst unter dem Vorwande der unentgeltlichen Hülfleistung untersagt. 3) sind dergleichen Klosterapotheken, so wie die übrigen der Medicinalvisitation und überhaupt allen in den Sanitätsgesetzen angemerkten Einrichtungen unterworfen 4) In dem Fall, daß in der Folge, da, wo das Kloster besteht, oder in dem Umkreise von 2 Meilen eine weltliche Apotheke errichtet würde, ist die Arzneyausgabe mit, auch ohne Bezahlung, der Ordensapotheken verbothen) 1775 May 2. den Vorgesetzten der Ordenshäuser ist nicht erlaubt, die Interessen in Ansehen des einer dritten Person zugehörigen Kapitals zu erheben, und für deren Herausbezahlung unter eigener Unterschrift Quittungen auszustellen) 1775 Aug. 19. zu dem Amte eines Klosterlectors wird die Eigenschaft eines Doctors

nicht erfordert, wohl aber, eine mit gutem Erfolge an einer hohen Schule ausgestandenen Prüfung aus derjenigen Wissenschaft, welche ein solcher Mann lehren soll) 1776 Juny 15. Verboth keine Personen weiters in die Bruderschaft des dritten Orden aufzunehmen, und die außerhalb der Klöster sich befindlichen Schwestern haben die Ordenskleidung abzulegen) 1777 Juny 7. im Falle ein Kloster den ihm zugetheilten Antheil des sogenannten Subsidiumecclesiastikumfortificatorium aufzubringen nicht im Stande wäre; so hat den Abgang der gesammte Klerus der betroffenen Diöcees zu ersetzen.) 1777 Novemb. 8. jeder Lector ist über jeden Zweig einer Wissenschaft, worüber er in seinem Kloster Unterricht gibt, besonders zu prüfen) 1778 Oct. 3. Stifte und Klöster, wo Studien sind, haben einen den Studirenden angemessenen Zahl von den Exemplaren des von Rieggers Kirchenrecht anzuschaffen) 1779 May 29. den Lectoren in Stiften, und Klöstern wird verbothen sich den Titel: Professor, beyzulegen.) 1779 Juny 26. in Klöstern ist in Ansehen des Tisches zwischen den Geistlichen kein Unterschied zu machen, auch ist denselben, ohne Ausnahme der Ordensregel, der nöthige Unterhalt in Hinsicht auf Kleider, Wäsche, und übrige Bedürfniße, besonders bey Krankheiten, aus den Gemeindeeinkünften abzureichen; ist das Vermögen hierzu bey einem Kloster nicht hinreichend; so kann bey Stiften entweder aus den, dem Abten ausgeworfenen jährlichen Geldbeträgen, oder durch die bereits

reits eingestellte Kandidatenaufnahm erhoben werden) 1779 July 24. wenn einem Kloster, welches die Unzulänglichkeit des Selbstunterhalts und die frühere Berechtigung zur Sammlung zu erproben nicht vermag; so darf die Sammlung niemahls einem anderen Ordenshause in dem verbothenen Bezirke von der zur Kollekte unfähig erklärten geistlichen Gemeinde übertragen werden. Im Widrigen der Obere seiner Würde, und auf immer, jedes obrigkeitliche Amt zu bekleiden, entsetzt ist.) 1779 Oct. Novizen in ein, auswärts gelegenes, Kloster zu senden, wird verbothen) 1779 Nov. 6. die, in den Nonnenklöstern befindlichen weltlichen Kostgängerinen sind nach der vorgeschriebenen Schulmethode zu unterweisen.) 1780 May 27. bloß solche Jünglinge können zum Noviziat in ein Kloster zugelassen werden, die bereits den ganzen Humanistenkurs vollendet haben. Die Schulpräfecte haben jede Uebertretung dieses Gesetzes der Landesstelle anzuzeigen) 1781 Febr. 7. begüterte Klöster sollen Normalschulen, da, wo solche, mangeln errichten, die schon errichteten vorschriftmäßig erhalten. Hierauf hat der Oberaufseher zu sehen.) 1781 März 26. die einer fremden Provinz einverleibten inländische Ordenshäuser haben sich mit einer inländischen Provinz, oder besonderen Kongregation innerhalb zwey Monathen zu verbinden, und von der Verbindung der auswärtigen Klöster um so mehr abzustehen als der Einfluß und die Abhängigkeit gegen den General, und alle fremde Ordensvorsteher, ohne Ausnamme der geistlichen, weltlichen,

chen, oder Klosterzuchtgegenstände (disciplinaria, spiritualia, temporalia) völlig zu erlöschen hat, und die Leitung der Klosterangelegenheiten unter der Aufsicht der Bischöfe an die Provinzialen übertragen worden ist. Daher künftig von den Ordensgeneralen kein Visitatores, Korrectores, Kommissäre, um bey den Provinzialkapituln den Vorsitz zu führen, abgeordnet werden dürfen; dergleichen Versammlungen sind nach vorläufig gemachter Anzeige, an die Landesstelle in den Erblanden zu halten, die Obrigkeitlichen Würden mit Eingebornen zu besetzen, und die Geschäfte, je nachdem sie in das weltliche oder geistliche Fach einschlagen, auch in zwey besonderen Protocollen vorzumerken. Während des Kapituls haben die Definitores, oder wie die Väter der Provinz, nach den Ordenssatzungen immer heissen, wechselweise den Vorsitz, und die auf dem neuen Provincial gefallene Wahl kann dem General angezeiget werden. Durch die gänzliche Erlöschung der Verbindung mit fremden Klöstern und Obern, fällt das Recht einen Geistlichen nach Rom, oder nach einem anderen Orte ausserhalb der Erblande, ohne landesfürstliche Bewilligung auf eine Zeit, oder auf beständig abzusenden, hinweg. Diese Verordnung gilt auch für die Nonnenklöster. Die Nichtbeobachtung dieses Gesetzes von Seite der Klostervorsteher wird mit Entsetzung ihres Amtes bestrafet) 1781 May 4. so oft ein Novitz freywillig oder auf Geheiß der geistlichen Obere in die Welt zurück tritt, hat der betroffene Kloster-

vor-

vorsteher den Aeltern, dem Vormünder, oder den Verwandten des zu entlassenden Novitzens schriftlich die Anzeige zu machen; erhalten sie keine Antwort; so haben sie sich an die unmittelbare Ortsobrigkeit nebst Darzeigung des an die Blutsfreunde abgeschickten Schreibens, und wenn auch diese die Absendung des Novitzens versäumen sollten, ist sich an die Landesstelle zu verwenden, welche dem Kloster die Wiedererstattung der indessen vorgeschossenen Reisekosten von den Angehörigen des ausgetretenen Jünglings bewirken wird) 1781 May 20. die Aufnahme der Kandidaten ist jenen Klöstern verbothen, welchen vom höchsten Orte noch keine bestimmte Zahl der Ordensbrüder ausgemessen worden ist) 1781 Juny 23. die Ausübung des Einstandrechts wird Stiften und Klöstern verbothen) 1781 Juny 28. jene Novitzen, welche seit dem unten 20sten May 1781 publicirten, Gesetzes aufgenommen worden, sind zu entlassen) 1781 July 13. Ordensobern, welche gesetzwidrig einige Kandidaten aufnehmen, ist nach Verhältniß der Umstände der allerhöchste Schutz zu nehmen, und sind aus den Erblanden zu schaffen) 1781 July 19. die Stifte sind schuldig sowohl auf den, ihnen eigenthümlich zugehörigen, als auch auf denjenigen Gütern, wo sie die Pfarren mit Ordensbrüdern besetzen, die Normalschulen mit ihren unmittelbaren Einkünften einzuführen und zu unterhalten) 1781 Sept. 19. die Klöster und Provinzobere haben das Gesetz von 26. März 1781 um so mehr in

Er-

Erfüllung zu bringen, als die politischen Behörden besonders zu der Zeit des gewöhnlich abzuhaltenden Provincialkapituls alles anwenden, werden die Außerachtlassung desselben zu entdeken) 1781 Oct. 11. auch die Ordensgemeinden geniessen in Ansehen der ihnen zugefallenen Dotationsumme der Erbsteuerbefreyung; so wie die Waisenhäuser in Ansehung der ihnen zugefallenen Vermächtnisse) 1782 März 11. von allen Ordenshäusern, deren Lage mißlich ist, ist die Anzeige zu machen) 1782 July 17. von den Novitzen die sogenannten zeitlichen Gelübde (vota temporalia) mit der Wirkung das Kloster bis zur Ablegung der feyerlichen Profession nicht verlassen zu wollen, abzufordern, wird verbothen. In allen dergleichen Fällen ist der geistliche Obere mit der Amtsentsetzung zu bestrafen, und das Kloster gänzlich aufzuheben) 1782 Sept. 10. alle Klöster und Gemeinden, ohne Ausnahme, werden ganz dem Ordinariat untergeordnet, welchen sie zu gehorsamen haben, es mag die Sache, was immer für einen Gegenstand der Lehre (Doctrinæ) oder Disciplin betreffen, welche Erklärung der Nullität sich auf alle diesfällige Urkunde de præterito, & de futuro erstrecken soll. Auch werden alle jene Verträge, und Koncordaten annullirt welche etwa über ein Objectum Exemptionis zwischen den Bischöfen und einigen Klöstern, oder Personen jemahls eingegangen worden, oder werden; daher die Herren Bischöfe, nach aufgehobener Exemption aller erdenklichen Gattungen, ihr Hirtenamt

auf

auf das Wachsamste über ehvoreximirten Personen, und Oerter ausüben und haben dieselben im erforderlichen Fall auf den allerhöchsten Beystand zu rechnen. Es bleibt den Ordinarien, die unbeschränkte Visitation, Verbesserung der Klösterzucht und Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge frey. Ordensobere, welche wieder das Gesetz handeln, werden nach Umständen mit Aufkündigung des Landesschutzes, und Aufhebung ihrer Klöster bestrafet. Jede geistliche Gemeinde hat ihre Exemptionsgründe in Original und authentischer Abschrift an die ihnen vorgesetzte Landesstelle bis 1. Nov. d. J. bey Strafe abzugeben 1782 Sept. 13. nicht nur auswärtigen Geistlichen, auch den erbländischen Klöster ist ohne schriftliche Erlaubniß der Landesstellen welche der Ortsobrigkeit, oder deren Beamten vorzuzeigen ist, nicht zu gestatten) 1782 Sept. 16. das Recht in die Welt zu treten, bleibt den Nonnen, welche sich in ein anderes Kloster begeben haben, bis nach abgelegten erneuerten Ortensgeliebden, den in einem Versammlunghaus hingegen befindlichen stets unbenohmen) 1782 December 27. die Gesellschaft der Bettelmönche, welche die Erlaubniß zum Almosensammlung ansucht, hat darzuthun, 1.) daß ihr diese Begünstigung bereits früher zugestanden war, dann eine neue sonst ungewöhnliche Sammlung wird nicht gestattet, und 2.) daß sie von den Stiftungkapitalien und anderen Zuflüssen sich zu erhalten außer Stand sind.) 1783 July 1. Klöstern wird verbothen einander ohne Bewilligung der Landesstelle mit Kapitalien

zu unterstützen; dann der Status in Klöstern darf, sich ohne höhere Bewilligung weder in personali noch pecuniali (Geld) verändern. Kapitalien, welche von Privatpersonen an Stiften und Klöster zurück bezahlet werden, sind ohne Nachsicht, öffentlich anzulegen.) 1784 Apr. 1. den studierenden Religiosen ist in der Woche ein Mahl, ein gemeinschaftlicher Ausgang, nach dem Beyspiele der Seminaristen, aufzutragen, b) eben diesen Religiosen ist der Besuche von Auswärtigen, wenn nichts gründliches wieder sie eingewendet werden kann, und dergleichen Besuche nicht zu oft geschehen, zu gestatten. 3) Studierende Religiosen sind von allen, den Laybrüdern zustehenden Handarbeiten, so wie von dem Chore, mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage frey gesprochen. c) Den Klosterobern in unbesuchten Klöstern wird bedeutet den Religiosen, welchen die Tragung der Schuhe und Strümpfe wegen Besuchung öffentlicher Vorlesungen gestattet ist, die Ablegung der Schuhe nur in solchen Tagen zu gestatten, wo keine Schule gehalten wird d) Studierende, welche sich in der Schule nicht anständig betragen, oder zu den Vorlesungen zu spät kommen, oder gar nicht erscheinen, mit scharfer Ermahnung, und wofern diese nicht Nutzen brächten, angemessen zu bestrafen.) 1784 May 11. den in der Seelsorge befindlichen Baarfüssermönchen, oder die zur Seelsorge angestellet werden, werden dreyßig Gulden auf Schuh und Strümpfe bewilligt) 1784 Juny 17. Klostergeistlichen, wel-

che

che sich der vorgeschriebenen Prüfung nicht unterziehen, oder in die dritte Classe gesetzet werden, ist, wenn er die Profeß noch nicht abgeleget, und höhere Weihungen nicht empfangen hat, aus dem Orden zu entlassen; jene Profeßen, welche keine Talente besitzen und keine ordines majores haben, haben entweder dem Ordinarius um die Gelübdeauflösung anzugehen, oder sie sind in Klöstern zu Laybrüdern zu verwenden; jene, welche höhere Weihen haben, und keine Fähigkeiten besitzen, sind zu Seelsorgerdiensten nie zu zulassen) 1784 Aug. 16. Klostergeistlichen, welche in der Seelsorg stehen, und sich unruhig betragen, sind in ihre Klöster zurück zu senden, und werden zur weiteren Seelsorge unfähig erklärt.) 1784 Nov. 30. jedes Kloster, und Convent hat sich einen Prior, Quardian, Rector oder, wie sich der Vorsteher nennt, selbst zu wählen. Dem Provinzial liegt bloß ob, die Wahl entweder zu bestätigen, oder den Unfähigen davon auszuschlüssen. 2) Die Wahl ist unter der Leitung des Subpriors, oder wie sonst der zweyte Vorsteher eines Klosters genennt werden mag, von allen Ordensbrüdern, mit Ausnahm der Laybrüder vorzunehmen. Der sogenannten vocis passivæ sind nur jene Ordensprofessen fähig, die zu Priestern ausgeweihet, sie mögen sich in eben dem Convente, wo die Wahl vorgehet, oder in einem anderen zu Ordensprovinz gehörigen Kloster befinden. 3) Zur Gültigkeit der Wahl wird die Mehrheit der Stimmen nothwendig; sollte auch beym dritten Scruti-

nio die Mehrheit der Stimmen absolute nicht vorhanden seyn, so ist derjenige, welcher in diesem Scrutinio die Mehrheit für sich hat, als erwählter Obere anzusehen. Alle drey Jahr geschieht eine neue Wahl, wobey der alte (Obere) bestätiget werden kann. 4) Der erwählte Vorsteher hat das Recht für sich allin sich einen 2. Vorsteher beyzugesellen; eben so ernennt er auch die minderen Officialen. 5) Bey den Provincialkapituln haben bloß die ersten Oberen eines jeden einzelnen Klosters zu erscheinen, und den neuen Provinzial zu wählen, oder den alten zu bestätigen. 6) Das Provinzialat dauert durch sechs Jahr, daher auch das Provinzialcapitul nur in jedem sechstes Jahr zu halten ist. Der erwählte Provincial ist dem betroffenen Bischof, und der Landesstelle anzuzeigen. 7) Von der Beybehaltung der Definitores, und Discreten hat es abzukommen, ebenfalls 8) hat es von der Versendung eines Religiosen aus einem Kloster in ein anderes abzukommen; dem Provinzial ist jedoch in besonderen wichtigen Fällen die Uibersetzung eines Religiosens erlaubt. 9) Die bisher übliche auf die ganze Ordensprovinz ausgedehnte Visitation der Provinzialen wird nur in den Fällen erlaubt, wenn wichtige Umstände eine dergleichen Visitation nothwendig machen. 10) Die Wahl der Vorsteher, als der Prioren ꝛc. hat binnen den drey letzten Tagen dieses Jahrs zu geschehen, die Provincialkapituln aber sind im Monath May des nächst kommenden Jahrs zu

hal-

halten) 1785 Horn. 21. die sogenannten Magistri theologiæ, oder Magistri ordinis, die Präsentati und Prädicatorsgenerales, so wie die Definitores und Discreti werden in Klöstern abgestellet.) 1785 März 7. die Häuser sowohl aufgehobener, als bestehender Stifte und Klöster in Städten, sind entweder an den Meistbiethenden zu verkaufen oder zu vermiethen. Die gelößten Beträge werden den bestehenden Klöstern, bey den aufgehobenen aber dem Religionfund eingehändigt. Jedes Kloster, welches ein Haus zu verkaufen gesonnen ist, hat vorhinein an die Landesstelle die Anzeige zu machen) 1785 Juny 4. sind bey einer Provincialwahl die Stimmen gleich, so steht dem betroffenen Bischof die Benennung zu) 1785 Juny 28. jene Religiosen, welche bey der Pastoralprüfung zur Seelsorge fähig gefunden werden, sind sowohl als Kooperatores, da, wo sie der Religionfund erhält, oder wo Mangel an Weltpriestern ist, als auch zu Lokalcapellänen und Pfarrern mit den übrigen concurirrenden Candidaten vorzuschlagen; jedoch sind sie nicht sogleich auch auf alle Kuratbenefizien anzustellen, sondern sie haben sich dem vorgeschriebenen Koncurs zu unterziehen, und ist Exreligiosen, cœteris paribus in Rücksicht, der Pension der Vorzug zu geben. Auf jene Exreligiosen, die für ein Lehramt in teutschen und lateinischen Schulen fähig gefunden werden, ist der Bedacht zu nehmen) 1785 Aug. 1. in den Klöstern wird jeder Vorzug, welchen

Exprovinzialen, Exprioren, und wie sich die Exvorsteher alle nennen, gehabt haben, aufgehoben, denselben der Rang nach den Profeßjahren eingeräumt, und ihren Mitbrüdern in allem und jedem gleich gehalten. In Falle ein Exobere krank oder alt würde, ist demselben, die seinen Umständen entsprechenden Begünstigungen in allen und jeden von den Klostervorstehern, angedeihen zu lassen.) 1785 Aug. 1. den gesammten Orden der Reformaten wird die Ausübung der von dem päbstlichen Stuhle ertheilten Befugniß Kreuzwege zu errichten, eingestellet.) 1785 Sept. 24. Stifte und Klöster haben jene Mitglieder, die zur Pfarr und Lokalcapelläne genohmen werden, mit demjenigen Quantum zu unterhalten, welche das Stift in seiner Fassion, für seine jährliche Unterhaltung bestimmet hat) 1785 Sept. 24. Klöster, welche mutationem loci (Ortsänderung) haben, und als entbehrlich zur Reduction geeignet sind, sind nicht auf ein Mahl, sondern nach und nach zu konzentriren) 1785 Septemb. 24. Klöster die zum Verbleiben bestimmet sind, erhalten eine bestimmte Personalzahl (numerum fixum) und haben sich auf die ihnen ausgemessene Zahl dergestalt herab zu setzen, daß unter die überzähligen nur die Gebrechlichsten und Aeltesten zu rechnen sind; diese verbleiben bis zu ihrem Todte im Kloster und sind nach Maß ihrer Kräfte zu geistlichen Uibungen, dem Ordensinstitut gemäß zu verwenden; sie sind zugleich abgesondert mit Nahmen und Alter vorzumerken, und nahmhaft

haft zu machen, auch ist von Jahr zu Jahr die Dekrescenz anzuzeigen; im Falle ein dergleichen Emeritus stirbt, ist dem Kloster die Wiedererseßung seiner Stelle nicht gestattet; in sofern aber ein Individuum von den Fixirten stirbt, kann ein Candidat angenohmen, und nach vollendeten Studien in einem der Generalseminarien, zur Profession gelassen werden. Jene Klöster hingegen, welche Mutationem loci haben, ist die Aufnahme eines Kandidaten nur erst dann gestattet, wenn die in den zur Reduction bestimmten Klöstern gleiches Ordens befindlichen tauglichen Subjecte untergebracht seyn werden. Die emeritirten Seelsorger und Deficienten des Weltpriesterstandes, die mit keinem eigenen Unterkommen versehen sind, sind in den Stiften und Klöstern, wo durch die reducirten Personalzahl Raum genug wird, unentgeldlich unterzubringen, und wo sie mit ihrer Pension zu leben haben.) 1785 Dec. 9. bey Stiften, welche Mudationem loci nicht haben, findet die Uibersetzung der Geistlichen in andere Klöster nur statt, wenn ein Individuum eines Stiftes freywillig in ein anderes zu treten, entschlossen wäre.) 1786 Horn. 12. in den mit der Erziehung sich abgebenden Klöstern sollen nur Personen unter 20 Jahren, die noch einer Erziehung fähig oder bedürftig sind, aufgenohmen werden) 1786 März 7. in Betreff eines aufgehobenen Klosters §. 1. alle Klosterbedienten, welche des Dienstes noch fähig sind, aber zum Klosterdienst nicht weiter nothwendig sind, und ihnen kein

lebenslänglicher Unterhalt zugesichert worden ist, sind nach der bestehenden Dienstbothenordnug zu entlassen. §. 2. jenen, welchen der lebenslänglichen Unterhalt zugesaget worden ist, und zur weiteren Dienstleistung unfähig sind, erhalten ihren Unterhalt aus dem Religionfund §. 3. des Dienstes fähige, welchen der Unterhalt zugesaget worden ist, sind entweder bey einem bestehenden Kloster oder anderwerts unterzubringen. §. 4 Dienstfähige Klosterbedienten sind; wenn sie zehen Jahre gedienet haben, nach Maß ihres Alters, ihrer Gebrechlichkeit rc. zu versorgen; jene aber, welche auf eine zehnjährige Dienstleistung keinen Anspruch machen können, sind an das Armeninstitut zu verweisen; §. 5. Wirthschaftsbeamten, deren man nicht bedarf, sind nach der Art wie es bey Privatpersonen gebräuchlich ist, zu entlassen. In Hinkunft sind die Witwen und Kinder dergleichen Beamten und Dienstleuten, weder zu einer Provision noch Pension geeignet. Diese Anordnung gilt auch für die ungerischen Länder.) 1786 März 25. s. Abbe Commendateur) 1786 May 13. die Handhabung der Disciplin in einem Kloster, steht dem Prior zu. Alles aber, was sich auf das ganze Ordeninstitut gründet, gehört zur Activität des Provincials. Den Ordensgeistlichen ist begreiflich zu machen, daß jenes, was ein Mahl vom Capitul beschlossen worden, so lang als verbindlich anzusehen sey, bis nicht das Capitul oder der Ordinarius eine Aenderung getroffen hat) 1786 May 27. s. Abbe Commendateur) 1786 Juny 13. keinem Geistlichen,

wel-

welcher zur Zusammenwohnung, mit anderen Geistlichen bestimmet ist, ist erlaubt, ohne Erlaubniß des Bischofes, oder besondere landesfürstliche Bewilligung, in die Welt zu treten; mithin hat sich jeder, in das, ihm zugetheilte Kloster, zu begeben) 1786 Juny 14. s. Kloster in Justitzcodex) 1786 Aug. 14. s. Kloster in Justitzcodex) 1786 Aug. 14. auf die wirthschaftliche Gebahrung in Klöstern ist zu sehen, und bey einer betroffenen Unwirthschaft die Anzeige zu machen. Daher keinem Stifte und Kloster erlaubet ist, von dessen Activvermögen etwas zu veräußern oder Kapitalien aufzukündigen) 1786 Nov. 16. einem Kloster = Kirchen = oder Stiftungvorsteher, oder Administrator für die Rechnung des Klosters, Stiftes, oder der Kirche, ohne Einwilligung der Landesstelle, etwas zu borgen, wird bey Ungültigkeit der Forderung verbothen) 1786 Nov. 25. die zur Lehensherrlichkeit der geistlichen Stiftungen gehörigen Lehengüter sollen alle allodialisieret, das Kapital in öffentlichen Fund geleget, und die davon fliessenden Zinse für die Stiftung verwendet werden) 1786 Novemb. 27. die den Käufern, von aufgehobenen Klöstern an sich gebrachten Realitäten, bewilligte Possessionsfähigkeit, und Bezahlungnachsicht der doppelten Gilte erstrecket sich, auch auf die Käufer der Realitäten von noch bestehenden Stiften und Klöstern) 1786 Dec. 14. Exreligiosen und Exnonnen haben in Ansehung des Pflichtheils mit den übrigen Kindern erst damahls ein gleiches Recht, wenn

der Erblasser zu der Zeit gestorben ist, da der Erbe an kein Ordensgelübd mehr gebunden war.) 1787 Jänner 11. dem Gesetze von 20. August 1782 wegen der Testamente der Exreligiosen wird beygefüget: a) wenn dergleichen Religiosen, ohne Testament sterben, oder ihr letzter Willen zur Gunst Auswärtiger wäre, hat die gesetzmässige Erbfolge Platz zu greifen, und wenn die durch die gesetzmässige Erbfolge berufenen Verwandten nicht in den Erblanden wohnen, fällt die Erbschaft dem Fiscus zu b) erstreckt sich das Gesetz auch auf die Exlaybrüder, welche Gelübde haben, oder Pensionen genissen) 1787 Jän. 20. in Rücksicht der Stifte, welche anderen einverleibt, oder sich selbst der Administration überlassen oder mit Abbee Commendateurs besetzet sind, ist der jährlich sich ergebende Vermögensüberschuß dem Religionfund zu zu wenden. Die Vorsteher dergleichen Stiftungen haben daher 1) nach dem ihnen ertheilten Unterricht das System zu verfassen. 2) bey den Ausgaben nicht so viel auf das Vergangene, als vielmehr auf künftige Ersparung und bessere Benützung der Proventen zu sehen 3) die Unterhaltung für einen Stiftgeistlichen wird auf 300 fl. bestimmt 4) zufällige Ausgaben sind nicht in das System zu bringen; bey dem Bau einer Kirche, Pfarrhofes, oder Schulhauses ist, der Uiberschlag dem Bericht besonders beyzulegen, derselbe hat auszuweisen, wieviel bereits verwendet worden, und woher der erforderliche Betrag zu nehmen sey. 5) Die Landesbuchhalterey, welcher

das

das Gubernium das System mitzutheilen hat, hat dasselbe mit der Fassion zu vergleichen, und zu sehen, ob dasselbe zweckmässig verfasset sey. Das dabey vorkommende Bedenken ist mit dem betroffenen Stiftungvorsteher gemeinschaftlich zu überlegen; die Bestätigung dieser Verhandlung folgt vom Hofe. b) jeder unvorgesehene Fall ist der Landesstelle anzuzeigen, und da, wo Gefahr vorhanden ist der ganze Umstand, sammt dem erforderlichen Kostenbetrag der Landesstelle vorzulegen; daher kein Stiftungvorsteher, ohne landesfürstliche Bewilligung, weder eine große Reparation, noch einen neuen Bau vornehmen darf. 7) die Landesstelle hat zu beurtheilen, nach welcher Art, oder unter welcher Vorsicht der Zehent oder die Wirthschaft bey den alten Stiftpfarren zu leiten sind) 1787 Hornung 12. der Prior in jenen Klöstern, wo ein Abbe Commendateur angestellet ist, erhält aus dem Stiftesvermögen jährlich 200 fl.) 1787 Febr. 15. der Todesfall eines pensionirten Klosterindividuums ist ohne Verzug anzuzeigen) 1787 Apr. 15. die Nachsicht der Laudemien hat sich auf alle bestehenden Stifte und Klöster zu erstrecken, deren Rente durch die Frohneablösung, auch ohne Laudemien bedecket sind) 1787 März 2. der Personalstand sowohl zur Beybehaltung, als Reduction bestimmten, doch nicht wirklich reducirten Klöster ist monathlich einzuberichten) 1787 März 27. die von der Regulargeistlichkeit ausgestellten Urkunden sind von dem betroffenen Klostervorsteher eigen-

hän-

händig mit dem Konvent zu unterschreiben) 1787 Sept. 19. s. Abbe Commandateur, wo 1787 für 1786 zu lesen ist) 1787 Nov. 3. auf Ansuchen der Dechante haben die Klöster den Pfarrern und Localkapellänen Hülfe zu leisten, und diese Geistlichen auf Kosten des Stiftes zu unterhalten) 1787 Nov. 21. s. Kreisamt) 1788 Jän. 13. die Verwaltung aller beweglichen und unbeweglichen Güter von aufgehobenen Klöstern übernimmt die k. Kammeraladministration; vorhandenen Baarschaften, Obligationen, und Pretiose aber die Kammeralkasse, und führt hierüber zum Besten des Religionfundes einen besondere Rechnung) 1788 Jänner 16. jene silberne Kelche, Monstranzen und Ciborien von aufgehabenen Kirchen sind, wenn sie den Werth von 30 fl. nicht übersteigen den Ordinarien zur Vertheilung an die Expocituren, zu übergeben) 1788 Apr. 22. die Schätzung der Kirchenpretiosen auf dem offenen Lande, wo dieselbe nach der bestehenden Vorschrift nicht geschehen kann, übernimmt der Abolitioncommissär mit Zuziehung weltlicher und geistlicher Individuen; bey jeder Inventur wird eine genaue Beschreibung jedes einzelnen Stücks der Kirchenpretiosen von der Aufhebungcommission mit der Unterfertigung der Schätzmeister verfaßet, und dem Hauptinventarium einverleibet) 1788 October 3. Stifte und Klöster sollen ihre Klostercandidaten aus dem philosophischen Kurse wählen, und zur weiteren Ausbildung in das Generalseminar geben)

ben) 1788 Nov. 10. in allen Fällen, worüber die Ungültigkeit einer Ordensprofession zu erkennen ist, hat am ersten der Diöcesanbischof, im weiteren Zug aber der inländische Metropolit zu urtheilen, und zu entscheiden) 1788 Dec. 12. das in Rücksicht der Testirung der Mönche von 6. Nov. 1786 bestehende Gesetz, erstrecket sich auch auf jene Mönche, welche außer den Klöstern, als Kapelläne, Kooperatores, Vikarii ꝛc. bey der weltl. Seelsorge angesteller sind. S. Konzentrirung Verordnung in publico politicis.

Klosterbedienter, s. Kloster 1786 März 7.

Klostercandidat, s. Novitz.

Klosterdisciplin, s. Kerker; Kloster 1786 May 13.

Klostergeistlichen Rang, s. Kloster 1785 Sept. 24.

Klostergüterverwaltung von aufgehobenen Klöstern, s. Kloster 1788 Jän. 13.

Klosterhäuser, s. Kloster, 1785 März 7.

Klosterinviduenzahl, s. Kloster 1785 Sept. 24.

Klosterlector, s. Lector.

Klosterlehen, s. Lehen

Klosteroberer, s. Vorsteher.

Klosterpretiose, s. Kloster 1788 April 22., Oct. 3.

Klosterstudenten, f. Studirende Religiosen.

Klosterschulden, s. Kloster 1786 Aug. 14. Schulden 1782 Dec. 12.

Knecht, s. Bauer 1773. Febr. 9.

Kniebeugen, s. Hofceremoniel.

Knopf- und Krepinmacherey, wird für Jedermann, als ein freyes Gewerbe erklärt 1774 May 9. S. Gewerbe (Freye) 1779 Dec. 23.

Knopper, 1776 April die Knopper sind nach dem bestehenden Getreidemaß, ohne Kreutz, zu messen, und davon die Gebühr zu nehmen) 1777 July 2. bey Ausmessung der Knopper hat jede Metze nur zwey Drucker zu bekommen) 1782 August 22. von der Metze Knoppern, welche aus oder über Ungern durch die teutsche Erblande nach fremden Ländern kommen, ist 42 kr. Essitogebühr zu bezahlen; hingegen hat es in Rücksicht der Knoppernausfuhr bey dem bestehenden Tariff sein verbleiben) 1785 Juny 24. Knoppernausfuhr wird erlaubt, 1787 der Localhandel mit Knoppern wird Jedermann frey gestattet. S. Knopper in Zolltariff.

Kochmehl, das Gesetz von 30 Sept. 1758 bestimmt den Greislern und Fragnern den Preis, nach welchen sie das Mehl nach seinen verschiedenen Gattungen zu geben haben; da aber dergleichen Taxen sehr wandelbar sind; und fast mit jedem Monath steigen oder fallen; so findet ich die Aufnahm dergleichen Verzehrungtaxen im gegenwärtigen Werke überflüßig.

Kohlen, 1761 Dec. 17. das Wipfelholz, und Stockwerk, sammt den nicht scheitermässigen Stämmen sind zur Verkohlung zu verwenden.) 1761 Dec. 17. zur Erhaltung eines gleichen Kohlenmasses ist ein Stübach zu zwey Getreide

lan-

lange Metzen einzuleiten, und der Gebrauch anderer Metzen bey Strafe verbothen) 1782 Dec. 13. Aufhebung alles Zwanges des Kohlenbrennens, mithin kann jeder Waldeigenthümer Kohlen nach der bestehenden Waldordnung brennen. S. Waldordnung 1754 Apr. 5. §. 7; 1768 Aug. 20. §. 6; Widmung 1784 März 17.

Kohlenfeuer, in verschlossenen Gemächern zu halten, wird in Böheim bey zehn Rchstlrn. Strafe verbothen 1788 Dec. 6.

Kolben, zu führen wird den Viehhierten verbothen 1755 Oct. 3.

Koleda, jene bestimmten Beyträge, welche von Grundobrigkeiten jährlich unter dem Namen: Koleda, den Kirchendienern, und Schulmeistern abgereichet worden sind, haben durch das Verboth der Häusereinräucherning (s. Aberglaube 1785) nicht aufgehört, mithin haben dieselben noch ferner zu bestehen. 1786 Aug. 12. S. Kirchendiener; Schullehrergehalt 1786 Aug. 31.

Kollecte, s. Duldung 1782 März 6. Gemeindecollecte 1752.

Kommendeabt, s. Abbe Commendateur.

Kommercienkonseß wird aufgehoben, und die Geschäfte derselben den Länderstellen, und Kreisämtern zugetheilet. 1772 Juny 5.

Kommercienfund, zu Beförderung des Kommerzes wurde 1764 eine eigene Kommerzialcasse eingeführet, deren Einnahme 1765 in folgenden Gegenständen bestand, als: a) gewisse, a) Kasserest (1764) 21,550 fl. Bey-

trag

trag von Lotto die Genua 5,000 fl.; von der Judenschaft zu Costanz und Burgau 3,300 fl. Professonisten Schutzsteuer 7,000 fl.; Agio aus dem Thalerhandel 50,000 fl.; Pachtgeld an Speik und Lorietti; 1100 fl.; Zinse von ausgelehnten Kapitalien 16014 fl. Zinsnutzung und Pachtgeld 720 fl.; Potaschenaufschlag 40,000 fl. Totalsumme 204,685 fl. 2) **ungewisse**, b) Beytrag von Lotto die Genua. 20,000 fl. Gewinn aus dem Silberglückshafen 3500 fl.; Aggio aus dem Thalerhandel 20,000 fl. Kämmerertaxen 24,000 fl.; Straf- und Abfahrtgelder 10000 fl. an Dividenten von Actien 24000 fl. Potaschenaufschlag 10000 fl.; Hasenbalgausfuhraufschlag 1000 fl.; Professionistensteuer 1800 fl. ausserordentliche Steuer 5,500 fl. Totalsumme 121,500 fl. hierzu die gewisse Einnahme, betragen beyde Einnahme 326,235 fl. Die Kasse hatte an unverzinslichen Kapitalien 341,114 fl. an unverzinslichen 463040 fl.; eingelegte Actien 333,500 fl. an Vorräthen und Ausständen 12,738. Der Aktivstand war 1785 um 41,110 fl. vermindert, und 119,073 fl. sind zu verzinslichen geschlagen worden. Unter der Josephinischen Regierung ist diese Kasse eingezogen worden. S. Kommerzbeförderung §. 5.

Kommerciengewerbe, 1755 Horn. 8. folgende Gewerbe werden als Kommerciengewerbe erkläret, als: Bandmacher, Brocatmacher, Christallschneider, Drahtzieher, Edelsteinschneider,

Fä-

Fächermacher, Fellfärber, Galanteriearbeiter, Gallonenmacher, Gelbgießer, Gürtler, Hutmacher, Knopfmacher, Kotzenmacher, Kreppenmacher, Lederer, Lederzurichter, Leinwanddrucker, Leinwandhändler, Nadler, Nägelmacher in Messing, Nestler, Plättner, Posamentirer, Schnallenmacher, Schwarzfärber, Seidenfärber, Seidenstrumpfstricker, Seidenstrumpfwirker, Seidenzeugmacher, Spinner, Stahlarbeiter, Sticker, Tapetenmacher; Tüchelmacher, Tuchhändler, Uhrmacher (große und kleine) Wattenmacher, Weber, Weißgerber, Weißnäher, Wollenstrumpfstricker, Wollenstrumpfwirker, Wollenzeugmacher, Zeugschmiede und Zirkelschmiede) 1767 May 30. das Schleifer- und Pollirhandwerk wird wegen ihres zusammenhangs mit dem Stahl- Zeug- und Messer schmidhandwerk den Kommerzialgewerben beygesellet) 1767 July 7. die Schwertfegerprofession wird als ein Kommerciengewerbe erklärt) 1767 Aug. 1. neue Kommerciengewerbe. Diese sind: 1.) alle Meisterschaften, welche in Baumwollen- Kattun- Leinwand- und Tuchmanufactur einschlagen, als Bleicher, Kattundrucker, Leinwanddrucket, Mangenmeister, Pluschmacher ꝛc. Schön- und Schwarzfärber, Spaliermacher, Strumpfstricker, Tuchmacher, Tuchscherer, Walker, Weber, und Wollenstrumpfwirker. 2) Die Seidenmanufacturieurs, als: Band- Kreppen- und Tüchelmacher, Seidenfärber, Seidenzeugmacher, Stricker und Strumpfwirker, 3) Die Fabrikanten in Metall, als: Arbeiter in Gold und Silber, Goldschmiede, Büchsenmacher

Kompositionarbeiter, Leonischwarenfabrikanten, Messerschmiede, Rothgiesser, 4) Glasmacher, Handschuhmacher, und Rothgerber) 1767 Aug. 28. Kürschnergewerbe) 1767 Sept. 18. Buchdrucker) 1768 Horn. 19. Klempnerprofession) 1770 Sept. 10. Lakirerprofession.) 1771 Jän. 26. Arbeiter in Zin. S. Gewerbe (Freye.)

Kommercienprofessionisten, 1763 May 2. in Rücksicht der Meisterstücke bey Kommercialzünften hat der betroffene Meister seine zu Meisterprobe ihm vorgelegten Arbeit der betroffenen Meisterschaft vorzuzeigen, welche sich in Rücksicht der etwa gemachten Ausstellungen an die in Kommerzialzunftsachen aufgestellte Kommission (besteht nicht mehr) zu wenden hat) 1764 Oct. 17. die Tabelle der Kommerzialprofessionisten ist also zu verfertigen 1. Rubrick: a) Name des Kreises, b) Name der Oerter 2) Rubrick, Benennung der Fabricanten. 3) Rubrick, Anzahl der a) Fabriken, b) Meister, c) Gesellen d) Jungen, e) Gehülfe, f) Stückel, g) Bleichen, h) Hammer, i) Hütten. 4) Rubrick, Spinner a) in Flachs und Hanf, b) Woll, c) Baumwolle) 1766 Aug. 9. die Kommercialprofessionisten, welche sich in Landstädten niederlassen, sind weder mit dem Ankauf bürgerlicher Häuser, noch Kautionerlegung zu beschweren) 1782 July 10. der Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern wird in Wien aufgehoben, und jedem Meister wird die Wahl des Platzes zu seinem Gewerbe und Wohnung frey gelassen.) 1783 Febr. 20. das Bürger- und Meisterrecht

bey den Kommercialprofessionisten kann nur mit Bewilligung der Landesstelle, ertheilet werden.) 1783 April 14. jährlich kömmt die Kommercienhaupttabelle einzusenden) 1783 Nov. 24. die Ladenrechnungen der Kommercialprofessionisten sind zu belegen, die Rechnungführer zum Nachtrage der abgängigen Belege zu verhalten, der Buchhalterey vorzulegen, und sammt der Bemäglung an die Landesregierung zu übergeben) 1783 Dec. 23. die Kommercialprofessionisten haben bey Aufdingung der Junge den Konsens der betroffenen Herrschaft einzuholen, derselben bey der Freysprechung die Anzeige zu machen, und dürfen dergleichen Junge in Friedenszeiten zur Miliz nicht genommen werden.) 1784 Jän. 23. bey den Kommercienprofessionisten sind die, unter ihrem Verlag arbeitenden zunftmäßigen, und nicht zunftmässigen Gesellen, dann andere Arbeiter in den jährlichen Personalstandtabellen anzusetzen) 1785 Aug. 25. der Kommercialarbeiter, welcher um den Schutz ansucht, hat kein Probstück zu verfertigen S. Magistrat 1784 May 17; Rekrutenstellung 1766; 1784 Jän. 28.

Kommercientabelle, s. Kommercienprofessionisten 1764 Oct. 17.; 1783 Apr. 14. 1784 Jän. 23.

Kommercientaxe, 1773 July 29. alle Gesuche in Kommerzsachen unterliegen bloß dem Stämpel, sonst keiner Taxe) 1776 Sept. 7. vorstehendes Gesetz wird auch in Böheim publicirrt.) 1782 May 19. Bestimmung der Kommercientaxen bey

den Magistraten 1.) bey den k. Städten wird für eine, von der Kommercialparthey selbst anverlangten Kommission 1 fl. 30 kr. entrichtet, der Referent, und Actuar erhalten keine Taxe, der Rathsdiener bekömmt für die Einberufung in der Stadt 6 kr. und außer der Stadt 15 kr. für die Meile; an Abschreibgebühr bezahlt man für die Seite eines Bogens 2 kr. für einen Bescheid wird nach der Taxordnung 6 und 3 kr. bezahlet, darunter ist jene Taxabnahme, welche bey dem Aufdingen und Freysprechen eines Junges, dann bey der Meisterrechtsertheilung, nicht begriffen; hierinn hat es bey der in den Generalinnungartikeln, und Specialinnungordnungen ausgesetzten Gebühren sein Verbleiben. In Ansehen der Municipalstädten hat es da, wo derzeit in Kommerzsachen keine Taxe abgenommen worden, bey dem Gebrauche zu bleiben, wo aber die Taxe üblich ist, wird solche nach dem Taxregulativ abgenommen.) 1784 Apr. 29. Bittsteller in Kommerzsachen sind von der Entrichtung der Stämpel- und Postgebühr nicht frey zu lassen. S. Kommerzbeförderung.

Kommerzbeförderung, 1.) Die Legitimationscheine zu einer Handlung sind nach dem Beyspiele anderer Länder, nur in den k. Städten, und k. Leibgedingstädten in Böheim dem Landesgubernio, in den Schutzstädten aber den Kreisämtern überlassen. 2) die Legitimationscheine, oder Koncessionen zum Kramerhandel haben die Magistrate und Obrigkeiten, nach dem §. 39 des Zolltariffes

zu

zu ertheilen. 3) Die Taxen für die Handlungcession zu reguliren, und haben, nach ihrer dermahligen Bestimmung entweder in den allgemeinen, oder den besonderen Taxfund der Magistrate einzuflieſſen. 4) Den Obrigkeiten ist verbothen andere Taxen, als Kanzelley = oder Schreibgebühren abzunehmen 5) der jährliche Beytrag zum Kommerzfund hat, als eine Art von Industrialsteuer zu erlöschen. 6) Der Handel mit Landesproducten unterliegt weder einer Koncession, noch Abgabe. 7) nur jener Handel, welcher in offenen Gewölbern geschieht, ist als solcher anzusehen. 8) Der Wiederverkauf der Waaren, der nicht etwa nur mit Kleinigkeiten geschähe, ist nach dem Hausirenpatent zu behandeln. 9) Die Ertheilung der Licenzscheine in den Schutzstädten, Märkten, und Dörfer hat mit Einvernehmung der in jedem Orte befindlichen schon legitimirten Handelsleuten und Krämer zu geschehen. 10) Abnahme an Taxen a) für einen Licenzschein, nebst Einem fl. Stämpelgeld bloß drey fl. von den Magistraten, b) zur Krämerey nebst dem Stämpel zu 15 kr. Ein Gulden, 30 kr. und c) von den Obrigkeiten in Ansehung der Krämer in Dörfern nur die Schreibgebühr abzunehmen. 1787 July 23.

Kommission, s. Beamter 1784 Jänner 23; 1784 März 23; 1782; Kreisbeamten 1782 Nov. 15.

Kompositionarbeiter, 1782 July 11. die Komposition = Galanterie = und falschen Geschmuckarbeiter haben, wenn sie um das Bürger

und Meisterrecht ansuchen von dem Director der Boussier = und Gravierschule in Wien, das Attest vorzulegen) 1784 Jän. 15. Komposition = und Galanteriearbeitern ist erlaubt alle Galanterien-waaren, mit Inbegriff der Dosen und Uhrgehäuse von Gold und Silber, jedoch mit Ausschluß der nicht probhältigen Silberwaaren, großer Gold- und Silbergeschirre, und Fassung des ächten Geschmucks (die Granaten ausgenohmen) zu verfertigen, jedoch ist die gewöhnliche Punzirunggebühr zu entrichten.) 1784 July 9. jedem Meisterrechtswerber in Komposition = und Galanteriewaaren ist zwar ein künstliches, jedoch nicht kostbares, sondern dem herrschenden Geschmack entsprechendes Probstük, bloß von Komposition, und nicht vom ächten Gold und Silber, zur Verfertigung aufzutragen.) 1784 July 29. bey der getroffenen Absonderung der Gold = und Silber = von den Komposition = und Galanterienarbeitern, hat es sein verbleiben; die letzteren sind zwar von dem Konkurse in Bussiren und Zeichnen frey zu lassen; jedoch ist auf die besitzende Fähigkeit des Meisterrechtswerbers, bey der Aufnahme unter die Kompositionarbeiter Rücksicht zu nehmen. S. Magistrat 1785 Apr. 13.

Komödie, s. Schaubühne.

König = und Vogelschiessen wird dem Landvolk nicht verbothen, nur die da bey vorkommenden Mißbräuche sind hintan zu halten. 1785 July 7.

Konduitliste, 1781 Jän. 25. über das, bey jedem Departemente, und Kreisamte stehende

Per-

Personale ist jährlich nach dem folgen den Muster die Konduit zu beschreiben:

Entwurf

1	Charge.
2	Vor- und Zunahme.
3	Lebensalter.
4	Dienstjahr.
5	Wo er vorhin gedienet habe.
6	Ob er verheirathet mit oder ohne Kinder.
7	Ob er eigene Mittel habe.
8	Ob er in seiner Obligation, sonderbaren, mitltleren oder schlechten Fleiß begeige.
9	Ob er Studien und was für Sprachen besitze.
10	Ob er Kenntniß von mehreren Ländern habe, und von welchen.
11	Wozu er die meiste Geschicklichkeit habe.
12	Ob er einen frommen, und christlichen Lebenswandel führe.
13	Ob er gegen seine Oberen Gehorsam und Ehrfurcht bezeuge.
14	Ob er in Umgange verträglich oder unruhig, und in seinem Amte verdrießlich sey.
15	Ob derselbe dem Spiel, Trunk, Schuldenmachen, oder was sonst für Ausschweifungen ergeben sey.

1781 Febr. 13. Kreishauptleute müßen sich selbst über die ersten zehn Punkte des vorstehenden Konduitenlisteentwurfes zuverlässig äußern.) 1786 Febr. 6. §. 1. Die Konduitenliste, da nach derselben die Vorrückung abhängt, ist von dem betroffenen Chefs, ohne alle persönliche Rücksicht, nach Pflicht und Gewissen zu verfassen. §. 2. Die Konduitliste ist von dem Chefs zu unterschreiben, die Rubriken, welche den Fleiß, und die Geschicklichkeit der Beamten betreffen, hat der Chefs eigenhändig einzutragen, die übrigen Rubriken aber, die bloß den Namen, die Dienstjahre u. d. gl. bestimmen, hat die Präsidialkanzelley auszufüllen, auch sind die Bogen, sammt allen Rubriken im gleichen Format zu drucken. §. 3. die Konduitliste haben die Hofkanzelley jährlich mit Ende Decembers an den Statsrath, und die Landerstellen mit Ende Octobers an die Hofkanzelley abzugeben. §. 4. die Präsides der Hofkommissionen haben sich bey der Verfassung der Konduitlisten nach der vorgeschriebenen Art zu benehmen, die Hofkanzelley hat solche mit den ihrigen, als Beylage zu begleiten. Ein gleiches haben die Länderstellen zu beobachten. §. 5. Bey dem Kanzell, der Registratur, dem Archive, den Kassen haben die Kanzelleydirectors, Registratores, Expeditores, und Kassedirectors, nach der vorgeschriebenen Art von ihren Subalternen einzulegen, zu unterschreiben, und solche ihren Chefs zu übergeben, welche die nöthige Aenderungen zu treffen haben, wo nach das Total verfasset wird §. 6. auf gleiche

Art

Art haben diese Listen die Länderstellen von den Kreisämtern, Kammeral- Mauth - und Tobakadministrationen abzufordern. §. 7. die Konduitlisten sind in grösten Geheim unter eigener Sperre des Kanzlers, oder Präsidenten aufzubewahren (1786 Horn. 13. die Kreishauptleute haben bey dem Ausweise der Dienstjahre in den Konduitlisten, sich jederzeit die Anstellungdecrete von den dienenden Individuen vorlegen zu lassen) 1786 März 23. bey Magistraten hat der Bürgermeister mit dem ältesten Rath die Konduitliste zu verfertigen, und zu unterschreiben, in Betreff des ältesten Raths ist die erste Untertheilung der allgemeinen Liste in so lange, bis selbe in Betreff der übrigen ausgefertiget, und gemeinschaftlich unterschrieben ist, leer zu lassen, so dann von dem Bürgermeister jenes, was den ältesten Rath betrifft, eigenhändig einzuschalten und durch eine besondere, in der letzten Rubrik beygesetzten Unterschrift desselben die Bestätigung zu geben; in der Konduitliste sind, nebst den Rathsmännern, nur jene Beamten, welche beym Justitzwesen dienen, einzutragen, hingegen sind die zum Wirthschaftwesen, oder andern politischen Gegenständen gewidmeten Beamten hinwegzulassen.) 1787 Horn. 26. Folge der Konduitliste — dieselbe hat auch jene Beamten, welche Leibes, oder Geisteswegen zur weiteren Dienstleistung unfähig sind, anzuzeigen; jene Beamten, welche nach einer zweymahligen erfolgten Ermahnung sich in Rücksicht der fleisigen Verwendung oder übler Aufführ-

rung nicht bessern, sind ohne die vorgeschriebene Zeit der Einsendung der Konduitliste abzuwarten, zu entlassen, und in dem ordentlichen Weg, dem Bericht der Vorgang mit den Ursachen einzuverleiben) 1787 July 5. Vorgesetzte, welche bey Abfassung der Konduitlisten nicht nach Gewissen handeln, sind mit eben der Strafe zu belegen, welcher der übel beschriebener Beamte unterliegen wäre.) 1787 Sept. 21. die Konduitliste ist jährlich bis 15. Oct. in zweyfacher Abschrift einzusenden) 1788 Nov. 2. Professores unterliegen den Konduitlisten nicht. S. Kreisamt 1787 July 31.

Konduct, s. Leichenordnung.

Konductansager, s. Leichenbitter.

Kongregation, (Maranische) wird allgemein aufgehoben, und ist hierbey nach der Vorschrift jeder anderen erloschenen Bruderschaft zu Werke zu gehen.) 1783 Nov. 24.

Kongrua, 1785 Sept. 24. in Böheim wird die Kongrua für einen neuen Pfarrer auf 400 fl. für einen Lokalcapellan auf 300 fl. und für den Kooperator auf 200 fl. bestimmt. Im Falle, ein oder der andere Benefiziat, der der Seelsorge gewidmet wird, zur Zeit mehr geniesset, als diese Ausmessung mit sich bringt, ist sich an den allgemeinen Grundsatz: Niemand ist an seinen gestifteten Einkünfte zu verkürzen, zu halten. Die Lokalcapelläne haben mit den Pfarrern gleiche Jurisdiction.) 1786 Juny 17. die alten Pfarrer haben sich mit der, von jeher bestandenen Kongrua zu 300 fl. zu begnügen, und nach solcher

cher sind auch die Entschädigunggesuche auszumessen.) 1786 Apr. 16. die Kongrua der alten Pfarrer, nach welcher auch die Entschädigungen regulieret werden, wird in Böheim auf 300 fl. und zu Unterhalt eines von den alten Pfarrer zu unterhaltenden Gehülfe auf 150 fl. angetragen. S. Congrua.

Koncurs, 1778 März 18. die theologischen Lehrämter sind mittels des Koncurses zu vergeben, zu welchen auch Ordensgeistliche zuzulassen sind. Eben so ist diesen die Doctoratswürde zu ertheilen, wenn sie sich der gehörigen Prüfung unterziehen, und sich ausweisen können, daß sie mit gutem Fortgange die philosophischen Studien zurück geleget haben. Das sogenannte Magisterum Philosophiæ ist zum theologischen Doctorat nicht erforderlich. Den Ordensgeistlichen wird das Jus voti & suffragii in der Facultät also zugestanden, daß die vota & suffragia der Doctores, welche aus einem und dem nähmlichen Klosterorden sind, nur für ein einziges votum und suffragium zu gelten haben. Die Ordensgeistlichen aber, welche bereits in der Facultät sind, behalten das Recht ihr votum und suffragium viritim zu geben) 1776 Oct. 31. die Bittsteller um ein Beneficium auf einer Kammeralherschaft, oder Exjesuiten Gut haben sich der, von dem bischöflichen Konsistorium vorzunehmenden Prüfung zu unterziehen) 1780 Nov. 4. jenen Geistlichen, welche in einer irrgläubigen Gegend

Seel-

Seelsorgerdienste geleistet haben, haben sich, wenn sie Bittwerber um ein erledigtes Beneficium werden, der Prüfung zu unterziehen) 1782 Juny 15. dem Koncurse unterliegen auch jene Geistlichen, welche von Privatpatronen bey Pfarren, oder Localcapellaneyen angestellet werden sollen; die Bischöfe haben nur die tauglichsten dem betroffenen Patron vorzuschlagen) 1782 July 20.) die Nothwendigkeit der Prüfung erstrecket sich auch auf alle jene Exjesuiten, die nicht, als wirkliche Professores angestellet sind, oder sich zu Erziehung der Jugend, oder bey der Seelsorge ohnedieß schon gebrauchen lassen) 1782 Augusti 26. bey erledigten Pfründen ist auf keine Vorrückung in dem abzugebenden Vorschlag einzurathen, sondern die Prüfung zu eröfnen.) 1783 Feb. 25. die schriftlichen Konkursarbeiten sind so wohl von jenen Geistlichen, welche primo loco vorgeschlagen werden, als auch von allen Mitwerbern um ein landesfürstl. Beneficium an die Hofstelle abzugeben. Bey den Koncursen zur Prüfung in der Redeübung, ist bloß der Text zu bestimmen, nicht aber der Eingang in die Rede) 1783 März 18. die Koncurse können bey dem betroffenen Vicariatsämtern vorgenommen werden, jedoch sind von dem bischöflichen Ordinariat die Prüfungen und das erforderliche Thema diesen Aemtern vorzuschreiben. Die Prüfungarbeiten sind dem Ordinariat vorzulegen, von welchen solche an die Landesstelle zu geben sind) 1783 July 18. das Gesetz, vermög welchem auch die Pfarrbene-

ficien des privat Patronatsrechtes (Juris patronatus privati) zu vergeben sind; betrift die Beneficia curata regularia nicht) 1784 Horn. 9. Vorschrift zur Haltung des Koncurses bey Vergebung der Kuratbeneficien. §. 1. **Von den Examinatoren:** um von Seite der Examinatoren sicher zu seyn, daß hierzu genug tüchtige, und in den ächten Grundsätzen der geläuterten Theologie sowohl, als des Kirchenrechts selbst hinlänglich bewanderten Individuen gezogen werden, sind bey jenen bischöflichen Consistorien, wo im Ort zugleich öffentliche landesfürstlichen theologischen Schulen sind, stets nebst dem bischöflichen Examinator, die dasigen öffentlichen Lehrer der Moral Pastoral, und des Kirchenrechts, als Examinatores zu den Prüfungen zu nehmen; bey jenen bischöfl. Konsistorien hingegen, wo dergleichen öffentliche Lehrer nicht sind, sollen wenigstens keine andere, als die in den Grundsätzen der geläuterten Theologie und des ächten Kirchenrechts genug bewandert sind, angestellet werden, und haben jederzeit an der Zahl nicht weniger, als vier Examinatores die Koncursprüfungen vorzunehmen. §. 2. **Art der Koncursprüfungen.** a) alle sind schriftlich zu verfassen, b) Ferners die kathechetischen, und Predigerprüfungen müssen zugleich auch mündlich abgehalten werden, indem es Fälle geben kann, daß ein Konkurrent zwar ein guter theoretischer Theolog seye, dem es aber an mündlichen guten Vortrage, und anderen zum Predigen und Kathechisiren erforderlichen Eigenschaften gebricht,

und

und der folglich diese beeden Hauptverrichtungen des Pfarrers nicht mit Anstand und gewünschtem Erfolge verwalten kann. §. 3. Gegenstände der Prüfung. Was diese betrift so muß erstens überhaupt nicht nur die Dogmatik, Moral und Pastoraltheologie, sondern auch das Kirchenrecht zum wesentlichen Gegenstande dieser Prüfungen gewählet werden; zweytens: die daher schriftlich vorzulegende Fragen müssen aber nur aus den Hauptlehren, und aus solchen Materien hergenommen werden, die auf die Seelsorge einen näheren Einfluß haben. Und dieß bestimmt die Gegenstände der theoretischen Prüfung. §. 4. Practische Predigtprüfung Dieselbe muß über jenen Gegenstande angestellet werden, die in der Seelsorge die vorzüglichern, und Hauptgeschäfte ausmachen. Es muß daher mit sämmtlichen Konkurrenten 1) eine Predigtprüfung vorgenommen werden, die dergestalt einzurichten ist, daß erstens den Konkurrenten ein Thema, nicht aber auch die Eintheilung, die Beweise, und der ganze Bau der zu entwerfenden Predig vorgelegt werden, da eben vorzüglich aus diesen letzteren, nicht aber aus der Größe und Weitläufigkeit der Ausarbeitung die Fähigkeit der Konkurrenten erkennet wird. Zu diesem Thema ist nicht ein von ungefähr auffallender Text der Bibel, sondern entweder eine Kathechismuslehre, oder ein von der Kirche für diesen oder jenen Sonntag vorgeschriebenes ganzes Evangelium zum Thema zu geben,

ben, mit der ihnen hiervon zu eröffnenden Ursache, daß man sie dadurch erinnern wolle, daß der Hauptzweck des Prediger seye **den Kathechismusunterricht zu erweitern, und denselben auf das alltägliche Leben anzuwenden**, welcher viel besser erreicht würde, wenn man nicht stets über **einzelne** aus dem auf diesen Tag einfallenden Evangelium ausgehobenen Texte, bey welcher Art die Zuhörer nie einen zusammenhangenden und vollständigen Begriff von der Religion und christlichen Pflichten empfangen, sondern vielmehr über die Kathechismuslehren **damahls** predigte, wenn in dem auf diesen Tag einfallenden Evangelium nichts anpassendes vorkömmt. §. 5. **Practische** Katechisirungprüfung. Da nebst den Predigten das Katechisiren ein Hauptgeschäft der Seelsorger ausmacht, indem sie den Keim der ihnen anvertrauten Christenheit die gehörige Richtung zu geben haben, welche Arbeit in mancher Absicht besonders in Rücksicht auf die allgemeine Volksaufklärung wichtiger, und gewiß auch schwerer ist, als die Arbeit einer Predigt; so muß die Konkursprüfung auch allerdings auf diesen Punkt sich erstreken. Und zwar ist die Prüfung aus der Kathechetik erst mündlich vorzunehmen, wo sie der Examinator in die Stelle des zu Kathechisirenden versetzen muß, und wozu nach Möglichkeit stets der Lehrer der Pastoral anzuwenden ist. Diese Prüfung ist auch schriftlich aufzusetzen, und ist dieselbe also anzustellen: Es sind: a) den Konkurrenten über eine

Kathechismuslehre z. B. von der Liebe Gottes, von der Liebe des Nächsten, von der Erlösung des menschlichen Geschlechtes, von der Keuschheit rc. die wesentlichen dießfälliger Fragen vorzulegen. Eine Kathechismuslehre ist deßhalb zu wählen, weil der Landeskathechismus bey Kinderlehren immer zum Grunde genommen werden muß; denn dieser ist, und bleibt, für das gemeine Volk das Handbuch der Religion. b) diesen Fragen dörfen nicht die richtigen Antworten, sondern vielmehr die öfters vorkommenden unrichtigen und falschen Antworten untersetzet werden. c) Ueber diese Antworten müssen nun die Konkurrenten jene Fragen beysetzen, durch welche dem Kinde seine unrichtige Vorstellung benommen, und dasselbe auf die richtige Vorstellung und Antwort geleitet wird. Und auf dieß ist hauptsächlich bey den Kandidaten zu sehen, weil in diesem die Hauptsache der ächten Kathechisirungskunst besteht. Denn dem unrichtigantwortenden Kinde bloß sagen, daß es unrecht habe, und ihm die rechte Antwort vorsagen, heißt nicht Kathechisiren. Das Kind muß durch Fragen so weit gebracht werden, daß es die Unrichtigkeit seiner Antwort selbst einsehe, und auf die rechte Antwort geleitet werde. d) Endlich bey öffentlichen Kathechisationen hat der Kathechet nicht bloß Kinder, sondern auch Erwachsene vor sich, auf die er nicht weniger als auf jene zu sehen hat. Dieß geschieht war theils dadurch, wenn er nicht nur seine

Fra-

Fragen laut und deutlich ausspricht, auch die Antworten der Kinder, die gemeiniglich so leise sprechen, daß sie selten von der Gemeinde verstanden werden können, auf eben diese Weise wiederholt, und der Gemeinde bekannt macht, theils aber, und vorzüglich auch dadurch, daß er von Zeit zu Zeit die vorgetragenen Wahrheiten in ein paar Perioden zusammenfaßt, und noch ein Mahl vorträgt, sie durch eine oder zwo Anmerkungen noch mehr erläutert, durch neue Beweise bestätiget, und ihren Einfluß in die Beruhigung, und Ermunterung der Seele zur wahren Frömmigkeit zeigt. Da also der Kathechet von Zeit zu Zeit auch an die ganze Versammlung einige Reden und Anmerknngen beyzufügen hat: so haben die Konkurrenten zu Ende dieser schriftlichen Kathechisation auch eine dergleichen Rede oder Anmerkung für die Erwachsenen beyzusetzen. §. 6. **Prüfung über den Religionvortrag an Kranke.** Die Pfarrkandidaten sollen 1) schriftlich beantworten, die Fragen a) wie man den Kranken und Sterbenden auf eine kluge nnd heilsame Art beystehen solle. b) Welche hier und da eingeschlichene Mißbräuche dabey vorzüglich zu vermeiden. 2) Sollen die Konkurrenten eine Religionsunterhaltung mit Kranken, die Trost und Belehrung aus der Religion wünschen, schriftlich aufsetzen, in der zu zeigen kömmt, wie und auf was Art die Seele des Kranken zu beruhigen, die ungeduldigen Leidenschaften zu unterdrücken, die beängstige Furcht zu stillen, zu mindern, und das

Herz

Herz mit Sanftmuth, Geduld, Hoffnung und Vertrauen zu erfüllen sey. Und da manche Kranke der moralischen Besserung eben so sehr, als der Wiederherstellung der Gesundheit bedärfen, bey denen folglich der Stand der Krankheit zu einem moralischen Rettungsstand, zur Sinnesänderung und Tugendbildung für die Zukunft werden kann. So haben die Kandidaten in dieser schriftlichen Religionsunterhaltung mit Kranken auch mit darzuthun, auf welche Art mit dieser Gattung der Kranken insbesondere umzugehen sey, damit in ihnen eine unverstellte Reue über erkannte Sünden erweckt, die Seele mit Sehnsucht nach Besserung mit edlen Entschliessungen der Demuth, Wachsamkeit und Tugendtreue, mit Vertrauen, Dank und Liebe erfüllt, zur Uibung des Gebeths, und zum rechten Gebrauche der Tugendmittel angeführet, und auf, jeden Fall das Herz zur Standhaftigkeit und freudigen Ergebung im Glauben an Gottesverheissung und Kraft ermuntert, und mit himmlischer Hofnung eines besseren Lebens gestärket werde.

Tabelle
über jene Individuen, welche über das erledigte Kuratbeneficium zu N. koncurirret haben.

Nomen & cognomen	Patria	Aetas	Linguæ	Mores	Materia	Studia		Anni curæ animarum impensi	Merita	Adootationes aliæ ad Rem facientes.
						Locus	Classis seu Profectus			
										Z. B. Hat schon ein Mahl mit Erhaltung der 1ten Classe koncurriret. Oder: Wird von der Gemeinde zu ihren Seelsorger vorzüglich gewünscht. Oder: genießt bis zu seiner Unterbringung eine Pension von 300 fl. aus dem Exjesuitenfund.

1784 Febr. 9. nebst den Konkursprüfungen ist auch auf die Studienatteste, und Sitten, wie auch auf das Alter (Senium) bey gleichen Eigenschaften zu sehen. Ferner sind: 1) die Kalculi über die Prüfung eines jeden Konkurrenten von den Examinatoren eigenhändig aufzusetzen, und dieser Aufsatz sowohl, als die nach dem vorher gegangenen Entwurf von dem Ordinarium zu verfassende Tabelle, woraus man das Alter Sitten ꝛc. eines jeden Koncurrenten sehen kann, sind sammt den schriftlichen Arbeiten der Hofstelle vorzulegen, wenn der Koncurs zur Erhaltung eines landesfürstlichen Beneficium vorgenommen worden ist. Auch bey Vergebung der Privatbeneficien ist der Koncurs nach der bestehenden Vorschrift zu geben. 2) Jener Koncurrent, welcher in einer Koncursprüfung die erste Classe erhalten hat und binnen einem Jahr für ein Kuratbeneficium koncurriret hat, welches in eben der Diöces, wo er die Prüfung gemacht hat, erlediget wird, bedarf keiner anderen Prüfung mehr (s. nachstehendes Gesetz 1785 Dec. 24) 3) Bey dem Tode eines Seelsorgers ist die erledigte Pfründe, bis zu ihrer ordentlichen Besetzung, zu administriren. 4) Die Prüfung ist längstens binen zwey Monathen nach erfolgter Erledigung der Pfründe, zu halten. 5) Bey erledigten landesf. Kuratbeneficien ist die Erhebung des Ertragnißausweises, und alles übrige Erforderliche also einzuleiten, damit binnen drey Monathen von dem Tage der Erledigung von der Landesstelle der Bericht an

die

die Hofstelle erstattet werde.) 1784 May 19. die Lehrer der Theologie, welche ein Kuratbeneficium ansuchen haben sich bloß einer Probepredigt zu unterziehen) 1784 Juny 8. die Prüfung der Kappelläne für Lokalcapellaneyen durch Landdechante (vicarios foraneos) wird verbothen) 1784 July 1. jede Erledigung einer Kuratpfründe ist von dem betroffenen Ordinariat durch ein Currende nebst der Bestimmung des Tages zur Abhaltung der Prüfung kund zu machen; diese Currende ist, ist mit den Konkursarbeiten der Kandidaten, in Original den Koncursacten beyzulegen: 2) die Kandidaten haben bey Vergebung eines landesf. Beficium eine an den Landesfürsten gestellten Bittschrift mitzubringen, und in derselben sich über ihren Geburtsort, Diöces, Alter, Sprachen, Studien, den Ort, wo sie studirt haben, ihre Verdienste ꝛc. auszuweisen. Dergleichen Bittschriften, welche ungeacht dieser Vorschrift, bey der Landesstelle, oder den Kreisamte eingereichet werden, sind also zu bescheiden: Bittsteller haben sich an das Konsistorium zu wenden. 3) Konsistorien wird untersaget Gesuchen um unbestimmte Pfarrbeneficien Gehör zu geben. 4) Die Länderstellen haben den Konsistorien mitzugeben: a) daß sie das Original der von den Koncursexaminatoren, gemachten Klassification einreichen. b) in derselben auch die Beschaffenheit des mündlichen Vortrages aufführen. c) bey mehreren Kandidaten, die aus allen Prüfunggegenständen die erste Classe erhalten, und durch einen guten mündlichen Vortrag sich ausge-

gezeichnet, haben, hat die Ansetzung nach der vorhandenen gewissen Vorzüglichkeit in diesen oder jenen Prüfungtheilen, oder mündlichen Vortrag oder Still zu geschehen ꝛc.) 1784 Oct. 19. alle Kuratbeneficien, welche collationis episcopalis sind, sind mittels des Koncurses zu vergeben) 1785. Dec. 9. Stifts- und alle übrige Ordensgeistlichen sowohl von bestehenden, als aufgehobenen Stiften und Klöstern sind, als sie schon ehevor in dem verordneten allgemeinen Examen tauglich befunden worden, einverständlich mit dem Ordinarius zur Seelsorge auszuwählen) 1785 Jän. 27. die schriftliche Predigt und Katechisationübung, wie auch der Vortrag an Kranke ist in jener Sprache anzusetzen, welche in dem Orte, wo der Koncurs abgehalten wird, die herrschende ist) 1785 Dec. 24. Normale für alle Erblande:

Erstens: ist künftighin in jeder Diöces nur zwey Mal des Jahrs, nähmlich: zu Anfang des Monats May, und zu Ende des Augustsmonaths ein allgemeiner Konkurs abzuhalten, wobey jedem, der eine Kuratpfründe zu erhalten wünschet, zu erscheinen, freystehet. **Zweytens**: Für jene, sie mögen Pfarrer oder Kapelläne seyn, welche bey einem solchen Koncurse die Note der ersten Klasse aus allen Prüfungsgegenständen erhalten haben, erstrecket sich in der Diözes, wo sie konkurriret haben, die Gültigkeit ihrer Prüfung auf drey Jahre. **Drittens**: wenn nun eine Kuratpfründe in Erledigung kömmt, so haben diejenigen, die sich bey einem Konkurs, seit des-

dessen Abhaltung noch nicht drey Jahre verstrichen sind, durch Erhaltung der ersten Classe ausgezeichnet haben, ihre, gemäß dem 2ten Punkte des in Betreff der Konkurse unterm 1ten July 1784 erlassenen allerhöchsten Generale, eingereichteten Bitschriften binnen 6 Wochen vom Tage der Erledigung an, dem bischöflichen Ordinariat zu überreichen oder zuzusenden. In Ansehung derjenigen Pfarrer aber, die sich bey ihrem Seelsorgeramte besonders auszeichnen, erlauben Se. Majestät, dieselben, ohne daß sie sich vorläufig einem Konkurse unterziehen, vor andere Pfarrer in Vorschlag zu bringen. Unter diesen Pfarrern werden diejenigen verstanden, die sowohl von Seiten ihrer guten Grundsätze und ihres aufgeklärten Verstandes, ihrer Pastoralklugheit, und eines würdig sittlichen Betragens, als auch von Seite ihrer Thätigkeit in der Ausübung ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Verbreitung einer zweckmässigen Aufklärung, und für die Aufnahme der öffentlichen, sowohl kirchlichen als politischen Anstalten, (als da sind: die Schul- und Armenversorgungsanstalten), und endlich von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Gesetze, für die Abschaffung schädlicher Misbräuche und die Beförderung eines reinen und vernünftigen Gottesdienstes in der Diöces gleichsam allgemein bekannt sind, und die diese ihre Verdienste einerseits durch den allgemeinen Ruf, anderseits durch glaubwürdige Zeugnisse von ihren Gemeinden, Landvikarien, Bi-

schöfen und Ortsobrigkeiten erproben. Uibrigens versteht sich von selbst, daß die vorigen, die Konkurse für erledigte Kuratbenefizien betreffenden höchsten Verordnungen, in soweit sie durch gegenwärtiges Normale keine Abänderung erhalten haben, ihre Wirksamkeit auch ferners beybehalten. Nur ist dem Herrn Ordinarius noch anzudeuten: daß a) nachdem auch künftighin den, von Fall zu Fall für die von allerhöchster Vergebung abhangende Kuratie gemachten Ordinariatsvorschlägen nicht nur die Konkursausarbeitungen, die Bittschriften der Konkurrenten, und die Konkurstabelle, sondern auch die den vorgeschlagenen Individuen von den Konkursexaminatoren eigenhändig ertheilte Classifikation beyzulegen, und durch die Landesstelle an die Hofstelle einzusenden ist, die Konkursexaminatoren in Betreff eines jeden Konkurrenten die Classifikation auf ein besonderes Papier aufzuzeichnen haben, und daß b) in Zukunft statt der bisherige Currende, mittels welcher der Tag der bevorstehenden Abhaltung des Koncurses für das erledigte Beneficium angedeutet wurde, bey vorkommenden Erledigungfällen, ohne Verzug den Tag der Erledigung durch eine Currende bekannt zu machen, und diese den übrigen Konkursacten beyzulegen sey.) 1786 Apr. 16. die Candidaten um eine geistliche Pfründe, welche in der Koncursprüfung aus allen Lehrgegenständen die erste Classe erhalten haben, sind auch in dem Falle auf drey Jahr

von

von der weiteren Prüfung enthoben, wenn der Koncurs vor der Bekanntmachung des Gesetzes von 24. Decemb. 1785 gehalten worden ist.) 1786 Juny die Koncursprüfung zur Erhaltung einer Seelsorgerpfründe wird auch in den Niederlanden vorgeschrieben) 1787 Jän. 26. für die Diöcese in Galicien wird eine zehn wöchentliche Frist zur Haltung des Koncurses für eine erledigte Seelsorgspfründe bestimmt) 1787 Juny 21. jene Seelsorger, welche die in dem Normale von 24. Dec. 1785 bemerkte Auszeichung in der Verwaltung der Seelsorge nicht haben, sind, wenn sie ohne ausgestandene Konkursprüfung, ein Kuratbeneficium suchen, an den Koncurs zu weisen, und vorhinein in die Koncurstabelle weder einzutragen, noch in die Zahl der erst vorzuschlagenden Kandidaten zu setzen,) 1787 July 2. a) die abgängigen von der Kuratiengeistlichkeit unterschriebenen Originalcurrenden über die geschehene Kundmachung einer erledigten Pfründe, und b) die Bittschrift der Konkurrenten, die Konkurstabelle, die Ausarbeitungen, und die Originalclassification der Examinatores den Besetzungs vorschlägen beyzulegen.) 1787 Aug. 2. das von einem Kandidaten für ein Pfarrbeneficium in der Erzdiöces gemachte Konkursexamen mit der ersten Classe, hat auch in den übrigen Diöcesen zu gelten, welche Anordnung sich auch auf die Erzdiöces selbst erstreckt.) 1788 Apr. 2. alle Prüfungen sie mögen die Verleihung eines Beneficium, oder einer Wyhe zu Gegenstande haben, sind schriftlich

zu halten. Die Professores sind zu den Konkursprüfungen stets zuziehen. S. Kirche 1787 November 20.; Konsistorium 1782 März 12. 1786 Aug. 16.; Lehrerprüfung 1788 Dec. 12.; Ordinariat 1782 Jän. 29. 1785. Aug. 1. 1786 Dec. 13. 1787 Apr. 7, Sept. 26, 1788 Jän. 31.

Konscription, s. Seelenbeschreibung.

Konsistorium, wird gegenwärtig, als eine geistlichen Behörde behandelt. Dieselbe gehört in die Classe der vermischten Behörden, nähmlich solche, bey welchen sowohl politische Gegenstände, als auch Gerichtssachen abgehandelt werden. Unter der Josephinischen Regierung wurde den Konsistorien bloß die Handhabung weltlicher Gegenstände vorbehalten, und in Rücksicht der Justizsachen wurde jeder Geistliche, ohne Ausnahm, an seine Personalbehörde gewiesen, nähmlich der adeliche Clerus, an das Landrecht, und der unadeliche an das bürgerliche Gericht. Bevor ich die Josephinischen Gesetze, welche sich auf die dermahlige Verfassung der östreichischen Konsistorien beziehen, aufführe, finde ich für nothwendig mit der alten Verfassung der geistlichen Gerichtsbehörden zu beginnen. Das Oberhaupt jedes Konsistorium ist entweder der Erzbischof, oder Bischof, eigentlich hat jede Diöces ihr eigenes Konsistorium, bey welchem gewöhnlich der Generalvicar den Vorsitz führt, die Räthe sind die Domherren, dann einige Pfarrer, die der Bischof, nach Gutbefinden, wählet; nicht selten, sind Ein oder Zwey Doctores der Rechte Beysitzer; jedes Konsistorium

hat

hat ihren Kanzler, das nöthige Amtspersonale, und Einen Kursor. Die Gegenstände, welche für dieses Forum gehöret haben, waren diese 1) Ehe- und Eheverlobnißsachen der Christen, wenn es um die Gültigkeit, oder Ungültigkeit der Ehe zu thun war, oder wenn es auf Ehehindernisse, oder Ehescheidung ankömmt. 2) Die persönlichen (nicht dinglichen) Civilklagen der geistlichen Personen unter einander, oder wieder dieselben. Es ist hier in Ansehen jener persönlichen Klagen einen Ausnahm zu machen, welche zu einem solchen Gerichtsstande gehören, dem, nach Beschaffenheit der Sache, alle Einwohner eines Landes, ohne Unterscheid des Standes untergeordnet sind. Auch war die Geistlichkeit verpflichtet dem in einigen Provinzen vormahls bestandenen Consessum deleg. in caussis summi Principis, & Commissorum, Red und Antwort zu geben. 3) die eigentlich sogenannten geistlichen Sachen, in sofern solche dem betroffenen Oberhirten in dem ihm zugetheilten Kirchsprengel angehen. Hierher gehören alle geistliche Sachen, welche die Kirchenzucht, den öffentlichen Gottesdienst, das Predigtamt, die Austheilung der Sacramente, die Glaubensachen, Gebethe rc. zum Gegenstande haben. Ob diese oder jene Lehre ketzerisch sey, oder nicht, konnte das Konsistorium untersuchen; die Entscheidung aber, ob der Inquisit ein Ketzer seye, gehörte vor das weltliche Forum des Inquisitens (Ther. P. H. G. O. Art. 19. §. 14.) 4) in Falle, wo es im die Beerdigung an

einen geweihten Orte zu thun war, auch da, wo es zweifelhaft ist, ob Peter Christkatholisch war, oder ein Katholik nicht etwa unbußfertig gestorben seye, in dergleichen Fällen hatte das Konsistorium zu sprechen (Th. P. H. G. O. Art. 44. §. 7) 5) Die Degradirung (Entweihung) jenes Geistlichen, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht, worauf die Gesetze Blut = oder Lebensstrafe gesetzt haben, steht dem Konsistorium zu, zugleich hat dasselbe den Verbrecher dem weltlichen Gerichte auszuliefern (Th. P. H. G. O. Art. 19. §. 20.) 6) Wo es um die Zurückstellung der Mitgift, und des zugebrachten Vermögens, oder um die Verabfolgung des Unterhalts bey einer Ehescheidung zu thun ist, haben die Konsistorien bloß zu entscheiden, ob der betroffenen Person die Mitgiftgebühre, oder das zugebrachte Vermögen zurückzustellen sey. Die Bestimmung einer gewissen Summe gehört vor das weltliche Forum. (1753 Oct. 20.) In Folge des Gesetzes von 20. Oct. 1753 kann das Konsistorium nicht ein Mahl die Exekution in dem Falle verhängen, wenn sich die Partheyen zur Zahlung einer Summe vor dem Konsistorium freywillig verglichen haben. Die Vollziehung (Executio) der Urtheile der geistlichen Gerichte hat durch die weltlichen Richter nach vorhergegangenem Gesuche zu geschehen. Die Sprüche, welche wider einen Geistlichen gefället werden, hatten eine Ausnahm. Den Konsistorien waren zur Beurtheilung der zu ihrem Gerichtsforum gehörigen Streitsachen, und Schlußfassung die-

diese Gesetze vorgeschrieben, als a) das vaterländische Recht. b) das kanonische Recht. c) die päbstlichen Decretalien nur in jenen Fällen, in welchen die vaterländischen Gesetze keinen Bescheid geben. Der Rechtszug bey bischöflichen Gerichten geht an jenen Erzbischof, von welchem der betroffene Bischof Suffragan ist. In Rücksicht des Spruchs des erzbisch. Konsistorium ist ein Unterschied zu machen, ob dasselbe in der ersten oder zweyten Instanz eingeschritten sey. Im ersten Fall geschieht die Berufung an den Erzbischof, gleichsam, als legatum natum, welcher mit Zuziehung einiger aus seinen Domcapitul, die der Entscheidung der Streitsachen nicht beygewohnt haben, ein besonderes Gericht formirt, die Sache untersucht, und entscheidet. In zweyten Fall, ist zu beobachten, ob das erzbisch. Konsistorium das Urtheil der ersten Justitz bestätiget, oder abändert. Im Fall der Bestätigung, fällt alle weitere Berufung hinweg. Der Rekurs an den päbstlichen Nuntius oder nach Rom, ist nach den bestehenden Gesetzen verbothen. Ein Erzbischof, welcher, als legatus natus, in der zweyten oder dritten Person einschreitet, kann, für sich einem päbstlichen Nuntius nie untergeordnet seyn (s. nachstehende Gesetze 1782 März 26. und 1783 July 8.) &c. Hier folgen die vorzüglichsten hierher gehörigen Gesetze: 1683 Oct. 5. die Konsistorien dörfen sich keineswegs die Entscheidung der über das Patronatsrecht, die Kirchenrechnun-

gen

gen ꝛc. ausbrechenden Processe anmassen) 1683 Oct. 5. der Recurs an den päbstliche Stuhl in weltlichen Processen wird allgemein verbothen) 1709 Jän. 18. von Konsistorialentscheidungen hat der Rekurs an das in jedem Lande aufgestellte Obergericht zu gehen) 1720 Decemb. 17. nach dem Tode eines Bischofes wird die Sperr auf den, zum Bißthum gehörigen Gütern, keineswegs durch das Domcapitul, sondern durch das Kreisamt angeleget; die Inventur aber von einem abgeschikten Kämmerling der königlichen Landtafel veranstaltet. Dem Domcapitul ist in dergleichen Umstände gestattet, zu dieser Handlung ein ihrer Mitglieder, jedoch bloß unter der Eigenschaft einer theilnehmenden Parthey, keineswegs, aber als Kommissär abzuordnen; auch in der bischöflichen Residenz stehet einseitig der Civilbehörde die ganze Verlassenschaftabhandlung zu; so, wie der Verkauf der Geräthe und wenn Schulden die Ausschreibung eines Koncurses nothwendig machen, die Einleitung des Krideprocesses zu besorgen. Es erhellet zugleich, daß das betroffene Domcapitul nicht berechtiget sey, von den Wirthschaftsbeamten den Eid der Treue abzufordern, indem die Güter, und die Besorgung der ganzen Verlassenschaft von der weltlichen Behörde an einen eigentlich hierzu bevollmächtigten Kurator übertragen wird) 1728 Novemb. 20. in Fall ein Weltpriester in einem weltlichen Haus, der kein von ein Patron abhängendes Beneficium

be-

besaß, stirbt; so wird die Sperr von der Orts-obrigkeit und der geistlichen Gerichtsbehörde zugleich angeleget; die Vermögenbeschreibung und alle übrigen Verlassenschafthandlungen hingegen ausschlußweise von der letzteren vorgekehrt; hätte der Gestorbene aber eine Pfründe gehabt, deren Vergebung einem Patron zukömmt; so hat der letztere, oder dessen Bestellter, es mag nun ein Testament vorhanden seyn, oder nicht, stets die Sperranlegung, Inventirrung, den Verkauf der Geräthe, kurz die Verlassenschaftabhandlung gemeinschaftlich mit dem geistlichen Abgeordneten vorzunehmen, weil es die Pflicht des Patrons ist, zu sorgen, damit ihm selbst, der Kirche, den Erben, und Legatoren der gebührende Vermögensantheil auch unfehlbar verabfolgt werde.) 1753 Oct. 26. den Konsistorien ist nicht erlaubt, sich mit der Entscheidung abzugeben, was den geschiedenen Ehefrauen, oder geschwängerten Personen für ein Unterhalt auszumessen sey) 1775 Sept. 15. in Ansehen der ihrer Natur nach ganz Geistlichen Stiftungen (s. in Stiftung 1764 Febr. 11.) wird zwar von Seite der bischöflichen Konsistorien deren Annahme (Acceptatio) vorausgesetzet, allein die darüber zu ertheilende Urkunde ist, ohne Abforderung einer unschicklich benannten Bestätigungtaxe, da ohnehin ihnen (Konsistorien) die Bestätigung der Stiftungen (S. in Stiftung 1762 März 16.) nicht zukömmt, auszufertigen.) 1777 Juny 21. den

Konsistorien ist nicht erlaubt eine Stiftung, ohne vorläufig an die Erbsteuerkommission gemachten Anzeige zur Ausmessung des Steuerbeytrages zu übernehmen) 1781 Jänner 15. die Konsistorien haben den Geistlichen in der Prüfung, keineswegs nach der alten scholastischen Methode gewisse Fragstücke zur mündlichen Beantwortung, sondern Aufgaben aus der Pasteraltheologe, dem Kirchenrechte, und den Zweigen der Theologie zur schriftlichen Auseinandersetzung vorzulegen) 1781 Jänner 15. die Konsistorien haben, nebst dem Namenverzeichnisse eine umständliche Anzeige über den Grad der Fähigkeit eines jeden Geprüften an die Landesstelle zu übergeben.) 1781 Oct. 20. den Konsistorien liegt ob, dahin zu sehen, damit die Intercalarfrüchte der Vorschrift gemäß verwendet werden.) 1782 Jän. 28. die Konsistorien haben die von der Landesstelle ihnen mitgetheilten Verordnungen, wörtlich ohne Abkürzung, und Zusatze dem Klerus kund zu machen) 1782 März 26. machen in civilsachen Sachen, ex delegatione summi Principis, die erste Instanz, vom ersten May d. J. geht der weitere Rechtszug an das Appellationgericht, und wo, duæ sententiæ, nicht gleich sind, geht die Revision an die Justitzstelle; wo zwey gleichförmige Sprüche vorhanden sind, findet kein weitere Rechtszug Platz. Alle Recurse nach Rom, und die von da kommenden Delegationen, sollen in den Fällen, welche dem geistliche Foro noch überlassen bleiben, dann über Streitigkeiten in Ehesachen, und wegen der

Trennung von Tisch und Bette aufgehoben, in dergleichen Fällen hat der Bischof, und in weiteren Zug der Metropolit zu entscheiden. Wo aber kein Recurs an den Metropoliten mehr statt findet, hat der Ordinarius, ein Iudicium delegatum, in Lande von solchen Geistlichen, welche in der ersten Instanz nicht gesprochen haben, zu ernennen, und dasselbe hat, als letzte Instanz zu sprechen.) 1782 May 31. die Konsistorien haben jedes Mahl die geschehene Publication einer Verordnung in publico Ecclesiasticis durch die Originalcurrende, worauf alle Recepisse mit dem wörtlichen Inhalt der landesf. Verord. von den betroffenen Klöstern, und geistlichen Personen in dorso geschrieben, zu stehen hat, nebst einer Kopie der ächt geschehenen Kundmachung bey der Landesstelle auszuweisen; das Original wird zurück gehalten) 1783 July 8. die Gerichtsbarkeit, soweit sie Justitzgeschäfte in Streitsachen, oder Geschäfte des edlen Richteramtes in sich begreift, die ehedem von Konsistorien ausgeübt wurde, wird aufgehoben, die adelichen Geistlichen werden an das Landrecht, und die unadelichen an die Ortsgerichte gewiesen.) 1784 März 19. wegen Erhaltung eines Curatbeneficium, oder desselben wirklichen Besitzes hat der Klerus weder eine Taxe, noch andere Gebühr zu bezahlen. S. in Kanzelleytaxen, bischöflichen, 1784 April 21.) 1784 Juny 22. den Konsistorien ist nicht erlaubt von einem Erzpriester, welcher als Repräsentant von Seite des Ordina-

nariats zu einem Installationakt abgeordnet wird, eine Taxe zu nehmen; so wie alle Taxen und Honorarien verbothen werden, welche sich nicht auf ein landesfürstliches Gesetz gründen) 1786 Jän. 28. den Konsistorien wird verbothen bey der Bestätigung der Wahl, der Benediction und Konsecration der Aebte, oder anderer geistlichen Personen, unter keinem Vorwande, ein höhere Taxe als dreyßig gulden zu nehmen) 1786 März 14. dem Konsistorium können jene Geistliche wegen Schuldsachen in Verwahrung gegeben werden, wo die Arreste noch nicht hergestellet sind, oder der betroffene Gläubiger keine Forderung wegen einer sicheren, und strengen Vollziehung der Execution macht.) 1786 May 26. die Originalurkunden über jene Fälle, wo sich die Ordinarien wegen befolgter Kundmachung der Verordnungen ausweisen, sollen vierteljährig mit Beylegung eines Verzeichnisses, was für Gegenstände die Kundmachung betraffen, an die Landesstelle einsenden) 1786 Aug. 16. die Konsistorien haben bey Abgabe der Vorschläge in Betreff der Ersetzung einer Pfründe auf einer Kammeralherrschaft, zugleich die sämmtlichen Konkursacten an den Kammeraladministration beyzulegen) 1786 Juny 27. der Fiscus des Konsistorium hat die Kirchenangelegenheiten der Privatpatronatpfarren nach der bisherigen Beobachtung noch ferner zu vertreten, so wie die bestehenden Stiften in vorkommenden Fällen sich um ihre Vertretter selbst umzusehen

haben.) 1787 July 18. die bisher bey Investituren zu den geistlichen Beneficien üblich gewesenen Ausfertigungen der sogenannten Literarum Cridæ werden aufgehoben. S. Klagen; Verordnung in publico Ecclesiasticis 1782 Juny 15.

Konsistorium (Militärisches) s. Milizconsistorium.

Konsistorinm (Protestantisches) s. Duldung 1784 Oct. 20.; 1785 Apr. 29. November 10.

Kontract (Bey emphiteutischen) ist statt des Ausdruckes Erbpacht zu setzen Erbnutzniessung, und statt Erbpacht hat man sich des Wortes: Erbnutzer zu bedienen. 1788 Oct. 21.

Kontroversien, s. Duldung 1782 Jän. 2. (c) (b)

Kontumaz, neunet man die Anstalten, welche an den Grenzen Ungern, Slavonien, Kroatien Siebenbürgen, Triest ꝛc. bestehen, um die Erblande von ansteckenden Krankheiten, die nicht selten in ostsüdlichen fremden Ländern herrschen, zu hüten.

Kontumatzamt in Semlin, wird mit dem Gefälleninspectorat verbunden, und dabey folgendes Personale festgesetzet: a) Inspector der Kontumaz und Gefälle jährlich 1000 fl. b) Controlor mit 500 fl. c) zwey Wundärzte, jeder mit 400 fl. d) erster Waarenbeschauer mit 300 fl. e) 2. Waarenbeschauer mit 180 fl. f) zwey Dolmetscher, jeder mit 250 fl. Ein Amtsschrei-

der mit 150 fl. dem Personen 1786 Febr. 23. von dem Kontumazdirectorat sind alle, nach vollstrekter Reinigungzeit zu entlassenden, und an das Dreyßigamt zu weisenden Waaren, auch demselben das Verzeichniß der Waaren, und der davon entrichteten Kontumaztaxen mitzutheilen, das Dreyßigamt hat die Nummer des Kontumazprotocolls in der Expedition anzumerken. 1786 März 9.) Die Kontumaz in Semlin wird aufgehoben 1787.

Kontumazdirector, hat diese Pflichten, 1) die Erhaltung der Kontumazgebäude in erforderlichen Stande. 2) gesitteten Lebenswandel; Liebe und Sorgfalt für die Kontumazpersonen. 3) Bey Ankunft einer Kontumazperson zu erforschen a) den Nahmen und Stand der Person, wo sie sich unterwegs aufgehalten hat, b) welche Gesundheitanstalten in diesem Orte bestehen c) sind die Angekommene osmanische Unterthanen, so ist zu erforschen, ob sie mit den zwischen dem Wiener und Constantinopolitaner Hof bestehenden Erlaubnißurkunden versehen sind. d) Wohin sie zu gehen verlangen. e) Worin die mitgebrachten Waaren bestehen, wo sie herkommen, ob solche giftfangend ꝛc. f) ob diese letzteren, vielleicht vor erstreckter Kontumaz der Person weiters zu befördern der Antrag sey. g) Welche Briefe die Kontumazpersonen bey sich haben, und ob solche, auch vor der erstreckten Kontumaz abgegeben werden können. h) Ob alle einer guten Gesundheit geniessen? 4) Führung eines Protocolls,

in welche die vorstehenden 8 Gegenstände, nebst der Anzeige des Tages und der Stunde der angefangenen Kontumaz kurz einzutragen ist; das mitgebrachte Vieh, in abgesonderte Behältnisse zu bringen; jedem wird die Kontumazzeit angekündigt, und der Leib = und Wundarzt haben die Visitation vorzunehmen. 5) Vorsorge daß die Kontumazpersonen die Lebensmittel in billigen Preise erhalten 6) Auf Geld und Briefe der Kontumazpersonen strenge Aufmerksamkeit ist anzuwenden; das Geld mit warmen Wasser in verdächtigen Zeiten aber im Essig waschen zu lassen. 7) Der Director hat die Briefe in sein Angesichte mit dem gewöhnlichen Rauche ausräuchern, bey verdächtigen Umständen aber solche durch warmen Eßig ziehen zu lassen. 8) Sorge, daß die Waaren durch die bestellten Knechte auf den gehörigen Wägen in den Kontumazhäusern untergebracht werden. 9) genaue Beschreibung der angekommenen Waaren, und wem solche gehören. Dieses Waarenbuch, ist als ein rechtsbeständiges öffentliches Instrument anzusehen, jeder Parthey ist aus diesem Buche ein Auszug zur Unterschrift vorzulegen, welche der Director zu verwahren hat 10) die Führung eines Amtsprotocolls, in welchen alle ankommenden Verordnungen, die Amtcorrespendenz, oder andere bemerkenswirdige Umstände einzutragen sind. 11) Der Director hat bey allem, was in der Kontumazstation von Bedenklichkeit sich ereignet in gehöriger Entfernung gegenwärtig zu seyn. 12) Der Director hat überhaupt bey Aus-

übung

übung seiner Amtspflichten sich stets in geziemender Entfernung zu halten, um nicht selbst der Kontumaz zu unterliegen. 13) Der Director hat die Urkunde, welche wegen der vollstreckten Kontumazzeit ausgestellet wird, der betroffenen Person unentgeltlich zuzustellen. Diese Urkunde hat den Nahmen, das Alter, und Leibesgestalt der Person, nicht minder das mitgebrachte Vieh und die Waaren nach der Vorschrift vom 31. Jän. 1769 zu enthalten. 14) Sorge für die Zurückstellung der gereinigten Waaren in der mitgebrachten Ballenform. 15) Aufsicht über alle seiner Direction untergeordneten Amtspersonen. ꝛc. 16) Der Director hat die Aufseher, Wächter, Uibergeher und Reinigungknechte in Vorschlag zu bringen. 17) Sorge daß, unter den sämmtlichen Kontumazbeamten, Knechten, und Wächtern, wie auch unter den Kontumazpersonen selbst Ordnung, und Ruhe herrsche; in Umständen, wo Verzug gefährlich werden könnte, ist der Director berichtiget eine Provisianalanordnung zu treffen, zugleich aber den Umstand an die Behörde zu berichten. 18) Ohne Erlaubniß, und wo Amtsgeschäfte nicht nothwendig machen, sich von der ihm angewiesenen Station nicht zu entfernrn; in Falle der Entfernung hat er einen anderen Kontumazbeamten an seinen Platz zu bestellen; wenigstens in jedem Monath ein Mahl hat er an die Behörde Bericht zu geben. 19.) Dem Director wird aller Handel mit Kontumaz- und anderen Waaren verbothen 20) Der Director hat den Tode einer Person

im Kontumazort der Behörde anzuzeigen, und zu sorgen, damit niemand den todten Körper berühre, bevor derselbe nicht besichtiget worden ist. 21) Nachsehung, ob nicht eine Kontumazperson in der ihr angewiesene Wohnung entwas beschädiget habe, in Betretungfall ist der Schaden zu schätzen und die betroffene Person hat die Vergütung zu leisten, in Widersetzungfall wird die Anzeige an die Behörde gemacht. 22) Der Director hat bey der Schwemmung des Viehes entweder selbst gegenwärtig zu seyn, oder dazu ein dritte Person zu bestimmen. 23) Dem Director liegt ob alle beym Kontumazgebäude nöthige Ausbesserungen, wenn solche weniger als zwanzig Gulden betragen, sogleich unter eigener Verantwortung vornehmen zu lassen. Außer diesem Fall ist der Uiberschlag zu machen, und an die Landesstelle zu senden. Diese kann Ausbesserungen vornehmen lassen, welche nicht 100 Gulden übersteigen; im letzteren Fall geht die Anzeige an die Hofstelle die von dem Director unterschriebenen Auszjiegeln werden von dem nächstgelegenen Kammeralamt bezahlet. 24) Dem Director liegt bey Strafe ob dahin zu sehen, daß in dem Kontumazhause die beste Reinlichkeit beobachtet werde. 25) Bey dem Tode einer Kontumazperson hat der Director, mit Zuziehung zween Zeugen, das hinterlassene Eigenthum des Gestorbenen zu beschreiben, und das Inventarium an die Landesstelle abzugeben. 26) Dem Director liegt ob, dahin zu sehen, daß die Wägen und Waaren niemahls allein, und ohne

Aufmerksamkeit beeideter Wächter gelassen werden, damit nichts entfremdet, oder der Reinigung entzogen werde. 27) Der Director hat in Rücksicht der Kontumazknechte oder Wächter eine Rolle (Reiheordnung) um ihnen die Arbeiten in gleichen Maße zu zutheilen, zu halten. 28) hat der Director mit den Aerzten ein gutes Einverständniß zu unterhalten, und ihnen von allen Vorfällen in Sanitatssachen ꝛc. die Mittheilung zu machen. S. Kontumazberechnung. Eid des Directors: Ich N. N. gelobe hiermit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den gnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich der meinem Amte darinn bestimmten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, für Kontumazhäuser, und Kontumazisten die anbefohlene Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das Letzte meiner Sorgen und Kräfte anwenden, auch dazu alle, die mir untergeben unnachsichtlich anhalten, und alles das, als den ersten Zweck meiner Bemühung betrachten soll, und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehenden Kontumazdirector von Amtswegen zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freundschaft und Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege verleiten zu lassen. So mir Gott helfe! **Gesundheitnorma.**

Kontumazhaus, soll also beschaffen seyn: 1) die Wohnungen mit Rastellen zu versehen, durch welche die Aerzte die Visitation in der Entfer-

fernung vornehmen, der Director, oder andere Personen mit erforderlicher Vorsicht die Kontumazpersonen sprechen, sie prüfen, und ihnen die Erfordernisse der Nahrung von außen zugebracht werden könne. 2) Die Mäuer, welche das Gebäude umgeben, müßen so hoch seyn, damit der Vermischung oder Gemeinschaft mit freyen Personen vorgebeuget werde. Eben so 3) müssen die Schuppen, oder Magazine beschaffen seyn. 4) Die Visitationstube, muß also beschaffen seyn, daß der, außer der Kontumaz befindliche Arzt, von den Kontumazpersonen ausgeschlossen, in einer Entfernung, die, in der Kontumaz liegenden Person, ohne Berührung besichtigen könne. 5) Mehrere Zimmer, und vorzüglich bey ansteckenden Krankheiten die Personen mehr abzusondern. 6) Ausbesserung der Kontumazgebäude, s. in Kontumazdirector §. 23.

Kontumazpersonale, ist dem Kontumazdirector in Sanitätsgeschäften untergeordnet; zum Kontumazpersonale gehören die Aerzte, Kapelläne Dolmetscher, Aufseher, Uibergeher, Reinigungknechte, Wächter rc.; dem Personale, mit Inbegriff des Directors ist untersaget, Hunde, Katzen, Vögel, und andere dergleichen Thiere, welche im Lazarethe herum laufen, oder fliegen können, zu halten, Hunde an Ketten, und Vögel in Kösicht werden zugestanden; dem Personale ist verbothen mit den in der Kontumaz befindlichen Waaren, es seye während, oder nach der Kon-

tumaz Handel zu treiben, oder solche zu gebräuchen. Gesundheitnor.

Kontumazkapellan, hat dafür zu sorgen, daß den Kontumazpersonen der Trost des heiligen Meßopfers, so oft möglich, in gebührenden Schranken, ohne alle Vermischung, auch den Kranken die Sacramente zu Theil werden. Gesundheitnor.

Kontumazkapelle, ist an einem Platz anzubringen, an welchem die Kontumazpersonen in der Ferne aus ihren Verschliessungen dem Gottesdienst abwarten können. Gesundheitnor.

Kontumazkerkermeister, s. Reinigungknecht.

Kontumazknechte, s. Reinigungknechte.

Kontumazmanipulation, in der Nacht findet nicht statt. Gesundheitnor.

Kontumazpersonen, haben allen und jeden, was die Gesundheitnorma mit sich bringt, nachzukommen; sie sind verbunden, den Schaden den sie etwa dem Kontumazhause gemacht haben, zu vergüten; die Gewehre, welche sie etwa bey sich führen, sind ihnen abzunehmen, und erst nach zurückgelegter Kontumazzeit wieder einzuhändigen; jeder Kontumazperson ist gestattet eine letzwillige Anordnung zu machen, welche als ein privilegirtes Testament zu betrachten, in welchem ohne alle Feyerlichkeit die natürliche Probe erforderlich ist. Jedoch können in einem solchen Testament der Director, Leibarzt, Wundarzt, Kapellan, Dolmetscher oder was immer für Kontu-

mazbeamten nur in den Fällen als Erbe eingesetzet, oder ihnen sonst etwas hinterlassen, oder zu Testamentexekutoren ernannt werden, wenn der Testator die getroffene Anordnung eigenhändig geschrieben, oder der Testator mit dem Legatarius verwandt, oder der Testator, da er des Schreibens nicht kundig war, durch den Zeugen deutlich erklärt hätte, daß er mit freyem Willen testiret habe.

Kontumazphysicus, s. Sanitätsärzte.

Kontumazstationen sind folgende: 1) in Ungern a) zu Borsa in der Marmorosch Gespanschaft b) in Temeschwarr Banat zu Mehadia, Panksova, und Schuppanek. 2) in Slavonien zu Banovze, Brood, Gradisca, Mitrowitz und Semlin, 3) in Kroatien zu Koszkanicze, Badonovacz und Szluin. 4) in Siebenbürgen a) an den Grenzen der Walachey zu Buzan, Rothenthurm, Terzburg, Tömös, und Vulkan, b) gegen die Moldau zu Rodua, Biritschke, Czikghimes und Oitos. Gesundheitnor.

Kontumazurkunde, oder die Urkunde der vollstreckten Kontumaz, welche den betroffenen Personen verabfolgt werden, hat nebst dem Director auch der Chirurgus oder Medicus zu unterschreiben. S. in Kontumazdirector. 13.

Kontumazverlassung, jenen, welche vor der zurük gelegten Kontumazzeit, in ein der Kontumaz unterworfenes Land zurückkehren wollen, ist die Rückkehr nicht zu versagen und können auch die mitgebrachten Waaren mit sich nehmen; zugleich

gleich ist zu sorgen, daß keine Vermischung vorgehe, und die Sanitatsknechte, die sich mit dergleichen Personen vermischet haben, die vorgeschriebenen Kontumazfrist vollkommen erfüllen. Bey der Ladung der Waaren, soll keine außer der Kontumaz befindlichen Person Hand mit anlegen; es seye, daß die Pakstricke mit Pech überzogen wären, worauf der Kontumazdirector, in der gehörigen Entfernung zu sehen hat. Gesundheitnor.

Kontumazunterziehung, Jedermann, welcher eine der Kontumaz unterworfenen Person, Thier, oder Waare, auch nur augenblicklich berührt, verfällt in die bestimmte Kontumazfrist. Gesundheitnor.

Kontumazwaarenaufbehaltung, s. in Kontumazdirector §. 4 und 8.

Kontumazwaarenbeschreibung, s. in Kontumazdirector §. 9.

Kontumazwaarenreinigung, die Waaren, welche in eine Kontumazstation gebracht werden, sind entweder giftfangende, oder nicht giftfangende. Zu den letztern Waaren gehören jene, welche fähig den Hauch einer ansteckenden Krankheit an sich zu ziehen, und wieder mitzutheilen. In die Classe der nicht giftfangenden Waaren gehören: **Alaun**, Aloe, Affione, Ambra, Antimonium, Angelica, Arsenik, Assafötida, Archifolium, Anies, Asche (gemeine und spanische) Asflor, Austern. **Blech**, Butter,

Buchs=

Buchsbaum, Bleyweiß, Bohnen, Brechnüsse, Benesaamen, Brustbeer, Blumenkohlsaamen, Borax, raffinirter; Biesam, Brasilienholz, und der gleichen, Calmus, Cacao, Caffee, Cappern, Cardamonium, Cassienrinde, Catto Chocolade, Cocus, indianischer, Corallen, Cremor Tartari; Culpa, Curcussi. Datteln, Diamanten, und alle Edelsteine. Draht Eichel, Elephantenzähne, Erde, rothe; und Eßwaaren. Farben, blaue und andre; Feigen, frische und gedörrte, Firneiß, Fisolen, Fische, frische und gesalzene, Fischbein, Fischöl, Fischrogen, Fleisch, gesalzenes und geräuchertes; Fischleim, Gebäcke, Getreide, Gewürz, Gewürznelken, Giftwurzel, Giugolena, Glas, leeres, als: Flaschen und der gleichen, Grünspann, Guini, Holz, Honig, Hülsenfrüchte. Ingwer. Kampfer, Käse, Kinruß, Knoppern, Körbe, oder anderes Gezeug von spanischen Strohe, Sporto genannt, Lapis Lazuli, Lantenenhorn, Limonien, Portugesen. Mandeln, Marmor, Mastix, Mehl, Messing, Metall, Muschiani, Mußkatnüsse, und alle Droguerien. Oel, Opperement, Opium. Pech, mit Pech überzogene Strike, Perlen, Pfeffer, Pflanzen, Pflaume, Pignoli, Pilatro, Pistachi ohne Schalen, Pomade, Porzelain. Queckfilber. Rhabarbara, Reis. Safran, Salamoniacum, Sal netri, Salz, Schiffe (nach dem ganz abgenommenen, von der verdächtigen Seite herkommende Seilwerke, nachdem sie durch 48 Stunden täg-

lich

lich mit Wasser ganz durch einen Reinigungknecht überwaschen worden. Der Reinigungknecht hat nach vollbrachter Arbeit die vorgeschriebene Kontumaz zu halten Schildkröte, Schmergelseife; Seidenwurmsammen, Scagliola, Scialapa, Spargel, Sorbet, Sottemachio, Stärk, Steva lacca, Storax, Straußeneyer. Tamarinden, Terra ariana, Terra di ombra, Torf, Tucia. Vitriol, Vogelleim. Wachs, Waidkraut, Weihrauch, Wein, Weinbeere. Zeduaria, Ziebeben, Ziebet, Zimmet, Zinn, Zucker. Vorstehende Waaren sind von anderen giftfangenden Körpern abzusondern, und in einer besonders dazu errichteten reinen hölzernen Rinne, in die zum Überladen bestimmten reinen Gefässe, oder Säcke zu schütten, nachdem die Kontumazknechte solche bey dem Werfen in die Rinne, ausgelüftet haben. Holz, Kupfer, und andere ungebundene, folglich durch die Vermischung eines giftfangenden Körpers auf keine Weise verdächtige Metallen können zu allen Zeiten, wenn dergleichen Waaren in Gegenwart des Directors in Wasser wohl abgewaschen worden sind, ohne Bedenken frey überliefert werden. Eben so können Wachs und Schwämme, wenn sie durch Waarenwächter von aller Entwickelung losgemacht, und durch 48 Stunden in einem rinnenden Wasser gestanden, frey verabfolgt werden. Alle übrigen Waaren sie mögen anstecken seyn, oder nicht, werden ins Kontumazmagazin gebracht; wo solche, in Gegenwart des Directors, nach der bestehenden Vorschrift

zu

zu reinigen sind. Ansteckende Umschläge, kurz alles, was an den Waaren zu derselben Erhaltung, oder Uibertragung befindlich ist, als: Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuch, Fäden ꝛc. wird abgesondert; Holtz aber, Metall, Truhen, oder Fässer, worin nicht giftfangende Waaren liegen, werden bloß gewaschen, und dann frey verabfolget. Galläpfel, Cochenille, und Senesblätter unterliegen der Kontumaz. Da die Reinigung der giftfangenden Waaren bloß eine Sache ist, die auf das Publicum in Ganzen keinen Einfluß hat; so finde ich überflüßig diese Manipulationart hier auseinander zu setzen.

Kontumazwaarenreinigungtaxe. 1) alle Waaren, die nach der bestehenden Vorschrift für nicht giftfangend erkannt werden, zahlen von Zentner, oder Ballen, der nicht mehr beträgt, als 100 Pfund, 7½ Kr.

*) Waaren die nicht Zentner, oder ballenweise verschicket zu werden pflegen, sind auf das Gewicht zu reduciren, und ist davon obige Taxe zu nehmen. Das Getreide ist von aller Reinigungtaxe frey.

2) Wenn solche Waaren ein Zentner, oder die Ballengröße ein gleiches Gewicht nicht erreichen, ist bis auf 30 Pf. 4 kr. unter 50 Pf. aber nur 2. kr. zu nehmen. 3) Wenn solche Waaren der Reinigung von den Umschlägen, Stricken ꝛc. gar nicht bedörfen, sondern ohne solche kommen, folglich gleich dem Eigenthümer

ver-

verabfolgt werden können, ist von dem Zentner bloß 3 kr. zu bezahlen, und wenn die Feilschaft Einen Zenten nicht erreichet, $1\frac{1}{2}$ kr.

Das Gewicht wird Sporko und nicht Netto verstanden, dahingegen sind unter dem Vorwand der Reinigung keine andere Entrichtungen von den Waaren abzufordern.

4. Folget die Taxordnung von giftfangenden Waaren: 1. **Von Baumwolle und solchen Waaren.** Von 100 Pf. roher oder gesponnener. Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt. 15. kr. Von Baumwollenen Zeugen, Leinwand rc. vom Stücke. $\frac{1}{4}$ kr. 2. **Von Eßwaaren, und Konsumptibilien, die der Kontumaz unterliegen.** Vom Zentner. 10. kr. 3. **Von Leinwand und Flachs.** Von 100 Pf. Flachs. 16 kr. Von einem Stücke Leinwand. $\frac{1}{4}$ kr. Von 100 Barbiertüchern, Hemden oder dergleichen leinnen Waaren. 10. kr. Von 100 Pf. Stricken. 16 kr. 4. **Von Pelzwerk und Häuten.** Von einer Ochsen- oder Kuhhaut gearbeitet, oder ungearbeitet. $\frac{1}{2}$ kr. Von einer Pferdhaut. $\frac{1}{2}$ kr. Von einer Bärenhaut. 1 kr. Von einer Hirschdecke. $\frac{1}{2}$ kr. Von einer Steinbockhaut. $\frac{1}{4}$ kr. Von einer Wolfshaut. $\frac{1}{2}$ kr. Von 100 Schaf- und Lämmerhäuten. 15 kr. Von 100 Haasen- Wildkatzen Einhorn- Maderbälgen, und dergleichen 10 kr. Von einer Luchshaut. $\frac{1}{4}$ kr. Von einem Fuchsbal-

balge. $\frac{1}{4}$ kr. Von einem Ballen Fuchsschweife. 30 kr.

Sollten andere Häute vorkommen, ist die Taxe zu nehmen nach Maßgebung derjenigen, die ihnen am ähnlichsten sind.

Von einem Pelz, oder auch von einem Unterfutter, von was Gattung solches Pelzwerk sey, vom Stücke. $\frac{1}{4}$ kr. Von Corduan, Saffian, Meschin und anderem solchen Leder, von einem Stücke, oder Haut. $\frac{1}{4}$ kr. Von einem Sacke, von Geißfellen gemacht. $\frac{1}{8}$ kr. Von einem Paar türkischer Stiefel. $\frac{1}{4}$ kr. Von einem Paar Tschismen. $\frac{1}{4}$ kr. Von einem Paar Papotschen. $\frac{1}{4}$ kr. Von einem Ballen Riemen von grösserer Gattung 30 kr. Von kleinerer Gattung. 15 kr. 5.) **Saamenwerk, so der Reinigung unterworfen ist.** Vom Zentner. $7\frac{1}{2}$ kr. 6.) **Schafwolle und Waare.** von 100 Pf. Schafwolle 15 kr. Von einem Stücke Tuch. 1 kr. Von einem türkischen Teppich. $\frac{1}{2}$ kr. Von einer Pferddecke. $\frac{1}{2}$ kr. von einem Pferddarnister. $\frac{1}{2}$ kr. Von 100 wollenen Gurten. 10 kr. Von einem Mantel, Kleide oder dergleichen, vom Stücke. $\frac{1}{2}$ kr. 7.) **Von Seide und Waare.** Von einem Zentner Seide. 25 kr. Von einem Zentner Seidenwaare. 25 kr. 8. **Von Tobak.** Von 100 Pfund Tobak. $7\frac{1}{2}$ kr. 9. **Vom Viehe.** Von einem Ochsen, oder einer Kuhe ohne Unterschied. 3 kr. Von einem Kalbe. $1\frac{1}{2}$ kr. Von einem Pferde. 3 kr. Von einem Schafe. 1 kr. von einem Lam-

me ½ kr. Von einer Schwein 2 kr. Von einem Bock 2 kr. Von einer Ziege (Geis) 1½ kr. Von anderen Thieren, gefiederte, oder ungefiederte, ohne Unterschied. 1 kr.

Kontumazzulassung, so bald mit den, in der Kontumazstation angekommenen Personen, in nöthiger Entfernung das Examen aufgenommen worden, und der Artz die Visitation angestellet hat, ist dieser (Chirurgus) verpflichtet, dem Director Bericht zu geben, fänden sich wirkliche Pestzeichen, so ist die betroffene Person; ohne Ausnahme, zu entlassen, auch mit Gewalt (im Falle einer Weigerung) anzuhalten, sich sammt Vieh und Waaren zurück zu begeben. Bey einem gewaltsamen, Widerstand und wenn die Vermischung nicht anders verhütet werden kann, ist die betroffene Person auf der Stelle todt zu schiessen. In sofern aber in der Untersuchung kein Zeichen einer ansteckenden Krankheit wargenommen worden, sind die betroffenen Personen in das Kontumazhaus zu bringen. Gesundheitnor.

Kontumazwächtern, liegt ob, dahin zu sehen: 1) Daß weder Menschen noch Thiere noch Waaren heimlich in das Land gebracht werden. 2) haben sie bey der Ueberführung der Waaren und Schwemmung des Viehes gute Obsicht zu tragen, damit die in dem Paß enthaltenen Anzahl Viehes weder mehr noch weniger, unter gehöriger Vorsicht, gegen alle Vermischung, herüber gebracht, auch, die bestimmten Taxen richtig

entrichten werden. 3) haben sie bey Leib- und Lebensstrafe nichts zu verschweigen, was Sanitätsumstände betrift. 4) sie haben dahin zu sehen, daß zwischen den Kontumazpersonen und Waaren in ihren Klassen, noch weniger mit anderen freyen Menschen und Waaren keine Vermischung geschehe, jede dawider geschehenen Handlung haben sie bey Leibesstrafe dem Director anzuzeigen Eben so. 5) haben sie alle anderen die Gesundheit und Ruhe betreffenden Umstände zu melden. 6) haben sie sich gegen die Kontumazpersonen anständig zu betragen. 7) ihren Amtpflichten pünktlich nachzukommen. 8) zu dergleichen Knechten oder Wächter sollen Personen von gesitteten Lebenswandel, und vom dauerhaften Körper genommen werden. Hier folgt der Eid, welchen sie abzulegen haben. Er lautet also: Ich N. N. gelobe hiermit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen, und vorzüglich den meinem Amte darin vorgeschriebenen Pflichten in allen Stücken getreulich nachkommen, dem vorgesetzten Kontumazdirektor allen Gehorsam leisten; alle menschenmögliche Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten die äusserste Vorsicht anwenden; auch von allem, was im mindesten bedenklich wäre, dem Kontumazdirektor bey Zeiten die Anzeige machen, und alles das, als den ersten Zweck meiner Sorge betrachten wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehenden Reinigungs-

knechte (oder Uiberreiter) zustehet und gebühret, ohne mich durch Geschenke, Freund- und Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege, und von meinen Pflichten ableiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe.

Kontumazwundarzt, dessen Pflichten sind folgende: 1) Gottesfurcht und bescheidenes Betragen 2) strenge Prüfung der Ankommenden, und unverzögerte Anzeige an den Director, wenn er (Wundarzt) an Jemand etwas Ansteckendes wahrnimmt 3) hat er die Visitation in der Entfernung vorzunehmen. 4) Wenn Umstände die Berührung der angekommenen Person nothwendigmachen, so hat er (Chirurgus) mit den Kontumazpersonen die ausgesetzte Kontumazperiode zu halten. 5) Ohne Erlaubniß der Statthalterey darf sich der Medicus, oder Chirurgus nicht entfernen 6) hat er sowohl den im Kontumazhause befindlichen Personen, und dem Personale unentgeltlich zu dienen. 7) hat er mit dem Kontumazphysicus, an welchen er angewiesen ist, die Korrespondenz zu unterhalten. 8) hat er sich täglich um den Gesundheitsstand der Kontumazpersonen zu erkundigen, dem Director darüber Bericht zu geben. 9) Bey Umständen hat er Chirurgus dem Director in Amtsgeschäften an die Hand zu gehen. Hier folgt der Eid, welchen er abzulegen hat, und der also lautet: Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätssatzungen,

und

und vorzüglich dem meinem Amte vorgeschriebenen Unterrichte in allen Stücken getreulich nachkommen, alle Aufmerksamkeit auf den Gesundheitsstand der Kontumazpersonen beobachten, ihnen nach meinen besten Einsichten beystehen, und nach allen meinen Kräften die am zuträglichsten scheinenden Hülfsmitteln anwenden, keinen gefährlichen Umstand verhehlen, und mich in allem so betragen wolle, wie es einem in Pflicht stehenden Sanitätschirurgus zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freund- oder Feindschaft, andere Nebenabsichten auf Irrwege leiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe.

Kontumazzeit ist unbestimmt, 1) wenn in den angränzenden Provinzen keine ansteckende Krankheit herrscht; so bleibt die Kontumazfrist für alle aus dem osmanischen Gebiethe ankommenden Personen, Viehe, und Waaren auf 21 Tage festgesetzt. Diese Zeit muß in jeder, der oben angezeigten Stationen ausgehalten werden. 2) In dem Fall, daß im fremden Gebiethe ein ansteckende Krankheit wäre; so hat die Kontumaz durch 28 Tage zu dauern 3) In so lange die Kontumazfrist wegen gefährlichen Gesundheitsumstandes auf 21 oder 28 Tage bestimmt ist. stehen alle Kontumzastationen offen. Im Falle, daß sich die Wirklichkeit des Pestübels in fremden Gebiethe bestätiget, sind diese, oder, jene Stationen zu schließen, die Reinigungfrist wird auf 48 Tage bestimmt, binnen welcher Zeit die Personen, bey denen sich das Uebel in 20 Tagen

zeig-

zeigen, gereiniget, und nach der vorgeschriebenen Vollstreckungzeit zu entlassen sind. Die Waaren sind noch 14 Tage in der Kontumaz zu behalten; haben sich Personen mit diesen Waaren vermischt so haben sie in solang in der Kontumaz zu bleiben als die Waaren zurückbehalten werden. Gesundheitnor. 4) Wenn keine Pestgefahr besteht; sind die Ankommenden nach gehöriger Reinigung, und Abwaschung, wenn sie ihre Kleider nicht mitnemmen wollen, nur durch 3 Tage in der Kontumaz zu behalten. 1786 Sept. 14.

Kontumazberechnung, die Kontumazzeit bey Personen, und Thieren fängt von dem Tag an, als dieselben in der Station mit gehöriger Vorsicht aufgenommen worden sind; bey Waaren aber von dem Zeitpunkte in welchem die letzten Ballenkisten, Truhen eröffnet worden. Der Director hat die Umstände der Zeit im Amtprotokoll genau aufzuzeichnen. Gesundheitnor.

Koncipient, s. in Bittschrift 1782 März 29.

Koncipist, s. in Bedienstung 1675 May 20.

Konvent, s. in Kloster 1787 März 27

Konvoje, s. Schub.

Konzentrirung, 1786 Juny 29 die Individuen in jenem Kloster, welche mit andern Klöstern konzentrirt werden, bekommen als Priester eine Pension von jährlich 200 fl. die Layen erhalten die Halbscheide. Jene welche die Säcularisirung, oder Ablegung des geistlichen Kleides

von

von dem betroffenen Ordinario bewirken, haben weder auf eine höhere Pension, noch auf einen Kleidungbeytrag einen Anspruch zu machen, da die Säcularisirung ihre eigene Forderung war. Im Artikel Kloster zum Jahr 1785 Sept. 24 kömmt nach dem Wörtern: nach und nach zu konzentriren, zu stehen: Die zur Zusammenziehung bestimmten Klöster sind in dem Statu futuro et stabili des Klerus nicht weiter fortzuführen.

Kooperator, 1776 Sept. 24 die Kooperatoren sind, in soweit die Plätze nicht mit gestifteten Beneficiaten zu besetzen sind, aus den Mendicantenklöstern zu wählen, wozu aber nur die in der Prüfung tauglich befundenen Subjecte zu nemmen sind. Zur ersten Anschaffung der ihnen angemessenen Kleidung erhält jeder der unbeschuhten Religiosen dreyßig Gulden) s. in Kloster 1784 May 11) aus dem Religionfund, wenn die Einkünften des betroffenen Pfarrers nicht zureichend sind diese Auslage zu bestreiten) 1786 May 27 bey Gesuchen um eine Kooperatur auf Kosten des Religionfunds haben die Kreisämter und Landechanten vorhinein zu untersuchen, und einverständlich mit den Ordinariaten zu beurtheilen, ob die Seelenzahl so beträchtlich seye, daß ein Gehülfe nöthig ist, auch die pfarrlichen Einkünften hinreichen denselben auszuhalten, oder ob nie etwa, durch die neue Pfarrregulirung der Pfarrer, welcher vormahls eines Gehülfen bedürftig war, nicht bereits eine Erleuchterung erhalten habe. Die Ordinarien sollen eine solche Ein-

theilung der Stunden zur Abhaltung des Gottesdienstes treffen, damit sich das Volk zwischen der eigenen und der benachbarten Pfarre zum Kirchenbesuch leicht abtheilen könne. S. in Kloster 1784 Aug. 16.

Kopulation s. Trauung.

Korbmacher, s. in Waldordnung, 1754 §. 9.

Kordon, s. Milizkordon; Sanitätskordon; Zollkordon.

Kornmehl, nach Prag zu führen, und dasselbe unter der Aufsicht der Policei zu verkaufen, wird gestattet, 1782 Aug. 28.

Koronagebeth, s. in Aberglaube, 1753 Aug. 9.

Kornteig, s. Pfefferküchler 1784 Nov. 29

Korrectionzimmer, s. in Kloster, 1783 Juny. 17

Korrespondenz, s. Briefwechsel.

Koscher, s. in Juden 1783 Juny 25; 1784 Sept. 16 §. 8, 12, 13; 1787 Nov. 17 §. 9, 12, 13, 14. 15, 16.

Kostgeld, s. in Gefangene 1775 Sep. 21; Pfarrer 1784 Febr, 6, 1785 Juny 6; Pflegältern, 1787 May 7; Waise 1785 Febr. 17

Kostkanne, s. in Bergrecht 1782.

Koth, s. in Policei, 1786 Aug. 24 §. 3 in Säuberung, 1755 Apr. 23; 1762, Apr. 27 1762 Sept. 6.

Ko(a)tun, und Leinwandrucker können Lehrjunge nach Gutbefinden aufnehmen mit den

Ange=

Angehörigen des aufzunehmenden Junges ist ein Vertrag zu machen, in welcher sich der betroffene Meister verbindlich macht, den Jung die Lehrzeit vollkommen vollstrecken zu lassen; austretenden Gesellen ist ein ordentlicher Entlaßschein zu ertheilen. 1786 Oct. 26. S. Tücheldrucker 1785.

Kotzen- und Tuchmacher-Handwerk (Die beym) bestandenen Mißbräuche werden abgestellet. 1775 May 1.

Krämer, 1785 Febr. 23 alle fremden Krämer, von welcher Nation sie sind, welche, unter dem Vorwande sich ansessig zu machen, das Geld außer Land schleppen, sind den Kreisämtern anzuzeigen, welche dergleichen Personen eine sechs monathliche Friest zur Niederlassung zu bestimmen und in Nichtbefolgung derselben abzuschaffen haben) 1785 May 9. jene Krämer, welche in Folge des § 29 Zollpatents berechtiget sind auf dem offenen Lande mit Waaren zu handeln, haben sich entweder mit Zollbolleten aus Haupt- oder Legstätten, oder mit Attesten jener Handelsleute, von welchen sie die Waaren genommen haben, mit Unterschrift des Zollamtes bey Verlust der Waaren auszuweisen.) 1785 Dec. 5 von der eben erwähnten Legitmation hat es abzukommen, und haben sich die Krämer in Ansehung der, in den Hauptstädten zu verzollenden, keiner Bezeichnung fähigen Waaren mit Freybolleten aus der Haupt- oder Legstätte zu legitimiren. S. in Jahrmarkt, 1784 July 7 in Kommerzbeförderung §. 2 und

 10.

10 (c) in Kreisamt 1785 Juny 6; in Rekrutenstellung 1770 Oct. 6.

Krämer- und Kaufmannsbeyträge, s. in Kreisamt, 1784 Dec. 10.

Kranke, der in Galicien bestandenen Gebrauch, kranke Personen, zum Empfange der h. Sakramente nach der Kirche zu bringen wird verbothen. 1786. Dec.

Kranken, (Armen) haben Leib- und Wundärtzte, Apothecker, und Hebammen nach Erforderniß beyzustehen. 1782 July 3.; S. in Miliz 1752 Apr. 15 1771 Segt. 20; Regimentwundartzt, 1755 Oct. 8.; Schulmeister; 1778 Apr. 14

Krankenhaus- und Bürgerspital in Wien behält die vorhin ausgeübte Personalgerichtbarkeit 1784 Sept. 30 S. Universalkrankenhaus.

Krankheiten, (Bey Allgemeinen) trägt das Aerarium zwey Drittheil der Arzneykosten zum dritten Dritttheil koncurrirt die Grundobrigkeit. 1786 July 17. S. in Wundarzt 1783 Oct 21

Krankheiten (Bey epidemischen) 1782 July 12 bey sich zeigenden epidemischen Krankheiten hat die medicinischen Facultät in Wien. nach dem Beyspiel jener in Prag, die Beschreibung derselben (Krankheit) mit den Heilungmitteln bekannt zu machen) 1785 Juny 21 in Falle als unter den Ansiedlern in Galicien eine Epidemie entstünde, sind sie so gleich abzusondern, und besser zu verpflegen. S. in Wolstein 1783

Krätze, Kinder, um ihnen die Krätze zu heilen in den Backofen zu stecken, wird verbothen 1774 May 14.

Kräuter, Aeltern sollen ihren Kindern, um sie vom Genuß schädlicher Kräuter und Wurzen abzuhalten, die bösen Folgen der Genässichkeit vorstellen, sie vor dem Genuß der vorzüglich in feuchten, und sumpfichten Gegenden hervorragenden Kräutern und Gewächse warnen. Auch die Seelsorger und Schullehrer auf dem offenen Lande sollen hierüber der Jugend Belehrungen machen 1786 Apr. 18. S. Pflanze.

Kräutel- und Obstweiber s. in Säuberung 1755 Apr. 23.

Kreisamt, 1726 Jän. 23 das Kreisamt kann den Eid, welcher in die Gerichtsbarkeit einschlägt, in dem Fall abnehmen, wenn eine im Kreise wohnenden Standesperson von einem ausgeübten Verbrechen Wissenschaft und diese das Attest in Kraft eines augenscheinlichen Beweises zu beschwören hätte.) 1748. das Kreisamt hat ein von den, ihm zugestellten Exemplaren der unterthänigen Steuerzahlungrepartitionen, der betroffenen Ortsobrigkeit wieder zuzustellen. Das zweyte Exemplar gelangt zur Revision an die Landesstelle und das dritte verbleibt beym Kreisamt Systemalpat.) 1748 Dec. 16 in Post- und Bothensachen hat das Kreisamt zu beobachten: 1) daß die Postverwalter, und Postmeister zu keiner Art von Frohne, außer jener, so von ihnen etwa noch besonders besitzenden dienstbaren

Hau-

Hause, oder steuerbaren Grundstücken ausgemessen, und als eine dem Grunde anklebende Schuldigkeit zu verichten ist, verhalten. 2) Auf gleiche Art dieselben in ihren Posthäusern bey Militärmärschen oder Standquartieren, mit Einquartierungen, Wachen und anderen persönlichen Bürden nicht belegen, oder ein Aequivalent dafür verlangen. Demohngeachtet aber, wenn dieselben noch außer dem ordentlichen Posthause eine andere Wirthschaft oder Haus besäßen von dieser müßen sie, wie alle andre, auch diese persönlichen Bürde tragen, auch wenn im Posthause selbst ein anders bürgerliches Gewerbe getrieben wird, ist von selchem, so wie alle andere Kontribuenten, die ausfallende Zahlung zu leisten schuldig sind. 3) Wenn ein Postmeister mit Schimpfwörtern, Bedrohungen, Schlägen und Verwundung, oder auf was immer für eine Art mißhandelt würde, und derselbe um Beystand ansucht, so soll jede Ortsobrigkeit, Beamter und Gericht verbunden seyn, die thätigste Aßistenz zu leisten, und den Exzedenten anhalten, damit derselbe im Ueberzeugungsfall sowohl zur ausgesetzten Strafe von hundert Gulden, als auch Schadenersatz genöthiget werden könne. Wenn aber jemand die angesuchte Aßistenz verweigerte, so ist derselbe mit vorerwähnten Strafe und Schadenersetzung zu belegen. 4) Da sich ereignet, daß auf einer Poststation zur Beförderung der Passagiers mehr Pferde erfodert würden, als der Postmeister zu halten schuldig ist, so sind die Obrigkeiten,

keiten, Gerichte und allenfalls das Kreisamt angewiesen, die nöthigen Pferde den Postmeistern ohne Anstand abzufolgen, und gegen Bezahlung des gewöhnlichen Postgeldes, wovon dem Postmeister für jedes Pferd von einer ordentlichen Poststation 6 Kreuzer gebühret, die Passagiers postmäßig zu befördern. 5) Sollen diejenigen Poststrassen und Wege, welche gewöhnlich befahren und beritten werden, nicht verbauet, verzäunet, noch weniger aber die ordinären Posten durch Umwege zu reiten, verleitet, die Poststrassen allzeit in guten Stande erhalten, und wenn wegen üblen Wetter oder Ueberschwemmungen die ordentlichen Strassen nicht zu befahren wären, auch gestattet werden, daß die Postknechte in abseitigen Wegen durchfahren, im Nothfall auch Zäune durchbrechen können. 6) Wird allen Wirthen, Bürgern und Bauern verbothen, Reisende auf den Poststrassen ums Geld mit bedeckten Wägen oder Kaleschen, postmäßig und mit Posthorn, oder mit Abwechselung der Pferde zu befördern, unter Verlust der Pferde, welche ein jeder Postmeister ausspannen kann. Auch die Landkutscher sollen keine Pferdewechslung unterhalten, sondern die aufgenommenen Leute dahin, wohin sie gedingt worden, mit einerley Pferden hinführen. 7) Wenn es das landesfürstliche Interesse erfordert, daß, wo eine neue Poststation angelegt, oder eine alte wohin übertragen werden müsse, so soll die Grundobrigkeit für den Postmeister die nöthige Wohn- und Stallung ge-

gen

gen gute Bezahlung eines leidentlichen Bestandes überlassen, und anweisen, keinen Anstand, weniger aber den Ankauf selbst schwer machen, wenn nähmlich der Postmeister eigenthümlich was zu kaufen gedächte) 1749 Oct. 2. in dem Bothenregister, welche die Kreisämter an Länderstellen abzugeben haben, haben sich die Beamten, bey Strafe von zwey fl. zu unterschreiben) 1749 Nov. 18. die Kreisämter haben wenigstens alle zwey Monath die Kaserne zu visitiren, und den Stand der vorhandenen Requisiten zu untersuchen.) 1751 Sept. 18. das Kreisamt hat dahin zu sehen a) ob bey der Kontributiongebäudeverwaltung, und Nutzenberechnung richtig vorgegangen, und das Geld nirgens anderswo zum Nachtheil der Kontribuenten verwendet werde. b) Ob die Bürger auf eine andere Art nicht bedrüket, mit übermäßigen Taxen, oder Privatkollecten zu verschiedenen geheimen Verwendungen beleget werden. c) die Aufsicht über die Unterhaltung der Stadtthore, d) Besorgung des Pflasters, der Wasserleitung, Feuerlöschgeräthe, und Strassensäuberung. e) Aufsicht über den Magistrat, und die angestelten Policeicommissäre, f) Verfügungen, damit die Uibertreter der Policeiverordnungen bestrafet werden, und daß man die Geldstrafen zuverläßig verwende. g) Nachzusehen, ob die Bürger die repartirten Officiersquartiergelder, und Schlafkreutzer richtig erhalten, ob sie mit der Einquartirung, und Vorspannstellungen nicht

be-

bedrücket, ob die Verordnungen beobachtet werden ꝛc.) 1751 Sept. 18. zur Vermeidung aller Kollision zwischen dem Landesunterkämmerer, und den Kreisämtern in Rücksicht der Erhebung des städtischen Kontributional wird verordnet, das jenes, was außer dem Kontributionale, und dem zu dessen Bestreitung angewiesenen Fund in das städtische Politicum einschlägt, unter die Aufsicht des Landesunterkämmerers gehöret, die Kreisämter aber haben auf jenes, was in den publicirten Generalien, und Patenten verordnet wird, nahmentlich auf Gewicht und Maß der Konsumtibilien zu sehen. Die städtische Wirtschaft wird von den durch die Gemeindeältesten, und die sogenannte Vollenczy erwählten beyden Konsulenten geführt, und von ihnen die Rechnung geleget.) 1752 Sept. 15. bey einem, in einen Kreise sich ereigneten Selbstmord hat das betroffene Kreisamt, das nächst gelegene Gericht zur Besichtigung der Thatsache anzuweisen. Hierbey ist zu erörtern der Lebenslauf des Entleibten, und die Umstände der Todesart, eben so sind jene zu verhören, welche Kenntniß von der Konduite des Entleibten besitzen, ferner ist der Beschauschein von dem Arzt und Wundarzt zu erheben — Die Kreisämter in und außer Prag machen die Anzeige davon mit Beylagen der gerichtlich erhobenen Umständen an die Appellation, welche dann gleich entscheidet, wie die Leiche zu beerdigen wäre. Die entlegenen Kreisämter aber können

auch

auch die Akten zur Entscheidung dem nächst gelegenen Kriminalgerichte zusenden. Der Unterschied der Entscheidung kömmt hierbey hauptsächlich darauf an, ob der Selbstmörder die That aus wahrer Bosheit oder Schwermüthigkeit begangen. Wegen Entlegenheit des Kreisamtes kann der Ort, wo sich ein solcher Selbstmord ereignet, sich gleich an das nächste Kriminalgericht verwenden, und den Bericht davon an das Kreisamt erstatten. V. 15. September 1752. s. **Kriminalgesetze.** — Bey dem Selbstmord eines Soldaten übernimmt das Milizkommando die Untersuchung.) 1742 Oct. 14. die Kreisämter erhalten nachstehendes Regulativ, welches ihnen vorschreibt, wie sie sich bey der Revision der Steuerrechnungen Subrepartition, Steuerbücher, und hierüber zu verfassenden Hauptextracte ꝛc. zu benehmen haben. Hier folgt das Regulativ: 1) bey dem Empfange der Steuerrechnungen hauptsächlich darauf zu sehen, ob der vorhergehende Schlußrechnungsrest, ungeachtet dieser in Resten oder Baarschaft bestünde, vollständig und ohne Abschlag einiger etwa uneinbringlicher Reste in weiteren Empfang übertragen worden sey, dann 2) ob der neue Empfang mit den begnehmigten Repartitionen seine allseitige Richtigkeit habe, wie solche das neue Systemalpatentent im 4ten Kapitel 3. Punkte ausführlicher enthält. Bevor aber muß 3) vermög dieses Patents dahin gesehen werden, ob die Subrepa-

tition gut verfasset worden sey, in welcher das Ordinarium, dann die Extraausgaben, oder fundus domesticus jedesmahl besonders, jedoch in der nähmlichen Proportion repartiret, diese Subrepartition aber in 3 Abtheilungen, nähmlich in die Hauptrepartition, dann die Subrepartition auf die Gemeinde, so wie es in dem nachfolgenden Beyspiele klar zu ersehen ist, die den Obrigkeiten eingeräumte Individualsubrepartition aber also, daß, wie in dem Systemalpatente Cap. 1. Punkt. 1. weitläufiger zu finden ist, in der ersten Abtheilung oder Hauprepartition einzig der obrigkeitliche Beytrag, dann die auf jedes Städtchen insonderheit, auf die Dorfschaften aber in Concreto pro Rata der Rollaransässigkeit ausfallenden Kontribution entworfen, und gleich auseinandergesetzet würde, weil vor allem die Obrigkeit, die Städte, und Dörfer darin abgesondert werden müßen, weil weder zwischen Obrigkeiten Städten, und Städtchen, noch sonst die Subrepartition, oder der Uibertrag, vermög k. Patenten statt finden, und die Obrigkeit in der ersten Suberpartition ganz besonders nach der unveränderlichen Rollaransessigkeit anzusetzen kömmt, die Dorfschaften aber aus dem Grunde in Concreto zu nehmen sind weil bey solchen die Subrepartition oder Uibertragung von einem Dorfe zum andern — jedoch nur bey einer Herrschaft in concreto,

nicht

nicht aber von einer Herrschaft auf die andere — etwas zu transferiren gestattet wird. Worauf dann die Subrepartition auf die Gemeinde folget, in welcher 1) der obrigkeitliche Beytrag bey jeder Gemeinde nach der unveränderten Ansessigkeit ausgesetzet wird, 2) ein jedes Städchen für sich und abgesondert zu nehmen ist, jedoch, daß die Ansessigkeit vom Reale, Häusern, und dem Fictitio personali abgetheilet, dabey aber ein jedes Städtchen ganz abgesondert gehalten, also, daß dessen Ansessigkeit im Ganzen nicht geändert werde. 3) Kann zwar ein Dorf das andere mit kurz beygefügter Ursache, nach gerechtem Befund per Subrepartitionem übertragen, und sodann die Gott gefällige Gleichheit beobachtet werden; jedoch damit die Ansessigkeit der Dorfschaften zusammen die summarische Rollaransessigkeit richtig betrage, mithin alle Dörfer zusammen weder ein mehreres, noch ein wenigeres, als die neue Rolle beträgt, enthalten; so müssen bey dieser Subrepartition auf die Gemeinden, die in der vorhergehenden Hauptrepartition enthaltenen Fundametalposten genau wieder ausfallen, auch die gedruckten Steuerbüchel mit dieser Subrepartition oder anderen Abtheilung ganz gleichlautend seyn. Weil aus dieser Subrepartition die monathlichen Schuldigkeiten alsogleich in die gedruckten Steuerbüchel einzutragen, und hiernach die Kontribution zu sammeln kömmt: so folget end-

lich

lich die dritte und letzte Repartitionsabtheilung, nähmlich die den Obrigkeiten eingeräumte Individualsuprepartition, worin 1) die Kontribution von den Gemeingründen, wenn solche ein Individualpossessor genießt, ganz separat auszusetzen, und bloß von den Nutzungen, oder dem Nutznießer sothane Gemeingründe zu bezahlen, nicht aber auf die sämmtlichen Gemeindglieder einer Stadt oder eines Dorfs überhaupt hiermit zu repartiren ist. Und da in den Städten und Dörfern dergleichen Gründe vieler Orte gleicherweise von den Bürgern oder Bauern genützt zu werden pflegen; so ist in solchem Falle billig, daß derjenige, welcher solche Gemeind-Entia nützet, auch die pro Rata quanti realis & temporalis ausfallende Steuer unweigerlich entrichte; da aber solche oder gewisse Gründe der Gemeinde von der ganzen Kommunität insgesammt mit Hutweiden oder sonst genützet würden; so erheischet gleichfalls die Billigkeit, daß die ganze Gemeinde hiervon die Steuer tragen soll. Wo hingegen in diesem Fall bisher grosse Ungleichheiten und Unrichtigkeiten vorbeygegangen sind, indem die Nutzung dergleichen Gemeindgründe gemeiniglich seitwärts verwendet und unwirthschaftlich versplittert, die ausfallende Kontribution aber auf die gesammten Individual-Stadt- oder -Dorfskontribuenten repartiret worden ist, da ist künftig solchem abzuhelfen. 2) Sind die Individuales oder Possessoren der Realitäten, welche vermög gemachten Befunds der

der Obrigkeit nach der wahren Stärke zu belegen kommen; die Stärke aber ist nicht aus den besessenen Realitäten oder Gründen allein genugsam zu erkennen, sondern es sind noch andere verschiedene Adminicula hierbey zu beobachten, als nähmlich, da ein Bauer zugleich Getreid-Vieh-Butter- oder sonstigen Handel treibt, einen Fuhrmann abgiebt, bey Eisenhämmern und dergleichen Werken, zu Holz- Kohlen- und Erzfuhren gegen täglich zu gewinnenden Lohn gebrauchet wird. Im Gegentheile, da ein Bauer unglücklicherweise um sein Vieh gekommen, da seine Ernte durch die verrichtete Ausreiterung größtentheils zurückgeblieben, oder da seine Aecker und Wiesen den Wasserfluthen, grossem Schnee, Windwehen unterworfen, und öfters sehr verderbet worden sind; dann, da er einen ruinirten Grund wieder erbauet, und nach und nach zu Stande bringt, da er einen Wetter- oder Feuerschaden erlitten hat — diese und dergleichen Umstände haben die Obrigkeiten bey der zu verfassenden Individualsubrepatition unumgänglich zu beobachten. Aus Gelegenheit dessen wird zugleich erinnert, daß es am zuträglichsten ist, daß dergleichen Individualsubrepartitionen den Obrigkeiten, als welche die Stärke ihrer Unterthanen am beßten kennen, und nicht so leicht ein Unrecht bey sothanen Eingleichungen gestatten, wie bisher, ferner zu verfassen überlassen werde, welches eben dem Systemalpatent Cap. 5. Punct. 1. §. 1.

ganz

ganz konform ist. 3) Folgen die Häusler, oder Gärtner, welche nähmlich nicht einen ganzen Strich Feldbau besitzen, und daher mit ihrem beyzutragen habenden Quantum besonders in die Repartition einzuziehen kommen, bey welchen ebenfalls zugleich auch auf verschiedene Adminicula wegen habender verschiedener Zugänge und Nahrungsarten in subrepartiendo vorzudenken ist. Endlich 4) kömmt das Fictitium personale, so auf die Professionisten, Handelsleute, Krämer, und welche dergleichen Gewerbetreiben, reflexione adminiculorum zu repartiren ist, und wenn es sich auch fügte, daß ein Handwerksmann nebst seiner Profession auch steuerbare Gründe besässe: so ist ein solcher in die Subrepartitionsrubrike der Realitäten sowohl, als auch des Fiktitiums, jedoch in zweyfachen Verstand anzuführen. Weiters erfordert die Nothwendigkeit bey Revidirung der Kontributionsrechnungen 5) genau einzusehen, ob die Obrigkeit von den in der neuen Rolla ausgesetzten in Genuß gehabten steuerbaren Gründen nicht nur allein das Ordinarium, sondern auch pro Rata der Ansessigkeit die Nebensteuer oder Extraausgaben in billiger Maß gemäß der Subrepartition wirklich beygetragen habe, und ob dieser schuldige Beytrag nach dem Systemalpatente Cap. 4. Punct. 3. §. 5. sich extra in dem Rechnungsempfange befinde. Nicht minder, nachdem 6) bey vielen Dominien die Unterthanen ihr eigenes Getreide entweder auf eigenem Schüttboden,

den, oder in obrigkeitlichen Getreidkasten liegen haben, und fast jährlich etwas zum Behufe der Kontribution versilbert zu werden pfleget; so ist hierauf gute Obacht zu tragen, ob nähmlich das Geld für solch verkauftes Getreide in richtigen Empfang gebracht worden sey wo zugleich dergleichen Getreidrechnungen, wie es das Systemalpatent Cap. 4. Punct. 2. §. 7. dann das allergnädigste Reskript vom 31 Juli 1750. § 13. enthält, gehörig zu revidiren sind, wonächst 7) bey einem und anderen Dominium die Kontribuenten eine solche Kassebaarschaft zusammengebracht haben, daß sie hiervon um diese Gelder nicht todt liegen zu lassen, einige Kapitalien theils bey ihren eigenen Obrigkeiten, theils auch anderwärts sicher auf Interessen angeleget haben, wovon das Systemalpatent in dem nämlichen Kapitel, Punkt und §. erwähnet; in welchen Begebenheiten eben dahin zu sehen ist, ob die dießfälligen Interessen in Einnahme verechnet worden sind. Ferners ist, 8) hierauf vorzudenken, ob der Fleischkreuzer, Tobakgeld und Musikalimpost vermög Systemalpatents Cap. 4. Punct. 5. zu Ende kollektiret und extra in Empfang gezogen worden seyn, und 9) auch dahin Obacht zu haben, ob die dieser vorgehenden Rechnung etwa ausgestellten und zu ersetzen kommenden klaren Mängelsposten wieder in Empfang sich befinden. Wo sodann sofort erst bey der Rechnungsausgabe 10) genaue Obsorge zu tragen ist, ob die in die Filialklasse entrichtete Steuer mit den Quittungen ihre unbedenkliche

Richtig-

Richtigkeit habe, und weil 11) bisher bey vielen Orten wahrgenommen worden ist, daß bey den Wetter = und Feuerschädenbonifikationen nicht allerdings aufrecht gebracht, sondern diese von den Beamten, wo nicht ganz, doch zum Theile seitwärts verwendet, und solchergestalt den Beschädigten entzogen werden, so sind für die Zukunft solche Bonifikazionen wenigstens in die Bauernregister wohl und deutlich anzumerken. Was aber sonst bey der Feuer = und Wetterbeschädigung dann dessen Kommissionaluntersuchung zu beobachten sey, dieß saget das Systemalpatent Kap. 6. Punkt 1. weitläufiger. Auch sind hierüber bereits neuere Gesetze ergangen. 12) Ist bey der Revision wohl in Acht zu nehmen, ob der abgeführte Fleischkreuzer, das Tobakgeld und Musikalimpost nich etwa höher in Ausgabe, als im Empfang sey, welches gemeiniglich daher kömmt da ein Theil von diesen Præstandis wider die Generalien auf den Ordinarikontribuenten gewälzet wird. Und da 13) die Exekuzionsgebühr lediglich nur von den Morosis nicht aber aus der Steuerkasse zu entrichten ist, so ist diese, in soweit solche nicht bevor besonders in Empfang verrechnet worden ist, auch nicht in Ausgabe zu passiren. Betreffend 14) die Extraausgaben, Nebensteuer, oder den Fundum domesticum, wohin die Besoldung, Kanzelleynothdurften, Liefergelder, Bothenlohn, Feldwundärzte u. s. w. gehören, als bey welchen Ausgaben bisher der größte Anstand sich ergiebt, da in dem Systemalpa-

tent Cap. 4. Punct. 4. §. 1. keine vollständig ausgemachte Sache, bey welchen Umständen, und was eigentlich für Ausgaben ex fundo domestico passirt werden mögen, hiermit angemerket wird, und zwar: **An Salarium** — obwohl in dem Systemalpatent des angeführten Kapitels, Punktes und §. den Kontributionsrechnungsführern bis auf weitere Ausmessung nur 15 Kr. von einem Angesessenen zugedacht werden; so können doch wegen der dabey unterwaltenden Mühe und Sorge in Zukunft für beständig durchaus vor den Angesesseneu höchstens 30 Kr. passiret werden. Wie den wegen der **Kanzelleiunkosten** unter dem nämlichen Kap. 4. Punkt. 4. §. in dem Systemalpatente enthalten ist, daß für solche ein besondere Aufsatz gemacht werden könne. Nachdem sich aber ein fixum nicht wohl festsetzen läßt, so ist nach Gestalt der Sachen etwas proporzionirtes auszurechnen, und zu gestatten. Bey den **Reise- und Zehrungskosten** hat es sein Verbleiben, wie solches in dem Systemalpatente Cap. 4. Punkte. 4. §. 6. ausgemessen sind, nähmlich wo 2 Beamte sind, ist selben von 30 und 45 Kr. höchstens bis 1 Fl. wie bisher zu bewilligen. Imgleichen hat das **Invalidengebühr** und **Bothenlohn** bey dem ausgemessenen Gebrauche, und wie es in dem itzt angezogenen Patente §. 4. enthalten ist, sein Bewenden. Wohingegen dem Feldwundärzte, wo ein solcher gehalten wird, sein Gehalt laut des Patents vom 3. August 1751, die Hälfte aus

den

den obrigkeitlichen Renten, und die andere Hälfte ex Cassa domestica rusticali, nicht aber übermässig gereichet werden soll. Und da auch folgende Ausgaben befunden worden sind, als dem Rechnungsführer zur Ersetzung der falschen Münzen, Besoldung des Nachtwächters, Amtsmusketiers, Kaminfegers und Todtengräbers, dann dem Scharfrichter das Wartgeld, dem Frohnknecht das Sitzgeld, dergleichen Gerichts- und Exekuzionsunkosten, für Wein den Kommunikanten in den Kirchen, den Gemeindrichtern und Geschwornen auf einen Trunk bey Ablesung der Kontribuzionsrechnungen u. s. w. so ist wegen der falschen Münzen dem Kontributionrechnungführer nichts zuverabfolgen, weil es seine Pflicht ist, gutes Geld anzunehmen. Die Nachtwächter, da sie von den Obrigreiten willkührlich gehalten werden sind von den obrigkeitlichen Renten zu erhalten; wo die Unterthauen die herrschaftlichen Schloßwächter zu unterhalten haben, können solche eine verhältnißmäßige Summe an Geld, oder Getreide hierzu beytragen, ingleichen hat in den Städten und Dörfern, wo weder eine Gemeindecasse noch sonst Einkünfte bestehen, die Gemeinde das Erfordelliche besonders beyzulassen. Eben so kann einem Amtsmusketier aus der Kontributionskasse nichts angerechnet werden. Der Kaminfeger soll von den Besitzern nach den Kaminen bezahlt werden. Die übrigen Auslageu z. B. auf Todtengräber, Scharfrichters Wartgeld, Frohrknecht Sitzgeld, Frohn- Gerichts- und andere Exekuti-

onkosten, Komunikantenwein, Essen, und Trinken bey Steuerrechnungen rc. gehören in die städtischen Gemeinderechnungen Ausgaben, und zwar nur in so weit, als solche passirlich und verantwortlich sind, weil alle Geldversplitterungen gänzlich einzustellen, sogleich nur das höchste Nöthige und Unentbehrliche zu passiren ist. 15) Sind die Steuerbüchel nach dem Innhalte das Systemalpatents Cap. 4. Punct. 3. §. 20. von dem k. Kreisamte jährlich sammt den Kontribuzionsrechnungen zu revidiren, und mit der Subrepartition zu kombiniren, die Handregister aber nur bey den Lokalrevisionen und Untersuchungen, wo einige Beschwerden, oder aus den Rechnungen Anstände sich hervorthun. In den Steuerbücheln kommen die Zahlungen mit beygesetzten Datis, und nicht nur summariter, wie es bisher geschehen ist, einzutragen, wie solches die Verordnung vom 10 November 1750. und das allergnädigste Reskript vom 21. Juli 1750. §. 6. weitläufiger enthält. Was aber die kleinen Güter und Rittersitze betrifft, wie bey solchen vorzugehen sey, da wird das Nöthige in dem Systemalpateut Cap. 4. Puncto. 3. §. 24. umständlich vorgeschrieben, wobey es auch noch fernert sein unabänderliches Verbleiben hat. Und da die Kontibuzionsrechnungen in Triplo, nämlich ein Mahl der Obrigkeit, das anderemal der Landesstelle vermög des allerhöchsten Reskripts vom 3 Juli 1752. erleget werden sollen, so sollen die

Kreis-

Kreisämter anstatt der bisher eingesandten voluminösen Tabellen und Revisionsextracte nur die dritte Kontribuzionsrechnungsabschrift sammt der Subrepartition und den gedruckten Steuerbücheln mit beygefügten Revisionsanmerkungen nach dem weiter unten folgenden Formular binnen 3 Monathen nach Verfliessung des Militärjahrs an die Landesstelle einsenden. Und dieses ist dasjenige, was die Kreisämter bey den Subrepartitionen, Revisionen der Steuerrechnungen, Steuerbüchel, und Handregister, dann was diesem anhängig ist, zu beobachten haben. In Absicht der andern hier nicht berührten, und in das Kontributionswesen einschlagenden Gegenstände aber haben sie sich nach dem Systemalpatente, und den spätern Entschliessungen zu verhalten. Auf die den Unterthanen den aquivalirenden Gründe zu gelangen. Nachdem Ihro Majestät alle diejenigen Gründe, welche den Unterthanen entweder schon in dem alten Katastrum von Jahr 1654, und 1683, oder in der neuen Ansessigkeitsrolle vom Jahre 1748. zur Versteuerung zugeschrieben gewesen, und seither eine oder die andere Zeit zum herrschaftlichen eigenen Genusse eingezogen worden sind, entweder von den nutzniessenden Obrigkeiten ohne den mindesten Nachtheil oder Konkurrenz der Unterthanen eigenes versteuert, oder aber in natura, das ist, durch wirkliche Abtretung der ehedem an sich gebrachten eigenen Bauerngründe restituiret, oder wenig

stens

stens aquivalenter vergütet, und durch andere, natura sua, wahre Dominikal- und steuerfreye Gründe de quanto quali ac quomodo kompensiret wissen wollen, wie solches zeither die ergangenen manichfaltigen und insonderheit die Reskripte vom 21. Juli, 26. und 28. August des 1750. Jahres, und andere spätere Verordnungen enthalten und in dieser Angelegenheit hauptsächlich zween Fälle einschlagen, so fort auch erforderlich ist, daß solche auf zweyerley Art von den Dominien fast nach dem nachstehenden Formular angezeigt uud von den Kreisämtern untersucht werden, und zwar nach dem ersten Beyspiele in jenen Umständen, wenn der Obrigkeit in der neuen Steuerrolle von Jahre 1748 zwar nichts steuerbares zugeschrieben, ungeachtet dessen aber von der Obrigkeit notanter schon nach der letzen Visitationskommission, oder gar schon nach der publizirten neuen Rolle einige Vertauschung zwischen herrschaftlichen und unterthänigen Gründen zur Hand genommen, dann nach dem zweyten Ausweise in jenen Fällen, wo die Obrigkeit des ante ultimam Visitationem rectificatoriam das Rusticale in der 1748jährigen Rolle zur Versteurung schon ausgemessen mittlerzeit aber den Unterthanen wiederum in natura rektifiziret, oder mit eigenen Dominicalgründen æquivaliret werden. Wornach sich also genau zu benehmen ist.) 1752 Oct. 28 die Kreisämter haben dahin zu sehen, daß die Kreis- und Stadtphysiker, wie auch die Hebammen ihren aufhabenden Pflichten genau nachleben, in Betrettung einer Fahrlässigkeit ist die Anzeig

zeige, ohne Verzug, an die Landesstelle zu machen) 1754 Apr. 12. s. im Justitzcodex das Leitwort Großjährig. §. 2.) 1754 Febr. 2. Abschaffung der sogenannten Kanzelleysporteln bey den Kreisämtern, wie bey höheren Länderstellen.) 1755 Oct. s. Signatur §. 2.) 1756 Sept. 10. den Kreisämtern liegt ob, ein wachsames Aug auf Vagabunden, geistlichen und weltlichen Einsiedler rc. zu tragen.) 1761 Oct. 12. bey Einsendung der Kontributionrechnungen haben die Belege, und die kreisämtlichen Anmerkungen mit zu folgen) 1764 Febr. 18. die Kreisämter haben die Milizmarsche und Dislocationen der Landesstelle, bey Ahndung, in der gehörigen Zeit anzuzeigen) 1766 Juny 11. ohne erlernten Politischen Wissenschaften ist kein Individuum beym Kreisamte anzustellen) 1766 July 10. in Falle ein Dominium, welches das Kontributionale unmittelbar an das Kreisamt abführt in einem beträchtlichen Rückstand geräth, ist von Seite des Kreisamtes, ohne Verzug, eine Untersuchung von dem Kreishauptmann gründlich zu veranstalten, in Widrigen er die Unkosten zu tragen hat, wenn etwa die Landesstelle bemüßiget würde, in dieser Angelegenheit ein eigene Localkommission anzuordnen.) 1766 Oct. 22. die Kreisämter haben beym Ausbruche einer Viehseuche auf die genaueste Befolgung der, in diesen Sachen bestehenden Anordnungen, zu sehen.) 1768 Sept. 23. die Kreisämter haben mit Zuziehung der Dechante die Exkommunicationfälle zu untersuchen,

und

und einzuberichten.) 1769 März 16. den Kreisämtern liegt, eine öftere unvermuthe Untersuchung der Kreisfilialkassen ob) 1769 Dec. 22 den Kreisämtern liegt bey scharfer Ahndung ob, den Unterthansbedrükungen abzuhelfen.) 1770 May 12. s. in Unterthansbedrükung §. 45.) 1771 Jän. 11 bey der Kundmachung eines Gesetzes, nichts hinzuzufügen, sondern sich bey einem entstehender Zweifel anzufragen) 1771 Oct. 5 den Kreisamtsbeamten werden allen Verständnisse, und Partheylichkeiten mit obrigkeitlichen Beamten, bey Diensterseßung verbothen.) 1771 Oct. 18 die Kreisämter haben über die Kassescontirungen besondre Berichte zu erstatten) 1771 Nov. 8. Kreis- und Wirthschaftsämter haben dahin zu sehen, das die Unterthanen durch die Verschwendung des Getreides, und anderer Dinge nicht außer Kontributionstand gesetzet werden. Auch wird verbothen den Unterthanen niemahls das pro fundo instructo nöthige Viehe wegen schuldiger Kontribution abzunemmen und zu verkaufen) 1772 Febr. 8. den Kreisämtern liegt ob dahin zu sehen. 1) Das die Postverwalter, und Postmeister zu keiner Art von Frohne außer jener, so von ihnen etwa noch besonders besitzenden dienstbaren Hause, oder dergleichen steuerbare Gründe überlassen und anzuweisen, keinen Anstand, weniger aber den Kauf selbst schwer machen, wenn nähmlich der Postmeister selbst etwas zu kaufen gesinnet wäre.) 1772 Juny 5 die Leitung der Kommerci-

mercialgeschäfte, welche der Kommercialconses besorget hat, wird an die Kresämter übertragen.) 1773 July 9 an der Universität in Prag wird ein Lehrstuhl zur Erlernung der kreisämtlichen Manipulation errichtet, ohne durch zwey Jahre diese Vorlesungen gehört zu haben, soll niemand von Herrn= oder Ritterstand zu kreisämtlichen Bedienstungen befördert werden. Jene, welche in der zweyten Prüfung die erste Classe erhalten haben, sollen vor allen übrigen, zu Kreiscommissärren befördert werden, Die Landesstelle hat monathlich die Namen derjenigen, welche sich vorzügliche in der Anwendung auszeichnen nach Hof zu geben) 1774 Apr. 14 die Kreisämter haben jährlich um die Mitte des Novembers Bericht zugeben wie die Ernte des Flachs, und seine Röstung gerathen sey.) 1775 Febr. 15 den Kreisämtern steht die Prüfung der von den Grundobrigkeiten aufzunehmenden Kontributioneinnehmer zu. Die Prüfung hat vor der Eidesablegung zu geschehen.) 1777 May 30. dem Wegdirector ist bey vorgegangenen Zolluntersuchungen in den Kreisamte die rechte Hand zu geben, und in den abfassenden Protocollen ist statt des Ausdrukes sub Præsidio, zu setzen in Gegenwart. Die Kreissecrärre haben den Vorsitz vor dem Wegamtsbuchhalter) 1780 März 16. den Kreisämtern wird die Aufsicht über die Pferdezucht aufgetragen) 1780 Sept. 16. die Einberufung der Beurlaubten hat von den Kreisämtern eben so zu geschehen, wie man bey der Berichtigung und Hinausgabe der Urlaubpässe zu Werk geht)

1781

1781 May 8. die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß außer den Barmherzigen Brüdern, und Elisabethiner keine Geistlichen für sich oder zur Erlösung der gefangenen Christen bey den Türken Almosen sammeln) 1781 May 25. die kreisämtlichen Geschäfte sollen, nach Möglichkeit, kurz, bündig und zweckmäßig auch, mit so wenig Leuten als thunlich ist, geleitet, alles Mechanische, Uiberflüßige, und auf Formalitäten sich gründende sorgfältig vermieden werden. Die Berichte und Anzeigen sind vorschriftmäßig mit genauer Bestimung des Hauptgegenstandes, und mit den Beweggründen der Entscheidung zu verfassen. Das Kreispersonale hat sich nach allen Kräften dem Dienste zu widmen, alles Unnütze zu vermeiden, das Nützliche zu allen Zeiten, und in jeder Stunde des Tages, zu betreiben, die Bezirken zu bereisen, und sich Kenntniße von denselben zu machen) 1781 May 30 über jedes Exhibitum, so zur Untersuchung oder Berichtserstattung dem Kreisamt zukömmt ist binnen 8 oder 14 Tagen nach der bestehenden Vorschrifft Bericht zu erstatten. 1781 Juny 22 über folgenden Gegenstand stehen den Kreisämtern die Entscheidung zu. 1) bey Milizexcessen, 2) unterthänigen Bedrückungen und Kontributionsachen, Robothsachen, Wild- und Wasserschaden durch obrigkeitliche Teiche, verschiedene Beschädigungen z. B. Nachtheile aus gesetzwidrigen Schlägen, Geldstrafen, dann Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften. 3) Privatforderungen eines Unterthans gegen den andern. 4) Los- und

Uiber-

Uiberlassung in eine andere Unterthänigkeit. 5) Zurückforderungen der schon andern in Besitz gegebenen Gründe. 6) ordnungswidrige Absetzung der eingekauften und uneingekauften Gründe. 7) Eigenmächtige Ausmessung und Zertheilung steuerbaren Gründe. 8) Geldstrafen. 9) Geistliche Forderungen und Taxen an Unterthanen. 10 Anstände der Grund = Geld = und Getreidzinsen. 11) Exzeße im Gewicht und Maß. — Uibrigens haben die Kreisämter das Gutachten, einem jeden Bericht, in welchem verschiedene Materien nicht zu häufen sind, beyzufügen, und die abgeforderten Berichte binnen 8 oder 14 Tagen, wenn keine vor Ausgang dieser Frist angezeigende Verzögerungsumstände vorhanden sind, zu erstatten, dann im Widrigen würde das Nöthige durch Strafbothen veranlasset werden) 1781 July 23 von der Einsendung der monathlichen Skontrotabellen (mit Ausnahme dieser Tabellen in Justitzangelegenheiten) werden die Kreisämter enthoben, haben besondere Protocolle zu führen, in welchen sie alle vorkommenden Unterthanssachen mit Anführung der für (pro) und gegenseitige vorkommenden Umstände, und die Entscheidungen einzutragen sind. 2) sind diese Protocolle monathlich in zweyfacher Abschrift an die Landesstelle abzugeben 3) ist in dem Protocoll bey jedem Gegenstande so viel Raum zu lassen, damit die Landesstelle die etwa nöthigen Anmerkungen beyfügen, könne 4) In dem Bescheid, welche das Kreisamt an einen Unterthan

hin=

hinaus gibt, ist stets die Zeit wegen des zunehmenden Recurses, zu bestimmen; es hat in dieser Sache bey dem in Patent bestimmten Termin zu verbleiben; im Falle, daß mit der bestimmten Zeitfrist nicht zugehalten werden könnte, ist die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und der Erfolg abzuwarten. 5) haben die Kreisämter die von einer Obrigkeit wider die kreisämtlichen, wider die Entscheidung der Landesstelle in der gesetzmässig bestimmten Zeitfrist angebrachten den Beschwerden mitsamm dem Protocoll und Akten binnen 14 Tagen an die Landsstelle abzugeben. 6.) das Kreisamt kann jenen Beamten, welcher eine gesetzwidrige Unterthansbedrükung ausgeübet, oder daran Schuld getragen hat, mit 10 bis 50 fl. oder auch mit Arrest bestrafen. Bey der dritten Betretung ist ein dergleichen Beamter der Landesstelle anzuzeigen, zu allen weitren Wirthschaftdiensten unfähig zu erklären, und das Urtheil in ganzen Lande zu publiciren. Im Falle die Obrigkeit selbst mit, oder allein an eine dergleichen Bedrückung Schuld genohmen hätte; hat das Kreisamt sogleich die Anzeige ebenfalls an die Landesstelle zu machen. 7.) haben die Kreisämter allen Unterthansbedrükungen nachzuforschen den wirklich bedrükten Unterthan ohne Verzug zu schützen, zu entschädigen, und in Fällen, die keinen Verschub leiden, bis zur Erörterung der Sache des Provisorium zu treffen. 8) Wird die Abstiftung der Unterthanen, nur im äußersten Fall gestattet. 9) Die Strafen unruhigern Untertha-

thanen nicht beym Kreisamt, sondern an Ort und Stelle zu vollziehen.) 1781 Sept. 1. §. 10. das Kreisamt hat das von der Obrigkeit eingesandte Strafprotocoll zu durchgehen und wenn es in demselben die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Verbrechens hinlänglich erörtet hat, ist binnen 8 Tage der Obrigkeit, die, wider den Unterthan verhängte Strafe, anzuzeigen, im Übrigen in die weiters gehörigen Untersuchung einzugehen, und eine dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen. §, 13. jedes Kreisamt hat, so oft eine Beschwerde wider einen Unterthan vorkömmt, welche in dem Anmeldungprotocoll entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert ist, den Umstand mit seinen Behelfen in ein von dem Unterthan unterfertigtes Protocoll aufzunehmen, solchen gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben, wo man selbe um so leichter die mit zur Stelle gehörigen Urkunden durchzusehen, Abschriften davon zu dem Amte zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, und überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen, das Protocoll endlich also abzufassen hat, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes eines Rechtsfreundes, welcher davon gänzlich ausgeschlossen wird, gebrauchen darf. §. 14. jenes Kreisamt, welches die Beschwerde eines Unterthans widerrechtlich findet, hat sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdführer davon

zu

zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so unbilligen Processes vorzustellen, in so fern er aber auf die Ausführung seiner Klage bestünde, ist solche anzunehmen, und vorschriftmäßig zu Werke zu gehen; im Falle die Sache mehrere Unterthanen, oder eine ganze Gemeinde betrift, ist den erschinenen Deputirten eine Abschrift des Protocolls, in welchem alle, von ihnen geschehene Vorstellungen genau enthalten sind, mitzugeben um die Sache mit den übrigen Betroffenen überlegen zu können. §. 15. jenes Kreisamt, welches die Beschwerde zur ordentlichen Behandlung gegründet findet, und wenn noch ein oder anders zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich befunden wird, hat dem Unterthan mitzugeben, was er etwa zur gänzlichen Erörterung der Sache noch zu thun habe. z. B. daß er bey diesem, oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerbe, und solches binnen kurzer, von Kreisamte, jedes Mahl nach Umständen, zu bestimmenden Frist herbey schaffe, und das Erforderliche nachtrage. Dieser Vorbescheid ist dem Unterthan nicht nur schriftlich mitzugeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich zu erklären, und so viel möglich, begreiflich zu machen. §. 16. jedes Kreisamt hat die vollkommene instruirte Beschwerde des Unterthans der Obrigkeit zu zustellen, und dieselbe ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Umstände bestimmt, und deutlich äußere, auch sich zum Gegenbeweise vorbereite; die Ur-

kunde und Zeugen beyzubringen; daher beyden Theilen Tag und Stunde zu Verhöre zu bestimmen ist. §. 17. jedes Kreisamt hat bey der Verhör eines Unterthans vor allem auf eine deutliche und genaue Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde, und den dabey zu Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon gelanget wird, Punkt für Punkt deutlich auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den Kläger zu hören, und alles einzuleiten, daß der eigentlich Stand der Sache deutlich entnohmen, was klar und noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgewiesen und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge. §. 18. jedes Kreisamt hat das über die Verhörverhandlung aufgenohmene ausführliche Protocoll, beyden Theilen wie auch jene Partheyen, welche die Sache angehen möchte, vorzulesen, und die vorgebrachten Erinnerungen, zu unterfertigen oder von dem, welcher des Schreibens nicht kundig ist, auf eine gesetzmäßige Art unterzeichnen zu lassen. §. 19. das Kreisamt hat sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und anderer Prozesförmlichkeiten nicht zu binden, sondern dasselbe ist vielmehr schuldig, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache, ohne Weitläufigkeit ins Licht zu setzen, in Stande ist. §. 20. 21. jedem Kreisamt steht es frey, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun; die durch die

Aus-

Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzt sind; die Abhandlung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen, sie, wenn sie entweder in wesentlichen Punkten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit und die eigentliche Thatsache gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag. Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, Feldmessern und der gl. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunstverständige ebenfalls beygezogen werden. §. 22. jedes Kreisamt ist verbunden nach behörig instruirtem Prozeße zwischen den Partheyen ein gütliches Abkommen erstlich zu versuchen, denenselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klage entstehenden Folgen wohl begreiflich zu machen, vorzüglich aber denjenigen Theil, welcher vermög der vorläufigen Instruirung, die mindeste Hoffnung anzubringen für sich hat; den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Prozesses, die hierbey immer unvermeidlichen Kosten und Versäumniß insbesondere vorzustellen, der Billigkeit und beyder Theile Konvenienz, so viel als möglich, gemäß Vergleichsvorschläge zu machen, und solchergestalt die streitigen Punkte, nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzuthun sich angelegen seyn lassen §. 23. in Falle kein gütliches Abkommen zu erreichen ist, hat das Kreisamt in jenem Falle, in welchem der Unter-

than

than hauptsächlich, und zwar bloß, als Unterthanen wieder seine Obrigkeit klaget, mithin den Klagen des Kontributionale, oder andern Landeslagen an Gelde, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturallieferungen und dergleichen mehr betreffen; ferner alle Klagen, die wegen Robothen und anderer den Patenten und Generalienwidrigen Exzessen entstehen; unverzüglich, den Zug an die politische Landesstelle unbenommen, zu entscheiden und zu sprechen, dem Unterthan diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz das Wesen der Klage, und das hierüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit selber etwa verknüpfte Strafe zu enthalten hat; beym Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selben zu befragen: ob er sich bey diesem Erkenntniß beruhigen wolle? — oder was er noch dagegen zu erinnern habe; mit dem Bedeuten: daß er seine diesfälligen Beschwerden entweder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen zum Protokoll anzeigen solle. §. 25. jedes Kreisamt hat den Anwald der Unterthanen oder Obrigkeit, und die Beschwerden, dann was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführt wird, in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch wenn diese Beschwerden offenbar ungegründet und muthwillig gemacht sind, dem anmaßlichen Remitenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Widersetzlichkeiten, Weitläuftigkeiten und Kosten, auch nach Umständen zu genehmigende Bestrafung

zu Gemüthe zu führen, und wie alles dies geschehen, umständlich ins Protokoll einzutragen. Das Protokoll ist sammt den Akten binnen 14 Tagen an die Landesstelle abzuschicken. §. 33 jedes Kreisamt hat für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilt worden, oder daß es den ertheilten Bescheid für den Unterthan allzu beschwerlich erachtet, nach Rücksicht auf den vor der angehenden Beschwerde bestandenen Besitzstand, ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Ausgang der Sache ein unwiederbringlicher Schade zugefügt werde.) 1781 Nov. 1. die Kreisämter und Länderstellen haben dahin zu sehen, daß die Dominien ihre Unterthanen zu Gründeankauf nicht zwingen, noch bey Ankauf ihnen drückende Bedingnisse setzen. S. Gründeankauf.) 1781 Decemb. über den Fortgang des Gründeinkaufes haben die Kreisämter halbjährig den Bericht zu erstatten) 1781 Dec. 14. in Milizangelegenheiten z. B. Milizverpflegung, Rekrutirung, Konscription, Entlassung, Excessen, Desertion, rc. wenn es wegen der Verabfolgung der Taglia zu thun ist, haben die Kreisämter die Berichte noch ferner an die Landesstelle zu erstatten. Auf den Uiberschlagbogen ist zu setzen in Militaribus zu Handen der Militärkommission; in einem Berichte nicht mehrere Gegenstände anzuführen. In Rücksicht der Beurlaubung- und Entlassunggesuche sind bloß die Untersuchungprotocolle; in welchen alle Um-

Umstände und die Beschaffenheit der Atteste aufgeklärt seyn müßen, gemeinschaftlich von dem Kreisamte und dem Regimentskommando zu unterfertigen, sodann von dem letzteren an das Generalmilizkommando zu befördern, die Magistrate oder andere Partheyen haben ihre Beschwerden, Anzeigen, Suppliken unmittelbar beym Kreisamt einzureichen, von welchem der Vortrag an die Landesstelle geht.) 1781 Dec. 16. bey einer aus dem Wasser geretteten Person hat das Kreisamt den Umstand sogleich zu untersuchen, allem genau nachzuforschen, die retende und gerettete Person, wie auch jene so davon Wissenschaft haben, zu beeiden, und hierüber den Bericht, mit Beyschliessung des Constitutum, ex officio, zu erstatten. Mit blossen Zeugnissen hat man sich nicht zu beruhigen) 1781 Dec. 23. die Kreisämter haben den Siegelgefällsrevisoren die schleunigste Hülfe zu leisten.) 1782 März 6. die Kreisämter sollen dahin zu sehen, damit die Beyträge der Acatholiken zu ihren Bethhäusern, und Schulen dem Kontributionstande, oder den Nahrungwegen nicht nachtheilig werden) 1782 März 8. das Kreisamt hat verständigen Beamten die Beurtheilung der von Beschälern gefallenen Füllen zu überlassen. Auch sollen künftig, die Füllen im dritten Jahr ihrer Tauglichkeit wegen untersuchet, und der Bericht mit kreisämtlichen Gutachten an die Landesstelle abgegeben werden.) 1782 März 19. die Kreisämter haben in Toleranzsachen bescheiden, ohne Aufsehen zu erregen

zu Werke zu gehen) 1782 März 22. Kreisämtern wird bey Strafe aufgetragen, die Berichte über vorschriftmäßig gepflogenen Filialkassevisitation monathlich einzusenden.) 1782 März 22 neue Kreisämter in Galicien werden errichtet. Die bisher bestandenen Directorate haben mit Ausnahm des Tismenitzer und Kolomäer Districts, welche beyde Bezirke zu einem Kreis gezogen werden, als unmittelbare Kreisämter zu bleiben, und wird jedem Kreis der Sitz also ausgewiesen. Der bisheriger Zatorerdistrict, führt künftighin den Nahmen Mislenizer Kreis, und Mislenice ist der Sitz des Kreisamtes; dem Wisnicer District wird der Namen: Bochnier beygeleget, und der Sitz des Kreisamtes ist zu Bochnia; in Sandecz bleibt der Sitz des Kreisamtes Sandecz; eben so verhält es sich mit Tarnow; das in Lezanik gewesene Directorat, wird nach Rzeszow als der Sitz des Rzeszower Kreisamtes übertragen; für den Duklaer Kreis ist Dukla der Wohnsitz; der zu Samborer Kreis gehörige Przemisler Bezirk, erhält den Namen Przemisler, und hat das Kreisamt in der Stadt gleiches Namens seinen Sitz. Der Namen des Drohobitzer Distrikts soll gänzlich aufhören, und der nunmehr an dessen Stelle tretende Kreis von seinem künftigen Wohnsitz der Samborer genannt werden. Die Stadt Lisko dagegen verbleibt der Wohnort des aus dem bisherigen Distrikts-Directorate erhobenen Lisker Kreisamtes. Desgleichen hat auch die Stadt Tomaszow die Wohnstätte des

nun-

nunmehrigen Tomaszower Kreisamtes ferner zu verbleiben. Für den dermahligen Zamoscer Kreis hingegen wird lediglich der dermahlige Zamoscer Distrikt mit dem noch fernern Wohnsitz des Kreisamtes zu Zamosc bestimmet. Der bisherige Sokaler Distrikt aber, wird der Belzer Kreis heissen, weil dessen Amt in der Stadt Belz seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Lemberg verbleibet der Sitz des Lemberger Kreisamtes, welches an die Stelle des vorhinigen Zollkiewer Distrikts tritt. Dagegen der bisherige Brzezaner Distrikt den Namen des Zloczower Kreises zu führen hat, und dem Kreisamte in der Stadt Zloczow sein Aufenthalt angewiesen wird. Die Stadt Brody aber bleibt der Wohnsitz des nunmehrigen Broder Kreises. Das vorhin aus 4. Distrikten zusammgesetzte Halliczer Kreisamt hat dermahlen allein den bisherigen Halliczer Distrikt, dessen Wohnsitz aber von Hallicz nach Marienpol übertragen wird, zu besorgen. Für das Zaleszczyker Kreisamt bleibt Zaleszczyk der Aufenthalt des Amtes, so wie bisher das Distriktamt daselbst seinen Wohnsitz gehabt hat. Das Stanislower Kreisamt endlich, welches aus den beyden bisherigen Tysmenitzer- und Kolomäer Distrikten bestehet, behält die Stadt Stanislow für dessen Wohnsitz, wie solche für das ehmalige Halliczer Kreisamt gewesen, welches gegenwärtig in die ersterwähnten 3. Kreise abgesondert worden. Jedes von diesen nunmehr von-

ein-

einander unabhängigen, und gerade dem Gubernio untergeordneten Kreisämtern findet sich mit einem Kreishauptmann, 4. Kreis-Commissarien (deren der erste jeweilig den Kreishauptmann in Falle seiner Entfernung, oder Krankheit zu vertreten hat) die andere 3. aber die ihnen besonders von dem Kreishauptmann auszuweisende Distrikte zu bereisen, und zu besorgen haben, und dem übrigen Subalternen Personali versehen. Zugleich werden sechs eigene Gefällenkreiskassen also bestimmet, daß eine Casse für drey Kreise zu dienen hat nähmlich: 1 für. den Mislenicez, Bochnier, und Neu Sandeczer Kreis zu Bochnia; Eine Casse für den Dukler, Rzeszower, und Tarnower Kreis zu Rzeszow; Eine für den Lisker, Przemisler und Samborer Kreis zu Sambor; Eine für den Zamosker, Belzer und Tomaszower Kreis zu Tomaszow; Eine für ben Lemberger, Zioczower und Broder Kreis zu Lemberg; Eine für den Marienpoler Stanislower und Zaleszcyker Kreis zu Stanislaw zu bestehen hat. Jedes dieser Kreisämter erhält eben die Aktivität, welche bisher, den 6 aufgestellten Kreisämtern eigen war. Daher den kreisämtlichen Anordnungen eben so, wie dem Gubernio Folge zu leisten ist. Alle von den Kreisämtern getroffenen Verfügungen beziehen sich entweder auf ein allgemein bekanntes Patent, oder Currende, oder auf eine Specialanordnung des Gubernium. Das eigentliche Justizwesen bleibt der oberen und unteren Justizbehörde un-

ter-

tergeben, daher sich die Kreisämter in Justizsachen nicht anders, als eine ausübende Instanz zu mengen, oder mittels Beygebung des Milizbeystandes, welcher bey dem Kreisamte anzusuchen ist, zu concurriren haben. Jedermann hat ohne Ausnahm, sich jeder kreisämtlichen Verfügung, wenn sie auch die Grenzen der kreisämtlichen Aktivität zu überschreiten schien, unverzüglich unterziehen. Der Vorwand, daß der betroffene Gegenstand zum Justizforo gehöre, kann keine Entschuldigung bey Nichtbefolgung einer kreisämtlichen Anordnung werden. Den Kreisämtern wird daher ausdrücklich das Recht zugestanden, in allen Fällen wo die natürliche Freyheit der Personen, durch eigenmächtiges Einsperren verletzet, der hergebrachte Besitz auf eine gewaltsame Art gestöret; Jemand in Ausübung eines hergebrachten Rechts gekränket; die bisher bestandenen Usus in Absicht auf die Grenze eigenmächtig unterbrochen oder auf was immer für eine Art der Besitz verletzet wird, den beleidigten Theil in den nähmlichen Zustand, in welchem sich derselbe vor der eigenmächtig unternommenen Neurung befunden hat, ohne weiteren wieder einzusetzen, und in solchen bis auf weitere Verfügung der betroffenen Behörde zu schützen. Die Kreisämter haben sich bey Unterthansbeschwerden genau an das Patent von 15ten März 1775, und an jenes von 1sten Sept. 1781 zu halten. Jene Unterthanen welche sich durch einen kreisämtlichen Spruch gekrän-

kränket sehen, können den Recurs bey dem Guberni-um nemmen.) 1782 Apr. 5. Kreisämter, Manufa-turcommissäre, und Ortsobrigkeiten haben auf die genaue Befolgung, der Tuchmacherordnung zu se-hen.) 1782 Apr. 12. die Kreisämter haben jähr-lich Bericht, über jene Gemeinde zu erstatten, wel-che glaubwürdig erweisen, die meisten Maulbeer-bäume gepflanzet, und die Seidencultur mit eini-gem Fortgang angefangen haben. Zur Emporbrin-gung der Seidencultur sind jährlich einige 100 fl. zu verwenden) 1782 Juny 27 die Kreisämter ha-ben in Konscriptionsachen, wo vermög den Ge-setzen das Einvernehmen des Werkbezirksregiments erfordert wird, den Bericht gemeinschaftlich mit dem betroffenen Werkbezirkskommandanten zu erstatten, im Falle dieser die Unterfertigung verweigerte ist die Anzeige an die Landesstelle zu machen) 1782 July 3 der Bericht an die Landesstelle ist nur damahls zu machen, wenn sich jemand von kreisämtlichen Personal, oh-ne Erlaubniß des Kreishauptmanns entfernt.) 1782 July 13 die Kreisämter haben, we-gen Nichtbefolgung der Gesetze und Verordnun-gen von den Dominien, und ihren Beam-ten die erhobenen Strafgelder den Betrag der-selben nach Verlauf des Milizjahrs der Landes-stelle anzuzeigen, welche diese Gelder für das allge-meine Wohl entsprechend zu verwenden, und hier-über den Ausweis der Hofstelle zu machen hat) 1782 July 26 die Kreisämter, und Beamten

haben bey vorkommenden Klagen, oder Gebrechen wider die Seelsorger am ersten die Anzeige an die geistliche Behörde zu machen, im Falle aber keine Abhülfe erfolget, ist die Anzeige an die Landesstelle zu machen) 1782 Nov. 16. in Rücksicht der Taxgebühren in Streitsachen ist sich an die allgemeine Taxordnung zu halten. In den übrigen Fällen der kreisämtlichen Kommissionen und Untersuchung in Partheysachen, sie mögen Justiz- oder politische Gegenstände betreffen, wohin auch die Buchhalterey lokalrevisionen gehören, sind ordentliche Journale zu führen, in welchen die täglichen Verrichtungen bey dem Untersuchunggeschäft bis zur dessen vollkommener Vollendung anzumerken sind. Auch sind die Journale des über die vollendeten Kommisson erstattenden Berichts mit der Liquidation des dießfälligen Diätenbeytrages anzuschlüssen. Daraus hat die betroffene Behörde zu beurtheilen, ob die geforderten Diäten übersetzt oder die Untersuchungzeit zur Ungebühr verlängert worden sey, in einem solchen Fall ist dieselbe zu mäßigen und das dießfalls adjustirte Quantum so wohl dem Untersuchungcommissär, als der betroffenen Parthey zu dem Ende hinaus zu geben, damit der von dem ersten zur Ungebühr empfangene mehrere Betrag zurückgestellt, oder ihm im nöthigen Fall von seiner Besoldung zurück gehalten oder an seinem andern Vermögen eingtrieben, von der letzten aber die darauf etwa noch schuldige Gebühr nachgetragen werde. Bey einer Untersuchungkommission wel-

che länger als 14 Tag dauert, sind die Diäten nach Verlauf dieser Zeit durchaus auf die Hälfte herabzusetzen, wenn nicht etwa die Landesstelle aus wichtigen Ursachen nöthig fände eine Ausnahme zu machen, und einen zweyten Termin zu ertheilen. Diese auf die Hälfte herabgesetzten Liefergelder können nach geendigter Kommission, wenn der dabey gehabte Fleiß der Kreishauptleute, und Kommissäre bewiesen wird, wieder, auf den ganzen Betrag erhöhet werden.) 1782 Nov. 22 die Kreisämter haben an Bankalbeamten im keinen Fall Decrete, oder Befehle auszufertigen, sondern sich mit der Zollgefällenadministration, oder nach Umständen mit einen Inspectorat mittels Note in Correspondenz zu setzen) 1782 Dec. 7 die Kreisämter haben längstens bis letzten September jedes Jahrs die Rapporte, und und Beschaffenheit der von der Aerarialbeschälern erzeugten Füllen einzusenden) 1782 Dec. 24 den Kreisämtern liegt ob. 1) die Aufrechthaltung der Religion und was dahin einschlägt, 2) die Obsorge für die öffentliche Erziehunganstalten und das Schulwesen, 3) die Aufsicht über die Erhaltung geistlicher und weltlicher Stiftungen, und 4) die Jurisdiction, Sperr, Inventur, und Installation bey landesfürstlichen Pfarrern, und Beneficien) 1783 Febr. 1 die Kreisämter sollen aus der beykommenden Verordnung des Generalmilizkommando an die sämmtlichen Werbbezirksregimenter dd. Prag den 24 Jäner d. J. (welche die im Monat März, April, und May aufs

Verläs-

Verlässigste von dem Militari mittelst Beaugenscheinigung einer jeden Familie zu geschehen habenden Revision der Populationsbücher, dann die richtige, uud gehörige Eintragung der Konscribirten in die bestimmten Klassifikationsrubriken, und die Zusammenhaltung der militarischen mit den politischen Konstriptionssummarien erläutert, und bestimmet) sich selbst benehmen, und bey sich äusserenden Anständen die Civilkommissäre bescheiden. Falls jedoch solche Anstände vorkämen, welche das Kreisamt, vermög der ohnehin haben sollenden Kenntniß des Konstriptionssistem nicht selbst entscheiden könnte, oder bey Revidirung zwischen den Civil- und Militar-Kommissären sich nicht gänzlich einverstanden würde, da hat dasselbe derley Fälle gründlich zu erheben, und an das k. Landgubernium wegen zu erhaltenden Erläuterung anzuzeigen. Uebrigens sollen bey Aussetzung der Qualifikation sorgfältig jene Individuen, welche allschon bey ein und anderer Rekronten-Assentir- oder Visitirung für untauglich erkannt worden, vermög den bestehenden Vorschriften in die Rubrik der Häusler, Gärtner ꝛc. gesetzet, und zu mehrerer Sicherheit beygemerket werden, von welchen Chyrurgis solche Individuen visitiret dann wegen welcher Gebrechen selbe zu Kriegdiensten Untauglich befunden worden und, damit bey künftigen Regimentsergänzungen oder Rekrutirungen keine Untaugliche in die Rubriquen der zu Assentirenden eingeschaltet, und sonach bey

wirkli-

wirklicher Aushebung alle Anstände, und Beschwerden vermieden werden.) 1783 Febr. 8 die Kreisämter haben auf Ansuchen der Verpflegsbeamten zur Verfügung der Magazinnaturalien gleich die erforderliche Vorspann, ohne ein Gubernialverordnung anzusuchen oder abzuwarten einverständlich auf die bequemsten Zeit und Witterung mit den Verpflegbeamten einzuleiten. In Fällen einer Unthunlichkeit sind die möglichen Frohnestellungen zu veranlassen, und auch die ausführliche Anzeige davon zu machen.) 1783 Apr. 26. akatholische Streitigkeiten sind von den Kreisämtern, als ein Policeigeschäft zu behandeln, und nur, im Falle eines Krimminalverbrechens, an das Kimminalgericht zu überlassen.) 1783 Febr. 23 bey Publicirung der finalisirten Verträge haben die Kreisämter bloß dahin zu sehen, ob die Unterthanen mittels solcher angestossenen Interrimsverträge an Abgabe nicht überspannt werden. Außer diesem Fall sind die Unterthanen zur Unterfertigung dieser Verträge zu verhalten. Doch ist dieses nicht in Ansehung der geringen Güter, und Städte zu verstehen, bey welchen das Frohnenablösungsystem noch nicht angefangen hat.) 1783 May. 5. die Kreisämter sollen die abzuführenden Kriminal-Bey uud Nachtraggelder dann alleinige Beytraggelder mit den erforderlichen Gegenständen von dem in die Ruhe versetzten Halsgerichten zu Folge des Normale von 22 July 1765 um so gewißer längstens mie Ende August jedes Jahr zu Handen des öffentlichen Kriminalfunds

bey

bey der k. Appellationkammer abführen, in Widrigen das Solarium der in Rückstand verbleibenden Kreishauptleute, bey den k. Kammeralzahlamt verkümmert werden würde.) 1783 May 10. Kreisämter sind schuldig dem Fiskalamte auf Ersuchen hülfreiche Hand zu leisten. S. in Fiscalamtsinstruktion §. 28.) 1783 Juny 2 die Kreisämter haben mit den Apellationgerichten und den Landesrechten zu Correspondiren und denselben im Erforderungsfall Beystand zu leisten. Die Korrespondenz wird mit diesen Stellen mittels Insinuata geführt.) 1783 Juny 5 die Kreisämter haben wie vormahls, monathliche Protocolle über die, bey ihnen vorkommenden unterthänigen Prägravationen, in Dupplo, an die Landesstelle, nach dem ihnen mitgegebenen Formular einzusenden; und die Erstattung besonderer Berichte, bey jedem Protocoll, wie sonst zu beobachten) 1783 Juny 26 die Kreisämter haben darauf zu sehen, damit die Grundobrigkeiten durch die den Unterthanen ohne Untersuchung ihrer künftigen Versorgung und Nahrungwegen voreilich ertheilenden Erlaubniß zum Verkauf ihrer Häuser und Gründe, ihre Unterthanen nicht selbst in eine leicht vorher zu sehende Verlegenheit setzen, da so viel es die galicischen Ansiedelung betrifft, den Innländern keine Unterstützung vom Aerario gegönnet wird) 1783 July 7 den Kreisämtern steht zwar zu, auf dem offenen Lande in Rücksicht der Nachsicht von der dreymahligen Aufbiethung zu dispensiren, doch

gründe

gründe sich dieses Befugniß nur auf wahrhaft wichtigen Fälle, oder wo Gefahr auf Verzug haftet. Es ist immer darauf zu sehen, daß in thunlichen Fällen die öffentliche Aufbiethung wenigstens ein Mahl geschehe. Den betroffenen Personen wird über die ertheilte Nachsicht ein Attest ausgestellet, womit sie sich bey dem betroffenen Pfarrer ausweisen können.) 1783 Aug. 9 die Kreisämter sollen zur Eintreibung der rückständigen Steuern, wie auch der älteren Abschnittreste besonders bey den Obrigkeiten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, den Bedacht nehmen.) 1783 Aug. 13 die Kreisämter in Böheim haben dahin zu sehen, daß die Schiffleute in ihrer Durchfahrt auf der Elbe durch Sachsen nicht angehalten, noch ihnen sonst Hindernisse in ihrer Schiffarth in Weg geleget werden; bey einem sich ereigneten widrigen Fall ist die legale Anzeige an die Landesstelle zu machen, von welcher der Bericht gutächtlich nach Hof zu senden ist) 1783 Aug. 20 die Kreisämter haben zur Ergänzung den vier Kürassirregimenter mitzuwirken.) 1783 Oct. 23. die Kreisämter haben dahin zu sehen, daß die Pfarrer, keine gesetzwidrigen Abgaben fordern daher diejenigen, von welchen dergleichen Abgaben gefordert werden, die Anzeige an das betroffene Kreisamt zu machen haben) 1783 Nov. 13 den Tod eines Exjesuiten oder dessen Anstellung zur Seellsotge haben die Kreisämter anzuzeigen) 1783 Dec. 3. die Kreisämter haben dahin zusehen, daß, nach dem Verlauf

lauf eines jeden Jahrs die Mannifaturtabellen richtig eingesendet, diese Tabellen sind mit Errinnerungen zu begleiten, und die Abnahme und der Zuwachs anzumerken) 1783 Dec. 10 die Grundobrigkeiten haben ihre bestimmten Einlagen und abgeforderten Berichte, oder Auskünft an die Kreisämter, unter folgenden Strafen zu geben 1) in jenem Falle, wo wegen Einreichung eines Berichts oder einer Auskunft eine Frist mit Strafen bestimmet wird, ist nach Verlauf der Frist die Milixekution anzuwenden. 2) wo aber die Frist nicht bestimmet worden, haben die Kreisämter solche zu bestimmen und auf die Nichtbeobachtung eine Strafe von drey Reichsthalern zu setzen. 3) im Falle nach Verlauf dieser Frist, nichts eingekommen, ist sind die Kreisämter berechtigt, bis zur Berichterstattung die Milizexekution einzulegen, die verfallene Straf zu erheben, und einen verkürzten Termin mit Verdopplung der Strafe von 3 bis 6 Rthlr. zu bestimmen. 4) ist auch die zweyte Milizexkution ohne Wirkung so wird dieselbe (Exekution) mit einem Mann vermehrt, die schuldtragende Herrschaft, so wie der schuldige Beamte ist der Landesstelle anzuzeigen, von welcher er mit empfindlicher Leibesstrafe, oder Abschaffung von Dienste beleget wenn es aber eineu Geistlichen betrifft ist mit Sperrung der Temporalien vorzugehen) 1784 Jän. 20 die Kreisämter haben jenen Gemeinden und Landwirthen die sich in der Herstellung des lebendigen Zäune also hervor getban haben, daß sie einen Anspruch auf das dieserwegen ausgesetzten

Prä-

Prämium zu 50 fl. machen können, der Landesstelle in Vorschlag zu bringen) 1784 Jän. 22 bey Erstattung des Hauptberichtes über die Obstbaumcultur haben die Kreisämter auch jene Individuen besonders anzumerken, die sich hiemit besonders ausgezeichnet haben, und mit Attesten sich ausweisen können) 1784 Jän. 31 die Kreisämter haben die Todesfälle, welche die Landrechte angehen, ohne Verzug, anzuzeigen, und indessen an der betroffenen Verlassenschaft, in Ansehung des damit verflochtenen Aerrarialinteresse der Erbsteuer und Puppillargerechtsame die Provincialsperr anzulegen)1784 Febr. 6 die Kreisämter haben jährlich die Pupillartabellen nur von jenen Magistraten an das Appellationgericht zu senden welche 1) die Puppillenrechnungen jure proprio führen und solche zu keiner Revision übergeben. 2) welche die Puppillenrechnungen ex Concessione; aut Convenientia dominii führen, und solche zur obrigkeitlichen Revision nicht übergeben endlich über jene Puppillarrechnungen, worüber die Obrigkeiten selbst die Revision führen, oder zur Obrigkeitlichen Revision schicken, die Einsicht zu nemmen) 1784 Febr. 9. die Kreisämter werden von der Einsendung der Rapporte (s. 1782 Dec. 7) enthoben; sie haben den in den bekannten Beschälstationen befindlichen Officieren alle im Jahr 1783 belegten Stuten bekannt zu machen, die Einsendung aber hat von jenen Orten zu geschehen wo keine Beschälstationen sind. Uebrigens haben

jene

jene Milizpferdmärkte, welche an solchen Orten bestimmt gewesen sind, wo dermahlen Beschälstationen bestehen, aufzuhören) 1784 März 4 den Kreisämtern wird aufgetragen nachstehende Individuen, welche wegen der Obstbäumcultur ein Prämium erhalten haben, zur Aufmunterung bekannt zu machen. Diese sind: Jos. Ant. Spindler von Kaaden; Franz Lutesch, von Opotschna, und Podiwin Dreyhäuser, von Czaslawek.) 1784 März. 22 in Rücksicht der den Kreisämtern von dem Appellationgericht und den Landrechten zu kommenden Publication hat die Einsendung der Laufzettel, oder Bothenregister zu unterbleiben, sie sind bloß in der Registratur wohl zu bewahren) 1784 März 22 die Kreisämter erhalten statt der Kreisbothen, berittene Landesdragoner, sie werden auf Kosten des States mit Montur und Pferden versehen) 1784 März 26 Anzeige der in den sämmtlichen teutschen und galicischen Erblanden befindlichen Kreisämter. Diese sind.

Provinz	Kreis	Kreisamt
Böheim	Berauner. . . .	Beraun (jetzt Prag)
	Bidschower. . .	Bidschow (jetzt Gitschin)
	Budweißer. . . .	Budweiß
	Bunzlauer. . . .	Bunzlau
	Chrudimer. . . .	Chrudim

Provinz	Kreis	Kreisamt
Böheim	Czaslauer. . . .	Czaslau.
	Ellbogner. . . .	Ellbogen.
	Kaurzimer. . . .	Kaurzim. (jetzt Prag.)
	Klattauer. . . .	Klattau.
	Königinngrätzer. . .	Horziniowes.
	Leutmerizer. . . .	Leutmeritz.
	Pilsner.	Pilsen.
	Prachiner. . . .	Pisek.
	Rakonitzer. . . .	Rakonitz. (jetzt Prag.
	Saatzer.	Saatz.
	Taborer.	Tabor.
Friul	Görzer.	Görz.
	Gradisca. . . .	
Gallicien	Bochner.	Bochnia.
	Brzezaner. . . .	Brzezan.
	Bukowiner. . . .	Czernowitz.
	Dukler.	Dukla.
	Lemberger. . . .	Lemberg.
	Mislenitzer. . . .	Mislenitz.
	Przemisler. . . .	Przemisl.
	Reszower. . . .	Reszow.
	Samborer. . . .	Sambor.
	Sandeczer. . . .	Sandec.
	Sanoker. . . .	Sanok.

Provinz	Kreis	Kreisamt
Galicien	Stanislawower, . .	Stanislawow
	Stryer.	Stry.
	Tarnopoler. . . .	Tarnopol.
	Tarnower. . . .	Tarnow.
	Zaleszczicker. . .	Dolin. (jetzt Zaleszczic.
	Zamosker. . . .	Zamosk.
	Zloczower.	Zloczow.
	Zolkiewer. . . .	Zolkiew.
	* der Lisker Kreis, Doliner Kreis, und Brodner Kreis sind eingegangen, An ihren Platz kam der Czernowiczer, Sanoker, und Stryer.	
Kärnten	Klagenfurther. . .	Klagenfurth.
	Villacher. . . .	Villach.
Krain	Adelsberger. . . .	Adelsberg.
	Laybacher. . . .	Laybach.
	Neustättler. . . .	Neustattl.
Land ob der Ens	Hausrucker. . .	Lambach.
	Inn.	Ried.
	Mühl.	Frystatt.
	Traun.	Steyer.

Provinz	Kreis	Kreisamt
Land unter der Ens	Ober Mannhartsberg.	Krems.
	Unter Mannhartsberg.	Kornneuburg.
	Ober Wienerwald. .	St. Pölten.
	Unter Wienerwald. .	Wien. (jetzt Traskirche.)
Mähren	Brünner. . . .	Brünn.
	Hradischer. . . .	Hradisch.
	Iglauer.	Iglau. (jetzt Groß Meseritsch)
	Prerauer. . . .	Prerau. (jetzt Weißkirche)
	Olmützer. . . .	Olmütz. (jetz Mährisch Neustadt.)
	Znaym.	Znaym.
Schlesien	Jägerdorf. . . .	Jägerdorf.
	Teschner.	Teschen.
	*) Vorstehende zwey Kreise sind jetzt mit Mähren vereinet, und stehen unter dem Gubernio in Brünn.	

Bru=

Provinz	Kreis	Kreisamt
Steyermark	Brucker. . . .	Bruck.
	Ciller.	Cilly.
	Grätzer.	Grätz.
	Judenburger. . .	Judenburg.
	Marburger. . . .	Marburg.
	Triester.	Triest.
Tyrol, und Voradelsberg	An den wälschen Consinien.	Rovereit.
	An der Eysak, und Etsch.	Botzen.
	Oberinthal. . . .	Imst.
	Unter Inthal und Wiptthal. . . .	Schwatz.
	Pusterthal. . . .	Diettenheim (jetzt St. Laurenz)
	Voradelberg. . .	Breganz
	*) Vormahls war das Kreisamt zu Botzen für das Viertel Eysak, Burggrafenamt und Vinstgau bestimmt, und das Kreisamt in Dietenheim für das Pusterthal, und den Kreis an der Etsch, eben so ist auch der Voradelberg erst zu einem besondern Kreis gemacht worden.	

1784 May 13. die Kreisämter haben dem Appellationgericht in Ausübung seiner Amtspflichten auf das, mittels einer Note gestellten Gesuch, den nöthigen Beystand zu geben) 1784 July 29. die Kreisämter haben den betroffenen Personen die Expeditionen nicht eher zu verabfolgen, bevor nicht die Taxe und der Stämpel bezahlet sind. Jedoch sind die Betroffenen wegen Berichtigung der Taxen mittels Taxnoten zu verständigen.) 1784 Aug. 16. die Kreisämter haben über das Steigen, und Fallen der Getreidepreise, dann über die Ein- und Ausfuhr des Getreides die Berichte mit Belegung der Marktpreise zu erstatten. In Falle einer zu nehmenden Theurung, oder zu besorgenden Mangel ist die Anzeige an die Landesstelle zu machen) 1784 August 16. die Kreisämter haben den augsburgischen und helvetischen Konvessionverwandten bekannt zu machen, daß die Superintendenten Laso, und Kapas, wegen der zu machenden Visitationen, erstern 300 fl. letztern aber 500 fl. jährlich bewilliget worden sind. Diese Auslagen haben die betroffenen Gemeinden zu bestreiten) 1784 Sept. 9. die Kreisämter haben die Abnahm des Beschaugeldes auf den Jahrmärkten in Städten und Märkten hintan zu halten) 1784 Sept. 9. die Kreisämter haben den Unterthanen mitzugeben, daß sie die Klagen wider ihre Herrschaften mündlich vorzubringen haben) 1784 Sept. 10. Kreisämter haben auf die strenge Befolgung der Waldordnung zu sehen, welche Aufsicht durch die Kom-

mis-

missäre bey ihren Reisen sehr erleichtert wird.) 1784 Sept. 30. in Rücksicht der Correspondenzführung zwischen den Justitzbehörden und Kreisämtern wird nachgetragen, daß die Correspondenz durch Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen hat, welche von Seite der Justitzbehörde von dem Präsidio und einem Secretär von Seite der Kreisämtern aber von dem Kreishauptmann und in seiner Abwesenheit von dessen Stellvertreter zu unterfertigen ist.) 1784. Oct. 8. bey einem irrigen Benehmen der Kreisamtes, welches die Behebung einer kreisämtlichen Verordnung, oder eines Urtheiles fordert, ist die Sache dem Gubernium vorzulegen, und sich entweder dahin einzuvernehmen, daß die kreisämtlichen Verfügung behoben und die Partheyen an den ordentlichen Rechtszug verweisen werden, oder wenn beyde Theile sich nicht vereinigen, die Sache zur Hofentscheidung zu übergeben) 1784 Oct. 20. die Kreisämter haben die Juden, welche im Haüsiren, außer den Jahrmärkten betreten werden, nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.) 1784 Oct. 21. den Kreisämtern steht nicht bloß die Führung der Correspondenz mit den Instanzen und Stellen in Ungern, sondern auch mit den da befindlichen Komitaten zu.) 1784 Nov. 4. bey den kreisämtlichen Berichten haben die Gymnasialkalkul wegzubleiben) 1784 Nov. 29. den Kreisämtern wird mitgegeben, daß nur jene Standgelder statt finden, welche in Privilegien gegründet oder durch besondere Erlaubniß bewilliget sind. Auch ist ein

von

von den Kreisämtern nach vorhergegangener Prüfung zu ratificirendes Verzeichniß dieser Standgelder öffentlich auf den Markt auszuhängen, neue sind gar nicht zu dulden. Die Standgelder beziehen sich bloß auf jene Krämer und Handelsleute, welche ihre Waaren in förmlichen Buden feil biethen) 1784 Dec. 7. Erneurung der am 12. April 1782 wegen Pflanzung der Maulbeerbäume erlassenen Verordnung; dann nach Ende des 1785sten Jahres der Landesstelle anzuzeigen, von welcher Gemeinde die meisten Maulbeerbäume gepflanzet worden sind.) 1785 Dec. 10. die Fassionen über die Kaufmanns- und Krämereybeyträge haben die Kreisämter sammt den Geldern an das Kammerzahlamt abzuführen) 1784 Dec. 24. die Kreisämter in Galicien haben die Erntetabellen mit Ende Octobers jedes Jahrs den Verpflegämtern zu übergeben) 1785 Jän. 1. die Kreisämter haben die Dominien und Gemeinden zur Erhaltung der Brauchbarkeit der Kommunikationstrassen, vorzüglich da, wo die Kommunikation unterbrochen ist, zu verhalten) 1785 Jän. 12. die Kreisämter haben die Eidesformel für die in Pflicht zu nehmenden Steuereinnehmer in einem besonderen Buch vorzumerken, in welchem auch das Anstellungdecret des Beamten vorzumerken ist) 1785 Jän. 31. das in Wien bestandene Kreisamt für das Viertel Unterwienerwald wird nach Traskirche übersetzt) 1785 Febr. 14. mit Kreisämtern ist die Correspondenz nur in jenen Fällen zu führen, wo besondere Umstän-

den

den die Correspondenz dem Dienst, und der Justitz zuträglich ist, nicht aber wenn das nähmliche durch die Obrigkeiten, und Gerichte erreichet werden kann) 1785 März 4. die Entlassungscheine sind mit kreisämtlichem, und Werbbezirksiegel zu bezeichnen) 1785 Apr. 18. den Kreisämtern wird eine gedruckte Beschreibung eines mehr vor Feuergefahr gesicherten Flachsdörrofens, wie auch eine Beschreibung verschiedener Arten von Hebeln, um die Stöcke in den Waldungen aus der Erde zu heben, mitgetheilt) 1785 May 9. die Kreisämter haben den Großhandel mit fremden Waaren auf dem offenen Lande einzustellen, den Großhändlern die Legitimationscheine abzunehmen, und der Landesstelle einzusenden) 1785 May 9. bey Einlangung der Berichte von Wirthschaftämtern oder Magistraten haben die Kreisämter dasjenige, so den Verodnungen nicht entspricht, abzuändern, das Nöthige vorzukehren, und diese wohl instruirte Berichte gutächtlich an die Landesstelle zu begleiten) 1785 July 25. die Entscheidung über Meisterrechtsgebühr und anderen geringüfigen Zunftsachen steht den Kreisämtern zu; im Falle eines Streites stehet das Erkenntniß der Landesstelle zu. Die Kreisämter haben vierteljährig die nach den Professionen summarisch verfaßten Verzeichnisse der bewilligten Meisterrechte einzusenden) 1785 July 11. s. Kreisamt in Justitzcodex in Betreff des Puppillen-und Depositenwesens) 1785 Aug. 8. die Kreisämter haben auf die Beobachtung

der

der Feuerlöschordnung zu sehen. Auch haben sie dahin zu sehen, daß die in der Feuerlöschordnung 1782 vorgeschrieben Feuerlöschrequisiten binnen 2 oder 4 Jahren, nach Unterschied der Gegenden von den Betroffenen bereit gehalten werden) 1785 Aug. 12. die Kreisämter haben dahin zu sehen, daß von den Strassenpächtern die Strassen gut unterhalten werden, bey widriger Betretung der Pächter ist die Anzeige an die Landesstelle zu machen) 1785 Aug. 29. s. Kreisamt in Justitz-codex wegen der Prüfung eines Rathsmannes bey einem Magistrat der dritten Classe) 1785 Sept. 29. im Falle, daß wegen des Stämpels angehaltene Waaren an ein Kreisamt gebracht, oder demselben dieserwegen ein Anzeige gemacht würde, hat dasselbe zwar mit der Apprehension vorzugehen, jedoch ist die Sache summarisch an das nächstgelegene Zollamt zu leiten, welches, wenn dasselbe das Erkenntniß für das Kreisamt gehörig, finden wird, die Sache an ihn (Kreisamt) wird gelangen lassen. Was die Legitimation der politischer Seits für verfallen erkannten Waaren belangt, da kann solche bey dem Zollamte der Hauptstadt jeder Provinz mit Rücksicht auf die, außer Handel gesetzten Waaren nach der bestehender Vorschrift geschehen. Jedoch hat die Zollbehörde die dießfälligen Unkosten zu bestreiten, mithin nach dem sonst gewöhnlichen Abzug auch die Denuncianten- und Apprehendentengebühr gewöhnlichermassen erfolgen zu lassen.) 1785 Oct. 9. die Kreisämter haben zur Besetzung der Post-

ämter

ämter mitzuwirken) 1785 Octob. 21. die Beziehung der Interkalarbesoldungen findet zwar nicht mehr statt, jedoch bleibt jedem, eines anderen Dienst Vertretenden unbenommen, die bey dieser Vertretung gehabte Auslage ordentlich zu berechnen und zu liquidiren) 1785 Nov. 10. den Kreisämtern werden Abdrücke von der bey den Landschulen einzuführenden Lehrstundenabtheilung mit dem Auftrage zugefertigt, daß solche den betroffenen Dominien zugesendet, und die Einführung derselben den Seelsorgern, Schulaufsehern, und Schullehrern aufs Nachdrücklichste eingebunden werde.) 1785 Novemb. 14. den Kreisämtern wird mitgegeben, daß, auch den außer den Kreisen, oder außer Land zu veranlassenden Judicialexpeditionen, und Publikationen die gehörigen Stämpelbogen jederzeit beygeleget werden) 1785 Nov. 17. die Bauführung aller nicht dringenden Aerarialgebäude wird eingestellet. Daher die Kreisämter über jene Bauten, welche erforderlich sind, die instruirten Berichte, wie gewöhnlich, an die Landesstelle zu geben haben) 1785 Nov. 25. die Kreisämter haben in Rücksicht der Land- und Kommerzialhauptstrassen, dann der Milizkommunikationstrassen abgesonderte Berichte an die Landesstelle zu geben. In den Fällen, wo die Landstrassenreparation von dem Landbauer nicht ohne baare Geldauslage mit lediglicher Zug- und Handarbeit bewirkt werden kann, ist sich nach den 7benten Abschnitt des Privatzollpatentes von Jahr 1737 zu halten,,

nach

nach welchem an jenen Orten, wo noch keine Mautgerechtigkeit bestehet, die Wegreparationen gleichwohl wegen des Benificium Consumtionis, und vermög Landtagschlüssen, in so fern sie nicht allein durch unterthänige Zug- und Handarbeiten bestritten werden können, aus den Wirthschaftseinkünften, und zwar exekutive zu bestreiten) 1785 Nov. 26. die Kreisämter haben genau darauf zu sehen, daß keine Schrift, ohne Censur, weder neu gedruckt, noch nachgedruckt, und verkauft werde) 1785 Nov. 28. die Kreisämter haben auf die genaue Waifung des Garns allgemein zu sehen, und sind öfters Nachsuchungen zu machen, und bey Betrettung eines unächt oder mangelhaft geweiften Garns, dasselbe anzuhalten, und die Strafe zu veranlassen.) 1785 Oct. 21. s. in Richter §. 3) 1785 Dec. 1. die Kreisämter haben die das Streustroh abliefernden Dominien zu verhalten diese Strohlieferung in funfzehen pfündigen Gebunde zu veranlassen.) 1785 Dec. 5. die Kreisämter haben dahin zu sehen, daß die Straßenpächter vorzüglich bey übler Witterung angewiesen werden, durch die stets auf den Strassen zu haltenden Einräumer an Einziehung der Geleise arbeiten zu lassen, und auch auf den Strassen den nothwendigen Vorrath an Schober zu erhalten.) 1785 Dec. 22. s. in Wirthschaftsbeamten 1775 Dec. 22.) 1785 Dec. 27. die Kreisämter haben den Landesinsassen zu bedeuten, daß auf die Obstbäume keine Abgabe geleget werden soll, mithin sich die Cultur dieser Bäume

an-

angelegen seyn, lassen sollen.) 1786 Jän. 12. dem Tobakaufsichtpersonale ist in Stämpelstraffällen wie bey Tobakschwärzung der nöthige Beystand zu leisten auch sind die vorzunehmenden Visitationen den Kreisämtern nicht mehr vorhinein zu melden) 1786 Jän. 20. die Kreisämter sollen sich bey der Speeranlegung, und Vornehmung der Inventur über das Vermögen eines Adelichen sich genau nach dem 5ten Abschnitt des 2ten Theils der durch das Patent von 9ten Septemb. 1785 kund gemachten Instruction halten) 1786 Jän. 26. im Falle ein Kreisamt einen unter der Dominienadministration stehenden Wirthschaftbeamten einen Auftrag, ohne Erfolg macht, ist die Sache der betroffenen Administration anzuzeigin) 1786 Jän. 30. das Kreisamt hat von jedem in seinen Bezirke befindlichen, und die Gerichtsbarkeit in eigenen Nahmen ausübenden Magistrat einzubringen: 1) den Bevölkerungstand, 2) die Gemeindeeinkünfte noch einem zehnjährigen Durchschnitte, sammt dem Betrag der jährlichen Ausgaben, nebst dem Resultat des Uiberschuß, oder Abgangs 2) den Ausweis über den dermahligen Stand der Besoldungen, Emollumenten an Geld Naturalien, überlassenen Taxen, und freye Wohnungen, so der Magistrat und dessen Personale bezieht. 3) ob die Gerichtsbarkeit unabhängig, oder dieserwegen zwischen dem Magtstrat und der Obrigkeit ein Streit obwalte, über jede dergleichen Angabe, im Fall sie von einem, unter einer Obrig-

rigkeit stehende Magistrat lautet, ist die betroffene Obrigkeit zu vernehmen) 1786 Jän. 30. das Kreisamt hat alle 14 Tage die Getreidepreise größerer Städte, wo Getreidemärkte bestehen mittels doppelter Tabelle an die Landesstelle und diese nach Hofe abzugeben) 1786 Febr. 3. die Kreisämter haben auf die Verfertiger und Ausstreuer der falschen Münzen zu sehen) 1786 Febr. 9. in den Getreidepreistabellen welche alle 14 Tage einzusenden sind, ist auch für den Leinsamen eine besondere Rubrik anzusetzen, welche den Preis dieses Productes zu enthalten hat) 1786 Febr. 10. die Kreisämter haben den von den Wirthschaftämtern ihren Schutzjuden zu Hausiren in eigenem Kreise zu ertheilenden Erlaubnißscheinen, stets die schriftliche Bestätigung, ohne Weigerung, beyzusetzen.) 1786 Febr. 15. die Kreisämter haben in Betref der Uibersiedlung, in den Konsignationsentwürfen die Interventionen der auswärtigen Magistrate, Wirthschaftämter, Gerichte, und was immer für obrigkeitliche Jurisdicenten, oder über die von den Uibersiedlungwerbern selbst beygebrachten Atteste über ihre Aufnahme, Unterkunft, bevorstehende Versorgung ꝛc. ausdrücklich anzuführen sind, in Widrigen solche stets beygeschlossen werden müßen) 1786 Febr. 24. die Kreisämter haben dahin zu sehen, daß keine andere als die von ihnen zugelassen Theatralstücke auch nirgens, ohne ihrer (Kreisämter) Erlaubniß Schauspiele aufgeführet werden, zugleich haben sie auf die Beschränkung der zu großen Verbreitung der

Schau-

Schauspielsucht zu sehen.) 1786 Febr. 27. wegen Adjustirung der kreisämtlichen Reiseparticularen. 1) der Regel nach gebührt den besoldeten Kreisbeamten in Amts- und Untersuchensachen bey ihren Reisen weder Diäten noch Vergütungen einiger Auslagen. 2) bey Kreisbereisungen wird nach der Verordnung von 18. Nov. 1784 die Aufrechnung der erweislichen Auslagen zugestanden. 3) wird in Partheysachen, welche eigentlich nicht unter die Prägravationangelegenheiten gehören den Kreisbeamten nach der Verordnung von 16. Novemb. 1782 und 10. May 1784 unter den bestimmten Einschränckungen, mit Einschluß der Vergütung täglich 2. fl. bewilliget. 4) im Falle ein Kreisbeamter außer seinem Kreise ein Geschäft aufgetragen wird, ist ihm, in Folge Verordnung von 16. Nov. 1782 und jener von 10. May 1784 täglich 2 fl. zu geben die Untersuchungen, die über den Zustand der Heerstrasse vorgenommen werden, sind in jenem Fall, als eine Partheysach anzusehen wenn die Strassenreparationpächter einer wirklichen Nachlässigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten überzeuget werden. In diesem Fall gebührt die Vergütung. 6) im Falle die Nothwendigkeit erfordert statt eines besoldeten Kreisbeamten, einen Supernumerärkreiskommissär zu einer Komission außer der Kreisstadt zu verwenden, so ist dem Betroffenen die erweisliche Auslage aus der Kammeralcasse zu vergüten, wenn der Auftrag von einen besoldeten Beamten hätte unentgeltlich ge-

sche-

schehen müßen. 7 die Kreishauptleute haben es auf Verantwortung, nicht ohne Noth unbesoldete Kreisbeamten zu Geschäften außer der Kreisstadt zu verwenden) 1787 Feb. 28 die Kreisämter haben wegen mangelnder Handlungslicenz, inländisches Stämpels, oder Hausirens gefällt werdenden Entscheidungen den k. Inspectoraten wissen zu machen, und die in Kommissum gesprochenen Waaren demselben zur weiteren Beförderung an ihre Behörde zu übergeben) 1786 März 16 das Oberamt Bregenz wird als ein Kreisamt für den Voradlberg ernannt.) 1786 März 21 die Patenten und Currenden sind ohne Verzögerung, kund zu machen bey Abwesenheit der Kreisdragoner hat die Absendung der Currenden nicht durch gemietheten Bothen, sondern von den Dominien zu geschehen) 1786 März 27 die Kreisämter und Obrigkeiten haben auf die bestehende Verordnung wegen der ungreiflich hinterlegten Ein zwölftel und ein Zehntel Getreidesorten, dann ein Achtel Rauhfutters Rücksicht zu nemmen, nach welcher demselben überlassen worden ist, im Falle es die Kontribuenten bedürftig wären, denselben die Verwendung dieser Vorräthe, in ihrer eigenen Wirtschaft zu zu gestehen.) 1786 März 30 die Kreisämter und Obrigkeiten haben auf die Beobachtung der bestehenden Stolltaxen zu sehen. Die Taufe unterliegt keiner Taxe Die Pfarrer sind schuldig für jede Stoll = und Begräbnißbebühr den wirklich empfangenen Betragn denjenigen der solchen bezahlt hat, jedoch auf eine ungestämpelten Zettel zu attestiren.) 1786 Apr. 8.

8. das Kreisamt hat von 14 zu 14 Tagen die Marktpreise (s. 1785 Jän. 30) des Weitzen, Korns, Gerste, Haber, und Leinsaamen, bloß mittels einer, aus den Specialtabellen extrahirten Haupttabellen an die Landesstelle abzugeben. die Einsendung dieser Marktpreise nach Hof hat zu unterbleiben) 1786 May 5 die Kreisämter sollen bey jeder Verordnung, worauf sie sich berufen, d[illegible] Datum; und wenn die Verordnung mehrere §. hat, den zur Sache dienenden §. anführen) 1786 May. 8 die dem Leutmeritzerkreisamt ertheilte Weisung, ob bey aufgehobener Leibeigenschaft die unterthänige Successionpragmatik von 11 Jänner 1771 noch besteht, wird also genehmiget: obwohl durch das Leibeigenschaftaufhebungspatent den Unterthanen, die freye Macht mit ihren eigenthümlich eingekauften Gründen nach Belieben schalten, und walten, folglich sie auch versetzen, verkaufen, und darüber testiren zu können, eingeräumet worden, dennoch immerhin unangefochten des obigen Patents die unterthänige Erfolgspragmatik vom 11. Jäner 1771 bestehen müsse; denn, da die Obrigkeiten vermög anderweiter, im Kontributionale ergangener Reskripte für die Richtigkeit der Kontribution, und für die gute Bewirthschaftung der unterthänigen Gründe zu haften haben, so muß ihnen nothwendig auch die Wahl desjenigen aus mehreren im gleichen Grade hinterlassenen Erben noch immer frey bleiben, den sie zur Wirthschaft am tauglichsten finden. Ist es der Fall, daß durch ein förm-

liches Testament, welches zwar noch immer sehr selten geschieht, von dem Erblasser ein Erbe vor andern im gleichen Grade stehenden, als Wirth und Besitzer der Wirtschaft ausdrücklich benennet wird, da kann die Obrigkeit gegenwärtig freylich wohl nur damahls es nicht zugeben, wenn er entweder zu jung, oder sonst zur Wirthschaft nicht tauglich ist, und kann es aus dem Grundsatze (ex principio) daß sie für die Kontribution, und für die gute Bewirtschaftung haften muß, und aus dem Rechte der Erbherrlichkeit (ex juri hærili) den Obrigkeiten nicht benommen werden, einen Taugliecheren zu wählen, mit ihm die Wirthschaft zu besetzen, den übrigen Erben aber den Werth ihrer Erbantheile landesüblich sicher zu stellen; wenn aber der zum Besitz der Wirthschaft von dem Erblasser durch ein gültiges Testament ausdrücklich benannte Erbe zur Wirthschaft tauglich ist da muß der Wille des Erblassers unmittelbar befolget werden. Ist aber von dem Erblasser kein Erbe als Wirth benennet worden, oder ist dessen Grund uneingekauft, so steht die Benennung, wer aus den Erben vom gleichen Grade zur Wirthschaft gelangen soll, ohnehin nur der Obrigkeit zu; und auf solche Art kann alles; was in dem §. 1. und 2. der unterthänigen Erbfolgragmatik verordnet wird, auch bey aufgehobener Leibeigenschaft, und bey der den Unterthanen eingeräumten freyen Testirung immerhin bestehen. Diese Pragmatik muß aber auch in Ansehung der Erbfolge ohne Testament sowohl der fahrenden als liegenden Güter bestehen, und ver-

blei-

bleiben, und weil darin diese Erbfolge bis in den 10 Grad ausgedehnet werden kann, wirket die Erklärung des Patents, daß die itzigen Unterthanen, was ihre Person betrifft, nicht mehr leibeigen sind, auch gar keinen Unterschied; und so wie bey dem Bürgerstand in Abgang des 10 Grades der k. Fiskus in die Erbschaft ohne Testament eintritt, so tritt auch die Obrigkeit nach dieser Pragmatik in die Erbschaft der beweglichen und unbeweglichen Güter ihrer Unterthanen noch ferner ein, sie mögen Leibeigene, oder nicht Leibeigene seyn. Dadurch aber, daß vermög des Leibeigenschaftsaufhebungspatent keine Unterthänigkeitslos- und Uiberlassungsbriefe mehr vonnöthen sind, sondern ein jeder Unterthan, wenn er sich von einer Herrschaft auf die andere übersiedeln will, nur dasjenige, was in dem Konskriptionssysteme vorgeschrieben ist, zu beobachten hat, welches, ohnehin allgemein eingeführet ist, ist dasjenige, was in dem §. 3. der Erbfolgpragmatik wegen eines fremden Erben verkömmt, der bisher mit der Unterthänigkeit jenen Dominien, wo die Erbschaft lieget, nicht verbunden gewesen, ohn in außer Uebung gesetzet. Und da überhaupt diese Erbfoglpramatik noch durch kein Gesetz ausdrücklich aufgehoben ist, so hat das Kreisamt das Wirthschaftamt zu Bielin auf seine Anfrage, oben angeführten Massen zu verbescheiden) 1786 May 11 die Kreisämter haben dahin zu sehen, daß die erledigten Forsteraminatorstellen mit sachkundigen Männern besetzet werden, im Falle, daß sich

wegen der Geschicklichkeit dergleichen Subjecte ein Anstand ergäbe, haben sich die Kreisämter an das k. k. Obrist Jägermeisteramt, welchem in diesem Fache tüchtige Subjecte bekannt sind, zu wenden) 1786 May 18 die Kreisämter haben das Patent am 11 May 1786 kund zu machen, und die Postmeister nach dieser Vorschrift anzuweisen, zugleich auch der Filialcasse zu bedeuten, daß dieselbe keine dem Staatsärarium, oder öffentlichen Fund zugehörigen Gelder mittels der Post, sondern durch den Filialkassier selbst oder andere sichere Gelegenheit, oder mittels sicherer Assignation an die betroffene Behörde senden sollen S. Postamt 1786 May. 11) 1786 May. 26 Richtschnur für die Kreisämter) in Erstattung der abgefordeten Berichte eifrig zu seyn, jene, für welche keine Frist bestimmet ist, entweder in gehöriger Zeit zu erstatten, oder bey Unthunlichkeit die Verlängerung des Termins anzusuchen 2) das Kreisamt hat für seine Protocolle zu haften, und für jede über kurz, oder lang hierin veroffenbarte Unrichtigkeit sich zu verantworten. 3) die zuerstattenden Berichte sind vollständig zu instruiren. Auch ist denselben das Gutachten stets beyzusetzen. 4) Alle Berichte und Eingaben, wo mehrere Gegenstände, oder über den nähmlichen Gegenstand mehrere Anträge vorkommen, oder Beweggründe angeführet worden, an die Landesstelle Punkt für Punkt bey scharfer Ahndung zu erstatten, in Rücksicht der Noten der Justizstellen, worin diese oder jene Einleitung in Partheysachen, oder einzelnen Fällen in irgend

gend einem Kreise verlangt wird, werden dergleichen Noten bloß mit dem Beysatze z. B. dem — Kreisamte zur Befolgung vom — Gubernium den 10 July 1786, an das Kreisamt gesendet. Die geschehene Befolgung wird bloß mit Zurücksendung genannter Note, und mit der gleich unter der Gubernialindorsation beyzufügenden Bemerkung: ist befolget worden, den — July 1786, zu machen, wenn anders beym Gesuche der Justizstelle von Seite des Kreisamts kein Anstand gefunden wird. Von diesen Noten sind kurze Auszüge, und die Abschrift der Zustellungabschrift für die Registratur zu behalten 6) die untergeordneten Behörden haben alle Kanzelleyspesen-Berechnungen ohne besondere Einbegleitung mit alleiniger Aufschrift: an das k. k. Landesgubernium vom königl. Kreisamt den 16. Juny 1786. an die Landesstelle zu senden. 7tens: Die monathlichen Anzeigen der Kreisämter, daß keine Urlaubs- oder Entlassungsgesuche bey der gemeinschaftlichen Sitzung mit den Werbbezirkskommanden einlangten, oder keine Naturalquittungen vom Lande eingiengen, und im Kreise keine Krankheit oder Viehseuche herrsche, die Anzeigen, daß keine Legate für das Invalideninstitut eingegangen, haben, wie überhaupt alle bloß verneinenden Anzeigen, und Berichte in der Regel lediglich zu unterbleiben, und sind nur dann zu machen, wenn sie eigends verlanget werden. 8tens. Von den besondern Berichten über neu erbaute Häuser hat es ganz abzukommen, hingegen sind die Berichte,

oder

oder vielmehr die Ausweise über die zur Kultur gebrachten öden Gründe zwar noch ferner, jedoch lediglich mit ultima Octobris jedes Jahrs einzubringen. Imgleichen sind 9tens die Tabellen über die eingekauften, oder unentgeltlich als Eigenthum überlassenen unterthänigen Gründe, und vertheilten größern Bauernhöfe nur alljährlich mit ultima Octobris einzubringen. 10tens: Die bisherigen Ertheilungen der sogenannten Indulte für Künstler, und der Hofbefreyungen werden gänzlich aufgehoben; dagegen wird den Länderstellen und Kreisämtern die Befugniß der Gewerbsamkeit und Nationalindustrie, und zwar ohne erst zu derley kostspieligen Indulten, und Hofbefreyungen die Zuflucht zu nehmen, allen nöthigen Vorschub zu geben, und selbe wider alle Vorurtheile, Hindernisse und Neckereyen nachdrücklichst zu schützen, eingeräumet oder vielmehr, als eine ihrer vorzüglichsten Pflichten anempfohlen, hieraus fliesset jedoch nicht, daß die Zahl der Gewerbsleute auch über ein billig scheinendes Verhältniß mit der Bevölkerung vervielfältiget werden müsse. 11tens Bey Meisterrechts-Ertheilungen ist sich an die bisher bestandene, und hier und da ausdrücklich bestimmte Zahl der Meister nicht so genau zu binden, sondern geschickten Arbeitern das Meisterwerden zu erleichtern. 12. Die Errichtung neuer Apotheken, wo deren noch keine hinlängliche Zahl vorhanden ist, wird den Länderstellen und Kreisämtern überlassen; jedoch

sind

sind keine andere, als vorschriftmäßig geprüfte Apotheker dabey anzustellen; das k. Kreisamt hat daher bey einer derley vorzunehmenden Verleihung das Subjectum jederzeit anher anzuzeigen, um mittels der Behörde dessen Fähigkeit ergründen zu können. 13tens In Sanitätssachen ist nicht gleich über jeden einzelnen Fall einer ansteckenden Krankheit, sondern nur, wenn Menschenkrankheiten, oder Viehseuchen mehr überhand nehmen, oder wenn dieselbe von Seite des Aerariums einen beträchtlichen Kostenaufwand, oder die Sperrverfügung über einen Theil des Landes forderten, oder wo es bey Viehkrankheiten um Anweisung des Steinsalzes zu thun ist, die Anzeige zu machen. Es hat daher von den bis nun gewöhnlichen halbjährigen Viehseuchtabellen lediglich abzukommen; auch sind die Dominien von vierteljährigen Auskünften über den Gesundheitsstand des Viehes zu entledigen. 14.) Hat es von den bisher gewöhnlich gewesenen jährlichen Untersuchungen der Städte gegen den abzukommen, daß nur bey Gelegenheit der Kreisvisitationen auf das städtische Wesen unter einem der gehörige Bedacht genommen werde. Diesen Bedacht haben also die k. Kreisämter zu nehmen; dabey aber sich in das Oekonomicum und dessen Disposition bey den königl. Städten, Leibgedingstädten und Bergstädten nicht einzumengen, da solches durch die hierzubestimmten Behörde betrieben wird. 15.) Wird den k. Kreisämtern die Bewilligung der Almosensammlungpässe bey

Brand

Brand- und Wasserschaden inner den Grenzen ihres Kreises eingeräumt. 16.) In Ansehen jener Bedienstungen, die von der Landesstelle ersetzet werden, haben die Kreisämter kein Diensterseßungtabellen einzusenden; sondern nur damahls, wenn sie nach der ihnen eingeräumten Befugniß einen Diensterseßung, oder Dienstveränderung bewerkstelligen, ist hiervon die Anzeige an die Landesstelle zur Genehmigung zu machen. 17.) Haben die Kreisämter von jeder Pachtung, außer den unterkammerämtlichen, königl. und Leibgedingstädten die Anzeige zu machen. 18.) Jene Strafgelder, die entweder schon im Gesetz oder in der Straferkenntniß zu irgend einen besonderen Fund nicht bestimmt sind, haben in das Aerarium einzufliessen. 19.) Bey jenen Städten, wo es die Vermögenumstände gestatten, können die Landesstellen nach Absterben der Rathsmänner den hinterlassenen mittellosen Witwen und Waisen, eine Pension oder Gnadengabe ausmessen, doch so daß bey dieser Pensionausmessung das allgemeine für die Staasbeamten vorgeschriebenen Pensionormal niemahls überschritten werde, folglich haben die, k. Kreisämter außer den unterkammerämtlichen, k. und Leibgedingstädten nöthigenfalls die Anzeige an das Gubernium zu machen. 20.) In Fällen der Ehdispensationen für Unterthanen von verschiedener Religion haben die k. Kreisämter die etwa sich meldende Parthey an das Gubernium anzuweisen.) 1786 May 27. Die Bestrafung politischer

Ver-

Verbrechen hat immer öffentlich zu geschehen, mithin hat auch die Aufsicht der Kreisämter hierunter einzutreten, und sind nach deren Anordnung dergleichen politischen Verbrecher zu öffentlichen Straßen und anderen Arbeiten anzuhalten, von den Herrschaften aber, welche dergleichen Verbrecher einliefern, sind die Unterhaltungkosten zu bestreiten. Jn Falle, daß es bey einem Kreisamt an dergleichen Arbeiten mangelte, oder die Unkosten in verschiedenen Fällen vergrössert würden; so kann eine dergleichen Bestrafung auch ausser den Kreisämtern und allenfalls in dem Aufenthaltort des Verbrechers vollzogen werden, doch sind die Arbeiten in dem nähmlichen Hause und öffentlich zu verrichten. Auch von den Obrigkeiten wo die Straffälle abgeurtheilter politischer Verbrecher sich ergeben, ist zuförders die Anzeige an das Kreisamt zu machen, die Gattung der öffentlichen Strafarbeit, wozu sie nach vorhandener Gelegenheit anzuhalten wären, auszumessen und darüber jederzeit die kreisämtliche Genehmigung einzuholen) 1786 Juny 20. den Kreisämtern werden Formulare, nach welchen über den Stand der pensionirten Exjesuiten die Berichte abzufassen sind, mitgetheilet, und die Einsendung derselben am Ende jedes Jahrs anbefohlen) 1786 Juny 13. die Kreisämter sollen die Gestionprotocolle, in welchen alles, was beym Kreisamte ohne an andere Stellen Berichte abzustatten, behandelt und entschieden wird, enthalten ist, monathlich pünktlich an die Landesstelle abgeben. Daher

es von der Einsendung der bisherigen Protocolle abzukommen hat.) 1786 Juny 16. die Kreisämter haben bey Berichten, welche sie in Kirchensachen, oder Reperationangelegenheiten oder überhaupt, wo es um Auslagen aus einem Kirchenvermögen zu thun ist, stets die betroffenen Kirchenrechnungen entweder in Original oder in authentischer Abschrift einzusenden, da man sich an unvollkommene Extracte nicht halten kann) 1786 Juny 30. die Kreisämter haben die Kundmachung der Gesetze durch Werbbezirkommissäre, zu veranlassen, s. in Gesetzkundmachung 1786 6. Juny (lese 30. Juny) 1786 July 10. s. in Lehen 1786 July 10. das Worte Abstiftung §. 2 — 4.) 1786 July 17. die Gestionprotocolle (s. oben 1786 Juny 13) sind nicht tabellarisch, sondern halbbrüchig zu verfassen, und auf der ersten Spalte die Nummer, das Datum, und die Präsentation, dann ein kurzer, und deutlicher Inhalt des mündlichen oder schriftlichen Anbringens, auf die zweyte aber der erhobene Befund, die Beysetzung des Kommissärs, Falls eine Untersuchung vorgenohmen worden, oder wenn diese nicht geschehen, mit Anführung des eingeholten Berichts die Entscheidunggründe und endlich die Entscheidung selbst alles so, wie es möglich ist, einzutragen. Jene Gegenstände, worüber Berichte an höhere Stellen gegeben werden, kommen zwar auf der ersten Spalte kurz anzuführen, auf der zweyten aber nur zu setzen: Bericht an das k. k. Gubernium, oder Appellation, Landrecht rc. mit Beysetzung des

Mo=

Monaths und Jahrs, wann solcher erstattet worden sind. Aus den Gestionprotocollen ist alles auszulassen, was von Regimentern, Appellationen, Landrechten, Fiscal = benachbarten Kreis = Bankal = Tobak = und Wirthschaftämtern, den Magistraten auch selbst von Partheyen angebracht wird und bloß zur Nachricht zur Wissenschaft eines Kreisamtes dienet, oder ad Collectionem genommen, oder einen oder den anderen, wie z. B. Justizbescheide, Sentenzen, fiscalämtliche Rathschläge, Notionen ꝛc. nur zugestellet wird, mithin das Kreisamt nichts zu veranlassen, sondern nur das Angesuchte, als eine Mittelstelle zu befolgen, oder aber ad collectionem, ad formandum Totale oder nur zur Nachricht zu nehmen hat. Das bey jedem Kreisamt zu führende Privatprotocoll ist ferner zu rubriciren, und bey der Amtskanzelley, wie die übrigen eingeführten Vormerkung = und Registraturprotocolle in beständiger Ordnung fortzuführen) 1786 July 18. jene Milizindividuen, welche eine Magistratsrathsstelle suchen, und sich mit einem Wallfähikeitsdecret von dem Appellationgericht nicht ausweisen können, dürfen aus dem politischen Fach nicht geprüfet werden) 1786 July 25. den Kreisämtern wird aufgetragen das Postpatent von Jahr 1748 zu republiciren; s. dieses Patent in Postmeister 1748) 1786 July 31. die in diesem Jahr untern 17. July wegen der Gestionprotocolle erlassene Instruction wird dahin abgeändert, daß in diesen Protocollen alles ohne Unterschied einzutragen sey

und die gewöhnliche Nummer zu enthalten hat; zugleich wird die Vorschrift ertheilet, nach welcher die Gestioprotocolle nach den darin enthaltenen zehn Hauptabtheilungen, auch in zehn verschiedenen, und besonders abgetheilten Heften, ohne besondere Bericht und lediglich mittels eines Umschlagbogens, und der für ein jedes Heft bestimmten separirten Rubrick z. B. Gestionprotocoll in Militari, oder in publicis erster Abtheilung, oder in publicis zweyter Abtheilung oder in Camerali ꝛc. monathlich zuverlässig, unter sonst erfolgender scharfer Ahndung an die Landesstelle eingesendet werden müßen, und damit die Fortführung dieser Protocolle nach Möglichkeit erleuchtert werde; so sind diese Protocolle monathlich nur ein Mahl in den vorgeschriebenen zehn besonderen Abtheilungen bey dem k. Kreisamte in fortlaufenden Nummern zu führen, deutlich und reinlich zuschreiben, und wenn das Monath am Ende ist, sind solche nach den zehn verschiedenen Abtheilungen zu heften, und, wie oben gesagt worden, ohne besondere Begleitungberichte an die Landesstelle zusenden. Wenn diese Hefte, ohne Erinnerung, oder mit den von außen decretirten Erinnerungen dem Kreisamte zurück gestellet werden, als denn muß darüber von demselben ein alphabetisches Verzeichniß verfasset, mithin alle Protocolle des ganzen Jahrs nach den vorgeschriebenen zehen Abtheilungen, sammt dem Verzeichniß mit Ende Dec. jedes Jahrs in ein Buch gebunden, und in der kreisämtlichen Registratur aufbewahrt werden. Die

Num=

Nummer haben durch alle zehn Abtheilungen ununterbrochen fortzulaufen, mithin ist mit dem ersten Jänner in jedem Jahr mit der Nummer 1. anzufangen) 1786 Aug. 2. s. in Steuerrückstand 1786 Aug. 2. §. 8. — 32.) 1786 Aug. 3. durch die Kreisämter sind alle in einer Herrschaft, oder in einem Ort befindlichen Judenfamilien nach dem Leitfaden der Konscriptionnummer aufzunehmen, und dabey besonders das Ehepaar, und die bey ihren Aeltern befindlichen Söhne nach der Qualifikation, ob sie, als Erst- oder Nachgeborne den Heirathkonsens erlanget haben, und den auch die in eigener abgesonderten Wirthschaft lebenden unverheiratheten Familienhäupter zu verzeichnen, auch hierbey anzumerken, ob und wie sie angesessen, in welchen Ort sie in Rücksicht der bisherigen Normalanzahl aufgenommen sind, und worin ihr Gewerbe bestehe, oder anderes Geschäft treiben; diese Individualverzeichnisse sind kreisweise in Kolonen zu bringen, zu summiren, und nach Hof zu begleiten. Diese Verzeichnisse sind nach der nachstehenden Tabelle zu verfassen. Hier folgt die Tabelle:

Herr=

Herrschaft oder Stadt	Dorf	Namen der Juden, und ihrer Söhne nebst den Aeltern	Verheithet oder ledig	Hat den Heirathkonsens erhalten als 1. 2. 3. Geborner	Gehörig in Schuz nach N.	Ist ansessig und besitzt	Ernährt sich von
Herrschaft N. N.	N. N.	Jac. N. 75 Jahr ait	Verh. Ledig.	Als 2 Geborne	Nach N. N. unter die		Von der Pachtung 2c

1786 Aug. 8, s. in Frohne 1786 Aug. 9.) lese 8) 1786 Aug. 14 in Desertionverhellungsachen haben die Kreisämter die Originalprotocolle einzusenden.) 1786 Aug. 14. Amtsunterricht über die Manipulation der Kreisämter, welche mit dem 1. May 1787 anzufangen hat. Hier ist sein Inhalt: §. 1. Das Kreisamt hat folgendes Personale; als, 1. Kreishauptmann, drey bis vier Kreis=

Kreiskommissäre, Einen Secretär, zwey Kanzellisten, Einen Praticanten, drey Kreisdragoner, Einen Ingenieur, Einen Leibarzt, Einen Wundarzt, Eine Hebamme, Einen Kassier, Einen Kontrolor, Einen Kasseofficier, und Einen Kassediener. **Verrichtungen der Kreisbeamten.** §. 2. der Kreishauptmann, dem als Vorsteher, das übrige Kreispersonale untergeordnet ist, hat auf die genaue Beobachtung aller bereits bestehenden Gesetze und Kreisschreiben aufmerksam zu seyn, für die Kundmachung und für den geschwinden und richtigen Vollzug aller Befehle und Anordnung Sorge zu tragen, §. 3. Vorzüglich aber bey Unterthanklagen, in welchen Angelegenheiten das Kreisamt die zweyte Instanz ausmacht, entweder selbst die Untersuchung jedes Mahl schleunig vorzunehmen, oder solche durch einen Kreiskommissär zu veranlassen. §. 4. Uiber die Kanzelley und Registratur Ordnung zu halten, die Arbeiten gleich und nach den Fähigkeiten der Kreisamtsindividuen zu vertheilen, die Beamten, welchen obliegt, die Befehle in Vollzug zu bringen, nie mit Geschäften so zu überladen, daß ihnen die überhäuften Aufträge zur billigen Entschuldigung der unterlassenen Vollziehung dienen können, und nie etwas zu befehlen, von dessen practischer Möglichkeit sowohl in Ansehung der Sache, als der Zeit er nicht in Voraus versichert ist. Was ein Mahl befohlen ist, ist mit unabweichlichem Ernst zu betreiben. §. 5. Er hat bey wichtigen Angelegenheiten den Beamten nach Möglichkeit

keit zu belehren, und die Beamten jedes Mahl mit der wahren Absicht der bestehenden Anordnung bekannt zu machen, die etwa vorkomenden Anstände zu erleichtern, und allen unnöthigen Anfragen und Verzögerungen genau auszuweichen. §. 6. In der Regel, und in dringenden Geschäften hat der Kreishauptmann über die einlangenden Aufsätze die Entscheidung gleich selbst zu schöpfen und daher bey Uibertragung eines Geschäfts an einen Kreiskommissär oder den Secretär, denselben zugleich zu belehren, was darüber zu veranlassen ist. Minder wichtige und nicht dringende Sachen sind den Kreiskommissären, oder Secretären zur eigenen Beurtheilung und Bearbeitung zu übergeben, §. 7. In wichtigen Fällen, wie auch bey Absendung der Kreiskommissäre zu Untersuchungen oder zur Vollziehung landesf. oder kreisämtl. Anordnungen kann der Kreishauptmann, falls er es für nöthig befindet, sich vorläufig mit den Kreiskommissären besprechen, und denselben eine der Sache angemessene Instruction geben, dergleichen Berathschlagungen aber müßen den Lauf der Geschäfte nicht hemmen. §. 8. Jährlich ein Mahl den Kreis zu bereisen und der Landesstelle Bericht zu geben §. 9 Er hat für alle kreisämtliche Verhandlungen zu haften, die Geschäfte kurz, und zwekmässig zu leiten, mithin ist er befugt, das Kreispersonale dabey nach Gutbefinden zu verwenden, und in Dienstverrichtungen träge, oder fahrlässige Kreisbeamten, wie auch jene, die in dringenden Fällen, auch über die Amtsstunde zu arbeiten, sich weigern, wofern einige vorher gegangenen Ermah-

mahnungen nicht gefruchtet haben, mit einem angemessenen Gehaltabzug zu bestrafen, jährlich ein Mahl den Kreis zu bereisen, allenthalben genaue Nachsicht zu pflegen, und darüber an die Landesstelle Bericht einzusenden. §. 10. Die Kreiskommissäre sind dem Kreishauptmann zur Aushülfe und zugleich wenn dieser Abwesend ist, zur Verwaltung des Amtes beygegeben. So lange der Kreishauptmann zu gegen ist, haben sie sich der Leitung des letzteren, so wie die übrigen kreisämtlichen Beamten zu unterziehen, und keiner ihnen aufgetragenen Amtsbenehmung auf irgend eine Art und Weise zu entziehen; die Kanzelley, so lang sie beym Kreisamt anwesend sind, fleißig zu besuchen, und wenn sonst keine Geschäfte zu besorgen sind, sich mit Verfassung der Berichte an die Landesstelle, oder der Expeditionen an die untergeordneten Behörden und Partheyen zu beschäftigen. Die von ihnen verfaßte Expedition, haben sie als Koncipienten und zwar die Berichte an die Landesstelle auch in Originale unter der Unterschrift des Kreishauptmannes, oder amtirenden Kommissärs zu unterfertigen. Um sich zu tüchtigen Kreisbeamten zu bilden, ist nothwendig durch die ihnen übrige Zeit in der Kreiskanzelley mit Lesung der Voracten sich zu verwenden. Uiber ihre Reisen haben sie ein zweckmässiges Journal zu führen, worin die Mißbräuche, die auf der Stelle abgeschaffet worden, oder etwa in der Folge abzustellen sind, wie auch die angeführten Verlesse ungen angeführet werden müssen. Uiber die Kreis-

bereisungsjournale sowohl, als über ihre andern Untersuchungoperate, haben sie keine besonderen Berichte an das Kreisamt zu legen, sondern entweder so gleich den Bericht an die Landesstelle, oder in Fällen, wo keiner zu erstatten ist, die Verfügungen und Expedition an die ParthEyen zu verfassen, diese dem Kreishauptmann sogleich mit der Untersuchungoperation zur Einsicht, Genehmigung oder Abänderung vorzulegen, und wie schon gesagt worden, den an die Landesstelle gehenden Bericht unter der Fertigung des Kreishauptmannes, als Koncipienten zu unterschreiben. §. 11. In Abwesenheit des Kreishauptmanns stellet der erste Kreiskommissär, in dessen Abwesenheit der zweyte u. s. w. desselben Person vor, unterschreibt alle Berichte, und Verordnungen, nimmt von allen kreisämtliche n Geschäften die Einsicht und hat von Seite des übrigen Personals die nähmliche Achtung, wie der Kreishauptmann zu fordern. Aus dieser Ursache sollen der Kreishauptmann und alle Kreiskommissäre nie zugleich vom Amte abwesend seyn. §. 12. Die Kreiskommissäre haben daher ihren eigentlichen Aufenthalt in der Kreisstadt zu nehmen, sind aber verbunden, von den, zwey, oder drey Districten, in welche der Kreis, nach seiner Größe abgetheilet ist, den ihnen von den Kreishauptmann angewiesenen besonderen District zwey Mahl im Jahr, im Frühjahr und Herbst, zu bereisen, und hierüber jedes Mahl dem Kreishauptmann gründlichen Bericht vorzulegen. §. 13. Bey diesen Bereisungen werden den Kreiskommissären die Rei-

sen

sen = und Zehrungkosten vom Aerarium vergütet, in Geschäften aber, welche unmittelbar Gegenstände der vermöglichern, und nicht unterthänigen Privatpartheyen betreffen, haben diese den Kreiskommissären die normalmässigen Reise = und Liefergelder aus eigenem Vermögen zu bezahlen. §. 14. Die Obligenheit des Kreissekretärs besteht vorzüglich in der Führung des Sessionprotocolls, Verfassung der Berichte, und Expeditionen; in sorgfältiger Aufbewahrung der Acten, und des Normalienbuchs. §. 15. Die zween Kanzellisten dienen in der Regel zur Reinschreibung der Entwürfe und sind daher an den Kreissecretär angewiesen, der dahin zu sehen hat, daß die Abschriften reinlich, und fehlerfrey gemacht, und die dabey vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden. §. 16. Die Kreisamtspraktikanten haben sich allen ämtlichen Verrichtungen, die ihnen vom Kreishauptmann, oder dessen Stellvertretter und dem Kreissecretär aufgetragen werden, zu unterziehen. §. 17. Die Kreisdragoner (Kreisamtsdiener) haben die ihnen zur Bestellung gegebenen kreisämtlichen Schriften richtig und in gehöriger Zeit zu überbringen und die Kanzelley rein zu halten. Zu Exequenten aber, oder Privatverrichtungen, sind sie weder vom Kreishauptmann, noch von dem übrigen Personale, auf irgend eine Art zu verwenden. §. 18. Zu den erledigten Kreisdragonerstellen hat das Generalmilizkommando verdienstliche, thätige, des Lesens und Schreibens kundige Unterofficiers zu benennen. Die Kreisdragoner

haben bey ihren Reisen, die ihnen auffallende Außerachtlassung der Gesetze, die Generalien widrigen Gebrechen, und andere Mißbräuche z. B. das Feyern der aufgehobenen Feyertage, die Vernachläßigung der Gemeinwege, Brüken und Dämme, die Erbauung der Schorsteine von Holz oder Stroh, ꝛc. anzumerken, und bey ihrer Zurückkunft dem Kreishauptmann Anzeige zu machen. Außer dem haben sie sich bey dringenden und häufigern Geschäften auch zum Abschreiben gebrauchen zu lassen. §. 19. Dem kreisämtlichen Leibarzt, und Wundarzt liegt ob auf die Beobachtung aller Normalien, die auf die Gesundheit der Menschen, und des Viehes Bezug haben, zu sehen, und die bemerkten Gebrechen so gleich dem Kreisamtee entweder schriftlich anzuzeigen, oder in dringenden Fällen auch nur mündlich zu melden. Daher ihnen alle diesfalls ergehenden Befehle zur Einsicht mitzutheilen, und davon Abschriften zu nehmen haben. In den Städten, wo keine öffentliche Vorlesungen in der Geburthülfe gegeben werden, sind sie auch verpflichtet, darin unentgeltlich Unterricht zu ertheilen. §. 20 Wenn Seuchen unter den Menschen oder dem Viehe ausbrechen, haben sie ohne Widerrede nach dem Befehl des Kreishauptmannes zu handeln, und besonders bey plötzlich sich ereignenden Sterbfällen, und gewaltsamen Todesarten die Besichtigung vorschriftmäßig zu machen §. 21 Die Pflicht der beeideter Kreishebammen ist, dürftigen Weibspersonen unent-

geldlich beyzustehen, sich zu den sie betreffenden Besichtigungen gebrauchen zu lassen, und vorzüg=ich die genaue Befolgung des Gesetzes, wegen der Kindermörderinnen sich angelegen seyn zu lassen §. 22. Das Kreiskassepersonal hat die vorkommen=den Kassegeschäfte nach dem diesfalls bestehenden eigenen Amtsunterricht genau und pünktlich zu be=sorgen. §. 23 Der Kreisingnieur ist verbunden sich nach dem Auftrage, des Kreishauptmanns bey Unterthansbeschwerden wegen abgenommenen Gründen, und bey allem vorfallenden Wasser= und Feuerschaden die Besichtigung vorzunehmen, die Zeichnungen, welche dem einzusendenden Bericht beyzulegen sind, zu verfertigen, und dem Kreis=hauptmann bey der jährlich vorzunehmenden Un=tersuchung der Landesgrenze zu begleiten. **Ueber=nehmung der eingelangten Aufsätze** §. 24 Alle bey dem Kreisamt einlangenden Ge=schäftaufsätze, sie seyn Verordnungen, Bittschriften Handschreiben, Berichte, Protocolle oder was immer, hat der Kreishauptmann eigenhändig, oder dessen Stellvertreter ohne Verzug, zu erbre=chen, zu durchlesen, und sodann den Tag, in dringenden Fällen auch die Stunde der Einlan=gung oben auf der ersten Seite des eingelangten Aufsatzes anzumerken. §. 25. Dann hat entwe=der der Kreissecretär oder ein Kanzellist den einge langten Aufsatz in das Gestionprotocoll einzutra=gen. Hier folgt das Formular zu diesem Protocoll.

Gesti=

Gestionprotocoll des . . . Kreisamtes

Jahr		Von	Was	Monath Jänner	
Zahl der Stücke	Tag der Einlangung	Wem die Stücke eingelanget sind, und der Gegenstand	über jedes Stück veranlasset worden	Tag der Erledigung	Registratursfaszikel

a) in der ersten Rubrik hat die Zahl des Stückes, vom Anfang bis zu Ende des Jahrs ununterbrochen fort zu laufen b) in der zweyten hat der Tag der Einlangung. c) in der dritten der Name dessen, auf dem das Stück eingelanget, und der Gegenstand des Stückes ganz kurz, aber bündig. d) in der vierten die Entscheidung, oder sonst getroffene Veranlassung, ebenfalls so kurz und bündig als möglich ist. d) in der fünften der Tag der Ausfertigung und f) in der sechsten der Registraturfazikel, in welchem das Stück zu finden ist, zu stehen. Die 4te, 5te, und 6te, Rubrik werden, weil die Ausstellung derselben erst nach erfolgter Entscheidung ꝛc. geschehen kann, indessen offen gelassen. §.26 In dieses Protocoll müssen auch solche Stücke, die eigentlich durch keinen eingelangten Aufsatz veranlasset werden, z.

B.

B. Berichte, deren Erstattung zu gewissen Zeiten festgesetzet ist, mündliche Anlangen, Erinnerungen die vom Kreishauptmann, oder von Kreispersonale, oder von Wem im̃er in Geschäften gemacht werden, eingetragen, und auf die nähmliche Art wie andere wirklich einlangenden Aufsätze, mit der ununterbrochenen fortlaufenden Zahl der Gestionprotokolle bezeichnet, und behandelt werden. §. 27 Damit in Fällen, wo Berichte, Auskunft oder Tabellen von allen Dominien, und Obrigkeiten abgefordert werden, die nach und nach einlangenden Berichte, Auskünfte und Tabellen nicht so oft auch im Gestionprotocoll aufgeführet werden, sind solche nicht einzeln, wie sie kommen, einzutragen, sondern nur vorläufig mit dem Tag der Einlangung zu bezeichnen, und zu sammeln, die Anmerkung, von welchen Dominien das abgeforderte Stück schon eingelanget ist, auf einen Bogen, der alle Namen der Dominien und Ortsobrigkeiten des Kreises enthält, bloß mittels eines Striches neben dem Namen des Dominiums, oder der Ortsobrigkeit zu machen, und erst wenn das letzte Stück einlangt, mithin der ganze Fascikel beysammen ist, ins Gestionprotocoll unter einer eigenen Nummer aufzunehmen. §. 28. Sobald das Stück in das Protocoll eingetragen ist, hat der Kreissekretär oder Kanzellist die Zahl des Protocolls auf dem Stücke selbst neben dem vom Kreishauptmann oder ersten Kreiskommissär angemerkten Tage der Einlangung hinzuzusetzen. §. 29 Wenn ein mit Geld, Bankozetteln, Obligationen

tionen oder anderen Kostbarkeiten beschwertes Aktenstück einlangt, hat der Kreishauptmann oder der seine Stelle vertretende Kreiscommissär den Partheyen zu ihrer Sicherheit einen Empfangschein zu ertheilen, und den richtigen Empfang in dem Protocoll unmittelbar unter der Zahl des Stückes mittels eigenhändiger Unterschrift zu bemerken. §. 30 Um von der richtigen Ueberbringung der durch die Post oder dem Postwagen einlangenden Stücke versichert zu seyn, muß ein eigener Kontrobogen nach dem nachstehenden Formular

Zahl des Gestionprotocolls	Tag der Einlangung	Woher	Von wem die Stücke gekommen und was sie enthalten	Porto	
				fl.	kr.
4.	Jän.	Wien	Regierungsdec. wegen der F. Unterthansklage	4.	20

geführet und in demselben, was von der Post von einem Posttage zum andern dem Kreisdragoner oder Kreisamtsdiener übergeben wird, mit kurzer Bemerkung, woher und von Wem die Stücke kamen, und was sie enthalten, mit Anführung der

Zahl

Zahl, die das Stück im Protocoll bekommen, und mit dem Portobetrage angemerkt, gefertiget und mit Ende eines jeden Monats der Post behändiget werden.

Nebst dem Gestienprotocoll, sind folgende Protocolle und Vormerkbücher zu führen, als

Protocoll über die vom . . . . Kreisamte ausgeschriebene Milizvorspann:

Monath und Tag der gestellten Vorspann	Oerter die die Vorspann geleistet	Mit wie viel Stück Vieh die Vorspann geleistet worden	Für Wen die Vorspann gestellt worde	Wo die Vorspann gestellt und bis wo wohin gestellet worden

Protocoll über die vom . . . . . Kreisamte ausgeschriebene Milizexekution.

Monath und Tag der eingelangten Exekution oder Milizassistenz	Namen des exequirten Orts oder der Person	Ursache der eingelangten Exekution	Zahl der dazu gebrauchten Soldaten	Tag und Zahl der vermehrten Exekution	Tag der Aufhebung der Exekution oder Milizassistenz

Protocoll über die vom . . . Kreisamte gegen unfolgsame oder widerspenstige Ortsobrigkeit und Beamten verhängte Geldstrafe.

Namen der Ortsobrigkeit oder des Beamten	Ursache der verhängten Geldstrafe	Betrag der Geldstrafe		Monath und Tag an den die Geldstrafe entrichtet worden
		fl.	kr.	

Protocoll über die bey dem . . . Kreisamt vorgekommenen Feuer- Wasser und Wetterschäden.

Monath und Tag der Beschädigung	Monath und Tag des eingebrachten Berichts	Namen der beschädigten Oerter	Benennung des Schadens	Betrag des Schaden			Namen des zur Untersuchung abgeordneten Kreiscommissär.	Monath und Tag der eingebrachten Liquidation	Monath und Tag der eingelangten Relation	Monath und Tag der erfolgten Vergütung	Betrag der Vergütung	
				an Geld		an Getreide					fl.	kr.
				fl.	kr							

Vormerkbuch über die Einwanderung bey d m Kreisamte im Jahr.

Zahl der Köpfe	Geschlecht	Alter	Woher dieselben kamen	Ort, Wohin dieselben eingewandert sind	Anmerkung.

Vormerkbuch über die Auswanderung bey dem. Kreisamt in Jahr 178

Nahmen der Oerter	Ausgewanderten Köpfe		Geschl.		Alter					Ursache und begleitende Umstände.
	mit Bewiligung	ohne Bewiligung	Weiblich.	Männlich.	von der Geb. bis 7 Jahr	von 8 bis 17	von 18 bis 40	41 bis 50	51 bis herab	

Vormerkbuch. über die beym. . . Kreisamt durch den Schub beförderte Personen . . . im Jahr

Monath und Tag des Schubes	Nahmen des Abgeschobenen	Wohin derselbe abgeschoben worden	Ob der Abgeschobene etwa schon vorhin abgeschoben, oder schon politisch bestrafet worden

Vormerkbuch über die bey dem. . . Kreisamte vetheilten gemusterteten Pferde. . . im Jahr 17

Monath und Tag, an dem die ausgemusterten Pferde vertheilet worden	Nahmen des Unterthans, der ein Pferd erhalten	Ursache, wegen der das Pferd zu getheilet worden	Nahmensfertigung des Empfängers

Erledigung eingelangter Geschäftaufsätze.

§. 30. Wenn der Kreishauptmann oder dessen Stellvertretter das eingelangte Stück in Erwegung genommen hat; so ist ohne Weiters die Ent-

Entscheidung zu schöpfen, selbe bey verwickelten und weitläufigeren Geschäften schriftlich aufzusetzen, und die Expedition von dem Secretär, oder einem anderen Kreisbeamten deutlich und bündig zu entwerfen , und Falls ein Stück keiner oder nur mündlichen Verfügung bedarf, auf der ersten Seite des Stückes mit Beysetzung des Tages und der Unterschrift zu bemerken, daß, und warum es ohne schriftliche Verfügung nur mündlich abgethan worden, oder bloß bey den Acten aufzubehalten sey. Diese Bemerkung hat dann auch in dem Gestionprotocoll zu erscheinen. §. 32. Wenn über irgend einen Gegenstand ein Bericht an die Landesstelle erstattet werden soll, so ist sich nie bloß mit Anfragen, oder Anheimstellung zu begnügen sondern immer das kreisämtliche Gutachten beyzufügen. §. 33. Zu jedem Stück, worüber eine Verfügung geht, muß der Aufsatz auf einem in zwey Spalten gebrochenen ganzen, oder halben Bogen, besonders nach diesem Formular entworfen werden

An den Magistrat zu N. N. den 8. Jän. 1786 hat den Unterthan N. mit seiner Bedrückungklage abzuweisen	Auf den, am 29. des vorigen Monaths gefertigten und an 3. des l. M. eingelangten Berichts über die Bedrückungklage des Unterthans wird dem Magistrat bedeutet.

Oben zur rechten Stelle kömmt die Zahl, welche das eingelangte Stück in Gestionprotocoll erhalten

und

und in dem Eingang der Tag, von dem das eingelangte Stück datirt ist, nebst dem Tag der Einlangung und dem Gegenstand des Stückes. Oben auf der linken Seite wird der Name der Behörde, oder der Parthey, an die eine Verfügung ergehet, und unmittelbar darunter der Tag der Entscheidung, oder sonstigen Veranlassung, nebst dem kurzen Inhalt derselben gesetzet, und von dem Koncipienten gleich am Ende des Aufsatzes unterschrieben, von dem Kreishauptmann aber, oder dessen Stellvertreter, die geschehene Uibersicht des Expeditionentwurfs durch seine Unterschrift bestätiget. §. 34. Zur Sicherheit, daß die abgeforderten Aeusserungen richtig einlangen, müssen nach diesem Formular Skontrobogen geführt werden: Formular:

Zahl des Gestionprotocolls	Tag der Abforderung	Zeitfrist, binnen der der Bericht abgefordert worden	Woher die Aeußerung erwartet wird	Tag der Betreibung	Tag der Einlangung

In diesem ist nach vollendetem Aufsatze das abgefoderte und nun eingelangte Stück mit Bemerkung des Tages der Einlangung abzuthun, oder wenn in der Verfügung eine Aeußerung, oder ein Bericht abgefordert, oder eine Anfrage gemachet wird, hie-

dieselbe darin vorzumerken. Die Skontrobogen sind genau zu führen, und nach denselben die bey den Neben = oder untergeordneten Behörden, und Aemtern rückständigen Berichte und Auskünfte gehörig zu betreiben. Vorzüglich aber ist auf Berichte, zu deren Erstattung eine eigene Frist bestimmet worden, und zur bestimmten Zeit nicht eingelanget sind, gleich nach Verlauf, der bestimmten Frist ernstlich zu bringen. §. 35. Alle eingelangten Patente nud Currenden sind, ohne Verzug, beym Kreisamt öffentlich aufzuhängen. Zur Beschleunigung der Kundmachung könn n die eingelangten Verordnungen auch jenen Beamten, welche bey Einlangung derselben, oder gleich darauf sich in Geschäften bey dem Kreisamte einfinden, sogleich zu gestellet werden, welche Zustellung diese in den Kundmachungbogen zn bestätigen haben. §. 36. In der Regel hat die Kundmachung der Patente, und Currenden an alle Dominien und Ortsobrigkeiten zu geschehen, in dringenden Fällen aber sind die Verordnungen durch die Kreisdragoner nur an acht bis zehn nächst der Kreisstadt gelegenen Dominien oder Ortsobrigkeiten zu senden; von diesen aber ist sogleich die Versendung durch eigene Bothen an die übrigen Dominien und Ortsobrigkeiten zu befö dern, damit die Kreisdragoner wissen, wohin, und in welcher Zeit die Kundmachung zu geschehen hat, sind die Kreise in 2 bis 3 Bezirke abzutheilen und für jeden Bezirk eine eigene der Lage der Oerter angemessenen Currende nach diesem Formular.

Cur-

Currende für den ersten District des . . . Kreisamtes, mittels welcher die Feuerlöschordnung für das platte Land kund gemacht wird. Ist von dem Kreisamte abgelaufen den 12ten August 1786 zu

Zahl des Dominiums oder der Ortsobrigkeit	Dominium oder Ortsobrigkeit	Monath, Tag und Stunde		Namensfertigung des Dominiums oder der Ortsobrigkeit	Zahl des Dom. oder Ortsobrigkeit	Dominium, oder Ortsobrigkeit	Monath Tag und Stunde		Namensfertigung des Dominium oder der Ortsobrigkeit
		Wann das Patent, oder Kreisschreiben eingelangt	Wann oder Kreisdragoner abgefertiget worden				Wann das Patent oder Kreisschreiben eingelangt	Wann der Kreisdragoner abgefertiget worden	

xx

zu verfassen, wonach die Kundmachung durch die Kreisdragoner zu machen. Eben so ist zur Kundmachung in dringenden Fällen für jedes der nächstgelegenen 8 bis 10 Dominien oder Ortsobrigkeiten, an die die Kundmachung von dem Kreisamte aus geschiht, eine eigene Currende nach diesem Formular: **Currende für das Dominium. . . des Kreises, mittels welcher die Milizexekutionordnung kund gemacht wird. Ist von dem Kreisamte abgelaufen den 12. August 1786.** Diese Currende hat eben die Rubricken, und ist mithin ganz nach dem vorstehenden Formular zu verfassen. Alle diese Currenden sind bey jedem Kreisamte in Druck zu legen. §. 37. Bey jedem der Dominien sind die landesf. Patente und Verordnungen also kund zu machen, jede Obrigkeit hat die Verordnung mit einer Currende von Gemeinde zu Gemeinde herum zu senden, und auf der Currende haben der Richter und zwey Geschwornen jedes Ortes die richtige Erhaltung und geschehene Kundmachung mit ihrer Handschrift zu bestätigen; diejenigen Obrigkeiten also die von ihren Unterthanen zu sehr entfernet sind, oder sich gar außer Landes befinden, und etwa gar keinen Beamten halten, haben zur Kundmachung der Verordnungen Jemanden zu bestellen, und solchen dem Kreisamte anzuzeigen. Werden Verordnungen von der Kanzel dem Volke kund gemacht, so ist die Kundmachung auf der Verordnung anzumerken. **Von der Ausferti-**

gung

gung der Expedition. §. 38 Wenn die Verfügung entworfen ist, hat sie der Kreishauptmann, oder sein Stellvertreter zu bestätigen, letzterer hat auf der rein geschriebenen Expedition die Worte zu setzen: Wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit oder in Ermanglung des Kreishauptmanns. Die bestätigte Expediton hat der Kreiskanzellist, dem sie zugetheilet wird, rein zu schreiben, die Fälle ausgenomen, wo nähmlich bey dem Berichte der untern Behörde gar nichts zu erinnern, und anzumerken, oder wo es lediglich um Einsendung einer Tabelle zu thun ist, sind die Berichte an die Landesstelle nicht aus Ursache, weil denselben auch die Meynung des Kreisamtes beygesetzet worden, zurück behalten werden müßen. Die Belege der Berichte sind an dem Rande bey derjenigen Stelle, wo ihre Beylegung in dem Entwurfe angedeutet wird, mit Strichen Zahlen oder Buchstaben nach Vorschrift darauf zu setzen, der rein geschriebene Aufsatz wird collationirt und mit dem Kollationirungzeichen versehen, un d dem Kreishauptmann oder dem, der seine Stellevertritt, zur Unterschrift vorgeleget. Diese Unterschrift ist gleich am Ende der Expedition oder des Berichts beyzusetzen. §. 39 Uebrigens ist, wo immer möglich die sogenannte Indorsation zu gebrauchen, das ist, die kreisämtliche Verfügung ist gleich auf den Bericht, das Anbringen, die Bitte oder von welcher Gattung sonst der Aufsatz immer seyn mag, zu schreiben, und sammt den Belegen, welche in der Regel den untergeordneten Behörden, oder Partheyen immer zurückgestellt werden

müßen, hinaus zu geben. §. 40 Damit bey der Unterschrift nachgesehen werden kann, ob die Abschrift mit dem Entwurfe gleichlautend ist und ob alle dazu gehörigen Beylagen vollständig und richtig sind, so müßen bey Vorlegung der Abschrift zur Unterschrift immer der Entwurf und die Beylagen beygefüget werden. §. 41 Nach erfolgter Unterschrift hat der Kreiskanzellist den Entwurf sammt den nicht als Beylage beyzufügenden Akten, aus dem in das Reine geschriebenen Aufsatz heraus zu nehmen, die Ueberschrift gehöriger Maßen zu machen, die Versieglung zu besorgen, und die Verfügung an den gehörigen Ort ablaufen zu lassen, oder der betreffenden Parthey hinauszugeben, zuvor soll der Kanzellist auf der der ersten Seite des Entwurf am Rande: ob mit der Post durch Stafette oder durch einen Bothen, die Ablaufung geschehen sey, mit Beyfügung seines Nahmens bemerken, und dann die zurükgebliebenen Akten sammt dem Entwurfe an den Kreissecretär der die getroffene Verfügung entweder selbst in der 5ten Rubrik des Gestionprotocolls einzutragen, oder wenn er anderweitig beschäftiget ist, dieses durch ein anderen Kreisbeamten vollziehen zu lassen hat. §. 42 Dieses Gestionprotocoll (Tagebuch) ist kurz und bündig abzufassen, und nur bey Stücken,, worüber die Schlußentscheidung erfolgt, unter der dritten Rubrik: Von Wem die Stücke eingelanget; und deren Geaenstand, die Sache selbst und den wesentlicheren und wichtigeren Umständen und un-

ter der vierten Rubrik, was über jedes Stück veranlasset worden, die Ursachen der Entscheidung deutlich anführen, wenn diese nicht etwa schon aus der Sache selbst, oder bey abweislichen Entscheidungen sogleich aus dem Gesetz, oder Ordnungwidrigen Begehren auffallen. §. 43. Enthält ein Bericht, oder Anbringen mehrere Gegenstände, so sind dieselben im Auszuge anzuführen und die Entscheidungen sogleich jedem Punkte beyzusetzen. Bey Gegenständen aber, über welche Berichte an die Landesstelle erstattet werden, ist diese Zustellung im Protocoll nicht anzuführen, sondern bloß zu bemerken: Wird durch einen eigenen Bericht zur Entscheidung vorgeleget. §. 43. Die Decrete, oder Bescheide der Landesstelle sind ins Gestionprotocoll nur in Extract dasjenige daraus kurz und unbestimmt anzuführen, was eigentlich von der Landesstelle angeordnet worden, dagegen ist in dem Konclusum die ganze Verfügung, die das Kreisamt in Folge des Decrets der Landesstelle zu treffen für nöthig und rathsam erachtet, einzuschalten §. 45 das Gestionprotocoll ist monathlich nähmlich am 15ten und an letzten abzuschliessen, und der Landesstelle in Original vorzulegen, von welcher das Kreisamt es wieder mit den etwa nöthigen Errinnerungen zurück behält §. 46. Ueber die mit der Post oder dem Postwagen abgehenden Stücke muß abermahl ein eigener Skontrobogen nach diesem Formular:

Sko-

Skontrobogen über die von dem . . . . Kreisamt in Jänner 17. durch die Post abgesandten Stücke.

Zahl des Gestion-protocolls	Tag der Einsendung	Wohin	Am Wen die Stücke gehen, und was sie enthalten	Porto	
				fl.	kr.

geführet werden, in welchem, was von einem Posttage zum andern abgesendet wird, mit kurzer Bemerkung, wohin und an Wen die Stücke gehen und was sie enthalten, und mit Anführung der Zahl, die das Stück im Tagebuch erhielt und des Portobetrages, anzumerken ist. Dieser Bogen muß monathlich unterfertiget und der Post behändiget werden. Aufbewahrung der Acten §. 47. Die Acten, welche in der kreisämtlichen Registratur zu bleiben haben, hat der Kreissecretär der die auszufertigenden Aufsätze verfassen muß, mithin den Inhalt der Akten am besten kennen, kann, auch der früher verhandelten Akten an meisten bedarf, zu übernehmen, zu ordnen, zu indiciren, fasciculiren und in die Registraturfächer einzulegen. §. 48 Bey her Uibernahm müssen die Akten genau durchsehen werden, ob die dazu gehörigen Beylagen richtig beysammen, widrigens falls aber ist sogleich wegen Ergänzung des Abgangs Sorge zu tragen. Hierauf sind die in einem

nem Aktenkonvolute enthaltenen einzelnen Stücke und Beylagen zu demjenigen Aufsatze, auf welchen sie Beziehung haben, und die übrigen Stücke nach dem chronologischen Gange des Geschäftes zu ordnen. §. 49 sind die Stücke in Ordnung gebracht; so sind sie zu fasciculiren, und zwar nach den Materien, so, daß die über den nähmlichen Gegenstand zur Registratur gelangeden Stücke in einen Faskikul in der Ordnung unter sich, aber nach der Zeitfolge beyzulegen, und mit der Nummer des Fascikels zu bezeichnen, zugleich aber auch im Gestionprotocolle die sechste und letzte Rubrik gehörig auszufüllen. §. 50. Sodann sind die Stücke nach dem eigentlichen Schlagworte (s. Leitworte) oder nach dem Namen der Parthey in das Registraturrepertorium, welches aus einem beständigen Hauptindex zu bestehen hat, und nach diesem Formular:

Hauptindex über alle an das . . . Kreisamt gelangten Acten, und bey demselben verhandelten Geschäfte.

Gegenstände	Nummer des Gestionprotocolls nach der Ordnung wie sie in demselben gelaufen	Nummer des Fascikuls, in welchem die Stücke zu finden sind.
A. Ansiedlungwerber B. C.	85. 97. 105	39.

von fünf zu fünf Jahren ununterbrochen fortgeführt werden und kann nöthigen Falls zwey Abtheilungen haben, davon die erste von A. bis M. und die letzte von N. bis Z. fortzulaufen hat. §. 51. Bey Expeditionen, und Aktenkonvoluten, wird der Hauptgegenstand, in dem ihm eigenen Fascikel beygelegt, von jedem der übrigen darin enthaltenen Haupmaterien nach dem Formular:

45. den 30. Jänner 1786
N. N. bittet um Erlaubniß den Wachshandel zu treiben.

Hauptactenstück, siehe Fasc. 10 bey der Ansiedelung

ein kleiner besonderer Auszug verfaßt, in demselben die Zahl des Gestionprotocolls des Tags Monaths und Jahrs der Hauptexpedition, nebst dem Fascikel, in welchem letztere beygelegt ist, angemerkt, und jeder dieser Auszüge dahin beygelegt, wohin er vermög seines Inhalts Beziehung hat. §. 52. Wenn irgend ein Actenstück bey einem andern, als Beylage zu verbleiben hat, so ist an seine Stelle, nach diesem Formular

Zu 85. — Jänner 1786
Des N. N. Vorschlag wegen Verbesserung der Leinwandgattungen befindet sich bey einer andern Expedition, Fascikel 57. unter der Zahl 112.

ein mit der Zahl desselben bezeichneten Blatts mit der kurzen Rubrick des Inhalts einzulegen, und auf diesem Blatte die Zahl des Fascikels, bey welchem dieses Aktenstück zu finden ist, anzumerken. §. 53. Alle Actenstücke, und jede dazu gehörige Beylage müßen mit der Zahl des Fascikels, zu welchem es gehört, bezeichnet werden damit man dasselbe, wenn es ausgehoben wird, wieder leichter an seinen Ort beyzulegen wisse. Von jedem Fascikel wird nach diesem Formular

Elem-

Elenchus des Fascikels 39.

Zahl des Stückes in dem Fascikel	Zahl des Gestionsprotocolls	Inhalt der Stücke	Tag der Erledigung

ein Bogen, welcher den Elenchus ausmacht, gelegt auf welchem die Rubrik eines jeden darin enthaltenen, und in der Folge neu hinein zu legenden Stücks nach chronologischer Ordnung aufgezeichnet wird. §. 54. Die Fascikel erhalten von außen eine Aufschrift von der Materie, und eine nach der Reihe der Fascikel fortlaufenden Zahl. Alle fünf Jahre sind sie zu schliessen und neue anzufangen. Fiele aber während dieser Zeit ein Fascikel zu groß aus, so kann er untergebunden und untergetheilet, werden; nur sind den untergetheilten Fascikeln die nähmlichen Zahlen und Rubriken, mit den der ersten Fascikel bezeichnet ist zu geben. §. 55. Den Kreisbeamten sind in ihrer Wohnung aus der Kreiskanzelley keine Actenstücke, ohne besondere Bewilligung des Kreishauptmannes zu verabfolgen; dieselbe ist nur dann zu ertheilen, wenn es um wichtigere, und weitläufigere Ausarbeitungen zu thun ist, die nach Befinden des Kreishauptmannes von den Kreiskommissären auch in ihren Wohnungen gemacht werden können, oder wenn der Kreisbeamte durch Unpäßlichkeit, die ihn auszugehen hindert, von der ordentlichen Besuchung des Kreisamtes ab-

gehalten wird. §. 56. Uiber die ausgehobenen Stücke ist nach dem Formular:

Vormerkbuch über die von dem Kreiskommissär. . . ausgehobenen Actenstücke.

Zahl des Gestionprotocolls	Gegenstand des Stückes	Tag der Aushebung	Namen des Aushebers

ein besonderes Vormerkbuch zu halten, worin das Actenstück, die Zahl des Tagebuchs, der Tag an dem es erhoben worden und der Name des Aushebers von diesem selbst eingeschrieben werden muß. An die Stelle des ausgehobenen Stückes ist ein Zettel, der lediglich die Zahl des Tagebuchs, das Jahr und den Namen des Aushebers zu enthalten hat, in den Fascikel zu legen, wo er bis zur Zurückstellung desselben zu verbleiben hat. Bey Zurückstellung der Akten wird die Vormerkung ausgestrichen und der eingelegte Zettel zurückgestellt. §. 57. Die ausgehobenen Acten sollen nicht über 4 Wochen ausser der Registratur verbleiben. Wenn also diejenigen, welche solche ausgehoben, solche nicht selbst zurück stellen, müssen sie zurückgefordert, und Falls sie noch nicht entbehrt werden könnten, dieses auf den ausgestellten Empfangschein angemerkt werden. §. 58 Die von Zeit zu Zeit einlangenden Patente, und Normalien sind in ein besonderes

Buch

Buch zu sammeln, einzutragen, und hierüber ein eigener Index zu führen. §. 59. Die Amtsstunde für das untergeordnete Kreispersonale sind täglich auf acht Stunden, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr festgesetzet; nur können die Kreisbeamten an Sonn- und Feyertagen, wenn es keine dringende Geschäfte gibt, sich verabreden, wie sie sich wechselweise vertreten wollen. §. 60. In dringenden Fällen aber, oder wenn weitläufige Geschäfte vorkommen, hat sich das Personale auch über die Amtsstunde der Arbeit zu unterziehen, bis das Geschäft, allenfalls auch bis die wegen wichtigerer und dringender in Rückstande gebliebenen minder wichtigen, aufgearbeitet sind.) 1786 Aug. 21 die Kreisämter haben bey Aufnahm eines Praticanten die Atteste über die vollendeten Studien sich vorweisen zu lassen, da nach dem bestehenden Normale ein dergleiches Subject, wenn es zu Gubernialräthe, als Praticanten gelanget, von da seine weitere Beförderung erhaltet, und einstens die Stelle eines Kreishauptmannes oder Rathes überkommen kann, daher dergleichen Subjecte ohne die beygebrachten Atteste nie in Vorschlag zu bringen sind. Subjecte, welche sich bloß zu einer Kanzelley- oder Registraturbedienstung verwenden wollen, zu welcher der kreisämliche Praxis nicht verhülflich ist, bedürfen der vorstehenden Atteste nicht) 1786 Aug. 25. haben die Kreisämter die auf Exekution verlegte Milizmannschaften

ben

bey ihrem Abzuge nach dem bestimmten Ort nicht bloß mit einer kreisämtlichen Anweisung, oder dem sogenannten Exekutionbillet zu versehen, sondern auch in jeder solcher Anweisung die Zahl der Köpfe, nebst der zur verabreichenden Geldgebühr anzusetzen, auch die Mannschaft mittels eines eigenen Billets wider von der Exekution abzurufen Von Seite der Regimenter ist über die auf Exekution gestandene Mannschaft monathlich ein Individualausweis zu verfassen und dieser ist mit den erklärten Ausweis- oder Abrufungbilleten zu belegen) 1786 Sept. 12 jedes Kreisamt hat nach geendigter Ernte auszuweisen, ob sein Kreis so wohl für Aussaat, als mit dem zur Verzehrung nöthigen Getreide gedecket, oder Abgang vorhanden) 1786 Sept. 13 die Kreisämter werden von der Berichterstattung wegen Verkostung der Arrestanten enthoben, die Kreiskassen haben dieselben mit Ende jedes Jahrs specifice auszuweisen.) 1786 Sep. 13. s. in Waldordnung 1786 Sept. 13) 1786 Sep. 23 die Kreisämter haben in jenen Fällen wo es umgemeinnützige Anstalten und Arbeiten zu thun ist, die saumseligen Dominien jedes Mahl gleich von selbst zur genauer Befolgung des Angeordneten anzuhalten) 1786 Oct. 9. alle, was immer für Namen habenden Verordnungen, Missive, Decrete, Currenden, ꝛc. müßen eben so wie alle Insinuaten an das Appellationgericht, und die Landrechte, dann alle bey den Kreisämtern eingekommenen Korrespondenznoten, kurz, alle einlaufenden Exhibiten, ohne Unterschied, in dieses Ge-

gen-

stionprocokoll nach den bestehenden Abtheilungen dergestalt mit den daranf erfolgten Verfügungen eingetragen werden, um auf alle Fälle die sämmtlichen kreisämtlichen Agenda hierin zu übersehen) 1786 Nov. 2 in allen jenen Fällen in welchen dem Kreisamt die Erkenntniß wegen unbefugten Handels mit ungestämpelten Waaren zusteht, ist das Erkenntniß klar gegen die betroffene Parthey zu schöpfen, und den Partheyen durch ihre Behörden schriftlich hinaus zu geben, darüber, nähmlich über die der Parthey geschehenen Zustellung, ein Recepiß abzufodern, dann ist dem Zoll- und Bankalamt, welches über, den vorgekommenen Fall die Untersuchung gepflogen hat, stets eine Abschrift der geschöpften Notion, auf welcher auch der Tag, wann der Parthey, vermög eingelegten Recepiß der Spruch zugestellet worden, anzumerken ist, zuzustellen Dem betroffenen Zoll- und Bankalamt hat das Kreisamt zugleich nach dem verflossenen Termin die schriftliche Nachricht zu geben, ob ein Recurs eingekommen seye, oder nicht) 1786 Nov. 3. (s. in Betteley Nov. 9. (lies. 3.) 12. 13. 14. und so weiter) 1786 Nov. 15. die Kreisämter haben über alle den Wirthschaftämtern, Magistraten, und selbst dem Werbbezirkreisamt in Konscriptionsachen zur Aeußerung, oder Bestätigung zu zuschikenden Actenstücke und Urkunden sowohl, als auch über die von ihnen verlangten Auskünfte ordentliche Vormerkunglisten nach dem vorgeschribenen Formular zu führen und die Rückstände von 14 zu 14 Tage zu be-

betreiben) 1786 Nov. 27. die Kreisämter haben eine verläsliche Konsignation über alle im Kreise angesessenen Wundärzte beyzubringen, und dabey ihren Standort, ihr Alter, ob und, wo sie, dann wann geprüfet worden sind, anzumerken oder ob sie nur etwa zur kleinen Praxis, oder durch Wen berechtiget, oder gar nicht geprüfet sind. Endlich ist anzuführen, ob sie in ihrem Standorte mit Fixo, mit wieviel, und von Wem angestellet sind. Alle hierbey sich ergebenden Veränderungen sind von Zeit zu Zeit an die Landesstelle nachzuholen) 1786 Dec. 8. die Kreisämter haben die zu Ende gehenden Strassenpachtverträge immer ein halbes Jahr vor Ausgang der Pachtzeit anzuzeigen) 1787 Jänner 12. Nachtrag zur vorstehende kreisämtliche Manipulation vom 1. May d. J. 1) sind die Gestionprotokolle mit jedem halben Monath abzuschliessen, und an die Landesstelle in Original einzusenden. 2) die von den Kreisämtern an die Landesstelle eingesandten Originale, welche dieselbe nicht brauchet, werden ihnen (Kreisämter) zugleich mit der hierauf ergehenden Expedition zurück gesandt, daher die Kreisämter alle unnütze Schreiberenen zu unterlassen haben. 3) Die Kreisämter haben nur in Ansehen der von den untergeordneten Behörden abgeforderten Berichte der in der neuen Manipulation vorgeschriebenen Skontrobogen zu führen, mithin die Bücher, welche sowohl über die abgelaufene Expedition und Berichte, als auch über die Berichte, welche die

Kreis-

Kreisämter von ihren untergeordneten Behörden abfordern, nicht weiter fortzusetzen. 4) die Kreisämter werden angewiesen, die gesammten Registraturacten bald möglichst zu ordnen, in Verbindung zu bringen, und hierüber bloß einen zuverlässigen Hauptindex zu führen, mithin die übrigen Particularindexe zu unterlassen. 5) die Eintheilung der Registraturfascikel hat nach den Materien zu geschehen. 6) die unbrauchbaren Acten, z. B. Duppleten von Bittschriften, Berichten, Untersuchungprotocollen ꝛc. haben die Kreisämter in ein Verzeichniß zu bringen, dasselbe der Landesstelle vorzulegen, und nach erhaltener Genehmigung die unbrauchbaren Stücke in die Stampfmühle zu geben, und dafür Papier und Pappedeckel beyzuschaffen; eben so sind auch die Abschriften von jedem Originalbericht, Protocolle und Acten zu vertilgen. 7) die Kreisämter haben ein Verzeichniß der noch jetzt bestehenden periodischen Berichte einzusenden, wo so dann denselben die Weisung gegeben werden soll, welche nothwendig zu erstatten sind, und welche in Zukunft wegzubleiben haben.) 1787 Jänner 18. 1) sind in Folge Verordnung (s. in Stiftung 1784 Juny 4.) die zu erstattenden Berichte unausbleiblich von Halb = zu Halbjahr einzusenden 2) sich in diesen Berichten über die Veränderungen, welche etwa während des letzten halben Jahrs mit denselben vergegangen sind, zu äußern. 3) jedes Mahl zwey Berichte, deren einer sich auf die Stiftungen der Studierenden, die andern aber auf die

Stif-

Stiftungen für andere armen Individuen einzuschränken hat, einzusenden) 1787 Jän. 22. den Kreisämtern wird aufgetragen die Dominien auf die genaue Beobachtung des §. 2. des Auswanderung Gesetzes von 24 Aug. 1784 zu verweisen auch ihnen einzubinden, auf den Vollzug, der in Ansehen des, den Unterthanen nicht zugestattenden, Gewehrs, bestehenden Anordnung zu sehen, dieserwegen öfters nachzusehen, zugleich haben die Kreisämter die in Folge des Zollpatents bestehenden Anordnung kund zu machen, daß nähmlich die Grenzenzollaufseher und die zugetheilten Miliz berechtiget sind, gegen jene Schwärzer, die sich widersetzen, ihrer Waffen zu bedienen, und daß alle Schwärzerrotten, die sich der Grenzenmannschaft, oder den Zollbeamten widersezen, nach dem Kriminalgesetze behandelt werden sollen) 1787 Jän. 31. die Kreisämter haben mittels der Currende den Dechanten zur weiteren Beförderung an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit von den Landesf. Verordnungen in publico Ecclesiasticis immer die erforderliche Zahl der gedrukten Exemplare zuzusenden, aber auch einige Abdrücke den Herren Ordinarien zu zustellen) 1787 Febr. 16 die Kreisämter haben genau nachzusehen, damit die geistlichen Wälder und Auen nicht unmässig angegriffen und abgeholzet werden, ohne sich jedoch in das Detail der Wirthschaftsrubriken einzumengen) 1787 Febr. 14 die Kreisämter haben bey Erledigung landesf. Pfarren, Lokallkapellaneyen, oder was immer für

einer Pfründe die Erträgniß derselben neuerdings genau zu untersuchen, und nach dem wahrhaft erhobenen Bestand der gegenwärtigen Einkünfte den dießfälligen Ausweis der Landesstelle vorzulegen) 1787 Febr. 17 die Kreisämter haben die Currende von 21 Apr. 1785 von Neuen kund zu machen, und mit Beyfügung des Verstosses in den Worten: alle übrige aber zu dem inländischen, und erbländischen Handel mit zwey Schemmeln verfertigenden leinenen weiße und rothen Waaren ꝛc. verbessert, und statt rothe, rohe Waaren gesetzet werden) 1787 Febr. 23 die Kreisämter haben den Filialkassieren die Weisung zu geben, daß sie allen kreisämtlichen Individuen nach Verlauf der Besoldungfrist aus der Filialkasse bezahlen, die Quittungen beheben, und solche bey der Abfuhr der Perceptionquotten der Hauptkasse statt baaren Geldes in Rechnung zu bringen haben. Die Kreiscassen erhalten zugleich ein Formular zu dergleichen Gattungen aus dem Kameralzahlamt. Den Filialkassieren wird verbothen ohne Bewilligung der Landesstelle auf eine Besoldung weder Kummer (Arrest) noch Verboth anzunemmen.) 1787 Febr. 28. die Kreisämter haben enstlich darauf zu dringen. daß die Kinder auf dem offenen Lande in dem bestimmten Alter zur Schule gehalten, und wegen des Viehhüthen vom Schulgehen nicht abgehalten werden.) 1787 März 5 die Kreisämter in Böheim erhalten Exemplare von dem Kartenmahlerreglement von 21 Febr. d. J. mit dem Beysatz zur Kund-

machung, daß sich alle noch nicht, zu dem in Prag bestehenden Mittel, einverleibte Kartenmahler, wenn sie nicht als Pfuscher angesehen werden sollen, binnen drey Monathen nach geschehener Kundmachung einverleiben lassen) 1787 März 8. die Kreisämter erhalten gedruckte Formularbogen zur Führung ihrer Protocolle = und Vormerkbücher) 1787 März 8. die Kreisämter haben alle Schwärzungsfälle, welche bey einer Untersuchung vorkommen, zur Entscheidung dem betroffenen Bankalinspectoratamt zu übergeben) 1787 März 13. die Kreisämter haben, wenn es nothwendig wird in ihren Kreisen einen Advocaten anzustellen, jeden zur Advocatieforensi aspirirenden, und im Kreise sich niederlassen wollenden Kandidaten mit einer zur Prüfung erforderlichen Beglaubigung zu versehen, da ohne derselben ungraduirte Advocaten zur Prüfung und Anstellung nie gelangen können) 1787 März 16. den Kreisämtern wird aufgetragen die Kaminraumung und Secessensäuberung in den Milizcasernen mit den betroffenen Handwerkern gegen jährliches Pauschquantum licitando einen Vertrag zu schliessen, und an die Landesstelle zu senden.) 1787 März 22. den Kreisämtern wird aufgetragen das Gesetz von 28. Oct. 1773 wegen Immatrikulierung der Wirthschaftsbeamten bey der Ackerbaugesellschaft zu erneuern) 1787 März 26 den Kreisämtern wird aufgetragen wegen der Ab = und Zuschlage der Tage bey Diäten (nach

dem Gesetze ist bey Magazinlieferung an Diät nur 1. fl. für den Tag passirt) welche bey Magazinlieferungen zugestanden sind, in den Rechnungen, an alle Gemeinde, Rechnungführer, Magistrate, und an die Schutzobrigkeiten die Warnung zu erlassen und zugleich, da Fälle sich ereignen, daß die Gemeindekassen ihre Abgeordneten schadlos zu halten haben, und aus der Kontributioncasse keine solche Verrechnungen gestattet werden, denselben, zu bedeuten, wenn wegen des Materialienankaufes, Rekrutenstellung ꝛc. größere Kosten erfordert werden, als in den Kontributionrechnungen angesetzet werden darf, dieses mit Anzeige aller Umstände in dem Amtsprotocolle und Rechnungen mit aller Publicität, und mit ausdrücklicher Einvernehmung der Bürgerschaft geschehen, und diese Belege mit zur Revision gelangen sollen.) 1787 März 27. den Kreisämtern in Böheim wird das Hofdekret von 18. dieses wegen der Sammlungen für die Armenanstalten in Prag mit dem Beysatz mitgetheilet, der Geistlichkeit zu bedeuten, daß es von der, untern 7. Aug. 1773 von allerhöchsten Ort befohlenen Aneiferung, womit das Landvolk zu einem Almosen für das Findelhaus in Prag aufgemuntert werde, abzukommen hat.) 1787 Apr. 2. die Kreisämter haben den Stämpelmeistern und ihren Adjuncten aufzutragen, daß sie bey der Vornehmung einer Stämpelung jederzeit nachforschen sollen, ob die Fabricanten ihr Meisterzeichen bey Hand haben, welche sie (Stämpelmeister) auch öfters zu besichtigen haben.)

1787 Apr. 9. fernere Erläuterung des kreisämtlichen Amtsunterricht, (s. oben 1786 Aug. 14.) ad §. 12. (13) ist der Bericht des Kreiskommissärs mangelhaft, wegen nicht genugsamer Erörterung des untersuchten Factum, so ist die nähere Instruirung nachzutragen, und die Untersuchung zu ergänzen. Bevor der Bericht an die Landesstelle kömmt. In Falle die Meynung des Berichtslegers irrig ausgefallen; so hat der Kreishauptmann den von dem Kommissär entworfenen an die Landesstelle stillirsirten Bericht, ohne eine Abänderung in dem Bericht des Kommissärs zu veranlassen, bloß seine Meynung auf der rechten Spalte anzufügen. ad §. 14. (15) Die Normalien müßen in das hierzu bestimmte Buch nach ihrem wörtlichen Inhalt nach der chronolog. Ordnung eingetragen werden. Jeder Verordnung mit dem Datum und Präsentatum, ist ihre Nummer zu geben, der Index alphabetisch zu führen, und demselben zwey Kolonen beyzusetzen, in der ersteren sind alle, die nähmliche Materie betreffenden Nummer der Verordnungen an einander zu reihen, und in der zweyten, der Fascikel, in welchem die Verordnung liegt, anzumerken. ad §. 24 und 25 (25 u. 26) Von der Einsendung der zehn geschriebenen Hefte hat es ganz abzukommen, und ist bloß das gedrukte Gestionprotocoll alle 14 Tage abzuschliessen, und an die Landesstelle zu senden. ad §. 19. Den Kreisämtern werden keine Tagschreiber bewilliget. ad §. 16. (17) Auch die Kanzellisten können zur Aushülfe, zur Verfassung minder wichtigen

Aufsätze, und zur Besorgung anderer Kanzelleygeschäfte verwendet werden. ad §. 29. und 46. (30 u. 47) Die Skontrobogen werden bestätiget; der Kreishauptmann hat in Fällen geheimer Aufträge bloß die übrigen Rubricken auszufüllen, und von Wem er das Stück erhalten hat, zu bemerken ad §. 36. — ad §. 41. (42) In Nothfall kann die Besiegelung ausgefertigter und eingeschriebener Aufsätze auch durch einen Kanzellisten besorgt werden; der Protocollist aber, welcher für deren Ablaufung zu sorgen hat, hat sich von der richtigen Expedition zu versichern. ad §. 39. (40) In der Regel ist es überflüssig die, ein erledigtes Gesuch Bericht oder Klage betreffende, Schriften kopirt aufzubehalten; eben so ist es unnöthig, die in der Kanzelley eines Dominium verbrannten Schriften, welche vormahls bey dem Kreisamte eingebracht wurden, und da liegen, ferner aufzubehalten; Fälle, welche hierin eine Ausnahm fordern, werden der Beurtheilung des Kreisamtes überlassen ad §. 37. (38) Welche Verordnungen von der Kanzel dem Volk kund zu machen sind, wird jederzeit dem Kreisamt angedeutet werden. ad §. 47 ⸗ 48 (48 ⸗ 49) Kreisämtliche Registratur ist nach den gewöhnlichen sieben Hauptrubriken, wie die Registratur der Landesstelle, einzurichten — Ist ein Normale aus Gelegenheit eines einzelnen Falls erflossen, so ist die Originalverordnung zwar bey den dieselben betreffenden Acten zu belassen, jedoch ist eine Abschrift von der Verordnung zu nemmen und diese Abschrift den übrigen in den unter I. enthaltenen Normalien beyzulegen. Ad §. 8. (9)

Die

Die jährliche Bereisung des Kreises wird bestätiget, und selbst der Landeschef kann davon nicht dispensiren. Der Kreishauptmann kann nach vollendeter Kreisbereisung den Ersatz des dabey ausgelegten Geldes mittels eines ordentlichen Ausweises ansuchen.) 1787 Apr. 10. den Kreisämtern ist gestattet in Ermanglung der Kreiscommissäre auch obrigkeitliche Beamten zu nöthigen Verrichtungen zu gebrauchen; allein in Judical- oder sonst wichtigen Gegenständen ist jederzeit ein kreisämtliches Individuum, oder wo dieses mangelt, eine Magistratsperson zu nehmen.) 1787 Apr. 12. den Kreisämtern wird mitgegeben a) die schriftlich gemeinschaftlichen Untersuchungconsignationen, sind mit dem Umsiedelungpaß an die Landesstelle zu geben; so wie die Entlaßscheine in die teutschen Erblande gemeinschaftlich mit der Miliz zu unterfertigen, und jederzeit vom Kreisamte nach erfolgter Genehmigung der Landesstelle hinaus zu geben sind. b) Umsiedelungpässe bedürfen keines Stämpels, c) bey den gedruckten ungerischen Umsiedelungpässen, wovon die Kreisämter eine hinlängliche Zahl neu umgeänderter erhalten, ist zu beobachten, daß die erste Zeile bey der Kontrasignirung, die übrigen Stellen hingegen nebst dem obrigkeitlichen Unterzeichnungtag nur von der Obrigkeit, oder dieselbe vorstellenden Beamten ausgefüllet, unterschrieben, und von den Kreisämtern nebst der gewöhnlichen Untersuchungconsignation, zur Kontrasignirung der Landesstelle einzusenden sind, mit dem Beysatze, daß, wenn die gedrukten

Pässe

Pässe zu Ende gehen, die Anzeige hierher zu machen sey) 1787 Apr. 14. in Rücksicht der Anfrage: ob für jede Verordnung eine besondere Currende nach dem Formular auszufertigen seye? wird entschieden, daß das Kreisamt auf jede Verordnung einen separirten halben Bogen zu verwenden habe. Der Anstand, ob die Currenden und Protocolle immer auf einen so großen Formular zu führen sind, löset sich von selbst auf, da den Kreisämtern, die für jedes Jahr erforderliche Zahl gedrukter Formulare von der Landesstelle nach Anzeige des Bedarfs zugefertigt wird.) 1787 Ag. 24. das Kreisamt wird angewiesen bey Untersuchung der aus dem Pupillarrecht entstehenden Beschwerden jedes Mahl das Alter des Klägers in dem hierüber erstattenden Berichte deutlich anzumerken) 1787 Apr. 27. die Kreisämter haben den Kriminalgerichten den angesuchten Beystand bey Strafe des Ersatzes der Verköstungbeytrags, und einer billigen Entschädigung des Arrestanten wegen verzögerter Aburtheiluug zu leisten) 1787 May 10. die vou den Kreisämtern schöpfenden Notionen bedörfen bey der Expedition keines Stämpels (s. in Stämpel 1786 März 2) 1787 May 13. die besonderen Berichte der Kreisämter in Parthey sachen unterliegen dem Stämpel.) 1787 May 19. wo es um die Untersuchung eines ganzen Magistratsgremium zu thun ist, ist dieselbe von dem Kreishauptmann, in dessen Verhinderungfall aber von einem Kreiskomissär vorzunemmen) 1787 May

29.

29 die Kreisämter in Böheim haben die sammelnden Viertelältesten bey Eintreibung der Resten, und Auflaggelder zu unterstützen Dem Viertelältesten wird für ihre Bemühung für jeden Gulden von dem eingesammelten Geld zehn kr. passirt) 1787 May 29 den Kreisämtern wird mitgegeben daß der Inhalt der in einem führenden Heft des,Gestionprotocolls angesetzten Nummer, bey welchem, weil solche noch nicht erlediget waren, die hierauf getroffenen Veranlassung nicht angesetzet wurde, so nach, wenn diese Exhibiten erledigt sind, auf einen abgesonderten Bogen sammt der veranlassenen Verfügung angemerket, und diese Nachtragbogen jedes Mahl bey Einsendung des nachfolgenden Hefts zur Einsicht der Landesstelle mit eingesendet werden,hingegen haben sie die schleunigste Erledigung aller Nummer vor Einsendung der Gestionhefte, in welchen solche erschienen sind, sich soviel nur möglich angelegen zu halten) 1787 Juny. 4 die Kreisämter in Böheim erhalten zwey Formulare, deren eines für die versessene Steuer bestimmet ist, mit dem Beysatz, daß dieselben hiernach beym Kasseschluß des laufenden Monaths,und so fort alle rückständige Restentabellen auf diese Art verfassen sollen, dergleichen Formulartabellen werden in Druck gelegt und den Kreisämtern die nöthige Anzahl zugestellet.) 1787 Juny 4 den Kreisämtern wird die genaue Revision der Stiftungtabellen eingebunden) 1787 Juny 8. in Beziehung des oben aufgeführten Gesetzes 1787 May 19 wird nachgetragen

gen, daß, wenn weder der Kreishauptmann, noch ein Kreiskommissär die betroffenen Untersuchung vornemmen kann, die Anzeige dem betroffenenen Appellationgericht gemacht werde.) 1787 Juny. 14 die Kreisämter haben von Zeit zu Zeit über den Fortgang des Armeninstitutes, und deren vorgefundenen Gebrechen eintretender Abhülfe zu verschaffen, und darüber Bericht zu erstatten. Auch bey den Kreisbereisungen ist auf diesen Gegenstand bedacht zu nehmen) 1787 Juny 19 den Kreisämtern wird aufgetragen die Unterthanen zu warnen sich jedes Betrugs bey Ablieferung der Pferde zu Rimonten unter der schärfesten Bestrafung zu enthalten.) 1787 Juny 19 die Kreisämter erhalten den Auftrag, daß die Waarenreparaturliquidation (für die Meile 10 kr.) über die mit eigenem Wagen in Dienstgeschäften verrichteten Reisen jährlich einzubringen sind, dieser Termin leidet eine Abänderung, wenn das kreisämtliche Personal sich innerhalb des Jahrs ändert.) 1787 Juny 30 die Kreisämter haben die Armenvorsteher und Seelsorger jener Gemeinden, welche das Armeninstitut bereits angenommen haben, nochmals umständlich zu unterrichten, sie zur Verfassung des monathlichen Rechnungabschlusses zu verhalten, und die Ausweise monathlich der Landesstelle vorzulegen.) 1787 July 5 die Kreisämter haben über jeden Gegenstand, worüber in dem Protocoll von der Landesstelle einen Erinnerung gemacht wird, einen besondern Bericht zu erstatten) 1787 July 15 die

Kreis-

Kreisämter haben mit dem Apellationgericht mittels Missiv- und Antwortschreiben, mit Voraussetzung des Titels zu correspondiren) 1787 July 17 den Kreisämtern wird mitgegeben, auf Ansuchen der Zollinspectorate, doch nur bey einem wirklichen Schwärzungfall den betroffenen Handelsmann zu verhalten in Gegenwart einer Gerichtsperson mit Beyziehung der Zollbehörde die Correspondenz zu eröffnen; dieselbe ist aber so zu beschleunigen, damit der Handelsmann durch die Verzögerung keinen Schaden leide) 1787 July 19 den Kreisämtern wird mitgegeben, daß in Folge Hofd. von 5 dieses angeordnet worden, die Verordnung von 17 Aug. 1784 widerholt kund zu machen; und auf den Vollzug des Angeordneten zu sehen. Wo ein Dominium sein eigenthümliches Wirthshaus und Ausschankrecht an einen unterthänigen Wirth vertragmässig überläßt: kein anders als obrigkeitliches Getränk auszuschenken, hat es bey diesem Vertrag sein verbleiben; die übrigen Unterthanen sind nicht zu zwingen, ihr Getränk beym öbrigkeitlichen Verleger zu nehmen. Auch haben die Kreisämter zu wachen, daß das Bier, bey Konfiscationstrafe, in ächter Qualität ausgeschenket werde) 1787 July 19 die Kreisämter werden angewiesen dort, wo sich eine merkliche Hemmung der Manufaturen äussert, den Ursachen nachzuforschen, Gegenmittel entweder selbst zu treffen, oder die Anzeige an die Landesstelle zu machen) 1787 July 30 das Kreis-

amt

amt hat den Schönfärbern und Tuchmachern die Färbung der Tücher mit Blaufarbe, bey Konfiskation, zu untersagen) 1787 July 31 die Kreisämter haben die erhaltenen Titel- und Einlagbogen zu Konduitlisten den Magistraten mit dem Auftrage mitzutheilen, daß sie sich in Betreff dieser Listen an die Verord. von 23 März 1786 genau halten sollen und dieselben längstens mit letztem Sept. d. J. dem betroffenen Kreisamte einzuhändigen haben) 1787 Aug. 16 die Kreisämter haben jeden Todesfall, oder Austritt eines Schullehrers, ohne Verzug, der Schulenoberdirection anzuzeigen, die Todesfälle, oder Austritte jener Schullehrer, welche Gehalt oder Zulage aus der Reiligion- Schul- oder andern öffentlichen Fund ziehen, sind unmittelbar der Landesstelle anzuzeigen) 1787 Aug. 30 den Kreiesämtern wird ein Directorium mitgetheilt, aus welchem sie ersehen können, wie, und welche periodische Berichte an die Landesstelle zu geben sind) 1787 Sept. 13 den Kreisämtern wird die Verordnung vom 30 August wegen der Kirchweyfeste mit dem Beysatze mitgetheile, dieselben, wo es nöthig, kund zu machen, und die Uebertreter mit einen dreytagigen Arrest zu bestrafen) 1787 Sept. 21 die Kreisämter haben die Konduitenliesten in Duplo bis 15 October jedes Jahrs an die Landesstelle abzugeben) 1787 Oct. 11 die Kreisämter erhalten einen Manipullationunterricht wegen vorhin obrigkeitlicher jetzt aber als ärarialisch anzusehende Wegmäuhte) 1787 Oct. 23 bey den Kreisämtern ist sich auch

über

über den Handlungfund auszuweisen, s. in Merkantil = und Wechselgericht 1787 Oct. 23) 1787 Oct. 24 die Kreisämter haben die Klosterpersonalstandtabellen mit den etwa nöthigen Erinnerungen an die Landesstelle zu begleiten, s. in Personalstand 1787 Oct. 24,) 1787 Oct. 29 Die Kreisämter haben die von Zollbehörden, an sie gelangten Kontrabandnotionen gelegenheitlich durch die Kreisdragoner an die Partheyeu gegen Recepiß, welch den Zollämtern zuzustellen sind, zu senden) 1787 Nov. 7. die Exekutionprotocolle sind fort zuführen) 1787 Nov. 16 die Zerstückung jener Freysassengründe in Böheim, welche der Gerichtsbarkeit der benachbarten k. Städte einverleibet sind, hat mit Wissen der betroffenen Stadt und des Kreisamtes zu geschehen, s. in Freysasseuhof 1787 Nov. 7 (im Nachtrag) 1787 Nov. 20 von der Einsendung der nach dem Professionen, summarisch verfaßten Verzeichniß der verwilligten Meisterrechte hat es abzukommen- und die Einsendung der bey den Unterthanen vorgefundenen Feuergewehre hat jährlich zu geschehen. Alle übrigen in Repertorio enthaltene Berichte sind in der bestimmten Frist an die Landesstelle abzugeben) 1787 Nov. 21 bey Sperrung einer Kirche oder Kapelle hat das betroffene Kreisamt jedes Mahl dem betroffenen Ordinariat ein Verzeichniß der bloß gottesdienstlichen Geräthe, als: Meßgewänder, Kelch, Opferkänne rc. zu übergeben, und von derselben die Bestimmung der Austheilung an eine Expositur zu gewärtigen

tigen

tigen. Alles, was von Silber vorkömmt, oder unter die Pretiosen gerechnet werden kann, ist unter die gottesdienstliche Geräthe nicht zu zählen, da dergleichen Kostbarkeiten an die Landesstelle zu geben sind. Zugleich haben die Kreisämter die Obrigkeiten, und Wirthschaftämter anzuweisen, daß sie sich wegen erforderlicher Kirchengeräthe für neue Expposituren an das Ordinariat zu wenden haben) 1787 Dec. 6 die Kreisämter haben sämmtlichen Stämpelmeistern aufzutragen, daß die Bleystämpel also abgedruckt werden, damit sich das Zeichen nicht wieder abnehmen laß Auch sind die Handelsleute zu erinnern, daß sie bey Einhandlung der Waaren, und insonderheit jener, welche nach geschehener Stämpelung zur Appretur kommen, auf die richtige Stämpelung genau sehen, und im Falle ein Stämpel nicht gut ausgedrücket, oder in der Appretur beschädigt worden, die betroffenen Waaren von Neuen stämpel lassen.) 1787 Dec. 19 die Kreisämter haben jedes einzuschränkende Reisparticular mit den gehörigen Quittungen zu belegen) 1787 Dec. 20 die Kreisämter haben für die genaue Befolgung drr Tuchmacherordnung, und vorzüglichauf die vorgeschriebeneBeschau zu sehen) 1787 Dec. 20 die Kreisämter haben die nöthigen Mauthbolletenbücher, die Manipulation- und Rechnungbogen bey dem Bankali, in dem bereits vorfündigen Bolletenmagazin gegen kreisämtliche Quittung zu erheben, darüber ein Vormerkbuch zu führen, den Empfang und Ausgabe solcher Bücher

cher genau anzumerken, und nach Schlußfassung jedes Jahr an die Landesbuchhalterey abzugeben) 1787 Dc. 21 Kreisämter haben bey Steuerregulirungsgeschäften mit der Oberkommission, nach geschehenem Gesuche, mitzuwirken) 1788 Jän. 12 die Begnadigung von politischen Strafen ist bey dem betroffenen Kreisamt zu suchen, damit dem Betroffenen vorbehalten bleibet, auch von der kreisämtlichen Bestätigung an die Landesstelle zu rekuriren) 1788 Jäner 16 nicht von Seite der Kreisämter, sondern von den Konsistorien ist zu Anfang des Jahrs 1788 halbjährig in Tabellen, die in dieser Zeit bey Pfründen angestellten, mit oder ohne Attest des erhaltenen Normalschulunterrichts versehenen Geistlichen an die Landesstelle zu übergeben, s. in Pfründe 1788 Jän. 16) 1788 July. 12 s. in Juden 1788 July 12) 1788 Aug. 21 die Kreisämter haben in die Gebahrung der Waisengelder so wohl von den k. Staats- als auch sämmtlichen Privat- und städtischen Gütern die Einsicht zu nemmen, und jene Individuen, welche der, wegen zweckmässiger Verwaltung des Waisenvermögens bestehenden Verordnung entgegen handeln, sind zur Verantwortung zu ziehen.

Kreisamtspersonale besteht aus Einem Kreishauptmann, drey bis vier Kreiskommissären, Einem Secretär, zwey Kanzellisten, Einem Praticanten drey Kreisdragonern, Einem Ingenieur, Einem Leibarzt, Einem Wundarzt, Einer Hebame, Einem Kassier, Einem Kontrolor, Einem Kasseofficier, und Einem Kassediener, s. in Kreisamt 1786 Aug. 14 §. 1

Gedruckt mit Edl. von Schmidtbaurischen Schriften.

Bayer. Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache

Bd.: 4

Wien [1790]

J.austr. 35-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543023-4
VD18 80269745-001